



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/808 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2025

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 hinsichtlich der Streichung von
gamma-Cyhalothrin, Ipconazol und Oxamyl aus der Liste der Wirkstoffe, die als
Substitutionskandidaten zu betrachten sind**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission ⁽²⁾ enthält eine Liste der Wirkstoffe, welche die in Anhang II Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgeführten Kriterien für die Anerkennung als Substitutionskandidat erfüllen.
- (2) Die Genehmigung für den Wirkstoff gamma-Cyhalothrin lief am 31. März 2025 aus, die Genehmigung für den Wirkstoff Ipconazol wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission ⁽³⁾ aufgehoben, und die Genehmigung für den Wirkstoff Oxamyl wurde mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/741 der Kommission ⁽⁴⁾ nicht erneuert. Daher ist ihre Auflistung im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 nicht mehr relevant. Im Interesse der Klarheit und der Transparenz sollten sie aus dem genannten Anhang gestrichen werden.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/408/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/939 der Kommission vom 10. Mai 2023 zur Aufhebung der Genehmigung für den Wirkstoff Ipconazol gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 571/2014 der Kommission (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/939/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/741 der Kommission vom 5. April 2023 zur Nichterneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Oxamyl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 98 vom 11.4.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/741/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 werden die Einträge für gamma-Cyhalothrin, Ipconazol und Oxamyl gestrichen.



2025/831

6.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/831 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2025

zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 13. Dezember 2018 stellte das Unternehmen Innovative Water Care Europe SAS bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf eine Unionszulassung für eine Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ der Produktarten 2, 4 und 5 entsprechend der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass die zuständige Behörde Frankreichs der Bewertung des Antrags zugestimmt hatte. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-WK046289-14 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ enthält als Wirkstoff Aktivchlor, freigesetzt aus Calciumhypochlorit, das in der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannten Unionsliste genehmigter Wirkstoffe für die Produktarten 2, 4 und 5 aufgeführt ist.
- (3) Am 23. Juni 2021 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Agentur gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.
- (4) Am 4. November 2021 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ihre Stellungnahme ⁽²⁾ mit dem Entwurf einer Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften (SPC) von „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Biozidproduktfamilie.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ eine Biozidproduktfamilie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass die Biozidproduktfamilie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 6 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 22. November 2021 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften in allen Amtssprachen der Union.
- (7) Am 14. Juli 2022 übermittelte Deutschland der Kommission einen Antrag gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Anpassung der Bedingungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ für sein Hoheitsgebiet aus Gründen des Schutzes der Umwelt, der öffentlichen Ordnung sowie der Gesundheit und des Lebens von Menschen gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis c der genannten Verordnung; dieser Antrag betraf Verwendungszweck 1 in Meta-SPC 1, 2 und 3 (Desinfektion von Schwimmbädern und Wellnesseinrichtungen — berufsmäßige Verwender), Verwendungszweck 4 (Desinfektion

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 6. Oktober 2021 zur Unionszulassung für die Produktfamilie „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ (ECHA/BPC/289/2021), <https://echa.europa.eu/bpc-opinions-on-union-authorisation>.

von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Versorgungssystemen und tragbaren Geräten — berufsmäßige Verwender) und Verwendungszweck 5 (Desinfektion von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Versorgungssystemen und tragbaren Geräten (automatisierte Zufuhr) — industrielle Verwender). Am 8. Mai 2024 zog Deutschland den Antrag in Bezug auf die Anpassungen bei Verwendungszweck 1 in Meta-SPC 1, 2 und 3 (Desinfektion von Schwimmbädern und Wellnesseinrichtungen — berufsmäßige Verwender) zurück.

- (8) In seinem Antrag auf Anpassung der Verwendungszwecke 4 und 5 in Meta-SPC 1, 2 und 3 verweist Deutschland auf die nationale Trinkwasserverordnung (im Folgenden „TrinkwV“) ⁽³⁾; hierbei handelt es sich um ein systematisches Regelwerk, das gesundes und sauberes Trinkwasser durch Regulierung der erforderlichen Wasserqualität und der Stoffe, Methoden und Verfahren für die Trinkwasseraufbereitung gewährleistet und in dem Verpflichtungen für Wasseraufbereitungsanlagen sowie Vorschriften zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen festgelegt sind. Auf der Grundlage der TrinkwV wurden in Deutschland bewährte Normen und gemeinsame Praktiken im Bereich der Trinkwasseraufbereitung entwickelt. Deutschland legte dar, dass ein Teil der Beschreibung der Verwendungszwecke 4 und 5 in Meta-SPC 1, 2 und 3 für „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ in Bezug auf die Desinfektion von Trinkwasser nicht vollständig mit den Vorschriften der TrinkwV in Einklang steht. Für die Verwendungszwecke 4 und 5 in Meta-SPC 1 müssten die Anwendungsmethoden, die Aufwandmengen und die Häufigkeit dieser Verwendungen angepasst werden, damit sie den Anforderungen der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 20 TrinkwV entsprechen. Für die Verwendungszwecke 4 und 5 in Meta-SPC 2 und 3 wird die Mindestgewichtskonzentration von Aktivchlor im Biozidprodukt nicht eingehalten, und das Kesselsteinmittel, das Pigment und der Verarbeitungshilfsstoff sind nicht in der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 20 TrinkwV aufgeführt, was bedeutet, dass die Produkte im Hoheitsgebiet Deutschlands nicht zur Desinfektion von Trinkwasser zugelassen werden können.
- (9) Die Kommission ist u. a. auf Grundlage von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 der Auffassung, dass der Antrag Deutschlands auf Anpassung der Bedingungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ für sein Hoheitsgebiet gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zum Schutz der öffentlichen Ordnung bei der Trinkwasserversorgung und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben b und c der genannten Verordnung gerechtfertigt ist. Mit der TrinkwV wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ in deutsches Recht umgesetzt. In dieser Richtlinie ist der rechtliche Rahmen festgelegt, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genussstauglichkeit und Reinheit zu schützen. Diese Richtlinie legt auch wesentliche Qualitätsstandards auf Unionsebene fest und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, zusätzliche Anforderungen und höhere Standards umzusetzen, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon dies erfordert. Die TrinkwV ist in Deutschland seit 2001 in Kraft, und seitdem beruht die Trinkwasseraufbereitung in Deutschland auf den darin festgelegten Anforderungen. Produkte zur Desinfektion von Trinkwasser, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, sollten daher den in der TrinkwV festgelegten Vorschriften entsprechen.
- (10) Die Agentur empfiehlt in ihrer Stellungnahme als Bedingung für die Zulassung, dass der Zulassungsinhaber einen Stabilitätstest für die langfristige Lagerung eines Produkts in Meta-SPC 4 in der handelsüblichen Verpackung, in der die Produkte in Verkehr gebracht werden sollen, durchführt. Bei dem Test sollten die relevanten physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften des Produkts sowohl vor als auch nach der Lagerung untersucht werden, um eine Haltbarkeit von 12 Monaten zu bestätigen. Die Kommission stimmt dieser Empfehlung zu und ist der Ansicht, dass die Vorlage der Ergebnisse dieses Tests eine Bedingung für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sein sollte. Ferner hat die Tatsache, dass Daten nach der Erteilung der Zulassung vorzulegen sind, nach Ansicht der Kommission keinen Einfluss auf die Schlussfolgerung, dass die Bedingung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d der genannten Verordnung auf der Grundlage vorhandener Daten erfüllt ist.

⁽³⁾ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung — TrinkwV) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 159), https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2023/TrinkwV.pdf.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/2184/oj>).

- (11) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und hält es daher für angezeigt, eine Unionszulassung für „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ mit den von Deutschland für sein Hoheitsgebiet gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 beantragten Anpassungen der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften für die Verwendungszwecke 4 und 5 in Meta-SPC 1, 2 und 3 zu erteilen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Einhaltung der in Anhang I festgelegten Bedingungen und gemäß der in Anhang II enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts wird Innovative Water Care Europe SAS eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0027464-0000 für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ erteilt.

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten Anpassungen der Bedingungen für die Verwendungszwecke 4 und 5 in Meta-SPC 1, 2 und 3 gemäß der Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts in Anhang II.

Die Unionszulassung gilt vom 26. Mai 2025 bis zum 30. April 2035.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

*ANHANG I***BEDINGUNGEN (EU-0027465-0000)**

Der Zulassungsinhaber führt einen Stabilitätstest für die langfristige Lagerung eines Produkts in Meta-SPC 4 von „AWPF Calcium Hypochlorite BPF“ durch, um eine Haltbarkeitsdauer von 12 Monaten bei Raumtemperatur zu bestätigen. Während des Tests befindet sich das Produkt in der handelsüblichen Verpackung, in dem es in Verkehr gebracht werden soll, und es werden die relevanten physikalischen, chemischen und technischen Eigenschaften des Produkts sowohl vor als auch nach der Lagerung untersucht.

Der Zulassungsinhaber übermittelt die Ergebnisse des Tests bis zum 26. Mai 2027 an die Agentur.

ANHANG II

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINER BIOZIDPRODUKTFAMILIE

AWPF Calcium Hypochlorite BPF

Produktart(en)

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT04: Lebens- und Futtermittelbereich

PT05: Trinkwasser

Zulassungsnummer EU-0027464-0000

R4BP-Assetnummer EU-0027464-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSEBENE

KAPITEL 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Familienname

Name	AWPF Calcium Hypochlorite BPF
------	-------------------------------

1.2. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich PT05: Trinkwasser
----------------	---

1.3. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Innovative Water Care Europe SAS
	Anschrift	ZI de la Boitardiere chemin du Roi 37400 AMBOISE FR
Zulassungsnummer	EU-0027464-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0027464-0000	
Datum der Zulassung	26. Mai 2025	
Ablauf der Zulassung	30. April 2035	

1.4. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	Innovative Water Care Europe SAS
Anschrift des Herstellers	ZI LA BOITARDIERE, BP 219 37402 Amboise Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Innovative Water Care Europe SAS site 1 1200 old lower river road TN. 37310 Charleston Vereinigte Staaten (die)

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Active chlorine released from calcium hypochlorite
Name des Herstellers	Innovative Water Care Europe SAS
Anschrift des Herstellers	ZI LA BOITARDIERE, BP19 37402 AMBOISE Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Innovative Water Care Europe SAS site 1 1200 old lower river road TN. 37310 Charleston Vereinigte Staaten (die) Innovative Water Care Europe SAS site 2 NCP Factory Site, Hytor Street, Chloorkop, Kempton 1619 Gauteng Südafrika

KAPITEL 2. **ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE**2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			40,3 - 65 % (w/w)
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	62 - 100 % (w/w)
Calcium dihydroxide		Nicht wirksamer Stoff	1305-62-0	215-137-3	0 - 11 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung**

Formulierungsart(en)	SG Wasserlösliches Granulat ST Wasserlösliche Tablette
----------------------	---

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSEBENE META-SPC(S)

KAPITEL 1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 1 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC 1 (wasserlösliches Granulat)
---------------	---

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich PT05: Trinkwasser
----------------	---

KAPITEL 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			65 - 65 % (w/w)
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	100 - 100 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierungsart(en)	SG Wasserlösliches Granulat
----------------------	-----------------------------

KAPITEL 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH206: Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden. Kann gefährliche Gase (Chlor) freisetzen. EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Sicherheitshinweise	P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103: Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P220: Von Kleidung sowie anderen brennbaren Materialien fernhalten. P260: Staub nicht einatmen. P260: Rauch nicht einatmen. P260: Gas nicht einatmen. P260: Nebel nicht einatmen. P260: Dampf nicht einatmen. P260: Aerosol nicht einatmen. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe tragen. P280: Schutzkleidung tragen. P280: Augenschutz tragen. P280: Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

	P370 + P378: Bei Brand: Wasserspray zum Löschen verwenden. P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P501: Inhalt örtlichen Vorschriften zuführen.
--	--

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

use # 1-1 PT 2 — Desinfektion von Schwimmbädern und Spas — professioneller Benutzer

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	nicht relevant.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Trivialname: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Direkte Zugabe des Produkts zur Wasseroberfläche, Injektion einer Stammlösung aus einem Tank oder aus einem automatischen Zuführautomaten, der mit dem Schwimmbad oder Spa verbunden ist. Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Anwendungsmenge: Erhaltungschlorung: 1–3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Schwimmbad), 2,5 bis 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Thermalbäder); Schock-Desinfektion: 10 mg/l verfügbares Chlor im Wasser - Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Wartung von Schwimmbädern: Wenden Sie das Produkt nach Bedarf an, um eine Konzentration zwischen 1 und 3 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser aufrechtzuerhalten. Wartung von Thermalbädern: Wenden Sie das Produkt nach Bedarf an, um eine Konzentration zwischen 2,5 und bis zu 4 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser aufrechtzuerhalten.

	Stoßchlorung von Schwimmbädern und Thermalbädern: Wenden Sie das Produkt so an, dass Sie eine Konzentration von 10 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser erreichen (Kontaktzeit: 10 Minuten).
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE)-Flasche mit Polypropylen (PP) Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkappe (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 25 kg) — HDPE-Fass mit HDPE-Deckel (25 – 45 kg)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Die Verwendung dieses Produkts ist ausschließlich in Schwimmbädern mit Anschluss an eine Abwasserkläranlage erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Schwimmbadwasser direkt in Oberflächengewässer abzulassen.
- Bei Schock-Desinfektion und bei direkter Anwendung zur Erhaltungschlorung bis zur vollständigen Auflösung des Produkts dürfen während der Behandlung keine Badenden anwesend sein.
- Gewähren Sie keinen Zugang zum Schwimmbecken, bis die Konzentration auf 3 mg/l verfügbares Chlor für Schwimmbäder bzw. 4 mg/l verfügbares Chlor für Thermalbäder oder den nationalen Chlorgrenzwert zurückgegangen ist.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2

use # 1-2 PT 2 — Desinfektion von Schwimmbädern und Spas — nicht-professioneller Benutzer

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Trivialname: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Entwicklungsstadium: keine Daten

	Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Direkte Zugabe des Produkts auf die Wasseroberfläche, z. B. mit einer Schaufel oder Ähnlichem. Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Anwendungsmenge: 10 mg/l verfügbares Chlor im Wasser Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Wenden Sie das Produkt so an, dass Sie eine Konzentration von 10 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser erreichen (Kontaktzeit: 10 Minuten, pH 6,32-7,82.
Anwenderkategorie(n)	Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkapp (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 10 kg)

4.2.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

- Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
- Überprüfen Sie regelmäßig den Chlorgehalt in den Becken, da UV-Licht Chlor zum Teil abbauen kann.
- Stellen Sie sicher, dass das Produkt vollständig mit dem Wasser vermischt wird.

4.2.2. **Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen**

- Verwenden Sie zum Übertragen des Produkts die Dosiervorrichtung, Schaufel oder Ähnliches. Dieses Werkzeug muss mit der Packung bereitgestellt werden und darf nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen (darf nicht in der Packung aufbewahrt werden). Umfüllen ist zu vermeiden.
- Während der Behandlung dürfen keine Badenden anwesend sein.
- Erlauben Sie den Zutritt zum Pool erst, wenn die Konzentration wieder auf 3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Schwimmbäder und 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Spas oder auf den nationalen Chlorgrenzwert sinkt.
- Die Verwendung dieses Produkts ist ausschließlich in Schwimmbädern mit Anschluss an eine Abwasserkläranlage erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Schwimmbadwasser direkt in Oberflächengewässer abzulassen.
- Nach der Verwendung Hände waschen.
- Nach unbeabsichtigter Exposition Gesicht/Augen waschen.
- Berührung mit den Augen und der Haut verm.

4.2.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

— Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3

use # 1-3 PT 4 — Desinfektion von Geräten, Behältern, Rohrleitungen im Zusammenhang mit Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch durch Abfüllung/CIP mit Umwälzung — gewerblicher Anwender

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Desinfektion von Innenflächen von Trinkwassersystemen wie Apparaturen, Behältern, Leitungen durch Befüllen/CIP mit Umwälzung.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Filling of piping with stock solution. Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 100 mg/l verfügbares Chlor im Wasser Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 130 g Produkt werden pro Kubikmeter der zu chlorierenden Rohrleitung in Wasser aufgelöst (um 100 mg/l aktives Chlor zu erreichen im Wasser). Kontaktzeit: 12 Stunden.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkappe (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 25 kg) — HDPE-Fass mit HDPE-Deckel (25 – 45 kg) — Polyethylen mit niedriger Dichte (LDPE) - Sack (100 – 200 kg)

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

— Reinigen Sie vor Anwendung des Produkts sorgfältig die Oberflächen.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Stellen Sie sicher, dass die Chlorkonzentration in Trinkwasser vor dem Verzehr den nationalen Chlorgrenzwert nicht überschreitet.
- Stellen Sie sicher, dass die Konzentration von Chlorat in Trinkwasser die in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwerte nicht überschreitet.

- Bei Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die in Lebensmitteln enthaltene Chloratkonzentration die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht überschreitet.

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4

use # 1-4 PT 5 — Desinfektion von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Verteilungssystemen und tragbaren Geräten — professionelle Anwender

Produktart	PT05: Trinkwasser
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Injection of a stock solution from a tank or an automated feeder Detaillierte Beschreibung: Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland anwendbar ist: Gemäß der Liste der zugelassenen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des Abschnitts 20 der deutschen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV), gelten die technischen Regeln für die Dosierung der Deutscher Verein des Gas Wasserfaches e.V. -working sheets W 229, W 296, W 623 und die Mindestkontaktzeit von W 229 (siehe Abschnitt 6 für weitere Hinweise). Darüber sind die Anforderungen der DIN EN 900 Tab. 1, Typ 1 hinsichtlich der Reinheit des Trennmittels Calciumhypochlorit einzuhalten.

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Primärdesinfektion: 3–5 mg/l (Restgehalt) Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: <u>Primärdesinfektion:</u> Wenden Sie das Produkt so an, dass eine Konzentration zwischen 3 und 5 mg/l verfügbares Chlor im Wasser erreicht wird. Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland anwendbar ist: Gemäß der Liste der zugelassenen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des Abschnitts 20 der deutschen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV), Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 6. Ausbringungsmenge: Maximale Zugabe: 1,2 mg/l verfügbares Chlor im Wasser. Konzentrationsbereich nach Abschluss der Behandlung: max. 0,3 mg/l verfügbares Chlor in Wasser, mindestens 0,1 mg/l verfügbares Chlor in Wasser (einschließlich der Mengen vor der Behandlung und aus anderen Behandlungen). In Ausnahmefällen ist eine Zugabe von bis zu 4,7 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser und einer Konzentration von bis zu 0,6 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser nach der Behandlung akzeptabel, wenn die Desinfektion nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder wenn die Desinfektion vorübergehend durch das Vorhandensein von Ammonium beeinträchtigt wird.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkappe (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 25 kg) — HDPE-Fass mit HDPE-Deckel (25 – 45 kg)

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Stellen Sie sicher, dass die Chlorkonzentration in Trinkwasser vor dem Verzehr den nationalen Chlorgrenzwert nicht überschreitet.
- Stellen Sie sicher, dass die Konzentration von Chlorat in Trinkwasser die in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwerte nicht überschreitet.
- Bei Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die in Lebensmitteln enthaltene Chloratkonzentration die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht überschreitet.

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.4.4. **Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.4.5. **Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.5. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 5

use # 1-5 PT 5 — Desinfektion von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Verteilungssystemen und tragbaren Geräten (automatische Zuführung) — industrieller Anwender

Produktart	PT05: Trinkwasser
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung durch eine automatisierte Dosieranlage Detaillierte Beschreibung: Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland anwendbar ist: Gemäß der Liste der zugelassenen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des Abschnitts 20 der deutschen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV), gelten die technischen Regeln für die Dosierung der Deutscher Verein des Gas Wasserfaches e.V. -working sheets W 229, W 296, W 623 und die Mindestkontaktzeit von W 229 (siehe Abschnitt 6 für weitere Hinweise). Darüber sind die Anforderungen der DIN EN 900 Tab. 1, Typ 1 hinsichtlich der Reinheit des Trennmittels Calciumhypochlorit einzuhalten.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Primärdesinfektion: 3–5 mg/l (Restgehalt) Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Primärdesinfektion: Wenden Sie das Produkt so an, dass eine Konzentration zwischen 3 und 5 mg/l verfügbares Chlor im Wasser erreicht wird. Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland anwendbar ist: Gemäß der Liste der zugelassenen Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des Abschnitts 20 der deutschen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TrinkwV).

	Ausbringungsmenge: Maximale Zugabe: 1,2 mg/l verfügbares Chlor im Wasser. Konzentrationsbereich nach Abschluss der Behandlung: max. 0,3 mg/l verfügbares Chlor in Wasser, mindestens 0,1 mg/l verfügbares Chlor in Wasser (einschließlich der Mengen vor der Behandlung und aus anderen Behandlungen). In Ausnahmefällen ist eine Zugabe von bis zu 4,7 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser und einer Konzentration von bis zu 0,6 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser nach der Behandlung akzeptabel, wenn die Desinfektion nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder wenn die Desinfektion vorübergehend durch das Vorhandensein von Ammonium beeinträchtigt wird.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— LDPE sack (100 – 200 kg)

4.5.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

- Stellen Sie sicher, dass die Chlorkonzentration in Trinkwasser vor dem Verzehr den nationalen Chlorgrenzwert nicht überschreitet.
- Stellen Sie sicher, dass die Konzentration von Chlorat in Trinkwasser die in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwerte nicht überschreitet.
- Bei Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die in Lebensmitteln enthaltene Chloratkonzentration die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht überschreitet.

4.5.2. **Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise

4.5.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.5.4. **Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.5.5. **Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

KAPITEL 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

Meta-SPC 1-3:

Wenn die konzentrierte gechlorte Lösung manuell hergestellt wird, ist die folgende Vorgehensweise streng einzuhalten:

1. Verwenden Sie immer einen vollkommen sauberen Behälter, der ausschließlich für diesen Zweck genutzt wird.

2. Bestimmen sie die jeweilige Menge Wasser und Produkt, die notwendig sind, um die gewünschte Chlorkonzentration zu erreichen, z. B. wie folgt:

Zielkonzentration 0,1 % verfügbares Chlor: 1,5 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

Zielkonzentration 0,2 % verfügbares Chlor: 3,0 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

Zielkonzentration 1 % verfügbares Chlor: 15 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

Zielkonzentration 2 % verfügbares Chlor: 30 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

3. Füllen Sie zunächst die notwendige Menge Wasser ein.
 4. Geben Sie danach unter vorsichtigem Schütteln langsam die notwendige Menge Produkt hinzu.
 5. Schütteln Sie mindestens 15 Minuten lang weiter, bis das Produkt vollständig aufgelöst ist.
- Lesen Sie vor der Verwendung immer das Etikett oder das Merkblatt und befolgen Sie alle Anweisungen.
 - Beachten Sie die Anwendungsbedingungen für das Produkt.
 - Informieren Sie den Registrierungsinhaber, wenn die Behandlung nicht wirkt.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Berufsmäßige Verwendung:

- Tragen Sie einen Schutzanzug (Typ 5) gemäß EN 13982-1 oder gleichwertig und geschlossenes Schuhwerk gemäß EN 13832-3 oder gleichwertig, Handschuhe gemäß EN ISO 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben) und eine chemische Schutzbrille gemäß EN 166 oder gleichwertig beim Mischen und Laden sowie bei der Nachbehandlung (Kontakt mit Feststoffen).
- Verschleißschutzanzug nach EN 13034 oder gleichwertig, Gesichtsschutz nach EN 166 oder gleichwertig, Handschuhe nach EN ISO 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben) und chemische Schutzbrille gemäß EN 166 oder gleichwertig während der Nachbearbeitung (Kontakt mit konzentrierter Stammlösung).
- Tragen Sie ein Atemschutzgerät (RPE) gemäß EN 136 und EN 14387 oder gleichwertig und mit einem zugewiesenen Schutzfaktor von mindestens (APF) 20 bei der Handhabung des Produkts, wenn größere Produktmengen gemischt und geladen werden.
- Zum Mischen und Beladen (kleine Mengen – Packungen ≤ 10 kg) mit einem Werkzeug (Schaufel oder ähnlich) ist keine Persönliche Schutzausrüstung (PSA) notwendig. Dieses Werkzeug muss einen Griff haben und darf nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen (darf nicht in der Packung aufbewahrt werden). Umfüllen ist zu vermeiden.

- Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Siehe Abschnitt 6 für den vollständigen Verweis auf diesen Rechtsakt und die europäischen Standards.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Danach die gesamte kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter ausspülen. Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufen. Informationen für Gesundheitspersonal/Arzt: Bei Kontakt mit alkalischen Chemikalien (pH > 11), Aminen und Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure, die Augen auch auf dem Weg zum Arzt wiederholt ausspülen.
- BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wenn Symptome auftreten: Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufen. Wenn keine Symptome auftreten: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, falls die betroffene Person in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufe
- Behälter oder Kennzeichnungsetikett verfügbar halten.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

- Nicht verwendetes Produkt nicht in den Boden, in Wasserläufe, in Abwasserleitungen (Spülbecken, Toiletten ...) oder in die Kanalisation entsorgen.
- Nicht verwendetes Produkt, Verpackung und alle anderen Abfälle gemäß den örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- Bei Temperaturen unter 35 °C aufbewahren.
- Lichtgeschützt aufbewahren.
- An einem trockenen Ort aufbewahren.
- Haltbarkeit: 12 Monate.

KAPITEL 6. **SONSTIGE ANGABEN**

In Bezug auf die „Anwenderkategorie(n)“ gilt Folgendes: Berufsmäßiger Verwender (einschließlich industrieller Verwender) bedeutet berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation, falls dies nach nationaler Gesetzgebung erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass einige Mitgliedstaaten nach der Primärdesinfektion vorsichtshalber verlangen, einen Restgehalt an verfügbarem Chlor im Trinkwasser in den Leitungen beizubehalten. Diese zusätzliche Menge, die der Zulassungsinhaber als „Sekundärdesinfektion: 0,2–0,5 mg/l verfügbares Chlor (Restmenge)“ angibt, wurde als durch die Primärdesinfektion abgedeckt betrachtet.

Bezugnahmen auf nationale Vorschriften für die Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

in Deutschland gelten: Deutsche Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 159), https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_trinkwv/englisch_trinkwv.pdf.

Liste der zugelassenen Behandlungsmittel und Desinfektionsverfahren gemäß Abschnitt 20 TrinkwV: Bekanntmachung des Umweltbundesamtes der Liste zulässiger Aufbereitungsmittel und Desinfektionsverfahren nach § 20 der Trinkwasserverordnung (Stand: Januar 2023) vom 13. Januar 2023, BAnz AT 27.01.2023 B12.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches).

Teil II, Lfd. Nr. 7 der Liste der zugelassenen Behandlungsmittel und Desinfektionsverfahren gemäß Absatz 20 der TrinkwV.

Teil I c, Lfd. Nr. 1 der Liste der zugelassenen Behandlungsmittel und Desinfektionsverfahren gemäß Absatz 20 der TrinkwV.

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG. Konsolidierte Fassung abrufbar unter: ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/2024-05-11>.

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

DIN EN 900: Chemikalien zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Calciumhypochlorit.

EN 13982-1: Schutzkleidung gegen feste Partikel — Teil 1: Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung, die für den gesamten Körper einen Schutz gegen luftgetragene feste Partikel gewährt (Kleidung Typ 5)

EN 13832-3 Schuhwerk zum Schutz gegen Chemikalien - Teil 3: Anforderungen bei längerem Kontakt mit Chemikalien.

EN ISO 374 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 166: Persönlicher Augenschutz — Anforderungen.

EN 136: Atemschutzgeräte — Vollmasken — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

EN 14387: Atemschutzgeräte — Gasfilter und Kombinationsfilter — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.

EN 13034: Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien —Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6]).

KAPITEL 7. **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1**

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	hth Shock	Absatzmarkt: EU
	hth SPA CHLOR- SCHOCK	Absatzmarkt: EU
	Constant Chlor Plus CCP-S	Absatzmarkt: EU
	hth SPA FLASH SANITIZER	Absatzmarkt: EU
	Saniklar Shock	Absatzmarkt: EU
	hth SPA FLASH DÉSINFECTION	Absatzmarkt: EU
	hth Chlor Schock Pulver	Absatzmarkt: EU

			hth SPA SZOKOWY	Absatzmarkt: EU		
			hth Szokowy	Absatzmarkt: EU		
			hth SPA CHLOR-SCHOCK	Absatzmarkt: EU		
			Fi-Clor SUPERFAST GRANULES	Absatzmarkt: EU		
			Fi-Clor SUPERFAST SUPERCHLORINATOR	Absatzmarkt: EU		
			Champion Rapid Ultrashock Granules	Absatzmarkt: EU		
			SPLASH! Power-Chlor	Absatzmarkt: EU		
			Calcium Hypochlorite Rapid Dissolving	Absatzmarkt: EU		
			Calcium Hypochlorite Shock	Absatzmarkt: EU		
			hth SPA FLASH DESINFECCIÓN	Absatzmarkt: EU		
			SHOCK	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0001 1-1			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			65 % (w/w)	
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	100 % (w/w)	

KAPITEL 1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 2 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC 2 (wasserlösliches Granulat)
---------------	---

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich PT05: Trinkwasser
----------------	---

KAPITEL 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 2**2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			64,3 - 65 % (w/w)
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	99 - 100 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2**

Formulierungsart(en)	SG Wasserlösliches Granulat
----------------------	-----------------------------

KAPITEL 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2**

Gefahrenhinweise	H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH206: Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden Kann gefährliche Gase (Chlor) freisetzen. EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Sicherheitshinweise	P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103: Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P220: Von Kleidung sowie anderen brennbaren Materialien fernhalten.

	P260: Staub nicht einatmen. P260: Rauch nicht einatmen. P260: Gas nicht einatmen. P260: Nebel nicht einatmen. P260: Dampf nicht einatmen. P260: Aerosol nicht einatmen. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe tragen. P280: Schutzkleidung tragen. P280: Augenschutz tragen. P280: Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. P370 + P378: Bei Brand: Wasserspray zum Löschen verwenden. P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P501: Behälter örtlichen Vorschriften zuführen.
--	---

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

use # 2-1 PT 2 — Desinfektion von Schwimmbädern und Spas — professionelle Anwender

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Trivialname: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Entwicklungsstadium: keine Daten

	Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Direkte Zugabe des Produkts zur Wasseroberfläche, Injektion einer Stammlösung aus einem Tank oder aus einem automatischen Zuführautomaten, der mit dem Schwimmbad oder Spa verbunden ist. Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Anwendungsmenge: Erhaltungschlorung: 1–3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Schwimmbad), 2,5 bis 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Thermalbäder); Schock-Desinfektion: 10 mg/l verfügbares Chlor im Wasser Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: <u>Wartung von Schwimmbädern:</u> Wenden Sie das Produkt nach Bedarf an, um eine Konzentration zwischen 1 und 3 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser aufrechtzuerhalten. <u>Wartung von Thermalbädern:</u> Wenden Sie das Produkt nach Bedarf an, um eine Konzentration zwischen 2,5 und bis zu 4 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser aufrechtzuerhalten. <u>Stoßchlorung von Schwimmbädern und Thermalbädern:</u> Wenden Sie das Produkt so an, dass Sie eine Konzentration von 10 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser erreichen (Kontaktzeit: 10 Minuten).
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkappe (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 25 kg) — HDPE-Fass mit HDPE-Deckel (25 – 45 kg)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Überprüfen Sie regelmäßig den Chlorgehalt in den Becken, da UV-Licht Chlor zum Teil abbauen kann.
- Stellen Sie sicher, dass das Produkt vollständig mit dem Wasser vermischt wird.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Verwenden Sie zum Übertragen des Produkts die Dosiervorrichtung, Schaufel oder Ähnliches. Dieses Werkzeug muss mit der Packung bereitgestellt werden und darf nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen (darf nicht in der Packung aufbewahrt werden). Umfüllen ist zu vermeiden.
- Während der Behandlung dürfen keine Badenden anwesend sein.
- Erlauben Sie den Zutritt zum Pool erst, wenn die Konzentration wieder auf 3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Schwimmbäder und 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Spas oder auf den nationalen Chlorgrenzwert sinkt.

4.1.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.4. **Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.5. **Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

use # 2-2 PT 2 — Desinfektion von Schwimmbädern und Spas — nicht professionell

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Trivialname: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Direkte Zugabe des Produkts auf die Wasseroberfläche, z. B. mit einer Schaufel oder Ähnlichem. Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Schock: 10 mg/l verfügbares Chlor im Wasser Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: <u>Stoßchlorung von Schwimmbädern und Thermalbädern:</u> Wenden Sie das Produkt so an, dass Sie eine Konzentration von 10 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser erreichen (Kontaktzeit: 10 Minuten), pH 6,32-7,82.
Anwenderkategorie(n)	Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkapp (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 10 kg)

4.2.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

- Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
- Überprüfen Sie regelmäßig den Chlorgehalt in den Becken, da UV-Licht Chlor zum Teil abbauen kann.
- Stellen Sie sicher, dass das Produkt vollständig mit dem Wasser vermischt wird.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Verwenden Sie zum Übertragen des Produkts die Dosiervorrichtung, Schaufel oder Ähnliches. Dieses Werkzeug muss mit der Packung bereitgestellt werden und darf nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen (darf nicht in der Packung aufbewahrt werden). Umfüllen ist zu vermeiden.
- Während der Behandlung dürfen keine Badenden anwesend sein.
- Erlauben Sie den Zutritt zum Pool erst, wenn die Konzentration wieder auf 3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Schwimmbäder und 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Spas oder auf den nationalen Chlorgrenzwert sinkt.
- Die Verwendung dieses Produkts ist ausschließlich in Schwimmbädern mit Anschluss an eine Abwasserkläranlage erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Schwimmbadwasser direkt in Oberflächengewässer abzulassen.
- Nach der Verwendung Hände waschen.
- Nach unbeabsichtigter Exposition Gesicht/Augen waschen.
- Berührung mit den Augen und der Haut verm.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3

use # 2-3 PT 4 — Desinfektion von Geräten, Behältern, Rohrleitungen im Zusammenhang mit Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch durch Abfüllung/CIP mit Umwälzung — gewerblicher Anwender

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Desinfektion von Innenflächen von Trinkwassersystemen wie Apparaturen, Behältern, Leitungen durch Befüllen/CIP mit Umwälzung.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Befüllen von Leitungen mit Stammlösung. Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 100 mg/l of available chlorine in the water

	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 130 g Produkt werden pro Kubikmeter der zu chlorierenden Rohrleitung in Wasser aufgelöst (um 100 mg/l aktives Chlor in Wasser zu erreichen). Kontaktzeit: 12 Stunden
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkappe (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 25 kg) — HDPE-Fass mit HDPE-Deckel (3 – 45 kg) — LDPE-Sack (100 – 200 kg)

4.3.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

- Reinigen Sie vor Anwendung des Produkts sorgfältig die Oberflächen.

4.3.2. **Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen**

- Stellen Sie sicher, dass die Chlorkonzentration im Trinkwasser vor dem Verzehr den nationalen Chlorgrenzwert nicht überschreitet.
- Stellen Sie sicher, dass die Konzentration des im Trinkwasser enthaltenen Chlorats die in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwerte nicht überschreitet.
- Bei Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die in Lebensmitteln enthaltene Chloratkonzentration die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht überschreitet.

4.3.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.3.4. **Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.3.5. **Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.4. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 4

use # 2-4 PT 5 — Desinfektion von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Verteilungssystemen und tragbaren Geräten — professionelle Anwender.

Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Hoheitsgebiet Deutschlands anwendbar ist:

Diese Nutzung ist in Deutschland nicht gestattet.

Produktart	PT05: Trinkwasser
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten

	Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Einspeisung einer Stammlösung aus einer automatisierten Dosieranlage Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Primärdesinfektion: 3–5 mg/l (Restgehalt) Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Primärdesinfektion: Wenden Sie das Produkt so an, dass eine Konzentration zwischen 3 und 5 mg/l verfügbares Chlor im Wasser erreicht wird.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkappe (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 25 kg) — HDPE-Fass mit HDPE-Deckel (25 – 45 kg)

4.4.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

Nicht für die Verwendung in Deutschland zugelassen.

4.4.2. **Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen**

- Stellen Sie sicher, dass die Chlorkonzentration in Trinkwasser vor dem Verzehr den nationalen Chlorgrenzwert nicht überschreitet.
- Stellen Sie sicher, dass die Konzentration von Chlorat in Trinkwasser die in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwerte nicht überschreitet.
- Bei Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die in Lebensmitteln enthaltene Chloratkonzentration die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht überschreitet.

4.4.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.4.4. **Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.4.5. **Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.5. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 5

use # 2-5 PT 5 — Desinfektion von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Verteilungssystemen und tragbaren Geräten (automatische Zuführung) — industrieller Anwender.

Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Hoheitsgebiet Deutschlands anwendbar ist:

Diese Nutzung ist in Deutschland nicht gestattet.

Produktart	PT05: Trinkwasser
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung durch eine automatisierte Dosieranlage Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Primärdesinfektion: 3–5 mg/l (Restgehalt) Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Primärdesinfektion: Wenden Sie das Produkt so an, dass eine Konzentration zwischen 3 und 5 mg/l verfügbares Chlor im Wasser erreicht wird.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— LDPE sack (100 – 200 kg)

4.5.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

Nicht für die Verwendung in Deutschland zugelassen.

4.5.2. **Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen**

- Stellen Sie sicher, dass die Chlorkonzentration in Trinkwasser vor dem Verzehr den nationalen Chlorgrenzwert nicht überschreitet.
- Stellen Sie sicher, dass die Konzentration von Chlorat in Trinkwasser die in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwerte nicht überschreitet.
- Bei Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die in Lebensmitteln enthaltene Chloratkonzentration die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht überschreitet.

4.5.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

KAPITEL 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 2**5.1. Gebrauchsanweisung**

Meta-SPC 1-3:

Wenn die konzentrierte gechlorte Lösung manuell hergestellt wird, ist die folgende Vorgehensweise streng einzuhalten:

1. Verwenden Sie immer einen vollkommen sauberen Behälter, der ausschließlich für diesen Zweck genutzt wird.
2. Bestimmen sie die jeweilige Menge Wasser und Produkt, die notwendig sind, um die gewünschte Chlorkonzentration zu erreichen, z. B. wie folgt:

Zielkonzentration 0,1 % verfügbares Chlor: 1,5 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

Zielkonzentration 0,2 % verfügbares Chlor: 3,0 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

Zielkonzentration 1 % verfügbares Chlor: 15 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

Zielkonzentration 2 % verfügbares Chlor: 30 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser
3. Füllen Sie zunächst die notwendige Menge Wasser ein.
4. Geben Sie danach unter vorsichtigem Schütteln langsam die notwendige Menge Produkt hinzu.
5. Schütteln Sie mindestens 15 Minuten lang weiter, bis das Produkt vollständig aufgelöst ist.
- Lesen Sie vor der Verwendung immer das Etikett oder das Merkblatt und befolgen Sie alle Anweisungen.
- Beachten Sie die Anwendungsbedingungen für das Produkt.
- Informieren Sie den Registrierungsinhaber, wenn die Behandlung nicht wirkt.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Berufsmäßige Verwendung:

- Tragen Sie einen Schutzanzug (Typ 5) gemäß EN 13982-1 oder gleichwertig und geschlossenes Schuhwerk gemäß EN 13832-3 oder gleichwertig, Handschuhe gemäß EN ISO 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben) und eine chemische Schutzbrille gemäß EN 166 oder gleichwertig beim Mischen und Laden sowie bei der Nachbehandlung (Kontakt mit Feststoffen).
- Verschleißschutzanzug nach EN 13034 oder gleichwertig, Gesichtsschutz nach EN 166 oder gleichwertig, Handschuhe nach EN ISO 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben) und chemische Schutzbrille gemäß EN 166 oder gleichwertig während der Nachbearbeitung (Kontakt mit konzentrierter Stammlösung).

- Tragen Sie ein Atemschutzgerät (RPE) gemäß EN 136 und EN 14387 oder gleichwertig und mit einem zugewiesenen Schutzfaktor von mindestens (APF) 20 bei der Handhabung des Produkts, wenn größere Produktmengen gemischt und geladen werden.
 - Zum Mischen und Beladen (kleine Mengen – Packungen ≤ 10 kg) mit einem Werkzeug (Schaufel oder ähnlich) ist keine PSA notwendig. Dieses Werkzeug muss einen Griff haben und darf nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen (darf nicht in der Packung aufbewahrt werden). Umfüllen ist zu vermeiden.
- Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Siehe Abschnitt 6 für den vollständigen Verweis auf diesen Rechtsakt og de europæiske standarder.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Danach die gesamte kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter ausspülen. Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufen. Informationen für Gesundheitspersonal/Arzt: Bei Kontakt mit alkalischen Chemikalien (pH > 11), Aminen und Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure, die Augen auch auf dem Weg zum Arzt wiederholt ausspülen.
- BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wenn Symptome auftreten: Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufen. Wenn keine Symptome auftreten: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, falls die betroffene Person in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufe
- Behälter oder Kennzeichnungsetikett verfügbar halten.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

- Nicht verwendetes Produkt nicht in den Boden, in Wasserläufe, in Abwasserleitungen (Spülbecken, Toiletten ...) oder in die Kanalisation entsorgen.
- Nicht verwendetes Produkt, Verpackung und alle anderen Abfälle gemäß den örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- Bei Temperaturen unter 35 °C aufbewahren.
- Lichtgeschützt aufbewahren.
- An einem trockenen Ort aufbewahren.
- Haltbarkeit: 12 Monate.

KAPITEL 6. **SONSTIGE ANGABEN**

In Bezug auf die „Anwenderkategorie(n)“ gilt Folgendes: Berufsmäßiger Verwender (einschließlich industrieller Verwender) bedeutet berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation, falls dies nach nationaler Gesetzgebung erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass einige Mitgliedstaaten nach der Primärdesinfektion vorsichtshalber verlangen, einen Restgehalt an verfügbarem Chlor im Trinkwasser in den Leitungen beizubehalten. Diese zusätzliche Menge, die der Zulassungsinhaber als „Sekundärdesinfektion: 0,2–0,5 mg/l verfügbares Chlor (Restmenge)“ angibt, wurde als durch die Primärdesinfektion abgedeckt betrachtet.

Bezugnahmen auf nationale Vorschriften für die Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

in Deutschland gelten: Deutsche Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 159), https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_trinkwv/englisch_trinkwv.pdf.

Liste der zugelassenen Behandlungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß Abschnitt 20 TrinkwV: Bekanntmachung des Umweltbundesamtes der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 der Trinkwasserverordnung (Stand: Januar 2023) vom 13. Januar 2023, BAnz AT 27.01.2023 B12.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches).

Teil II, Lfd. Nr. 7 der Liste der zugelassenen Behandlungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß Absatz 20 der TrinkwV.

Teil I c, Lfd. Nr. 1 der Liste der zugelassenen Behandlungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß Absatz 20 der TrinkwV.

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG. Konsolidierte Fassung abrufbar unter: ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/2024-05-11>.

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

DIN EN 900: Chemikalien zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Calciumhypochlorit.

EN 13982-1: Schutzkleidung gegen feste Partikeln — Teil 1: Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung, die für den gesamten Körper einen Schutz gegen luftgetragene feste Partikeln gewährt (Kleidung Typ 5)

EN 13832-3 Schuhwerk zum Schutz gegen Chemikalien - Teil 3: Anforderungen bei längerem Kontakt mit Chemikalien.

EN ISO 374 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

EN 166: Persönlicher Augenschutz — Anforderungen

EN 136: Atemschutzgeräte — Vollmasken — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

EN 13034: Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6])

KAPITEL 7. DRITE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	hth granular	Absatzmarkt: EU
	BLUE TECH RAPID BLUE	Absatzmarkt: EU

	Constant Chlor plus CCP-G	Absatzmarkt: EU
	hth GRANULAR SANITIZER	Absatzmarkt: EU
	hth DÉSINFECTANT GRANULÉS	Absatzmarkt: EU
	hth DESINFECTANTE GRANULADO	Absatzmarkt: EU
	Marina RAPID BLUE	Absatzmarkt: EU
	hth Granulat	Absatzmarkt: EU
	Saniklar Super Boost	Absatzmarkt: EU
	Marina Calcium Hypochlorite Granular	Absatzmarkt: EU
	hth Chlorgranulat	Absatzmarkt: EU
	Granular Chlorine	Absatzmarkt: EU
	ADIC 513	Absatzmarkt: EU
	Infinity Desical H70 Grano	Absatzmarkt: EU
	Champion Chlorine Shock Granules	Absatzmarkt: EU
	SPLASH! Shock Chlorine Granules	Absatzmarkt: EU
	CALCIUMHYPOCHLORIT GRANULIERT	Absatzmarkt: EU
	CALCIUMHYPOCHLORIT GRAN.(BLAU)	Absatzmarkt: EU
	Aqua-Net Calhypo	Absatzmarkt: EU

	Trichlorin K	Absatzmarkt: EU
	Calhypo Granulat	Absatzmarkt: EU
	Calciumhypochlorit Granulat	Absatzmarkt: EU
	BIOCOR HC	Absatzmarkt: EU
	BIOCOR GLP	Absatzmarkt: EU
	KWZ 990 ChlorGranul	Absatzmarkt: EU
	KWZ 992 ChlorGranul 25	Absatzmarkt: EU
	Calcium Hypochlorite Granules	Absatzmarkt: EU
	IPOCAL-POOL SD GRANULATE	Absatzmarkt: EU
	Chlorom C granulat	Absatzmarkt: EU
	Chlor Gran 70%	Absatzmarkt: EU
	Hypo Chlor	Absatzmarkt: EU
	GranuPool 70 %	Absatzmarkt: EU
	Chlorex C	Absatzmarkt: EU
	hth GRANULAR	Absatzmarkt: EU
	CCH GRANULAR	Absatzmarkt: EU
	HYPOBLACK GRANULAR	Absatzmarkt: EU
	POOLSUD GRANULAR	Absatzmarkt: EU
	Calcium Hypochlorite Granular	Absatzmarkt: EU
	GRANULAR	Absatzmarkt: EU
	RAPID BLUE	Absatzmarkt: EU

			BEQ CHLOR ŠOK	Absatzmarkt: EU		
			PWS CHLOR SHOCK granulovaný	Absatzmarkt: EU		
			BENAQUA CHLOR ŠOK granulovaný	Absatzmarkt: EU		
			PWS MODRÝ BLESK PLUS	Absatzmarkt: EU		
			PWS CHLOR FOR WATER	Absatzmarkt: EU		
			KRYSTALPOOL CHLOR ŠOK granulát	Absatzmarkt: EU		
			CHLOR ŠOK granulát	Absatzmarkt: EU		
			CHLOR SHOCK	Absatzmarkt: EU		
			Chlornan vápenatý	Absatzmarkt: EU		
			MAREVAKLO-RIT	Absatzmarkt: EU		
			Chlorano HC	Absatzmarkt: EU		
			hth chips	Absatzmarkt: EU		
			CHIPS	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0002 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			65 % (w/w)	
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	100 % (w/w)	

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	hth easiflow granular	Absatzmarkt: EU
----------------	-----------------------	-----------------

			hth easiflo granular	Absatzmarkt: EU		
			POOLSUD	Absatzmarkt: EU		
			Easiflo Granular	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0003 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			64,5 % (w/w)	
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	99,3 % (w/w)	

KAPITEL 1. META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 3 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC 3 (wasserlösliche Tablette)
---------------	--

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-3
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich PT05: Trinkwasser
----------------	---

KAPITEL 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 3

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			58,1 - 65 % (w/w)
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	89 - 100 % (w/w)

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Calcium dihydroxide		Nicht wirksamer Stoff	1305-62-0	215-137-3	0 - 9,5 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3

Formulierungsart(en)	ST Wasserlösliche Tablette
----------------------	----------------------------

KAPITEL 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3

Gefahrenhinweise	H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH206: Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden. Kann gefährliche Gase (Chlor) freisetzen. EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege.
Sicherheitshinweise	P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103: Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P220: Von Kleidung sowie anderen brennbaren Materialien fernhalten. P260: Staub nicht einatmen. P260: Rauch nicht einatmen. P260: Gas nicht einatmen. P260: Nebel nicht einatmen. P260: Dampf nicht einatmen. P260: Aerosol nicht einatmen. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe tragen. P280: Schutzkleidung tragen. P280: Augenschutz tragen. P280: Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

	P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. P370 + P378: Bei Brand: Wasserspray zum Löschen verwenden. P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P501: Behälter local regulations zuführen.
--	--

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

use # 3-1 PT 2 — Desinfektion von Schwimmbädern und Spas — professionelle Anwender

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Trivialname: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Auflösung durch einen Skimmer, auflösung mit einer Schwimmvorrichtung, einspeisung aus einer mit dem Schwimm- bzw. Thermalbad verbundenen automatisierten Dosieranlage Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Anwendungsmenge: Erhaltungschlorung: 1–3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Schwimmbad), 2,5 bis 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Thermalbäder); Schock-Desinfektion: 10 mg/l verfügbares Chlor im Wasser. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Wartung von Schwimmbädern: Wenden Sie das Produkt nach Bedarf an, um eine Konzentration zwischen 1 und 3 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser aufrechtzuerhalten.

	<i>Wartung von Thermalbädern:</i> Wenden Sie das Produkt nach Bedarf an, um eine Konzentration zwischen 2,5 und bis zu 4 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser aufrechtzuerhalten. <i>Schock-Desinfektion von Schwimmbädern und Thermalbädern:</i> Wenden Sie das Produkt so an, dass Sie eine Konzentration von 10 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser erreichen (Kontaktzeit: 10 Minuten).
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkapp (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 25 kg) — HDPE-Fass mit HDPE-Deckel (25 - 45 kg)

4.1.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

- Überprüfen Sie regelmäßig den Chlorgehalt in den Becken, da UV-Licht Chlor zum Teil abbauen kann.
- Stellen Sie sicher, dass das Produkt vollständig mit dem Wasser vermischt wird.

4.1.2. **Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen**

- Bei Schock-Desinfektion dürfen während der Behandlung keine Badenden anwesend sein.
- Erlauben Sie den Zutritt zum Pool erst, wenn die Konzentration wieder auf 3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Schwimmbäder und 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Spas oder auf den nationalen Chlorgrenzwert sinkt.
- Die Verwendung dieses Produkts ist ausschließlich in Schwimmbädern mit Anschluss an eine Abwasserkläranlage erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Schwimmbadwasser direkt in Oberflächengewässer abzulassen.

4.1.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.4. **Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.5. **Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

use # 3-2 PT 2 — Desinfektion von Schwimmbädern und Spas — nicht professionelle Benutzer

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	nicht relevant.

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Trivialname: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Auflösung durch einen Skimmer, Auflösung mit einer Schwimmvorrichtung, Einspeisung über eine automatisierte Dosieranlage Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Erhaltungschlorung: 1–3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Schwimmbad), 2,5 bis 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Thermalbäder); Schock-Desinfektion: 10 mg/l verfügbares Chlor im Wasser, Kontaktzeit: 10 Minuten, pH 6,32–7,82
Anwenderkategorie(n)	Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkapp (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 10 kg)

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
- Überprüfen Sie regelmäßig den Chlorgehalt in den Becken, da UV-Licht Chlor zum Teil abbauen kann.
- Stellen Sie sicher, dass das Produkt vollständig mit dem Wasser vermischt wird.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Zur Übertragung des Produkts eine Zange oder Ähnliches verwenden. Dieses Werkzeug muss mit der Packung bereitgestellt werden und darf nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen (darf nicht in der Packung aufbewahrt werden). Umfüllen ist zu vermeiden.
- Die Verwendung dieses Produkts ist ausschließlich in Schwimmbädern mit Anschluss an eine Abwasserkläranlage erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Schwimmbadwasser direkt in Oberflächengewässer abzulassen.
- Erlauben Sie den Zutritt zum Pool erst, wenn die Konzentration wieder auf 3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Schwimmbäder und 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser für Spas oder auf den nationalen Chlorgrenzwert sinkt.
- Bei Schock-Desinfektion dürfen während der Behandlung keine Badenden anwesend sein.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Nach der Verwendung Hände waschen.
- Nach unbeabsichtigter Exposition Gesicht/Augen waschen.
- Warten Sie vor Arbeiten an der Schwimmvorrichtung, der Dosierpumpe oder dem Skimmer bis zur vollständigen Auflösung des Produkts.

4.2.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.2.4. **Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

— Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

4.2.5. **Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

— Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

use # 3-3 PT 4 — Desinfektion von Geräten, Behältern, Rohrleitungen im Zusammenhang mit Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch durch Abfüllung/CIP mit Umwälzung — gewerblicher Anwender

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Desinfektion von Innenflächen von Trinkwassersystemen wie Apparaturen, Behältern, Leitungen durch Befüllen/CIP mit Umwälzung.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Befüllen von Leitungen mit Stammlösung. Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 100 mg/l verfügbares Chlor im Wasser Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: 130 g Produkt werden pro Kubikmeter der zu chlorierenden Rohrleitung in Wasser aufgelöst (um 100 mg/l aktives Chlor in Wasser zu erreichen). Kontaktzeit: 12 Stunden
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkapp (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 25 kg) — HDPE-Fass mit HDPE-Deckel (25 – 45 kg) — LDPE sack (100 – 200 kg)

4.3.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

— Reinigen Sie vor Anwendung des Produkts sorgfältig die Oberflächen.

— Lösen Sie pro Kubikmeter der zu chlorenden Leitungen xx g [Menge ist vom Zulassungsinhaber für jedes einzelne Produkt anzugeben] des Produkts in Wasser auf (100 mg/l aktives Chlor).

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

- Stellen Sie sicher, dass die Chlorkonzentration in Trinkwasser vor dem Verzehr den nationalen Chlorgrenzwert nicht überschreitet.
- Stellen Sie sicher, dass die Konzentration von Chlorat in Trinkwasser die in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwerte nicht überschreitet.
- Bei Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die in Lebensmitteln enthaltene Chloratkonzentration die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht überschreitet.

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4

use # 3-4 PT 5 — Desinfektion von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Verteilungssystemen und tragbaren Geräten — professionelle Anwender

Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Hoheitsgebiet Deutschlands anwendbar ist:

Diese Nutzung ist in Deutschland nicht gestattet.

Produktart	PT05: Trinkwasser
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Injektion einer Stammlösung aus einem Tank oder einem Dosierautomaten. Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Primärdesinfektion: 3–5 mg/l (Restgehalt) Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Primärdesinfektion: Wenden Sie das Produkt so an, dass eine Konzentration zwischen 3 und 5 mg/l verfügbares Chlor im Wasser erreicht wird.

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkapp (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 25 kg) — HDPE-Fass mit HDPE-Deckel (25 – 45 kg)

4.4.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

Nicht für die Verwendung in Deutschland zugelassen.

4.4.2. **Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen**

- Stellen Sie sicher, dass die Chlorkonzentration in Trinkwasser vor dem Verzehr den nationalen Chlorgrenzwert nicht überschreitet.
- Stellen Sie sicher, dass die Konzentration von Chlorat in Trinkwasser die in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwerte nicht überschreitet.
- Bei Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die in Lebensmitteln enthaltene Chloratkonzentration die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht überschreitet.

4.4.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.4.4. **Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.4.5. **Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.5. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 5

use # 3-5 PT 5 — Desinfektion von Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch in öffentlichen Verteilungssystemen und tragbaren Geräten (automatische Zuführung) — industrieller Anwender

Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 im Hoheitsgebiet Deutschlands anwendbar ist:

Diese Nutzung ist in Deutschland nicht gestattet.

Produktart	PT05: Trinkwasser
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Anwendung durch eine automatisierte Dosieranlage Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Primärdesinfektion: 3–5 mg/l (Restgehalt) Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Primärdesinfektion: Wenden Sie das Produkt so an, dass eine Konzentration zwischen 3 und 5 mg/l verfügbares Chlor im Wasser erreicht wird.
Anwenderkategorie(n)	Industrielle Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— LDPE sack (100 – 200 kg)

4.5.1. **Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

Nicht für die Verwendung in Deutschland zugelassen.

4.5.2. **Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen**

- Stellen Sie sicher, dass die Chlorkonzentration in Trinkwasser vor dem Verzehr den nationalen Chlorgrenzwert nicht überschreitet.
- Stellen Sie sicher, dass die Konzentration von Chlorat in Trinkwasser die in der Richtlinie (EU) 2020/2184 festgelegten Parameterwerte nicht überschreitet.
- Bei Lebensmitteln ist darauf zu achten, dass die in Lebensmitteln enthaltene Chloratkonzentration die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Rückstandshöchstgehalte nicht überschreitet.

4.5.3. **Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.5.4. **Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.5.5. **Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

KAPITEL 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 3**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

Meta-SPC 1-3:

Wenn die konzentrierte gechlorte Lösung manuell hergestellt wird, ist die folgende Vorgehensweise streng einzuhalten:

1. Verwenden Sie immer einen vollkommen sauberen Behälter, der ausschließlich für diesen Zweck genutzt wird.

2. Bestimmen sie die jeweilige Menge Wasser und Produkt, die notwendig sind, um die gewünschte Chlorkonzentration zu erreichen, z. B. wie folgt:

Zielkonzentration 0,1 % verfügbares Chlor: 1,5 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

Zielkonzentration 0,2 % verfügbares Chlor: 3,0 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

Zielkonzentration 1 % verfügbares Chlor: 15 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

Zielkonzentration 2 % verfügbares Chlor: 30 g Calciumhypochlorit pro 1 Liter Wasser

3. Füllen Sie zunächst die notwendige Menge Wasser ein.
4. Geben Sie danach unter vorsichtigem Schütteln langsam die notwendige Menge Produkt hinzu.
5. Schütteln Sie mindestens 15 Minuten lang weiter, bis das Produkt vollständig aufgelöst ist.
- Lesen Sie vor der Verwendung immer das Etikett oder das Merkblatt und befolgen Sie alle Anweisungen.
 - Beachten Sie die Anwendungsbedingungen für das Produkt.
 - Informieren Sie den Registrierungsinhaber, wenn die Behandlung nicht wirkt.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Berufsmäßige Verwendung:

- Tragen Sie einen Schutzanzug (Typ 5) gemäß EN 13982-1 oder gleichwertig und geschlossenes Schuhwerk gemäß EN 13832-3 oder gleichwertig, Handschuhe gemäß EN ISO 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben) und eine chemische Schutzbrille gemäß EN 166 oder gleichwertig beim Mischen und Laden sowie bei der Nachbehandlung (Kontakt mit Feststoffen).
- Verschleißschutzanzug nach EN 13034 oder gleichwertig, Gesichtsschutz nach EN 166 oder gleichwertig, Handschuhe nach EN ISO 374 oder gleichwertig (Handschuhmaterial ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben) und chemische Schutzbrille gemäß EN 166 oder gleichwertig während der Nachbearbeitung (Kontakt mit konzentrierter Stammlösung).
- Tragen Sie ein Atemschutzgerät (RPE) gemäß EN 136 und EN 14387 oder gleichwertig und mit einem zugewiesenen Schutzfaktor von mindestens (APF) 20 bei der Handhabung des Produkts, wenn größere Produktmengen gemischt und geladen werden.
- Zum Mischen und Beladen (kleine Mengen – Packungen ≤ 10 kg) mit einem Werkzeug (Schaufel oder ähnlich) ist keine PSA notwendig. Dieses Werkzeug muss einen Griff haben und darf nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen (darf nicht in der Packung aufbewahrt werden). Umfüllen ist zu vermeiden.

- Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Siehe Abschnitt 6 für den vollständigen Verweis auf diesen Rechtsakt und die europäischen Standards.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Danach die gesamte kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter ausspülen. Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufen. Informationen für Gesundheitspersonal/Arzt: Bei Kontakt mit alkalischen Chemikalien (pH > 11), Aminen und Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure, die Augen auch auf dem Weg zum Arzt wiederholt ausspülen.
- BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wenn Symptome auftreten: Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufen. Wenn keine Symptome auftreten: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, falls die betroffene Person in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufe
- Behälter oder Kennzeichnungsetikett verfügbar halten.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

- Nicht verwendetes Produkt nicht in den Boden, in Wasserläufe, in Abwasserleitungen (Spülbecken, Toiletten ...) oder in die Kanalisation entsorgen.
- Nicht verwendetes Produkt, Verpackung und alle anderen Abfälle gemäß den örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- Bei Temperaturen unter 30 °C aufbewahren.
- Lichtgeschützt aufbewahren.
- An einem trockenen Ort aufbewahren.
- Haltbarkeit: 12 Monate.

KAPITEL 6. **SONSTIGE ANGABEN**

In Bezug auf die „Anwenderkategorie(n)“ gilt Folgendes: Berufsmäßiger Verwender (einschließlich industrieller Verwender) bedeutet berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation, falls dies nach nationaler Gesetzgebung erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass einige Mitgliedstaaten nach der Primärdesinfektion vorsichtshalber verlangen, einen Restgehalt an verfügbarem Chlor im Trinkwasser in den Leitungen beizubehalten. Diese zusätzliche Menge, die der Zulassungsinhaber als „Sekundärdesinfektion: 0,2–0,5 mg/l verfügbares Chlor (Restmenge)“ angibt, wurde als durch die Primärdesinfektion abgedeckt betrachtet.

Bezugnahmen auf nationale Vorschriften für die Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012

in Deutschland gelten: Deutsche Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 159), https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_trinkwv/englisch_trinkwv.pdf.

Liste der zugelassenen Behandlungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß Abschnitt 20 TrinkwV: Bekanntmachung des Umweltbundesamtes der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 der Trinkwasserverordnung (Stand: Januar 2023) vom 13. Januar 2023, BAnz AT 27.01.2023 B12.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches).

Teil II, Lfd. Nr. 7 der Liste der zugelassenen Behandlungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß Absatz 20 der TrinkwV.

Teil I c, Lfd. Nr. 1 der Liste der zugelassenen Behandlungsmittel und Desinfektionsverfahren gemäß Absatz 20 der TrinkwV.

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG. Konsolidierte Fassung abrufbar unter: ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/2024-05-11>.

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

DIN EN 900: Chemikalien zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Calciumhypochlorit

EN 13982-1: Schutzkleidung gegen feste Partikel — Teil 1: Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung, die für den gesamten Körper einen Schutz gegen luftgetragene feste Partikel gewährt (Kleidung Typ 5)

EN 13832-3 Schuhwerk zum Schutz gegen Chemikalien - Teil 3: Anforderungen bei längerem Kontakt mit Chemikalien

EN ISO 374 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN 166: Persönlicher Augenschutz — Anforderungen

EN 136: Atemschutzgeräte — Vollmasken — Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

EN 13034: Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien — Leistungsanforderungen an Chemikalienschutzkleidung mit eingeschränkter Schutzleistung gegen flüssige Chemikalien (Ausrüstung Typ 6 und Typ PB [6]).

KAPITEL 7. **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3**

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			CCH tablets	Absatzmarkt: EU		
			TABLETS	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0004 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			64,3 % (w/w)	
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	99 % (w/w)	

7.2. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)			hth Briquette	Absatzmarkt: EU		
			Saniklar Day Tabs	Absatzmarkt: EU		
			Marina CHLOR EKONO- MICZNY	Absatzmarkt: EU		
			Pulsar Plus Briquettes	Absatzmarkt: EU		
			BRI- QUETTE	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0005 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			65 % (w/w)	
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	100 % (w/w)	

7.3. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)			Hth Duration unwrap- ped	Absatzmarkt: EU		
			Hth Duration	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0006 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			64 % (w/w)	
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	98,5 % (w/w)	

Calcium dihydroxide		Nicht wirksamer Stoff	1305-62-0	215-137-3	1,5 % (w/w)
---------------------	--	-----------------------	-----------	-----------	-------------

7.4. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			hth Stick	Absatzmarkt: EU		
			Constant Chlor Plus CCP-STICK	Absatzmarkt: EU		
			FI-CLOR Supercap-sules	Absatzmarkt: EU		
			Saniklar Tempo STICK	Absatzmarkt: EU		
			STICK	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0007 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			64 % (w/w)	
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	98,5 % (w/w)	
Calcium dihydroxide		Nicht wirksamer Stoff	1305-62-0	215-137-3	1,5 % (w/w)	

7.5. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			hth e-flo briquette	Absatzmarkt: EU	
			Constant Chlor Plus CCP-B7	Absatzmarkt: EU	
			Constant Chlor Plus Briquette	Absatzmarkt: EU	
			ChlorTek 101	Absatzmarkt: EU	

	MICRO-CHEM M101	Absatzmarkt: EU			
	HEL 6063	Absatzmarkt: EU			
	accepta 6063	Absatzmarkt: EU			
	Calcium Hypochlorite Briquettes	Absatzmarkt: EU			
	hth easiflo briquette	Absatzmarkt: EU			
	Easiflo briquette	Absatzmarkt: EU			
	hth Easiflo Pastylki	Absatzmarkt: EU			
Zulassungsnummer		EU-0027464-0008 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			64,5 % (w/w)
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	99,3 % (w/w)

7.6. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			Poolife A 300	Absatzmarkt: EU		
			hth POOLIFE Autofeed A 300	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0009 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			64,3 % (w/w)	

Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	98,9 % (w/w)
----------------------	--	-----------	-----------	-----------	--------------

7.7. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			CCH Endurance	Absatzmarkt: EU		
			Constant Chlor Plus Marathon	Absatzmarkt: EU		
			END- URANCE	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0010 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			58,4 % (w/w)	
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	89,9 % (w/w)	
Calcium dihydroxide		Nicht wirksamer Stoff	1305-62-0	215-137-3	9 % (w/w)	

7.8. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			hth Advanced	Absatzmarkt: EU						
			FI-CLOR Advanced	Absatzmarkt: EU						
			Saniklar Advanced	Absatzmarkt: EU						
			Advanced	Absatzmarkt: EU						
Zulassungsnummer			EU-0027464-0011 1-3							
Trivialname		IUPAC-Name	Funktion		CAS-Nummer		EG-Nummer		Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite			Wirkstoff						58,8 % (w/w)	

Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	90,5 % (w/w)
Calcium dihydroxide		Nicht wirksamer Stoff	1305-62-0	215-137-3	9,4 % (w/w)

KAPITEL 1. **META-SPC 4 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**1.1. **META-SPC 4 Identifikator**

Identifikator	Meta SPC: meta-SPC 4 (Stellen Sie sicher, dass das Produkt vollständig mit dem Wasser vermischt wird)
---------------	---

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-4
--------	-----

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
----------------	---

KAPITEL 2. **META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 4**2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 4**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			40,3 - 40,3 % (w/w)
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	62 - 62 % (w/w)
Calcium dihydroxide		Nicht wirksamer Stoff	1305-62-0	215-137-3	10,5 - 11 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 4**

Formulierungsart(en)	ST Wasserlösliche Tablette
----------------------	----------------------------

KAPITEL 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 4**

Gefahrenhinweise	H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
------------------	--

	H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel. EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH071: Wirkt ätzend auf die Atemwege. EUH206: Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden. Kann gefährliche Gase (Chlor) freisetzen.
Sicherheitshinweise	P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103: Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P220: Von Kleidung sowie anderen brennbaren Materialien fernhalten. P260: Staub nicht einatmen. P260: Rauch nicht einatmen. P260: Gas nicht einatmen. P260: Nebel nicht einatmen. P260: Dampf nicht einatmen. P260: Aerosol nicht einatmen. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe tragen. P280: Schutzkleidung tragen. P280: Augenschutz tragen. P280: Gesichtsschutz tragen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P501: Behälter örtlichen Vorschriften zuführen. P370 + P378: Bei Brand: Wasserspray zum Löschen verwenden.

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

use # 4-1 PT 2 — Desinfektion von Schwimmbädern und Spas — nicht professionelle Benutzer

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Nicht relevant.
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Trivialname: Bakterien (einschließlich <i>L. pneumophila</i>) Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: Viren Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung
Anwendungsmethode(n)	Methode: Auflösung durch einen Skimmer. Detaillierte Beschreibung:
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Anwendungsmenge: Erhaltungschlorung: 1–3 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Schwimmbad), 2,5 bis 4 mg/l verfügbares Chlor im Wasser (Thermalbäder); Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: <u>Wartung von Schwimmbädern:</u> Wenden Sie das Produkt nach Bedarf an, um eine Konzentration zwischen 1 und 3 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser aufrechtzuerhalten (pH 6,32–7,82). <u>Wartung von Thermalbädern:</u> Wenden Sie das Produkt nach Bedarf an, um eine Konzentration zwischen 2,5 und bis zu 4 mg/l verfügbarem Chlor im Wasser aufrechtzuerhalten (pH 6,32–7,82).
Anwenderkategorie(n)	Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	— HDPE-Flasche mit PP-Schraubkappe (0,45 – 1 kg) — HDPE-Flasche mit HDPE-Schraubkapp (2 – 4 kg) — HDPE-Eimer mit HDPE-Deckel (3 – 10 kg)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

- Überprüfen Sie regelmäßig den Chlorgehalt in den Becken, da UV-Licht Chlor zum Teil abbauen kann.
- Stellen Sie sicher, dass das Produkt vollständig mit dem Wasser vermischt wird.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise.

KAPITEL 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 4**5.1. Gebrauchsanweisung**

- Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
- Lesen Sie vor der Verwendung immer das Etikett oder das Merkblatt und befolgen Sie alle Anweisungen.
- Beachten Sie die Anwendungsbedingungen für das Produkt.
- Informieren Sie den Registrierungsinhaber, wenn die Behandlung nicht wirkt.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Zur Übertragung des Produkts eine Zange oder Ähnliches verwenden. Dieses Werkzeug muss mit der Packung bereitgestellt werden und darf nicht in Kontakt mit dem Produkt kommen (darf nicht in der Packung aufbewahrt werden). Umfüllen ist zu vermeiden.
- Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Nach der Verwendung Hände waschen.
- Nach unbeabsichtigter Exposition Gesicht/Augen waschen.
- Warten Sie vor Arbeiten an der Schwimmvorrichtung, der Dosierpumpe oder dem Skimmer bis zur vollständigen Auflösung des Produkts.
- Die Verwendung dieses Produkts ist ausschließlich in Schwimmbädern mit Anschluss an eine Abwasserkläranlage erlaubt. Es ist nicht erlaubt, Schwimmbadwasser direkt in Oberflächengewässer abzulassen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Haut sofort mit viel Wasser abwaschen. Danach die gesamte kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut 15 Minuten lang weiter mit Wasser waschen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Sofort einige Minuten lang mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Mindestens 15 Minuten lang weiter ausspülen. Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufen. Informationen für Gesundheitspersonal/Arzt: Bei Kontakt mit alkalischen Chemikalien (pH > 11), Aminen und Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure, die Augen auch auf dem Weg zum Arzt wiederholt ausspülen.
- BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wenn Symptome auftreten: Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufen. Wenn keine Symptome auftreten: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- BEI VERSCHLUCKEN: Mund sofort ausspülen. Etwas zu trinken geben, falls die betroffene Person in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Für ärztliche Hilfe 112/Krankenwagen rufen
- Behälter oder Kennzeichnungsetikett verfügbar halten.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

- Nicht verwendetes Produkt nicht in den Boden, in Wasserläufe, in Abwasserleitungen (Spülbecken, Toiletten ...) oder in die Kanalisation entsorgen.
- Nicht verwendetes Produkt, Verpackung und alle anderen Abfälle gemäß den örtlichen Bestimmungen entsorgen.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen**

- Bei Temperaturen unter 30 °C aufbewahren.
- Lichtgeschützt aufbewahren.
- An einem trockenen Ort aufbewahren.
- Haltbarkeit: 12 Monate.
- Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren

KAPITEL 6. **SONSTIGE ANGABEN**

-

KAPITEL 7. **DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 4**7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)			hth Blue Sparkle	Absatzmarkt: EU		
			Marina Long Blue	Absatzmarkt: EU		
			Blue tech long blue	Absatzmarkt: EU		
			Long Blue	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0027464-0012 1-4			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Active chlorine released from calcium hypochlorite		Wirkstoff			40,3 % (w/w)	
Calcium hypochlorite		Abspalter	7778-54-3	231-908-7	62 % (w/w)	
Calcium dihydroxide		Nicht wirksamer Stoff	1305-62-0	215-137-3	10,9 % (w/w)	



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/833 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2025

zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Lenacil gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 540/2011 und (EU) 2015/408 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 2008/69/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde der Wirkstoff Lenacil in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽³⁾ aufgenommen.
- (2) In Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe gelten als gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genehmigt und sind in Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Genehmigung für den Wirkstoff Lenacil gemäß Teil A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 läuft am 15. August 2025 aus.
- (4) Ein Antrag auf Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Lenacil wurde Belgien, dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, und Österreich, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ innerhalb der in dem genannten Artikel festgesetzten Frist übermittelt.
- (5) Der Antragsteller hat dem Bericht erstattenden Mitgliedstaat, dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat, der Kommission und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) das gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 erforderliche ergänzende Dossier vorgelegt. Der Antrag wurde vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat für zulässig befunden.
- (6) Der Bericht erstattende Mitgliedstaat hat in Absprache mit dem mitberichterstattenden Mitgliedstaat einen Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung erstellt und ihn am 2. Januar 2019 der Behörde und der Kommission vorgelegt. In seinem Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung schlug der Bericht erstattende Mitgliedstaat vor, die Genehmigung für Lenacil zu erneuern.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2008/69/EG der Kommission vom 1. Juli 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Clofentezin, Dicamba, Difenconazol, Diflubenzuron, Imazaquin, Lenacil, Oxadiazon, Picloram und Pyriproxyfen (ABl. L 172 vom 2.7.2008, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/69/oj>).

⁽³⁾ Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/414/oj>).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 der Kommission vom 18. September 2012 zur Festlegung der notwendigen Bestimmungen für das Erneuerungsverfahren für Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 252 vom 19.9.2012, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/844/oj).

- (7) Die Behörde hat die ergänzende Kurzfassung des Dossiers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie hat außerdem den Entwurf des Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung an den Antragsteller und die Mitgliedstaaten zur Stellungnahme weitergeleitet und eine öffentliche Konsultation dazu auf den Weg gebracht. Die Behörde hat die eingegangenen Stellungnahmen an die Kommission weitergeleitet.
- (8) Im März 2020 forderte die Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 3a Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 beim Antragsteller zusätzliche Informationen zu den endokrinschädlichen Eigenschaften von Lenacil an, um der Behörde den Abschluss der Bewertung zu ermöglichen, ob die mit der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission ⁽⁶⁾ festgelegten wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften gemäß Anhang II Nummern 3.6.5 und 3.8.2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind. Der Antragsteller übermittelte der Behörde die angeforderten Informationen.
- (9) Im Mai 2023 legte der Bericht erstattende Mitgliedstaat der Behörde, den Mitgliedstaaten und der Kommission einen aktualisierten Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung vor. In seinem aktualisierten Entwurf eines Bewertungsberichts im Hinblick auf die Erneuerung prüfte der Bericht erstattende Mitgliedstaat die zusätzlichen Informationen hinsichtlich der Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften und schlug vor, die Genehmigung für Lenacil zu erneuern.
- (10) Am 11. Juni 2024 übermittelte die Behörde der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽⁷⁾, der zufolge angenommen werden kann, dass Pflanzenschutzmittel, die Lenacil enthalten, die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllen und dass Lenacil keine endokrinschädlichen Eigenschaften hat.
- (11) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 4. Dezember 2024 einen Bericht im Hinblick auf die Erneuerung und am 12. März 2025 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung vor.
- (12) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zur Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 844/2012 zu dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft und berücksichtigt.
- (13) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Lenacil wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.
- (14) Es ist daher angezeigt, die Genehmigung für Lenacil zu erneuern.
- (15) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit deren Artikel 6 und angesichts des derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstands sowie der Ergebnisse der Risikobewertung sind jedoch bestimmte Bedingungen vorzusehen.

Besonderes Augenmerk ist zu richten auf die mögliche Notwendigkeit zusätzlicher Feldversuche für Folgekulturen und einer Bewertung der Exposition von Nutztieren, bis die angeforderten bestätigenden Informationen vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat bewertet und von der Behörde evaluiert worden sind.

Es bedarf weiterer bestätigender Informationen zu den Feldversuchen für Folgekulturen, einschließlich einer Analyse bekannter und etwaiger neuer Metaboliten.

- (16) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 sollte entsprechend geändert werden.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission vom 19. April 2018 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch die Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädlicher Eigenschaften (ABl. L 101 vom 20.4.2018, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/605/oj>).

⁽⁷⁾ EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit), 2024. Peer review of the pesticide risk assessment of the active substance lenacil. *EFSA Journal* 2024; 22(7): e8860 <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8860>.

- (17) Lenacil war in die Liste der Substitutionskandidaten im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission ^(*) aufgenommen worden, da es als persistenter und toxischer Stoff eingestuft wurde. Ein Wirkstoff wird gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidat genehmigt, wenn er zwei der Kriterien für die Einstufung als persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff (PBT) erfüllt. Die Risikobewertung zur Erneuerung der Genehmigung für Lenacil hat ergeben, dass der Stoff die Kriterien für die Einstufung als bioakkumulierbarer und toxischer Stoff gemäß Anhang II Nummern 3.7.2.2 und 3.7.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllt. Da zwei der drei Kriterien nicht erfüllt sind, sollte Lenacil nicht als Substitutionskandidat eingestuft werden. Daher ist es angezeigt, den Eintrag für den Wirkstoff Lenacil im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 zu streichen.
- (18) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2592 der Kommission ^(*) wurde die Laufzeit der Genehmigung für Lenacil bis zum 15. August 2025 verlängert, damit das Erneuerungsverfahren vor dem Auslaufen der Genehmigung für diesen Wirkstoff abgeschlossen werden kann. Da jedoch die Erneuerung der Genehmigung für Lenacil bereits vor Ablauf dieser verlängerten Laufzeit beschlossen wurde, sollte die vorliegende Verordnung ab einem früheren Datum gelten.
- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff

Die Genehmigung für den in Anhang I dieser Verordnung beschriebenen Wirkstoff Lenacil wird unter den im genannten Anhang aufgeführten Bedingungen erneuert.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408

Der Eintrag zu Lenacil wird aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 gestrichen.

^(*) Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/408/oj).

^(*) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2592 der Kommission vom 21. November 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigungen für die Wirkstoffe 1-Naphthylacetamid, 1-Naphthylethylsäure, 2-Phenylphenol (einschließlich seiner Salze, z. B. Natriumsalz), 8-Hydroxychinolin, Amidosulfuron, Bifenox, Dicamba, Difenconazol, Diflufenican, Dimethachlor, Esfenvalerat, Etofenprox, Fenoxaprop-P, Fenpropidin, Fenpyrazamin, Fluzifop-P, Lenacil, Napropamid, Nicosulfuron, Paraffinöle, Paraffinöl, Penconazol, Picloram, Prohexadion, Spiroxamin, Schwefel, Tetraconazol und Triallat (ABl. L, 2023/2592, 22.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2592/oj).

*Artikel 4***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Lenacil CAS-Nr.: 2164-08-1 CIPAC-Nr.: 163	3-cyclohexyl-6,7-dihydro-1H-cyclopenta[d] pyrimidine-2,4(3H,5H)-dione oder 3-cyclohexyl-1,5,6,7-tetrahydrocyclopentapy- rimidine-2,4(3H)-dione	975 g/kg	1. Juli 2025	30. Juni 2040	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Lenacil und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf die mögliche Notwendigkeit zusätzlicher Feldversuche für Folgekulturen und einer Bewertung der Exposition von Nutztieren, bis die angeforderten bestätigenden Informationen vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat bewertet und von der Behörde evaluiert worden sind. Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bis zum 25. März 2027 bestätigende Informationen zu den Feldversuchen für Folgekulturen, einschließlich einer Analyse bekannter und etwaiger neuer Metaboliten. Werden neue Metaboliten gefunden, so muss der Antragsteller toxikologische Untersuchungen zur Bewertung dieser Metaboliten durchführen. Gegebenenfalls muss der Antragsteller eine geeignete Bewertung der Exposition von Nutztieren vornehmen.

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird wie folgt geändert:

- 1. In Teil A wird Eintrag Nr. 176 zu Lenacil gestrichen.
- 2. In Teil B wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„175	Lenacil CAS-Nr.: 2164-08-1 CIPAC-Nr.: 163	3-cyclohexyl-6,7-dihydro-1H-cyclopenta[d]pyrimidine-2,4(3H,5H)-dione oder 3-cyclohexyl-1,5,6,7-tetrahydrocyclopentapyrimidine-2,4(3H)-dione	975 g/kg	1. Juli 2025	30. Juni 2040	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Berichts im Hinblick auf die Erneuerung der Genehmigung für Lenacil und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Anwendungsbedingungen müssen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung umfassen. Bei dieser Gesamtbewertung achten die Mitgliedstaaten insbesondere auf die mögliche Notwendigkeit zusätzlicher Feldversuche für Folgekulturen und einer Bewertung der Exposition von Nutztieren, bis die angeforderten bestätigenden Informationen vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat bewertet und von der Behörde evaluiert worden sind. Der Antragsteller übermittelt der Kommission, den Mitgliedstaaten und der Behörde bis zum 25. März 2027 bestätigende Informationen zu den Feldversuchen für Folgekulturen, einschließlich einer Analyse bekannter und etwaiger neuer Metaboliten. Werden neue Metaboliten gefunden, so muss der Antragsteller toxikologische Untersuchungen zur Bewertung dieser Metaboliten durchführen. Gegebenenfalls muss der Antragsteller eine geeignete Bewertung der Exposition von Nutztieren vornehmen.“

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind in dem Bericht im Hinblick auf die Erneuerung enthalten.



2025/834

6.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/834 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2025

**zur Erteilung einer Unionszulassung für das Biozidprodukt „Chlorine“ gemäß der Verordnung (EU)
Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 20. Dezember 2018 stellte CGV Chlogas Vertriebs GmbH bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Erteilung einer Unionszulassung für ein Biozidprodukt der Produktarten 2 und 5 gemäß der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung mit der Bezeichnung „Chlorine“ und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass sich die zuständige Behörde Sloweniens bereit erklärt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-EQ047299-18 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) „Chlorine“ enthält als Wirkstoff aus Chlor freigesetztes Aktivchlor, das in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Produktarten 2 und 5 aufgeführt ist.
- (3) Am 8. November 2021 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Agentur gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.
- (4) Am 1. Juli 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ihre Stellungnahme ⁽²⁾ mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts „Chlorine“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für das Biozidprodukt.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass das Biozidprodukt „Chlorine“ als „einziges Biozidprodukt“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass das Biozidprodukt bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 3. August 2022 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften in allen Amtssprachen der Union.
- (7) Am 4. April 2023 übermittelte Deutschland der Kommission einen Antrag auf Anpassung der Bedingungen der Unionszulassung des Biozidprodukts „Chlorine“ für sein Hoheitsgebiet gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für Verwendungszweck 1 (Desinfektion öffentlicher Schwimmbäder) und Verwendungszweck 3 (Desinfektion bei den Trinkwasserversorgern und in deren Wasserverteilsystemen) aus Gründen des Umweltschutzes, der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis c der genannten Verordnung. Der Antrag betreffend die Anpassung der Verwendung 1 (Desinfektion von Schwimmbädern) wurde von Deutschland am 8. Mai 2024 zurückgezogen.

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 9. Juni 2022 zur Unionszulassung für „Chlorine“ (ECHA/BPC/340/2022), <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

- (8) In seinem Antrag auf Anpassung des Verwendungszwecks 3 (Desinfektion des Trinkwassers bei den Trinkwasserversorgern und in deren Wasserverteilsystemen) verweist Deutschland auf die Trinkwasserverordnung („TrinkwV“) ⁽³⁾, die eine systematische Regelung zur Gewährleistung gesunden und sauberen Trinkwassers durch die Regulierung der Qualität des Wassers und der Stoffe, Methoden und Verfahren für die Trinkwasseraufbereitung, die Auferlegung von Verpflichtungen für Wasseraufbereitungsanlagen und die Festlegung von Vorschriften zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen enthält. Auf der Grundlage der TrinkwV wurden in Deutschland bewährte Normen und gemeinsame Praktiken im Bereich der Trinkwasseraufbereitung entwickelt. Deutschland erläuterte, dass die Beschreibung des Verwendungszwecks 3 der Biozidprodukteigenschaften nicht vollständig den Vorschriften der TrinkwV entspreche. Insbesondere müssten die Anwendungsmethode, die Aufwandmenge und die Häufigkeit der Verwendung angepasst werden, damit sie den Anforderungen der „Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren“ gemäß § 20 TrinkwV entsprechen.
- (9) Die Kommission ist auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, gemäß dem die Bestimmungen dieser Verordnung die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Verwendung von Biozidprodukten in der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu beschränken oder zu verbieten, der Auffassung, dass der Antrag Deutschlands auf Anpassung der Bedingungen der Unionszulassung für das Biozidprodukt „Chlorine“ für sein Hoheitsgebiet gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zum Schutz der öffentlichen Ordnung bei der Trinkwasserversorgung und zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben b und c der genannten Verordnung gerechtfertigt ist. Mit der TrinkwV wird die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ in deutsches Recht umgesetzt. In dieser Richtlinie ist der rechtliche Rahmen festgelegt, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, durch Gewährleistung seiner Genusstauglichkeit und Reinheit zu schützen. Diese Richtlinie legt auch wesentliche Qualitätsstandards auf Unionsebene fest und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, zusätzliche Anforderungen und höhere Standards umzusetzen, wenn der Schutz der menschlichen Gesundheit in ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon dies erfordert. Die TrinkwV ist in Deutschland seit 2001 in Kraft, und seitdem beruht die Trinkwasseraufbereitung in Deutschland auf den darin festgelegten Anforderungen. Produkte zur Desinfektion von Trinkwasser, die auf dem deutschen Markt bereitgestellt werden, sollten daher den in der TrinkwV festgelegten Vorschriften entsprechen.
- (10) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für das Biozidprodukt „Chlorine“ mit den von Deutschland gemäß Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 beantragten Anpassungen der Biozidprodukteigenschaften für sein Hoheitsgebiet in Bezug auf den Verwendungszweck 3 erteilt werden sollte.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die CGV Chlorgas Vertriebs GmbH erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0028952-0000 für das Inverkehrbringen bzw. die Verwendung des Biozidprodukts „Chlorine“ gemäß der im Anhang enthaltenen Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts.

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelten Anpassungen der Bedingungen für den Verwendungszweck 3 von „Chlorine“ gemäß der Zusammenfassung der Eigenschaften des Produkts im Anhang.

Die Unionszulassung gilt vom 26. Mai 2025 bis zum 30. April 2035.

⁽³⁾ Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung — TrinkwV) in der Ausgabe „Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung“ vom 20. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 159) https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_trinkwv/englisch_trinkwv.pdf.

⁽⁴⁾ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/2184/oj>).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidprodukts

Chlorine

Produktart(en)

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT05: Trinkwasser

Zulassungsnummer: EU-0028952-0000

R4BP-Assetnummer: EU-0028952-0000

KAPITEL 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. Handelsbezeichnung(en) des Produkts

Handelsname(n)	Chlorine
----------------	----------

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	CGV Chlorgas Vertriebs GmbH
	Anschrift	Reit 4 94550 Künzing DE
Zulassungsnummer	EU-0028952-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0028952-0000	
Datum der Zulassung	26. Mai 2025	
Ablauf der Zulassung	30. April 2035	

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	CGV Chlorgas Vertriebs GmbH
Anschrift des Herstellers	Reit 4 94550 Künzing Deutschland
Standort der Produktionsstätten	CABB GmbH Produktionsstätte 1 Ludwig-Hermann-Str. 100, 86368 Gersthofen Deutschland Vestolit GmbH Produktionsstätte 1 Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl Deutschland

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Aktivchlor, freigesetzt aus Chlor
Name des Herstellers	CABB GmbH
Anschrift des Herstellers	Ludwig-Hermann-Str. 100, 86368 Gersthofen Deutschland

Standort der Produktionsstätten	CABB GmbH Produktionsstätte 1 Ludwig-Hermann-Str. 100, 86368 Gersthofen Deutschland
Wirkstoff	Aktivchlor, freigesetzt aus Chlor
Name des Herstellers	Vestolit GmbH
Anschrift des Herstellers	Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl, Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Vestolit GmbH Produktionsstätte 1 Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl, Deutschland

KAPITEL 2. **PRODUKTZUSAMMENSETZUNG UND -FORMULIERUNG**

2.1. **Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts**

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Aktivchlor, freigesetzt aus Chlor		Wirkstoff			100 % (w/w)
Chlor	Chlor	Abspalter	7782-50-5	231-959-5	100 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung**

GA Gas

KAPITEL 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE**

Gefahrenhinweise	H270: Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel. H280: Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. H331: Giftig bei Einatmen. H315: Verursacht Hautreizungen. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H335: Kann die Atemwege reizen. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
Sicherheitshinweise	P220: Von Kleidung sowie anderen brennbaren Materialien fernhalten. P244: Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten. P261: Einatmen von Gas vermeiden. P264: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. P271: Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe und Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. P302 + P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

	P332 + P313: Bei Hautreizung: Ärztliche(n) Rat hinzuziehen. P304 + P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P311: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen. P370 + P376: Bei Brand: Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. P403 + P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. P405: Unter Verschluss aufbewahren. P501: Inhalt gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. P501: Behälter gemäß lokalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
--	--

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN)

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

Desinfektion von öffentlichen Schwimmbädern

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Trivialname: - Bakterien Trivialname: - Viren
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Außenverwendung Öffentliche Schwimmbäder
Anwendungsmethode(n)	Methode: Geschlossenes System Detaillierte Beschreibung: Automatisches Dosiersystem, geschlossenes System Das Chlor wird mit Hilfe eines Injektors (Vakuum-Injektor) in das Wasser eingespritzt. Der Injektor ist an eine Mess- und Regeltechnik angeschlossen, die ständig die Chlorkonzentration im Wasser überprüft und gegebenenfalls Alarm schlägt. Folgende technische Maßnahmen sind vorzusehen, um Unfälle durch Gasaustritt zu verhindern: 1. Eine tägliche Kontrolle der automatischen Aktivchlormessung mit manuellen Geräten. 2. Im Anlagenraum müssen Leckdetektoren vorhanden sein und eine Sprinkleranlage installiert werden.

	3. Die Chlorbehälter müssen fest installiert sein und in einer Auffangwanne stehen. 4. Bei einer Leckage im Rohrleitungssystem (Druckabfall) müssen die Anschlussventile der Flaschen automatisch schließen. 5. Die Ventile nicht benutzter Flaschen oder Fässer müssen durch eine Metallkappe geschützt sein.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Anwendungsrate: Kontinuierliche Anwendung (Erhaltungsbehandlung): Das Produkt muss so angewendet werden, dass eine Konzentration zwischen 1,4 und 3 mg verfügbares Chlor / L Wasser aufrechterhalten wird; Schockanwendung (kurative Behandlung): Das Produkt wird so angewendet, dass eine Konzentration zwischen 10 und 50 mg verfügbares Chlor / L Wasser erreicht wird, Kontaktzeit: 10 Minuten Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Erhaltungsbehandlung: Kontinuierliche Anwendung Kurative Behandlung: Schockbehandlung, gelegentlich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Packungsgrößen: 0,5 kg - 1000 kg Verpackungsmaterial: Material der Flasche: Stahl Material des Ventils: Messing oder AISI 316 Edelstahl Zum Abdichten: Polytetrafluorethylen (PTFE), Polychlortrifluorethylen (PCTFE), Polyvinylidenfluorid oder Fluorpolymerkautschuk (FKM/FPM). Sekundärverpackung zur Sicherung der Ladung (für den Transport): Paletten, Gurte und Planen sollten verwendet werden. Bei kleinen Flaschen (<5 kg) kann der Transport auch in Kunststoffkisten erfolgen.

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Überprüfen Sie regelmäßig den Chlorgehalt im Schwimmbecken, da UV-Strahlung das Chlor teilweise abbauen kann.

Achten Sie auf eine vollständige Durchmischung des Produkts mit dem Wasser.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Behandlung muss bei der Schockbehandlung in Abwesenheit der Badegäste durchgeführt werden.

Das Schwimmbecken darf erst wieder betreten werden, wenn die Konzentration auf 3 mg/L verfügbares Chlor für Schwimmbäder oder auf den nationalen Chlorgrenzwert gesunken ist.

Die Anwendung dieses Produkts ist ausschließlich in Schwimmbädern mit Anschluss an eine Kläranlage zulässig. Das direkte Einleiten von Schwimmbadwasser in Oberflächengewässer ist nicht erlaubt.

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Die Behälter müssen unter Verschluss aufbewahrt werden.

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2.

Algizide für öffentliche Schwimmbäder

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Trivialname: - Grünalgen
Anwendungsbereich(e)	Außenverwendung öffentliche Schwimmbäder
Anwendungsmethode(n)	Methode: Geschlossenes System Detaillierte Beschreibung: Automatisches Dosiersystem, geschlossenes System Das Chlor wird mit Hilfe eines Injektors (Vakuum-Injektor) in das Wasser eingespritzt. Der Injektor ist an eine Mess- und Regeltechnik angeschlossen, die ständig die Chlorkonzentration im Wasser überprüft und gegebenenfalls Alarm schlägt. Um Unfälle durch Gasaustritt zu vermeiden, sind folgende technische Maßnahmen vorzusehen 1. Eine tägliche Kontrolle der automatischen Aktivchlormessung mit manuellen Geräten. 2. Im Anlagenraum müssen Leckdetektoren vorhanden sein und eine Sprinkleranlage installiert werden. 3. Die Chlorbehälter müssen fest installiert sein und in einer Auffangwanne stehen. 4. Bei einer Leckage im Rohrleitungssystem (Druckabfall) müssen die Anschlussventile der Flaschen automatisch schließen. 5. Die Ventile nicht benutzter Flaschen oder Fässer müssen durch eine Metallkappe geschützt sein.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Kontinuierliche Anwendung (Erhaltungsbehandlung): Das Produkt muss so angewendet werden, dass eine Konzentration zwischen 1,4 und 3 mg verfügbares Chlor / L Wasser aufrechterhalten wird; Schockanwendung (kurative Behandlung): Das Produkt wird angewendet, um eine Konzentration zwischen 10 und 15 mg verfügbares Chlor / L Wasser zu erreichen, Kontaktzeit: 48 Stunden Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Erhaltungsbehandlung: Kontinuierliche Anwendung Kurative Behandlung: Schockbehandlung, gelegentlich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Packungsgrößen: 0,5 kg - 1000 kg Verpackungsmaterial: Material der Flasche: Stahl Material des Ventils: Messing oder AISI 316 Edelstahl Zum Abdichten: Polytetrafluorethylen (PTFE), Polychlortrifluorethylen (PCTFE), Polyvinylidenfluorid oder Fluorpolymerkautschuk (FKM/FPM) Sekundärverpackung zur Sicherung der Ladung (für den Transport): Paletten, Gurte und Planen sollten verwendet werden. Bei kleinen Flaschen (<5 kg) kann der Transport auch in Kunststoffkisten erfolgen.
---	---

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Überprüfen Sie regelmäßig den Chlorgehalt im Schwimmbecken, da UV-Licht das Chlor teilweise abbauen kann.

Achten Sie auf eine vollständige Durchmischung des Produkts mit dem Wasser.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Die Behandlung muss bei der Schockbehandlung in Abwesenheit der Badegäste durchgeführt werden.

Das Schwimmbecken darf erst wieder betreten werden, wenn die Konzentration auf 3 mg/L verfügbares Chlor für Schwimmbäder oder auf den nationalen Chlorgrenzwert gesunken ist.

Die Anwendung dieses Produkts ist ausschließlich in Schwimmbädern mit Anschluss an eine Kläranlage zulässig. Das direkte Einleiten von Schwimmbadwasser in Oberflächengewässer ist nicht erlaubt.

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Die Behälter müssen unter Verschluss aufbewahrt werden.

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3.

Desinfektion von Trinkwasser bei den Wasserversorgern und ihren Wasserverteilungssystemen

Produktart	PT05: Trinkwasser
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Trivialname: - Bakterien Trivialname: - Viren
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Desinfektion von Trinkwasser bei den Wasserversorgern und ihren Wasserverteilungssystemen

Anwendungsmethode(n)	Methode: Geschlossenes System Detaillierte Beschreibung: Automatisches Dosiersystem, geschlossenes System. Das Chlor wird mit Hilfe eines Injektors (Vakuum-Injektor) in das Wasser eingespritzt. Der Injektor ist an eine Mess- und Regeltechnik angeschlossen, die ständig die Chlorkonzentration im Wasser überprüft und gegebenenfalls Alarm schlägt. Um Unfälle durch Gasaustritt zu vermeiden, sind folgende technische Maßnahmen vorzusehen 1. Eine tägliche Kontrolle der automatischen Aktivchlormessung mit manuellen Geräten. 2. Im Anlagenraum müssen Leckdetektoren vorhanden sein und eine Sprinkleranlage installiert werden. 3. Die Chlorbehälter müssen fest installiert sein und in einer Auffangwanne stehen. 4. Bei einer Leckage im Rohrleitungssystem (Druckabfall) müssen die Anschlussventile der Flaschen automatisch schließen. 5. Die Ventile von Flaschen oder Fässern, die nicht in Gebrauch sind, müssen durch eine Metallkappe geschützt sein. Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland anzuwenden ist: Gemäß der "Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren" des § 20 der deutschen Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ("TrinkwV") gelten die technischen Regeln für die Dosierung gemäß den Arbeitsblättern W 229, W 296, W 623 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie die Mindestkontaktzeit von W 229 (siehe Abschnitt 6).
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Primärdesinfektion: Das Produkt ist so anzuwenden, dass eine Anfangskonzentration von 0,5 mg verfügbares Chlor / L Trinkwasser aufrechterhalten wird. Das Chlor muss dem Trinkwasser kontinuierlich zugesetzt werden. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Kontinuierliche Anwendung Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Deutschland anzuwenden ist (siehe vollständigen Verweis in Abschnitt 6): Gemäß der "Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren" des §20 der TrinkwV (siehe Abschnitt 6). Aufwandmenge: Beträgt die maximal zulässige Zugabe 1,2 mg/L freies Cl₂ im Wasser; Konzentrationsbereich nach Abschluss der Aufbereitung: max. 0,3 mg/L freies Cl₂ im Wasser, min. 0,1 mg/L freies Cl₂ im Wasser (einschließlich der Gehalte vor der Behandlung und aus anderen Aufbereitungsschritten). In Ausnahmefällen ist ein Zusatz von bis zu 6 mg/L freies Cl₂ und Konzentrationen von bis zu 0,6 mg/L freies Cl₂ nach der Behandlung erlaubt, wenn die Desinfektion nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann oder wenn die Desinfektion vorübergehend durch das Vorhandensein von Ammonium beeinträchtigt ist.

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Packungsgrößen: 0,5 kg - 1000 kg Verpackungsmaterial: Material der Flasche: Stahl Material des Ventils: Messing oder AISI 316 Edelstahl Zum Abdichten: Polytetrafluorethylen (PTFE), Polychlortrifluorethylen (PCTFE), Polyvinylidenfluorid oder Fluorpolymerkautschuk (FKM/FPM) Sekundärverpackung zur Sicherung der Ladung (für den Transport): Paletten, Gurte und Planen sollten verwendet werden. Bei kleinen Flaschen (<5 kg) kann der Transport auch in Kunststoffkisten erfolgen.

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

/

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Es ist sicherzustellen, dass die Chlorkonzentration im Trinkwasser vor dem Verzehr die nationalen Chlorgrenzwerte nicht überschreitet.

Es ist sicherzustellen, dass Chlorat-Konzentrationen in Trinkwasser den Parameterwert gemäß Richtlinie (EU) 2020/2184 nicht überschreiten.

Es ist sicherzustellen, dass für Chlorat in Lebensmitteln Rückstandshöchstgehalte gemäß Verordnung (EU) 2020/749 nicht überschritten werden (siehe Verweis in Abschnitt 6).

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

/

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

/

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

/

KAPITEL 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG⁽¹⁾

5.1. Gebrauchsanweisung

Schließen Sie den Chlorbehälter über den Injektor an die automatische Dosieranlage an. Befolgen Sie alle zusätzlichen Anweisungen der Dosierautomatik. Öffnen Sie das Ventil. Stellen Sie die Parameter des Systems ein, um eine Aktivchlorkonzentration im Wasser zu erhalten, die den für den spezifischen Gebrauch angegebenen Anwendungsraten entspricht. Der Injektor ist an Mess- und Regeltechniken angeschlossen, die die Chlorkonzentration im Wasser ständig kontrollieren und gegebenenfalls Alarm schlagen. Schließen Sie das Ventil, bevor Sie den Druckbehälter abnehmen.

Informieren Sie den Zulassungsinhaber, CGV Chlorgas Vertriebs GmbH, wenn die Behandlung unwirksam ist.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Beim Anschließen oder Abklemmen der Produktbehälter sowie bei der Wartung oder Reparatur des Gasleitungssystems sind die folgenden Maßnahmen zur Risikominderung zu treffen:

- Es ist ein Alarmsystem (Auslösewert entsprechend der AEC: 0,5 mg avCl/m³ oder niedriger gemäß der nationalen Gesetzgebung) vorhanden, das Sicherheitsmaßnahmen wie das Tragen von Atemschutzausrüstung (RPE) gemäß der Europäischen Norm EN 14387 (Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung) auslöst,
- rRPE gemäß der Europäischen Norm EN 14387 (Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung) müssen vorhanden sein,
- Anwendung von lokaler Absaugung (LEV) (gemäß den nationalen Vorschriften) und Unterdruck/Vakuum sind vorhanden, um Chloremissionen zu vermeiden,
- die elektrochemischen Sensoren, die für die Messungen verwendet werden, müssen neben dem Chlor selbst auch andere chlorhaltige Stoffe erkennen,
- Die Sensoren müssen die Exposition auch dann messen, wenn das Personal eine Atemschutzausrüstung gemäß der Europäischen Norm EN 14387 (Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung) trägt.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Das Einatmen dieses giftigen Gases ist so weit wie möglich zu vermeiden.

NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern.

Sofort Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

Informationen für medizinisches Personal/Arzt: Sofort lebenserhaltende Maßnahmen einleiten, danach eine GIFTINFORMATIONSZENTRALE anrufen.

NACH VERSCHLUCKEN: Nicht anwendbar.

NACH HAUTKONTAKT: Beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut mit Wasser spülen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)

NACH AUGENKONTAKT: Mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 5 Minuten mit Wasser weiter spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Maßnahmen zur Brandbekämpfung:

Feuerlöschmittel:

Geeignete Löschmittel: Wasser, Schaum, Sprühwasser.

Löschmittel verwenden, die den örtlichen Gegebenheiten und der Umgebung entsprechen.

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch:

Besondere Gefährdungen durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder freigesetzte Gase: Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich auf dem Boden ausbreiten. Feuer kann zur Entwicklung von gasförmigem Chlorwasserstoff (HCl) führen.

Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: Persönlicher Schutz durch Tragen eines dicht schließenden Chemikalienschutzanzugs und eines umluftunabhängigen Atemschutzgeräts.

Zusätzliche Hinweise zur Brandbekämpfung: Behälter und Umgebung mit Wassersprühstrahl kühl halten. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser sind entsprechend den örtlichen Vorschriften zu entsorgen.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Personen von der Verschüttung/dem Auslaufen fernhalten und in Windrichtung halten. Persönlicher Schutz durch Tragen eines dicht schließenden Chemikalienschutzanzugs und eines umluftunabhängigen Atemschutzgeräts.

Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt: Gase/Dämpfe/Nebel mit einem Wassersprühstrahl niederschlagen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Druckbehälter an den Lieferanten zurückgeben.

Die Entsorgung der gefüllten oder leeren Druckbehälter darf nur durch Fachfirmen erfolgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Luftdichte Druckbehälter: Aufgrund seiner chemischen und physikalischen Eigenschaften muss Chlorgas immer in speziellen Behältern aus Kohlenstoff/Stahl mit speziellen Ventilen gelagert werden. Chlorgasverpackungen für die Verwendung innerhalb der Union sollten gemäß der Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und dem Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gebaut und gekennzeichnet sein (siehe Abschnitt 6 für Hinweise). Maximale Füllmenge 1,25 kg/L (ca. 80 % des Volumens).

Behälter mit Chlor dicht verschlossen halten und an einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Ventilauslaufschutz und Ventilschutzkappe bei der Lagerung fest aufschrauben. Behälter vor dem Umfallen schützen. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Die Temperatur des Behälters darf niemals unter 15°C und über 50°C liegen.

Chlor muss von reaktiven Produkten ferngehalten werden (zu vermeidende Stoffe: Reduktionsmittel, brennbare Stoffe, Metalle in Pulverform, Acetylen, Wasserstoff, Ammoniak, Kohlenwasserstoffe und organische Stoffe).

KAPITEL 6. SONSTIGE ANGABEN

Hinweis zu den „Anwenderkategorie(n)“:

Berufsmäßige Verwender (einschließlich industrieller Verwender) bedeutet geschulte berufsmäßige Verwender, falls dies nach nationaler Gesetzgebung erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass einige Mitgliedstaaten nach der Primärdesinfektion als Vorsichtsmaßnahme die Beibehaltung eines Restgehalts an verfügbarem Chlor im Trinkwasser in den Leitungen verlangen. Diese zusätzliche Menge, die vom Antragsteller als „Sekundärdesinfektion: 0,2-0,5 mg/L verfügbares Chlor (residual)“ angegeben wurde, wurde als durch die Primärdesinfektion abgedeckt betrachtet.

Verweise auf nationale Vorschriften für die Anpassung, die gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Gebiet Deutschlands gelten:

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (Bundesgesetzblatt I Nr. 159), https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_trinkwv/englisch_trinkwv.pdf

Liste der zulässigen Heilmittel und Desinfektionsmethoden des § 20 TrinkwV: Bekanntmachung des Umweltbundesamtes der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren nach § 20 der Trinkwasserverordnung (Stand: Januar 2023) vom 13. Januar 2023, BAnz AT 27.01.2023 B12.

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (Technisch-wissenschaftlicher Verein für Gas und Wasser).

Teil II, Lfd. Nr.5 der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des § 20 der TrinkwV.

Teil I c, Lfd. Nr.2 der Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren des § 20 TrinkwV.

Weitere Hinweise:

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>)

Verordnung (EU) 2020/749 der Kommission vom 4. Juni 2020 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Chlorat in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 178 vom 8.6.2020, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/749/oj>)

Richtlinie 2010/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 über ortsbewegliche Druckgeräte und zur Aufhebung der Richtlinien 76/767/EWG, 84/525/EWG, 84/526/EWG, 84/527/EWG und 1999/36/EG des Rates (ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/35/oj>).

Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957, in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung (ADR 2023), ECE/TRANS/326, <https://unece.org/transport/standards/transport/dangerous-goods/adr-2023-agreement-concerning-international-carriage>

(¹) Gebrauchsanweisung, Maßnahmen zur Risikominderung und andere Hinweise zur Verwendung, die in diesem Abschnitt aufgeführt sind, gelten für alle zugelassenen Verwendungen.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/835 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2025

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 ⁽²⁾ führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien ein (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen“). Die Untersuchung, die zur Einführung der ursprünglichen Maßnahmen führte, wird im Folgenden als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet.
- (2) Die derzeit geltenden Ausgleichszölle liegen zwischen 25 % und 33,4 % auf Einfuhren von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern und bei 28,2 % für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen; für alle übrigen Unternehmen in Argentinien gilt ein Zollsatz von 33,4 %. Im Februar 2019 nahm die Kommission auch Verpflichtungsangebote der argentinischen Ausführer an ⁽³⁾, die in einem jährlichen zollfreien Kontingent für Biodiesel zu einem Mindestpreis auf der Grundlage des offiziellen argentinischen Sojaölpreises zuzüglich Herstellkosten und Fracht bestanden.
- (3) Die Einfuhren von Biodiesel unterliegen derzeit Antidumpingmaßnahmen, wenn sie ihren Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) ⁽⁴⁾ oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „USA“) ⁽⁵⁾ haben, und Ausgleichsmaßnahmen, wenn sie ihren Ursprung in Indonesien ⁽⁶⁾ oder den USA ⁽⁷⁾ haben.

1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (4) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ⁽⁸⁾ ging bei der Kommission ein Überprüfungsantrag nach Artikel 18 der Grundverordnung ein.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1037/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien (ABl. L 40, 12.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/244/oj).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/245 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Annahme von Verpflichtungsangeboten im Anschluss an die Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien (ABl. L 40 vom 12.2.2019, S. 71, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/245/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/261 der Kommission vom 10. Februar 2025 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/261, 11.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/261/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1266 der Kommission vom 29. Juli 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1266/oj).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2092 der Kommission vom 28. November 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2092/oj).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1267 der Kommission vom 29. Juli 2021 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 62, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1267/oj).

⁽⁸⁾ Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen (ABl. C 183 vom 25.5.2023, S. 2).

- (5) Der Überprüfungsantrag wurde am 10. November 2023 im Sinne des Artikels 10 Absatz 6 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union vom Europäischen Biodieselveband (European Biodiesel Board – im Folgenden „Antragsteller“ oder „EBB“) gestellt. Begründet wurde der Überprüfungsantrag damit, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten der Subventionierung und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (6) Vor der Einleitung der Überprüfung unterrichtete die Kommission die Regierung Argentiniens (im Folgenden „argentinische Regierung“) ⁽⁹⁾ über den Eingang eines ordnungsgemäß begründeten Antrags und lud die argentinische Regierung zu Konsultationen gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Grundverordnung ein. Die Konsultationen fanden am 5. Februar 2024 statt. Es konnte jedoch keine einvernehmliche Lösung mit der argentinischen Regierung erzielt werden. Vor dem Hintergrund des Artikels 18 Absatz 2 der Grundverordnung erstellte die Kommission einen Vermerk über die Hinlänglichkeit der Beweise mit einer Bewertung aller ihr vorliegenden Beweise und leitete auf dieser Grundlage die Untersuchung ein. Der Vermerk ist in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier enthalten. Die von der argentinischen Regierung bei dieser Gelegenheit abgegebenen Stellungnahmen wurden in dem Vermerk zusammengefasst und behandelt.
- (7) Nachdem die Kommission nach Anhörung des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 ⁽¹⁰⁾ eingesetzten Ausschusses festgestellt hatte, dass genügend Beweise vorlagen, die die Einleitung einer Auslaufüberprüfung rechtfertigten, leitete sie am 9. Februar 2024 auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundverordnung eine Auslaufüberprüfung der geltenden Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien (im Folgenden „betroffenes Land“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽¹¹⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (8) Die Untersuchung des Anhaltens der Subventionierung bezog sich auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. Interessierte Parteien

- (9) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten Hersteller in Argentinien und die Behörden Argentiniens, des Weiteren die ihr bekannten Einführer, Lieferanten und Verwender sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (10) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen.

1.6. Stellungnahmen zur Einleitung

- (11) Mit Schreiben vom 15. März 2024 erhob die Argentinische Kammer für Biokraftstoffe (im Folgenden „CARBIO“) Einwände gegen die Einleitung der Überprüfung mit der Begründung, dass bei der Schadensanalyse im Antrag andere relevante Faktoren, die zu einer Schädigung führen könnten, nicht berücksichtigt worden seien. Die CARBIO brachte ferner vor, dass der Antrag nicht hinreichend begründet sei, insbesondere in Bezug auf die Annahme, dass im Falle eines Außerkrafttretens der Ausgleichsmaßnahmen die Einfuhren von Biodiesel aus Argentinien zunehmen und den Wirtschaftszweig der Union schädigen würden.

⁽⁹⁾ Die Bezeichnung „argentinische Regierung“ wird in dieser Verordnung im weiteren Sinne verwendet und beinhaltet sämtliche Ministerien, Abteilungen, Stellen und Verwaltungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene.

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

⁽¹¹⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien (ABl. C, C/2024/1355 vom 9.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1355/oj>).

- (12) Die Kommission stellte fest, dass der Antrag genügend Beweise enthielt, um zu belegen, dass bei einem Auslaufen der Maßnahmen mit einem Anhalten der Subventionierung und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen ist. Es ist nicht auszuschließen, dass der Antrag Lücken oder Elemente enthält, die dem Wirtschaftszweig der Union nach vernünftigem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, doch kann dies die Gesamtschlussfolgerung nicht entkräften, dass genügend Beweise vorliegen, die eine weitere Untersuchung rechtfertigen. Darüber hinaus gelten für die Einleitung und andere Phasen der Untersuchung nicht dieselben Beweisanforderungen. Die Kommission wies die Vorbringen der CARBIO zurück.
- (13) In ihren Stellungnahmen zur Einleitung brachten die CARBIO und die argentinische Regierung vor, dass seit der Ausgangsuntersuchung einschlägige Gesetzesänderungen vorgenommen worden seien, insbesondere in Bezug auf die Steuerbefreiungen in der Provinz Santa Fe und die Biodieselvorgabe für den Inlandsmarkt. Darüber hinaus seien im Laufe der Untersuchung weitere Gesetzesänderungen zu erwarten.
- (14) Die Kommission berücksichtigte diese Informationen bei der Analyse der betreffenden Subventionsregelungen in den Erwägungsgründen 35 bis 51 und 271 bis 283 sowie bei der Wahrscheinlichkeitsanalyse in den Erwägungsgründen 323 bis 330.

1.7. Stichprobenverfahren

- (15) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 27 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden wird.

1.7.1. Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (16) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der Repräsentativität der Produktions- und Verkaufsmengen der gleichartigen Ware in der Union zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 30. September 2023. Auch der Produktmix innerhalb der Stichprobe wurde berücksichtigt. Diese Stichprobe umfasste vier Unionshersteller. Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung verfügbaren Informationen entfielen auf die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller rund 15 % der geschätzten Gesamtproduktionsmenge der gleichartigen Ware in der Union und 24 % der Unionsverkäufe der Hersteller, die auf den Fragebogen geantwortet hatten. Im Einklang mit Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung forderte die Kommission die interessierten Parteien auf, zu der vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Keine der Parteien nahm dazu Stellung. Die Stichprobe der Unionshersteller wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.

1.7.2. Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (17) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.
- (18) Ein einzelner unabhängiger Einführer legte die angeforderten Informationen vor und stimmte seiner Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts der geringen Zahl der Antworten befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

1.7.3. Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Argentinien

- (19) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, wurden alle Hersteller in Argentinien gebeten, die in der Einleitungsbekanntmachung genannten Angaben zu übermitteln. Außerdem ersuchte die Kommission die Mission der Argentinischen Republik darum, etwaige andere Hersteller, die gegebenenfalls an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren.
- (20) Sieben ausführende Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 27 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus drei ausführenden Herstellern, welche zu zwei Unternehmensgruppen gehörten, ausgehend von der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union, die in angemessener Weise in der verfügbaren Zeit untersucht werden konnte. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Gruppen ausführender Hersteller entfielen 68 % der von Eurostat im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gemeldeten Gesamtmenge der Einfuhren aus Argentinien in die Union. Alle bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 27 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

1.8. Antworten auf die Fragebogen und Überprüfung

- (21) Die Kommission übermittelte Fragebogen an die argentinische Regierung, die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, einen unabhängigen Einführer und den Antragsteller. Diese Fragebogen wurden am Tag der Verfahrenseinleitung online⁽¹²⁾ zur Verfügung gestellt, ausgenommen die Fragebogen, die für die argentinische Regierung und den Antragsteller bestimmt waren und in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier zur Verfügung gestellt wurden.
- (22) Antworten auf die Fragebogen gingen von der argentinischen Regierung, den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern, einem unabhängigen Einführer und dem Antragsteller ein.
- (23) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens von Subventionierung und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie.
- (24) In den Räumlichkeiten der argentinischen Regierung und der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 26 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

- Chevron, Amsterdam, Niederlande
- Masol Iberia Biofuel, S.L.U., El Grao (Castellón) und Barcelona, Spanien
- Raffineria di Gela, Gela und Rom, Italien
- Saipol, Paris, Frankreich

Antragsteller

- EBB, Brüssel, Belgien

Ausführende Hersteller in Argentinien

- Renova-Gruppe:
 - Viterra Argentina S.A., Villa Adelina
 - Molinos Agro S.A., Victoria
- LDC Argentina S.A., Buenos Aires

2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Überprüfte Ware

- (25) Bei der überprüften Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, nämlich um durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnene Fettsäuremonoalkylester und/oder paraffinische Gasöle nichtfossilen Ursprungs, in Reinform oder als Mischung (im Folgenden „überprüfte Ware“), die derzeit in die KN-Codes ex 1516 20 98 (TARIC-Codes 1516 20 98 21, 1516 20 98 29 und 1516 20 98 33), ex 1518 00 91 (TARIC-Codes 1518 00 91 21, 1518 00 91 29 und 1518 00 91 33), ex 1518 00 95 (TARIC-Code 1518 00 95 21), ex 1518 00 99 (TARIC-Codes 1518 00 99 21, 1518 00 99 29 und 1518 00 91 33), ex 2710 19 42 (TARIC-Codes 2710 19 42 21 und 2710 19 42 29), ex 2710 19 44 (TARIC-Codes 2710 19 44 21, 2710 19 44 29 und 2710 19 44 33), ex 2710 19 46 (TARIC-Codes 2710 19 46 21, 2710 19 46 29 und 2710 19 46 33), ex 2710 19 47 (TARIC-Codes 2710 19 47 21, 2710 19 47 29 und 2710 19 47 33), 2710 20 11, 2710 20 16, ex 3824 99 92 (TARIC-Codes 3824 99 92 10, 3824 99 92 14 und 3824 99 92 17), 3826 00 10 und ex 3826 00 90 (TARIC-Codes 3826 00 90 11, 3826 00 90 19 und 3826 00 90 33) eingereiht werden⁽¹³⁾.

⁽¹²⁾ <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2714>.

⁽¹³⁾ Die Liste in der Einleitungsbekanntmachung diente nur Informationszwecken. Die endgültige Liste enthält die derzeitige Einstufung.

- (26) Die überprüfte Ware kann im Wege verschiedener Verfahren hergestellt werden, darunter die Umesterung von Ölen und Fetten, die Fischer-Tropsch-Synthese oder das Hydrotreating erneuerbarer Ausgangsstoffe. Es handelt sich um einen erneuerbaren Kraftstoff, der aus einem breiteren Spektrum von Rohstoffen hergestellt wird, u. a. aus pflanzlichen Ölen wie Rapsöl, Sojaöl, Palmöl, gebrauchten Speiseölen, Tierfetten oder Biomasse.
- (27) Die Untersuchung hat ergeben, dass es sich bei dem in Argentinien hergestellten Biodiesel ausschließlich um aus Sojaöl gewonnenen Sojamethylester (im Folgenden „SME“) handelt; bei dem in der Union hergestellten Biodiesel handelt es sich hingegen größtenteils um Rapsmethylester (im Folgenden „RME“). SME und RME gehören beide zur Kategorie der Fettsäuremethylester (FAME).
- (28) Biodiesel wird in der Regel im Verkehrssektor verwendet, hauptsächlich mit fossilem Diesel gemischt, aber auch in Reinform.

2.2. Betroffene Ware

- (29) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in Argentinien.

2.3. Gleichartige Ware

- (30) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der Ausgangsuntersuchung getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die in Argentinien hergestellte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte überprüfte Ware,
 - die von den ausführenden Herstellern hergestellte und in die übrige Welt verkaufte überprüfte Ware und
 - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.
- (31) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Grundverordnung betrachtet.

2.4. Vorbringen zur Warendefinition

- (32) Es gingen keine Stellungnahmen zur Warendefinition ein.

3. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DER SUBVENTIONIERUNG

- (33) Nach Artikel 18 der Grundverordnung und wie in der Einleitungsbekanntmachung angegeben prüfte die Kommission, ob im Falle des Auslaufens der geltenden Maßnahmen ein Anhalten der Subventionierung wahrscheinlich wäre.

3.1. Subventionen und Subventionsprogramme im Rahmen der Untersuchung

- (34) Auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen und der von der argentinischen Regierung und den mitarbeitenden ausführenden Herstellern vorgelegten Informationen wurden die nachstehenden Regelungen untersucht, in deren Rahmen angeblich Subventionen gewährt werden:

Ursprünglich untersuchte und angefochtene Regelungen

- (a) Unterstützung der Biodieselbranche durch die Regierung, unter anderem durch die Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt
- (b) Grundsteuerbefreiung nach dem in Santa Fe geltenden Industriegesetz: Befreiung von der Grundsteuer nach dem Provinzgesetz Nr. 8.478/1979 (Artikel 4) zur Industrieförderung; Befreiungen von der Provinzialsteuer durch die Provinz Santa Fe; Befreiung von der Zahlung der Stempelsteuer in Santa Fe nach Artikel 183.29 und Befreiung von der Zahlung der Umsatzsteuer für Ausfuhrverkäufe in Santa Fe nach Artikel 127

Ursprünglich untersuchte Regelungen, bei denen kein Vorteil festgestellt wurde

- (c) Bereitstellung von Darlehen und Ausführfinanzierungen zu Vorzugsbedingungen sowie Vergabe von Darlehen zu Sonderbedingungen
- (d) Verzicht auf Einnahmen oder Nichterhebung von Abgaben durch die Regierung im Rahmen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006
- (e) Befreiungen von der Provinzialsteuer durch die Provinz Córdoba
- (f) Befreiungen von der Provinzialsteuer durch die Provinz Buenos Aires
- (g) System der Provinz Santiago del Estero zur Förderung und Entwicklung der Industrie – Provinzgesetz Nr. 6.750

Neue Regelungen

- (h) Direkter Transfer von Geldern: Finanzierungsprogramm für Betriebskapital in der Biodieselbranche
- (i) Einnahmenverzicht durch das neue Biokraftstoffgesetz Nr. 27.640/2021

3.2. **Hintergrundinformationen zu den Präferenzmaßnahmen der argentinischen Regierung zugunsten der Biodieselbranche im Untersuchungszeitraum der Überprüfung**

- (35) Seit der Ausgangsuntersuchung haben sich die Präferenzmaßnahmen der argentinischen Regierung in Bezug auf die Biodieselbranche wie nachstehend erläutert entwickelt.
- (36) In den jeweiligen Abschnitten werden allgemein die rechtlichen Entwicklungen in Bezug auf die einzelnen Subventionsregelungen analysiert. Das 2006 erlassene und in der Ausgangsuntersuchung analysierte Gesetz Nr. 26093 über den Rechtsrahmen für Biokraftstoffe (im Folgenden „Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2006“) ist im Mai 2021 ausgelaufen⁽¹⁴⁾. Es wurde im Jahr 2021 durch das Gesetz Nr. 27640 (im Folgenden „Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021“) ersetzt, das im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in Kraft war⁽¹⁵⁾.
- (37) Das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 sah eine Vorgabe für Biodiesel für den Inlandsmarkt vor, gemäß der nicht vertikal integrierten inländischen Biodieselerstellern monatliche Biodieselquoten für die Belieferung inländischer Hersteller von Mischungen zu staatlich regulierten Festpreisen zugeteilt wurden.
- (38) Zu diesem Zweck wurde mit dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 das Energiesekretariat als Durchsetzungsbehörde unter anderem mit folgenden Aufgaben betraut: „Regulierung, Verwaltung und Überwachung der Herstellung, Vermarktung und nachhaltigen Nutzung von Biokraftstoffen“, „Durchführung von Audits und Inspektionen in Unternehmen und Anlagen für die Herstellung, Lagerung und/oder Beimischung von Biokraftstoffen“, „Anwendung der im Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 vorgesehenen Sanktionen“, „Gewährleistung der Verfügbarkeit der für die Herstellung von Biokraftstoffen für die obligatorische Beimischung erforderlichen Vorleistungen, Fähigkeit zur Schlichtung und Festlegung der Mechanismen, die sie für notwendig erachtet, damit der Erwerb dieser Vorleistungen zu den normalen und üblichen Marktbedingungen und ohne Verzerrungen erfolgt, wobei gegebenenfalls der Ausfuhrpreis dieser Vorleistungen abzüglich der jeweiligen Kosten als Obergrenze festgelegt wird“, „Festlegung der Zuteilungen von Biokraftstoffen für die Lieferung des obligatorischen Gemischs“ und „Bestimmung der Preise, zu denen die Vermarktung von Biokraftstoffen, die für die obligatorische Beimischung zu fossilen Kraftstoffen bestimmt sind, erfolgen muss“⁽¹⁶⁾.
- (39) Nach dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 unterlag der im Rahmen der Vorgabe für den Inlandsmarkt zu liefernde Biodiesel insofern einer Anforderung an den lokalen Anteil, als er in Anlagen in der Argentinischen Republik aus einheimischen Rohstoffen hergestellt werden muss⁽¹⁷⁾. Während des Kontrollbesuchs bestätigte die argentinische Regierung, dass das Sojaöl, das für die Herstellung des im Rahmen der Vorgabe gelieferten Biodiesels verwendet wird, argentinischen Ursprungs sein muss. Dies bedeutet, dass der zur Erfüllung der Beimischungsvorgabe verwendete Biodiesel in argentinischen Anlagen aus im Inland hergestellten Ausgangsstoffen hergestellt werden muss⁽¹⁸⁾.

⁽¹⁴⁾ Ley 26093, Régimen de Regulación y Promoción para la Producción y Uso Sustentables de Biocombustibles. Autoridad de aplicación. Funciones. Comisión Nacional Asesora. Habilitación de plantas productoras. Mezclado de Biocombustibles con Combustibles Fósiles. Sujetos beneficiarios del Régimen Promocional. Infracciones y sanciones.

⁽¹⁵⁾ Ley 27640, Marco Regulatorio de Biocombustibles: Aprobación.

⁽¹⁶⁾ Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, Artikel 3.

⁽¹⁷⁾ Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, Artikel 4.

⁽¹⁸⁾ „Argentina: Biofuels Annual“, Bericht Nr. AR2021-0018 des Global Agriculture Information Network (GAIN) des US-Landwirtschaftsministeriums (USDA) vom 18. August 2021 (im Folgenden „GAIN-Bericht 2021“), S. 3, abrufbar unter: <https://www.fas.usda.gov/data/argentina-biofuels-annual-6> und „Argentina: Biofuels Annual“, Bericht des Global Agriculture Information Network (GAIN) des US-Landwirtschaftsministeriums Nr. AR2023-0008, 26. August 2023 (im Folgenden „GAIN-Bericht 2023“), S. 4-5, abrufbar unter: <https://www.fas.usda.gov/data/argentina-biofuels-annual-8>.

- (40) Im Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 ist festgelegt, dass „die Lieferung der monatlichen Mengen Biodiesel durch die Unternehmen erfolgt, die diesen Biokraftstoff herstellen und die – weder direkt noch indirekt über ihre kontrollierenden und/oder kontrollierten Unternehmen – Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Biodiesel und/oder seinen wichtigsten Vorleistungen ausüben“⁽¹⁹⁾. Daher konnten sich nur nicht ausführende, nicht vertikal integrierte Unternehmen an der Erfüllung der Biodieselvorgabe beteiligen, während große Unternehmen, die Biodiesel ausgeführt haben, ihre Ware nicht für die obligatorische Beimischung liefern konnten. Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller LDC Argentina S.A., Molinos Agro S.A. (im Folgenden „Molinos Agro“) und Viterra Argentina S.A. (im Folgenden „Viterra Argentina“) waren nicht an der Erfüllung der Vorgabe für den Inlandsmarkt beteiligt. Neben der Herstellung und Ausfuhr von Biodiesel waren sie alle auch in der Verarbeitung (Zermahlen) von Sojabohnen zu Sojaöl tätig, das sie auch an inländische Biodieselhersteller verkauften, die an der Erfüllung der Vorgabe für den Inlandsmarkt zur Herstellung von Biodiesel beteiligt waren. Die Renova-Gruppe umfasste jedoch neben den ausführenden Herstellern Molinos und Viterra Argentina auch Unternehmen, die Biodiesel für den Inlandsmarkt herstellten und/oder Biodiesel im Rahmen von Veredelungsvereinbarungen für die ausführenden Hersteller herstellten, die ihn später ausführten. Diese Unternehmen waren an der Erfüllung der Vorgabe für den Inlandsmarkt beteiligt.
- (41) Daraus folgt, dass umgekehrt Biodieselhersteller, die an der Erfüllung der Vorgabe für den Inlandsmarkt beteiligt sind, rechtlich an der Ausfuhr gehindert sind, sodass die argentinische Regierung den Inlands- und den Ausfuhrmarkt und die jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten voneinander trennt.
- (42) Darüber hinaus „werden für die Zwecke der oben beschriebenen Lieferung [nur] Unternehmen berücksichtigt, die die in dieser Bestimmung festgelegten Voraussetzungen erfüllen und von der Durchsetzungsbehörde im Rahmen des Gesetzes Nr. 26.093 für die Lieferung von Biodiesel für die obligatorische Beimischung zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzes zugelassen wurden“⁽²⁰⁾. Demzufolge konnten nur Unternehmen, die im Rahmen der vorherigen Vorgabe nach dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2006 aktive Lieferanten waren, nach dem neuen Gesetz Lieferanten werden.
- (43) Im Rahmen der Biodieselvorgabe nach dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2006 betrug der aus der Beimischung resultierende obligatorische Biodieselanteil zunächst 10 %. Dieser Anteil wurde durch das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 gesenkt, und die verbindliche Beimischungsquote wurde auf 5 % festgesetzt⁽²¹⁾. Gemäß dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 konnte das Energiesekretariat die Beimischungsquote sogar auf 3 % senken, wenn es der Ansicht war, dass die wirtschaftlichen Bedingungen eine Senkung der Kraftstoffpreise erforderlich machten, insbesondere „wenn der Anstieg der Preise der grundlegenden Vorleistungen für die Herstellung von Biodiesel den Preis für fossile Brennstoffe an der Zapfsäule verzerren könnte“⁽²²⁾. Im Juni 2022 wurde mit der EntschlieÙung Nr. 438/2022 jedoch die obligatorische Beimischungsquote auf 7,5 % angehoben⁽²³⁾.
- (44) Für einen Zeitraum von vier Monaten, von Mitte Juni 2022 bis Mitte Oktober 2022, also genau zu Beginn des Untersuchungszeitraums der Überprüfung, erhöhte die argentinische Regierung jedoch mit dem Dekret Nr. 330/2022 und der EntschlieÙung Nr. 638/2022 die Biodieselvorgabe vorübergehend um 5 % auf 12,5 %, da auf dem Markt ein Mangel an Dieselmotorkraftstoff herrschte⁽²⁴⁾. Zu den Unternehmen, die die zusätzliche Quote lieferten, gehörten ausnahmsweise nicht nur Unternehmen, die normalerweise an der Vorgabe für den Inlandsmarkt beteiligt sind, sondern auch Ausführer von Biodiesel⁽²⁵⁾. Beispielsweise war Molinos Agros daran beteiligt. Die argentinische Regierung gab an, dass der Preis für diese zusätzliche Lieferung von Biodiesel frei gewesen sei, aber im Dekret Nr. 330/2022 ist der Preis dieser befristeten zusätzlichen Vorgabe in Form eines Höchstpreises geregelt⁽²⁶⁾.
- (45) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrug die obligatorische Beimischungsquote demnach für einen halben Monat 12,5 % und für den Rest des Zeitraums 7,5 %.
- (46) Während des Kontrollbesuchs erklärte die argentinische Regierung, dass es in Argentinien auch einen kleinen Inlandsmarkt für Biodiesel gebe, der nicht unter die Beimischungsvorgabe falle. An diesem Markt könnten auch Ausführer von Biodiesel und vertikal integrierte Biodieselhersteller teilnehmen. Auf diesen nicht unter die Vorgabe fallenden Markt entfielen nur 1,5-2 % des gesamten Inlandsmarkts für Biodiesel.

⁽¹⁹⁾ Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, Artikel 11 Absatz 1.

⁽²⁰⁾ Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, Artikel 11 Absatz 3.

⁽²¹⁾ Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, Artikel 8.

⁽²²⁾ Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, Artikel 8.

⁽²³⁾ Ministerio de Economía — Secretaría de Energía, Resolución 438/2022, RESOL-2022-438-APN-SE#MEC.

⁽²⁴⁾ Decreto 330/2022, DECNU-2022-330-APN-PTE — Régimen de Corte Obligatorio Transitorio Adicional de Biodiésel und Ministerio de Economía — Secretaría de Energía, Resolución 638/2022, RESOL-2022-638-APN-SE#MEC.

⁽²⁵⁾ Dekret Nr. 330/2022, Artikel 2.

⁽²⁶⁾ Dekret Nr. 330/2022, Artikel 4.

- (47) Darüber hinaus war Argentinien im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, insbesondere zwischen Dezember 2022 und Juli 2023, von einer schweren Dürre betroffen, was sich negativ auf die Produktion von Sojabohnen und anderen Kulturen auswirkte. Dies ergibt sich eindeutig aus Schaubild 1, aus dem ersichtlich ist, dass die Produktion von Sojabohnen, Mais und Weizen in diesem Zeitraum erheblich zurückgegangen ist (Erwägungsgrund 125). Dennoch ist die Produktionskapazität auch angesichts der Dürre stabil geblieben und die Produktion nach der Dürre angestiegen, wie an Schaubild 1 abzulesen ist. Daher betrachtete die Kommission die Dürre als vorübergehendes Phänomen.
- (48) Während die Nachfrage durch die Sojabohnenproduktion in Argentinien im Allgemeinen gedeckt wird, mussten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller im Jahr 2023 somit Sojabohnen aus folgenden Nachbarländern einführen, die nicht so stark von der Dürre betroffen waren: Paraguay, nördliche Regionen Brasiliens und Bolivien. Dies belegen auch öffentlich zugängliche Informationen ⁽²⁷⁾.
- (49) Diese Sojabohnen wurden im Rahmen der befristeten Einfuhrregelung eingeführt, wie es bereits in der Ausgangsuntersuchung der Fall war. Im Rahmen der befristeten Einfuhrregelung, die dem Unionssystem der aktiven Veredelung ähnelt, werden keine Einfuhrzölle erhoben, sofern die Vorleistungen verarbeitet und die daraus resultierenden Erzeugnisse wieder ausgeführt werden.
- (50) Die im Rahmen der befristeten Einfuhrregelung eingeführten Sojabohnen wurden nur für die Herstellung und Wiederausfuhr von Sojamehl und -öl und nicht für Biodiesel verwendet. Die befristete Einfuhrregelung beruht auf einem Umwandungsverhältnis zwischen eingeführten Vorleistungen und wiederausgeführter Produktion; dieses kann auf das Zermahlen von Sojabohnen zu Sojamehl und -öl und die Wiederausfuhr dieser Ware angewendet werden, nicht aber auf die weitere Herstellung und Wiederausfuhr von Biodiesel, was einen zweiten nachgelagerten Produktionsschritt in der Wertschöpfungskette darstellt.
- (51) Eingeführte Sojabohnen könnten nur dann für die Herstellung von Biodiesel verwendet werden, wenn sie tatsächlich eingeführt werden; anders hingegen verhält es sich mit Einfuhren im Rahmen der befristeten Einfuhrregelung. Dies ist aus mehreren Gründen nicht geschehen. Erstens unterlagen Sojabohnen (wie auch Sojaöl und Biodiesel), die aus Mercosur-Ländern (wie Paraguay, Brasilien und Uruguay) eingeführt wurden, einer Steuer auf den Erwerb von Fremdwährungen, dem sogenannten „impuesto PAIS (Para una Argentina Inclusiva y Solidaria)“, der als CIF-Wert der Einfuhren berechnet wurde. Darüber hinaus unterlagen Sojabohnen (wie auch Sojaöl und Biodiesel), die aus Nicht-Mercosur-Ländern (wie Bolivien) eingeführt wurden, zusätzlich zum *impuesto PAIS* dem gemeinsamen Mercosur-Einfuhrzoll und einer statistischen Gebühr. Daher ist die Einfuhr von Sojabohnen nach Argentinien teuer und wirtschaftlich nicht attraktiv. Zweitens erklärten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, dass es für aus Paraguay und Brasilien eingeführte Sojabohnen schwieriger als für in Argentinien erzeugte Sojabohnen sei, eine Nachhaltigkeitsbescheinigung zu erhalten, die für bestimmte Ausfuhrländer, insbesondere die EU, benötigt werde. Dies betreffe insbesondere die Einhaltung der Entwaldungsvorschriften, die für die weiten baumlosen Ebenen Argentiniens nicht gelten würden. Schließlich müsse Biodiesel, der zur Erfüllung der Beimischungsvorgabe verwendet werde (auf den, wie in Erwägungsgrund 46 dargelegt, der größte Teil des Inlandsmarkts entfällt), in argentinischen Anlagen aus im Inland hergestellten Ausgangsstoffen hergestellt werden. Demnach hätten die eingeführten Sojabohnen nur für die Herstellung von Biodiesel für den winzigen verbleibenden Inlandsmarkt, für den die Vorgabe nicht gelte, oder für die Ausfuhrmärkte verwendet werden können, in letzterem Fall ohne wirtschaftliche Begründung und mit den dargelegten Problemen im Hinblick auf die Bescheinigungen.

3.3. Ursprünglich untersuchte und angefochtene Regelungen

3.3.1. *Unterstützung der Biodieselbranche durch die Regierung, unter anderem durch die Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt*

- (52) Der Antragsteller verwies in seinem Antrag auf die Feststellungen der Kommission in der Ausgangsuntersuchung, wonach die argentinische Regierung die Sojaanbauer damit betraute oder dazu anwies, die Politik der Regierung auszuführen, einen abgeschotteten Inlandsmarkt zu schaffen, und der Biodieselbranche Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitzustellen. Darüber hinaus stellte die Kommission in der Ausgangsuntersuchung fest, dass die argentinische Regierung einen Vorteil in Höhe der Differenz zwischen den von den inländischen Biodieselherstellern gezahlten Preisen und dem Preis, den sie gezahlt hätten, wenn in Argentinien Marktbedingungen für Sojabohnen geherrscht hätten, gewährte. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Maßnahmen der argentinischen Regierung spezifisch waren, da die Maßnahmen auf eine Gruppe von Unternehmen oder Wirtschaftszweigen beschränkt waren, einschließlich der inländischen Biodieselbranche.

⁽²⁷⁾ <https://www.datamarnews.com/noticias/the-end-of-sojizacion-argentinas-new-path-as-soybean-importer/>.

- (53) Der Antragsteller brachte vor, dass diese Maßnahmen nach wie vor anwendbar seien und der argentinischen Biodieselbranche auch in den kommenden Jahren zur Verfügung stehen würden. Diese Maßnahmen sollen es der argentinischen Biodieselbranche ermöglichen, Rohstoffe zu niedrigeren Kosten zu kaufen und die Produktion und die Ausfuhren von Biodiesel zu steigern.

3.3.1.1. Anwendung der Bestimmungen des Artikels 28 Absatz 1 der Grundverordnung

- (54) Die Kommission teilte der argentinischen Regierung am 20. Januar 2025 mit, dass sie bei der Prüfung des Vorliegens und des Umfangs der mutmaßlichen Unterstützung für die Biodieselbranche, unter anderem der Unterstützung durch die Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt, aus den nachfolgenden Gründen möglicherweise nach Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen zurückgreifen muss.
- (55) Erstens forderte die Kommission die argentinische Regierung auf, in dem Fragebogen die Kontaktdaten (Namen, Anschriften und E-Mail-Adressen) aller Unternehmen anzugeben, die Sojabohnen und Sojaöl für die Herstellung der überprüften Ware liefern.
- (56) In ihrer Antwort gab die argentinische Regierung nur die Namen und Anschriften der am Vertrieb von Sojaöl beteiligten Unternehmen der Wertschöpfungskette an, nicht aber die der Sojabohnenlieferanten. Die argentinische Regierung erklärte, sie habe nur die Informationen übermittelt, deren Weitergabe ihrer Ansicht nach nicht gegen die gesetzlichen Beschränkungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Unternehmen gemäß dem Gesetz Nr. 17622 (insbesondere Artikel 11 und 13) und ergänzenden Vorschriften verstoßen würde.
- (57) In ihrem Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen wiederholte die Kommission ihr Ersuchen in Bezug auf die Kontaktdaten der Sojabohnenerzeuger, da die argentinische Regierung die Gesamtzahl der Sojabohnenerzeuger in Argentinien aus dem vereinfachten Agrarinformationssystem der Bundesverwaltung für öffentliche Einnahmen übermittelt hatte und somit im Besitz dieser Informationen sein müsste.
- (58) Daraufhin erklärte die argentinische Regierung, dass die Angaben der betroffenen Unternehmen nicht weitergegeben werden könnten, da sie nicht nur unter das Gesetz Nr. 17622 fielen, sondern auch durch Artikel 101 des Gesetzes Nr. 11683 über das Steuergeheimnis geschützt seien und daher im Rahmen der Untersuchung nicht übermittelt werden könnten.
- (59) Zweitens forderte die Kommission die argentinische Regierung im Fragebogen auf, die zehn größten Hersteller von i) Sojabohnen und ii) Sojaöl in Argentinien anzugeben und für alle folgende Angaben zu machen: a) Namen, b) Standorte und c) Eigentumsverhältnisse des Unternehmens (z. B. im staatlichen, gemeinschaftlichen, privaten oder ausländischen Eigentum). Darüber hinaus forderte die Kommission die argentinische Regierung auf, für jeden der zehn größten Hersteller und Vertreiber von i) Sojabohnen und ii) Sojaöl in Argentinien nähere Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung zu machen und diejenigen Mitglieder zu benennen, die auch Regierungsbeamte sind oder eine Position in einer Regierungsbehörde oder öffentlichen Einrichtung innehaben.
- (60) In ihrer Antwort erklärte die argentinische Regierung, dass die angeforderten Informationen unter das Gesetz Nr. 17622 und ergänzende Verordnungen fielen und daher nicht zur Verfügung gestellt werden könnten.
- (61) In ihrem Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen wiederholte die Kommission ihr obiges Ersuchen und verwies dabei auf die Antwort der argentinischen Regierung auf den Fragebogen, auf ihr ursprüngliches Verständnis des Geltungsbereichs des Gesetzes Nr. 17622 sowie auf eine Reihe anderer Fälle, in denen Sojabohnenlieferanten den Zentral- und Provinzbehörden offenbar relevante Daten zur Verfügung stellten, die möglicherweise nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 17622 fallen. Darüber hinaus erkundigte sich die Kommission, ob die Besitzverhältnisse eines Unternehmens sowie die Zusammensetzung seines Verwaltungsrats generell dem Unternehmensregister mitgeteilt werden.
- (62) In ihrer Antwort stellte die argentinische Regierung klar, dass Informationen des Sekretariats für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei gemäß dem Gesetz Nr. 17622 geschützt seien und daher im Rahmen der Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Darüber hinaus erklärte die argentinische Regierung, dass jede Provinz und jedes autonome Gebiet in Argentinien ein eigenes Unternehmensregister eingerichtet habe und führe, und räumte ein, dass die Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats beispielsweise dem Register der Autonomen Stadt Buenos Aires mitgeteilt würden. Die verfügbaren Informationen über die Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens hingen jedoch von der rechtlichen Organisation des Unternehmens ab, und die Vor- und Nachnamen der Mitglieder des Verwaltungsrats könnten zwar eingesehen werden, doch nicht alle seien öffentlich zugänglich und hätten daher im Rahmen der Untersuchung nicht vorgelegt werden können.

- (63) Drittens ersuchte die Kommission die argentinische Regierung im Fragebogen, Anlage A (Fragebogen für Lieferanten von Vorleistungen) an i) die zehn größten Hersteller und Vertreiber der betreffenden Vorleistungen sowie an ii) alle anderen Hersteller und Vertreiber von Sojabohnen und Sojaöl weiterzuleiten, die Vorleistungen an die beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller geliefert haben. In diesem Zusammenhang teilte die Kommission der argentinischen Regierung mit, dass sie jedes mitarbeitende Unternehmen aufgefordert hatte, eine Liste aller seiner Lieferanten der betreffenden Vorleistungen zu erstellen, und dass sie die argentinische Regierung ersucht hatte, sich mit den mitarbeitenden ausführenden Herstellern abzustimmen. Die Kommission forderte ferner Nachweise (Kopien von E-Mails, Schreiben oder Faxen) an, aus denen ersichtlich war, dass die argentinische Regierung Anlage A an die betreffenden Hersteller und Vertreiber weitergeleitet hatte, sowie, falls möglich, einen Nachweis, dass die Hersteller und Vertreiber Anlage A erhalten haben (z. B. eine Empfangsbestätigung).
- (64) In ihrer Antwort übermittelte die argentinische Regierung die angeforderten Informationen nicht und gab nicht an, ob sich diese Informationen bereits in ihrem Besitz befanden oder ob sie Anlage A an die betreffenden Hersteller und Vertreiber von Vorleistungen weitergeleitet hatte. Sie erklärte lediglich, dass die angeforderten Informationen unter das Gesetz Nr. 17622 und die ergänzende Verordnung fielen und daher nicht zur Verfügung gestellt werden könnten.
- (65) In ihrem Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen wiederholte die Kommission ihr Ersuchen und stellte klar, dass sie die argentinische Regierung nicht um Informationen, sondern lediglich um Unterstützung bei der Beschaffung der Informationen von den Sojabohnenlieferanten ersuchte.
- (66) In ihrer Antwort stellte die argentinische Regierung klar, dass sie das Ersuchen der Kommission voll und ganz verstehe, wies aber erneut darauf hin, dass sie keine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der angeforderten Informationen habe, da die Daten der betreffenden Unternehmen durch Artikel 101 des Gesetzes Nr. 11.683 über das Steuergeheimnis geschützt seien und daher im Rahmen der laufenden Antisubventionsuntersuchung nicht übermittelt werden könnten. Auch hier gab die argentinische Regierung in ihrer Antwort nicht an, ob sie Anlage A an die betreffenden Hersteller und Vertreiber der Vorleistungen weitergeleitet hat, und legte auch keine Nachweise dafür vor.
- (67) Während des Kontrollbesuchs brachte die Kommission diese Fragen gegenüber der argentinischen Regierung erneut zur Sprache.
- (68) Daraufhin wies die argentinische Regierung nicht nur erneut auf die Vertraulichkeitsverpflichtungen hin, an die die argentinischen Behörden gebunden seien, sondern erklärte auch, dass es ihr nicht möglich sei, eine Liste der registrierten Sojabohnenerzeuger vorzulegen, da sich erstens deren Zahl von Erntejahr zu Erntejahr ändere und es zweitens in jedem Erntejahr rund 60 000 Sojabohnenerzeuger gebe. Die argentinische Regierung erklärte ferner, dass es sich bei den Herstellern von Biodieselmischungen anders verhalte und sie daher in der Lage gewesen sei, die Namen und Kontaktdaten der Hersteller von Biodieselmischungen in der Fragebogenantwort anzugeben. Im Gegensatz zu den Sojabohnenerzeugern müssten sich nämlich die Hersteller von Biodieselmischungen zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in ein öffentlich zugängliches Register eintragen lassen. In Erwägungsgrund 80 stellte die Kommission jedoch fest, dass die angeforderten Informationen von der argentinischen Regierung durch Zugriff auf die Datenbanken der argentinischen Steuerbehörden hätten abgerufen werden können.
- (69) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die argentinische Regierung hinsichtlich der mutmaßlichen Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt nicht die notwendigen Informationen und Beweise geliefert hat, die die Kommission in ihrem Fragebogen, in ihrem Schreiben zur Anforderung noch fehlender Informationen und während des Kontrollbesuchs angefordert hatte, und dass sie den Zugang zu diesen Informationen und Beweisen verweigert hat.
- (70) Da keine ausreichende Bereitschaft zur Mitarbeit bestand, konnte die Kommission nicht alle Informationen sammeln, die sie für ihre Feststellungen in dieser Untersuchung benötigte. Insbesondere erhielt die Kommission keine Informationen und Daten über die Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl und die Auswirkungen einer Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen, Sojaöl und Biodiesel (siehe Erwägungsgründe 101 und 123) auf die Erzeugung und das Preisverhalten der Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl sowie auf die Belieferung der Biodieselhersteller.
- (71) Diese Informationen bezogen sich unter anderem auf die Identität der Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl, den Umfang des staatlichen Eigentums und der staatlichen Kontrolle mit Blick auf die größten dieser Erzeuger, das Verhalten und die Entscheidungen der Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl angesichts der Ausfuhrsteuern und Änderungen daran, ihre Produktionsstrategien und die Möglichkeit, auf alternative Kulturen umzusteigen, die Verfügbarkeit von Ackerland und den Zugang dazu, die Eigenschaften und die Dynamik des Markts in Bezug auf die Unterscheidung zwischen Großunternehmen und kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU), die Absatz- und Vertriebskanäle und -strategien für ihre heimischen Märkte und ihre Ausfuhrmärkte, die Preise und die Preispolitik in ihren heimischen Märkten und ihren Ausfuhrmärkten, die Auswirkungen des internationalen Preises auf ihre Preispolitik, die Wettbewerbssituation im Inland und auf den Ausfuhrmärkten, die Entwicklung ihrer Rentabilität im Laufe der Jahre, die Auswirkungen möglicher Überkapazitäten und Bevorratungsstrategien, die Ein- und Ausfuhr ihrer wichtigsten Abnehmer im Inland und auf den Ausfuhrmärkten, einschließlich der Rolle der Mahlindustrie und des von der Mahlindustrie erzielten Mehrwerts sowie der Wettbewerbssituation der Mahlindustrie in Argentinien und auf den internationalen Märkten.

- (72) All diese Informationen, Daten und Unterlagen waren erforderlich, da es ohne sie überaus schwierig ist, eine korrekte und fundierte Schlussfolgerung für die Feststellungen über das Anhalten der Subventionierung in Bezug auf die mutmaßliche Subventionsregelung, die in der Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bestand, zu ziehen. Folglich behinderte das Fehlen dieser erforderlichen Informationen die Untersuchung erheblich.
- (73) Somit gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die argentinische Regierung
- den Zugang zu den erforderlichen Informationen i) betreffend die Kontaktdaten der Sojabohnenlieferanten, ii) betreffend den Namen, den Standort, die Eigentumsverhältnisse und die Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung – einschließlich ihrer Beziehung zur argentinischen Regierung – der zehn größten Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl in Argentinien und iii) – wie in Anlage A erbeten – der betreffenden Lieferanten von Sojabohnen und Sojaöl, einschließlich des Nachweises, dass die argentinische Regierung den betreffenden Erzeugern und Vertreibern die Anlage A übermittelt hatte, verweigerte;
 - in ihren fristgerechten Antworten nicht die erforderlichen Informationen betreffend i) die Kontaktdaten der Sojabohnenlieferanten und ii) den Namen, den Standort, die Eigentumsverhältnisse und die Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung – einschließlich ihrer Beziehung zur argentinischen Regierung – der zehn größten Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl in Argentinien vorgelegt hat und
 - die Untersuchung erheblich behinderte, indem sie in ihren fristgerechten Antworten nicht die erforderlichen Informationen betreffend i) die Kontaktdaten der Sojabohnenlieferanten und ii) den Namen, den Standort, die Eigentumsverhältnisse und die Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung – einschließlich ihrer Beziehung zur argentinischen Regierung – der zehn größten Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl in Argentinien vorgelegt hat.
- (74) Auf dieser Grundlage unterrichtete die Kommission die argentinische Regierung am 20. Januar 2025 über ihre Absicht, Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung anzuwenden, und forderte die argentinische Regierung zur Stellungnahme auf.
- (75) Am 27. Januar 2025 übermittelte die argentinische Regierung ihre Stellungnahme zur beabsichtigten Anwendung des Artikels 28 Absatz 1 der Grundverordnung. Die CARBIO nahm hierzu ebenfalls Stellung.
- (76) Im Wesentlichen räumte die argentinische Regierung ein, dass einige der vorgelegten Informationen unvollständig oder nicht so umfangreich und detailliert gewesen seien wie verlangt, insbesondere die Informationen zu den Sojabohnenherstellern, wandte sich jedoch gegen die Schlussfolgerung, dass diese mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit eine Weigerung, die erforderlichen Informationen zu übermitteln, und eine erhebliche Behinderung der Untersuchung darstellt. Nach Ansicht der argentinischen Regierung waren die Umstände des Falles zutreffender als nicht erfolgte Erteilung der erforderlichen Informationen einzustufen.
- (77) Erstens wiesen die argentinische Regierung und die CARBIO erneut darauf hin, dass die derzeitige Auslaufüberprüfung Biodiesel betreffe, für den Sojaöl – und nicht Sojabohnen – eine Vorleistung sei. Die Erzeugung von Sojabohnen hänge daher nur indirekt mit der Herstellung von Biodiesel zusammen und Daten dazu würden keine notwendigen Informationen darstellen. Die Kommission habe ihre Analyse jedoch zu Unrecht auf die gesamte vorgelagerte Wertschöpfungskette ausgeweitet.
- (78) Dazu merkte die Kommission an, dass sie die Informationen angefordert hat, die erforderlich sind, um die vom Antragsteller im Antrag vorgebrachte Subventionsbehauptung zu analysieren, die insbesondere die Bereitstellung von Sojabohnen – der wichtigsten Vorleistung für Biodiesel – zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt zugunsten der Biodieselhersteller betraf. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (79) Zweitens stellte die argentinische Regierung klar, dass sie keine Liste der Sojabohnenhersteller, wie von der Kommission angefordert, erstellt habe oder führe und daher nicht in der Lage sei, solche Informationen bereitzustellen.

- (80) Die Kommission widersprach der Ansicht, dass die argentinische Regierung diese für die Untersuchung erforderlichen Informationen nicht vorlegen konnte. Die Kommission stellte insbesondere fest, dass die argentinische Regierung in ihrer Stellungnahme zur Anwendung des Artikels 28 der Grundverordnung darlegte, dass für die Zusammenstellung der angeforderten Informationen der Zugang zu den Datenbanken der argentinischen Steuerbehörden erforderlich gewesen wäre, womit bestätigt wurde, dass die angeforderten Informationen von der argentinischen Regierung hätten zusammengestellt werden können. Daher hielt die Kommission die Einstufung als Verweigerung des Zugangs zu den erforderlichen Informationen und erhebliche Behinderung der Untersuchung im Zusammenhang mit den Kontaktdaten der Sojabohnenlieferanten nicht aufrecht und stellte abschließend fest, dass die argentinische Regierung die angeforderten erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat. Unabhängig davon blieb die Feststellung der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit vonseiten der argentinischen Regierung durch Nichtübermittlung der erforderlichen Informationen bestehen, und da der Kommission die angeforderten notwendigen Informationen weiterhin fehlten, wandte sie Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung an.
- (81) Drittens erklärte die argentinische Regierung, dass sie alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen zur Verfügung gestellt habe, aber rechtlich daran gehindert werde, andere Arten von Informationen bereitzustellen, insbesondere betreffend Name, Standort, Eigentumsverhältnisse und Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung – einschließlich ihrer Beziehung zur argentinischen Regierung – der zehn größten Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl in Argentinien.
- (82) Die Kommission wies darauf hin, dass das Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (im Folgenden „Subventionsübereinkommen“) detaillierte Vorschriften und Verpflichtungen für die mit der Untersuchung beauftragte Behörde zum Schutz vertraulicher Informationen enthält. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die mit der Untersuchung beauftragte Behörde in Ermangelung solcher Informationen auf die verfügbaren Informationen zurückgreifen darf. Daher musste die Kommission die Feststellung einer Verweigerung der Bereitstellung der erforderlichen Informationen und der erheblichen Behinderung der Untersuchung im Zusammenhang mit den Informationen über die zehn größten Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl in Argentinien aufrechterhalten und wies dieses Vorbringen zurück.
- (83) Abschließend nahm die argentinische Regierung auf die Liste der Informationen Bezug, die der Kommission nicht bereitgestellt werden konnte (siehe Erwägungsgrund 71), und brachte Folgendes vor: Erstens hätte die Liste der Sojabohnenhersteller den Mangel an Informationen nicht behoben, zweitens habe die argentinische Regierung während des Kontrollbesuchs etliche dieser Informationen bereitgestellt, und drittens gebe es andere zuverlässige Quellen, die nicht an dieselben rechtlichen Anforderungen wie die argentinische Regierung gebunden seien, insbesondere die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die Informationen über die Rentabilität und den Mehrwert des Zermahlens hätten bereitstellen können. In Bezug auf das letztgenannte Argument erklärte die argentinische Regierung, dass auch der Argentinische Verband der Sojabohnen-Wertschöpfungskette (Asociación de la Cadena de la Soja Argentina, im Folgenden „ACSOJA“) Informationen über die Möglichkeit zum Kulturwechsel und marktbezogene Entscheidungen zur Verfügung gestellt habe.
- (84) Die Kommission stellte fest, dass es bei den in Erwägungsgrund 71 genannten Informationen nicht nur darum geht, dass keine Liste der Sojabohnenerzeuger übermittelt wurde, sondern auch, dass die gesamten in Erwägungsgrund 73 genannten angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt wurden. Darüber hinaus hat die Kommission die anderen von der argentinischen Regierung übermittelten Informationen nicht unberücksichtigt gelassen, aber sie hätte direkt von den Sojabohnenerzeugern genauere Informationen erhalten können, wenn die argentinische Regierung Anlage A an die Erzeuger weitergeleitet hätte. Abschließend stellte die Kommission fest, dass sie keine Probleme mit den von der argentinischen Regierung und dem ACSOJA während des Kontrollbesuchs vorgelegten Informationen hatte, diese aber die nicht übermittelten Informationen nicht ersetzen und den Vorwurf der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit vonseiten der argentinischen Regierung nicht entkräften können. Somit wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (85) In Ermangelung der erforderlichen Informationen stützte sich die Kommission für ihre Feststellungen zu den in den Erwägungsgründen 70 und 71 aufgeführten Aspekten der Untersuchung nach Artikel 28 der Grundverordnung zum Teil auf die verfügbaren Informationen.
- (86) Nach der endgültigen Unterrichtung wies die argentinische Regierung erneut darauf hin, dass sie über keine Liste der Sojabohnenerzeuger verfüge.
- (87) Wie in Erwägungsgrund 80 dargelegt, brachte die Kommission nicht vor, dass die argentinische Regierung im Besitz einer solchen Liste sei, sondern stellte fest, dass die argentinische Regierung bestätigt hatte, dass die mit der Liste angeforderten Informationen hätten zusammengestellt und übermittelt werden können.
- (88) Darüber hinaus führte die argentinische Regierung an, dass für die Erstellung einer solchen Liste und die Übermittlung des Fragebogens an die zehn größten Lieferanten von Sojabohnen und Sojaöl nicht nur der Zugang zu den Daten erforderlich gewesen wäre, sondern auch die gesetzlichen Bestimmungen hätten umgangen werden müssen, nach denen die argentinische Regierung derartige Informationen nicht an Dritte weitergeben dürfe. In diesem Zusammenhang brachte die argentinische Regierung vor, die Kommission habe sich zu Unrecht auf die Vorschriften des Subventionsübereinkommens berufen, da die Verpflichtung für Regierungsbeamte in Bezug auf den Zugang zu bestimmten Arten von Informationen und deren Weitergabe unabhängig von den im Subventionsübereinkommen vorgesehenen Verfahren zum Umgang mit vertraulichen Informationen gelte und in keinem Zusammenhang mit diesen stehe.

- (89) Darüber hinaus wandte die argentinische Regierung ein, dass der Kommission diese Einschränkungen seit der Ausgangsuntersuchung bekannt gewesen seien und dass sie hätte angeben müssen, welche Sojabohnenerzeuger sie für die Mitarbeit an der laufenden Untersuchung als entscheidend erachtete. Für diese Erzeuger würden die besagten Einschränkungen somit nicht gelten, und die Fragebögen könnten an sie übermittelt werden.
- (90) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass das Subventionsübereinkommen auch dann anwendbar ist, wenn Regierungsbeamte an nationale Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind, wie bereits in Erwägungsgrund 82 erläutert. Andernfalls könnte sich das untersuchte Mitglied stets auf nationale Vertraulichkeitsverpflichtungen berufen, um im Rahmen einer Antisubventionsuntersuchung die Mitarbeit zu verweigern. Die Kommission ist verpflichtet, die übermittelten vertraulichen Informationen zu schützen. Darüber hinaus kann die Kommission nach Artikel 29 Absatz 6 der Grundverordnung die eingeholten Informationen nicht für andere Zwecke verwenden, da die im Rahmen einer Antisubventionsuntersuchung erhaltenen Informationen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie eingeholt wurden. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass sie nicht im Voraus auf der Grundlage einer früheren Untersuchung über die für die argentinische Regierung geltenden Einschränkungen bezüglich der Bereitstellung dieser Informationen Bescheid wissen konnte, da sich die Umstände möglicherweise geändert haben. Da die argentinische Regierung weder im Rahmen der Ausgangsuntersuchung noch im Rahmen dieser Überprüfung eine Liste der Sojabohnenerzeuger vorgelegt hatte, konnte die Kommission keinen dieser Erzeuger kennen oder ermitteln. Noch wichtiger ist die Tatsache, dass die argentinische Regierung dies erst nach der endgültigen Unterrichtung – also in einer sehr späten Phase der Untersuchung, in der eine Umsetzung nicht mehr möglich war – als mögliche Lösung vorschlug und nicht erklärte, warum die Vertraulichkeitsbeschränkungen nicht gelten würden. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (91) Die argentinische Regierung stellte zudem eine Reihe von Behauptungen auf, um das Fehlen der in Erwägungsgrund 71 aufgeführten Informationen zu erläutern, indem sie ihre Sichtweise zu den einzelnen Punkten darlegte oder auf die Antworten verwies, die sie im Rahmen dieser Auslaufüberprüfung gegeben hatte.
- (92) Die Kommission erklärte bereits in Erwägungsgrund 84, dass es ihr nicht um die von der argentinischen Regierung vorgelegten Informationen ging, sondern um die Informationen, die nicht von der argentinischen Regierung bzw. über die argentinische Regierung vorgelegt wurden, insbesondere weil die argentinische Regierung Anlage A nie an die betreffenden Lieferanten weitergeleitet hatte. In Anlage A forderte die Kommission die argentinische Regierung nicht auf, zu den von den Sojabohnen- und Sojaöllieferanten angeforderten Informationen Stellung zu nehmen. Die Kommission hatte die Sichtweise der argentinischen Regierung bereits im Rahmen von deren, wenn auch unvollständiger, Antwort auf den Fragebogen untersucht und zur Kenntnis genommen. Vielmehr ging es der Kommission darum, die Sichtweise der Lieferanten sowie deren Informationen einzuholen, unter Berücksichtigung dessen, dass die untersuchte Regelung in der Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bestand. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

3.3.1.2. Analyse

- (93) Damit das Vorliegen einer anfechtbaren Subvention festgestellt werden kann, müssen drei Elemente gegeben sein: a) eine finanzielle Beihilfe oder eine Einkommens- oder Preisstützung, b) ein Vorteil und c) die Spezifität.
- (94) Um bezüglich des ersten Elements zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, untersuchte die Kommission, ob die von der argentinischen Regierung ergriffenen Maßnahmen zu einer finanziellen Beihilfe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung geführt haben, indem den ausführenden argentinischen Herstellern von Biodiesel durch die Regierung Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitgestellt wurden, und/oder ob die von der argentinischen Regierung ergriffenen Maßnahmen unter die Kategorie der Einkommens- bzw. Preisstützung für die Biodieselbranche nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung fallen.

3.3.1.3. Finanzielle Beihilfe

- (95) Wie in der Ausgangsuntersuchung stellte die Kommission fest, dass alle in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen Sojabohnen von verbundenen oder unabhängigen Unternehmen auf dem Inlandsmarkt bezogen, um sie zu Sojaöl und dann zu Biodiesel weiterzuverarbeiten. Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller kauften kein Sojaöl zur Weiterverarbeitung zu Biodiesel (mit Ausnahme der vernachlässigbaren Käufe durch einen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die 0,004 % seines Einkaufsvolumens an Sojabohnen und Sojaöl im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ausmachten), da sie die Sojabohnen als Zwischenschritt für die Herstellung von Biodiesel selbst zermahlten, um Sojaöl zu gewinnen. Daher konzentriert sich die Analyse in den folgenden Unterabschnitten darauf, ob die argentinische Regierung Sojabohnen (und nicht Sojaöl) zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitstellte.

- (96) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung sieht vor, dass eine finanzielle Beihilfe dann gegeben ist, wenn eine Regierung „eine private Einrichtung mit der Wahrnehmung einer oder mehrerer der unter den Ziffern i, ii und iii genannten Aufgaben, die normalerweise der Regierung obliegen, betraut oder dazu anweist und sich diese Praktik in keiner Weise von den Praktiken unterscheidet, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden“. Die Art von Aufgaben, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Grundverordnung beschrieben ist, tritt auf, wenn „eine Regierung Waren oder Dienstleistungen, die nicht zur allgemeinen Infrastruktur gehören, zur Verfügung stellt oder Waren kauft“. Diese Bestimmungen entsprechen Artikel 1.1 Buchstabe a Absatz 1 Ziffern iii und iv des Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen der Welthandelsorganisation (WTO) und sollten ausgehend vom einschlägigen WTO-Fallrecht ausgelegt und angewandt werden.
- (97) Gemäß der einschlägigen WTO-Rechtsprechung⁽²⁸⁾ überprüfte die Kommission, ob die Feststellungen der Ausgangsuntersuchung betreffend i) die Art des Eingreifens der argentinischen Regierung (d. h., ob das Eingreifen der argentinischen Regierung die Betrauung oder die Anweisung von Sojabohnenerzeugern umfasst), ii) den Charakter der betrauten Einrichtungen (d. h., ob es sich bei den Sojaanbauern um private Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung handelt) und iii) die Vorgehensweise der betrauten oder angewiesenen Einrichtungen (d. h., ob die betrauten oder angewiesenen Sojaanbauer der argentinischen Biodieselbranche Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt zur Verfügung stellten und sie folglich als Vertreter der argentinischen Regierung handelten) auch für die laufende Überprüfung gelten. Die Kommission prüfte alle im Antrag auf Auslaufüberprüfung und in den entsprechenden Anhängen enthaltenen Beweise für die Aufrechterhaltung der Maßnahme sowie die während der Untersuchung gefundenen Beweise. Außerdem prüfte die Kommission, ob die von den Sojabohnenerzeugern wahrgenommene Aufgabe normalerweise der Regierung obliegt (d. h., ob die Bereitstellung von Sojabohnen an Sojaöl produzierende Unternehmen in Argentinien zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt als typische Regierungstätigkeit betrachtet werden kann) und ob die betreffende Aufgabe sich in irgendeiner Weise von den Praktiken unterscheidet, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden (d. h., ob effektiv ein Unterschied zwischen der tatsächlichen Bereitstellung von Sojabohnen durch die Sojaanbauer und dem, was die Regierung typischerweise selbst getan hätte, besteht).

3.3.1.3.1. Betrauung oder Anweisung der Sojaanbauer durch die argentinische Regierung

- (98) Die Kommission prüfte zunächst, ob die Unterstützung der argentinischen Biodieselbranche durch die argentinische Regierung weiterhin tatsächlich ein Ziel der Regierungspolitik und nicht einfach nur eine „Nebenwirkung“ der Ausübung allgemeiner Regulierungsbefugnisse ist. Wie in der Ausgangsuntersuchung wurde im Rahmen der laufenden Untersuchung insbesondere geprüft, ob festgestellte Preisverzerrungen zu den Zielen der Regierung zählten oder ob diese Verzerrungen eher ein „unbeabsichtigtes“ Nebenprodukt der allgemeinen staatlichen Regulierung waren. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 85 beschloss die Kommission, zur Feststellung, ob eine Betrauung oder Anweisung der Sojaanbauer durch die argentinische Regierung vorlag, gemäß Artikel 28 der Grundverordnung teilweise auf die verfügbaren Informationen zurückzugreifen.
- (99) In der Ausgangsuntersuchung war die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass aus einer Reihe von Dokumenten hervorgeht, dass die argentinische Regierung die Unterstützung und Entwicklung der Biodieselbranche ausdrücklich als politisches Ziel verfolgt hat, wobei sie insbesondere bestrebt war, den Inlandspreis für die Vorleistungen (Sojabohnen) zu senken und damit eine finanzielle Beihilfe für die Herstellung von Biodiesel zu leisten⁽²⁹⁾. Die Kommission kam ferner zu dem Schluss, dass diese Unterstützung durch mehrere Maßnahmen erreicht wurde, die seit ihrer Einführung im Jahr 1994 zwar mehrfach geändert, aber ständig angewandt worden waren, um – wie von der argentinischen Regierung selbst in den Rechtsvorschriften dargelegt – den Inlandspreis für Sojabohnen vor dem Hintergrund der steigenden Weltmarktpreise und zum Vorteil der Entwicklung der Wertschöpfungskette in Argentinien, die u. a. die Biodieselbranche umfasst, zu senken⁽³⁰⁾.
- (100) Auch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde die Unterstützung der Biodieselbranche durch mehrere Maßnahmen der argentinischen Regierung erreicht (unter anderem durch eine Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen, Gegenmaßnahmen bezüglich der Erzeugung anderer Ölsaaten- bzw. Getreidesorten, etwa durch die Einführung von Ausfuhrquoten, andere Maßnahmen zur Unterstützung der Sojaanbauer, insbesondere eine Local-Content-Vorschrift für Biodiesel, der im Rahmen der Vorgabe für den Inlandsmarkt geliefert wird, und Subventionen für Sojabohnenerzeuger, damit diese die Produktion fortsetzen und weiter an inländische Hersteller von Biodiesel verkaufen).

⁽²⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgründe 77-82.

⁽²⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 85.

⁽³⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 86.

Ausfuhrsteuer

- (101) In der Ausgangsuntersuchung legte die Kommission die Entwicklung der Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen seit ihrer Einführung im Jahr 1994 dar, die von anfänglich 3,5 % auf 30 % gemäß dem Dekret Nr. 133/2015 angehoben wurde ⁽³¹⁾. In diesem Zusammenhang erläuterte die argentinische Regierung in ihrer Stellungnahme zur Einleitung der laufenden Untersuchung, dass mehrere der darin beschriebenen Entschliefungen nicht mehr anwendbar seien. Dies gelte für die Entschliefungen Nr. 10/2007, 369/2007, 64/2008 und 125/2008.
- (102) Seit der Ausgangsuntersuchung wurde mit dem Dekret Nr. 230/2020 ⁽³²⁾, das seit März 2020 in Kraft ist und die geltende Rechtsgrundlage bildet, der Ausfuhrsteuersatz sowohl für Sojabohnen als auch für Sojaöl von 30 % auf 33 % angehoben.
- (103) Danach sah das Dekret Nr. 790/2020 ⁽³³⁾, das im Oktober 2020 in Kraft trat, eine schrittweise Änderung der Ausfuhrsteuersätze in den folgenden Monaten vor, was im Januar 2021 zu unterschiedlichen Ausfuhrsteuersätzen für Sojabohnen und Sojaöl führte. Seit Januar 2021 galt somit für Sojaöl ein ermäßigter Satz von 31 %, während für Sojabohnen weiterhin der Satz von 33 % galt.
- (104) Mit dem Dekret Nr. 131/2022 ⁽³⁴⁾, das seit März 2022 in Kraft ist, wurde die im Dekret Nr. 790/2020 vorgesehene Ermäßigung der Ausfuhrsteuer auf Sojaöl jedoch vorübergehend bis zum 31. Dezember 2022 ausgesetzt. Damit wurde die höhere Ausfuhrsteuer auf Sojaöl im Sinne des Dekrets Nr. 230/2020 (33 %) wieder eingeführt. Die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen lag im gesamten Zeitraum bei 33 %.
- (105) Am 1. Januar 2023 wurde das Dekret Nr. 790/2020 automatisch wieder in Kraft gesetzt, wobei erneut eine Ausfuhrsteuer von 31 % auf Sojaöl und von 33 % auf Sojabohnen erhoben wurde.
- (106) Somit wurde im ersten Quartal des Untersuchungszeitraums der Überprüfung eine Ausfuhrsteuer in Höhe von 33 % sowohl auf Sojabohnen als auch auf Sojaöl erhoben, während sich die Ausfuhrsteuer in den letzten drei Quartalen des Untersuchungszeitraums der Überprüfung auf 33 % für Sojabohnen und 31 % für Sojaöl belief.
- (107) Auch auf Biodiesel selbst wird eine Ausfuhrsteuer erhoben. Gemäß dem Dekret Nr. 230/2020 wurde die Ausfuhrsteuer auf Biodiesel im März 2020 von 27 % auf 30 % angehoben. Später wurde die Ausfuhrsteuer dann gemäß dem seit Oktober 2020 geltenden Dekret Nr. 790/2020 für den Monat Oktober 2020 auf 26 % gesenkt, in den darauffolgenden Monaten jedoch schrittweise auf einen Ausfuhrsteuersatz von 29 % im Januar 2021 angehoben. Mit dem Dekret Nr. 131/2022 wurde die Ausfuhrsteuer in Höhe von 30 % gemäß dem Dekret Nr. 230/2020 bis zum 31. Dezember 2022 vorübergehend wieder eingeführt. Schließlich wurde die Ausfuhrsteuer auf Biodiesel ab dem 1. Januar 2023 erneut auf 29 % festgesetzt.
- (108) Daher betrug der für Biodiesel geltende Ausfuhrsteuersatz im ersten Quartal des Untersuchungszeitraums der Überprüfung 30 % und in den letzten drei Quartalen des Untersuchungszeitraums der Überprüfung 29 %.
- (109) Die argentinische Regierung erklärte während des Kontrollbesuchs, dass die geringere Differenz zwischen den Ausfuhrsteuersätzen am Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (33 % für Sojabohnen, 31 % für Sojaöl, 29 % für Biodiesel) der Wertschöpfung zwischen den einzelnen Produktionsstufen entspreche.
- (110) Die Berechnung der beiden Ausfuhrsteuern auf Sojabohnen und Sojaöl einerseits und auf Biodiesel andererseits erfolgt jedoch auf unterschiedliche Weise, was die diesbezügliche Aussage der argentinischen Regierung nicht bestätigt.
- (111) Die argentinische Regierung hatte während des Kontrollbesuchs erklärt, dass die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen und Sojaöl als Prozentsatz eines offiziellen FOB-Preises der betreffenden Ware erhoben werde, der täglich vom Sekretariat für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei gemäß der Entschliefung Nr. 411E/2017 des Ministeriums für Agrarwirtschaft veröffentlicht werde und auf dem Durchschnitt der von den Ausfuhrern im Laufe des Tages gemeldeten Preise beruhe ⁽³⁵⁾. Sowohl für Sojabohnen als auch für Sojaöl wird ein offizieller FOB-Preis veröffentlicht, bei Biodiesel ist dies nicht der Fall.

⁽³¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgründe 89-100.

⁽³²⁾ Decreto 230/2020, DCTO-2020-230-APN-PTE – Fijase alícuota del Derecho de Exportación.

⁽³³⁾ Decreto 790/2020, DCTO-2020-790-APN-PTE – Derecho de Exportación.

⁽³⁴⁾ Decreto 131/2022, DCTO-2022-131-APN-PTE – Suspensión Decreto N°790/2020.

⁽³⁵⁾ Offizielle FOB-Preise sind auch für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung unter folgendem Link verfügbar: https://dinem.magyp.gob.ar/dinem_fob.wp_fob_consall.aspx.

- (112) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller gaben während des Kontrollbesuchs an, dass der bei der Ausfuhr von Biodiesel beim Zoll in USD angemeldete FOB-Preis bereits die ebenfalls in USD angemeldete Ausfuhrsteuer enthalte; dies bedeutet, dass die Ausfuhrsteuer von 29 % auf Biodiesel effektiv auf einen Preis berechnet wird, der niedriger ist als der beim Zoll angemeldete FOB-Gesamtpreis. Infolgedessen beträgt der auf Biodiesel erhobene effektive Steuersatz (*tasa efectiva*) nur 22,48 % des FOB-Preises in USD.
- (113) Daraus folgt, dass die effektive Differenz zwischen der Ausfuhrsteuer auf Biodiesel und der Ausfuhrsteuer auf das erste in der Wertschöpfungskette vorgelagerte Erzeugnis, d. h. Sojaöl, höher ist als die 2 %, die sich aus den beiden Steuersätzen (29 % bzw. 31 %) ergeben, und sich in Wirklichkeit auf 8,52 % beläuft (Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz von 22,48 % für Biodiesel und dem Steuersatz von 31 % für Sojaöl). Darüber hinaus war diese effektive Differenz im ersten Quartal des Untersuchungszeitraums der Überprüfung sogar noch größer, als die Ausfuhrsteuer auf Biodiesel in Höhe von 30 % einem effektiven Steuersatz von 23,07 % entsprach und die Ausfuhrsteuer auf Sojaöl auf 33 % festgesetzt wurde. In diesem Quartal betrug die effektive Differenz 9,93 %. Dies wurde sowohl von argentinischen als auch von internationalen öffentlichen Quellen bestätigt ⁽³⁶⁾.
- (114) Folglich stellte die Kommission fest, dass die von mehreren internationalen Agenturen vorgenommene Bewertung der Auswirkungen der unterschiedlichen Ausfuhrsteuersätze, wie in der Ausgangsuntersuchung dargelegt ⁽³⁷⁾, weiterhin zutreffend und gültig ist.
- (115) Nach Angaben der OECD verhängt die argentinische Regierung insbesondere durch ihr Ausfuhrsteuersystem „höhere Sätze für Erzeuger von Rohstoffen bzw. Vorleistungen, während für Endprodukte niedrigere Sätze gelten. ... Der Preisvorteil für inländische nachgelagerte Wirtschaftszweige kann zu einer Verzerrung und Einschränkung des Wettbewerbs sowohl auf den inländischen als auch den ausländischen Märkten führen“ ⁽³⁸⁾. Ferner erklärte die Internationale Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA) in einem auf Argentinien bezogenen Bericht, dass „durch differenzierte Ausfuhrsteuern für Biokraftstoffe im Vergleich zu anderen Produkten, die auf demselben Ausgangsstoff basieren, die Ausfuhr von Biokraftstoffen, insbesondere Biodiesel, gefördert wird“ ⁽³⁹⁾. Die Weltbank wiederum gab an, dass die argentinische Regierung „hohe Ausfuhrsteuern sowohl auf Sojaöl als auch auf Biodiesel erhebt [die zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichts bei 32 % bzw. 16,6 % lagen], was eine Senkung der Kosten für Ausgangsstoffe im Inland und eine Förderung der Ausfuhr von Biodiesel bewirkt“ ⁽⁴⁰⁾.
- (116) Die Kommission stellte fest, dass diese Bewertung mit den in den einschlägigen Rechtsvorschriften beschriebenen Zielen der Politik der argentinischen Regierung im Einklang steht. Die Kommission stellte fest, dass in einem der nicht nummerierten Erwägungsgründe des Dekrets Nr. 131/2022 – in dem die Ausfuhrsteuer von 33 % auf Sojabohnen aufrechterhalten wurde und die Ausfuhrsteuern auf Sojaöl und Biodiesel vorübergehend angehoben wurden – als eines der Ziele, für die die argentinische Regierung Ausfuhrabgaben erheben kann, die „Stabilisierung der Inlandspreise auf einem angemessenen Niveau oder die Aufrechterhaltung eines Angebots, das dem Versorgungsbedarf des Binnenmarkts entspricht“, genannt wurde.

⁽³⁶⁾ „Revés para el complejo soja: cómo afecta el aumento de DEX a la industria del biodiesel santafesino que sopesará un aporte extra de US\$ 6 millones este año“, Informativo semanal Año XXXIX – N° Edición 2044, 25. März 2022, Bolsa de Comercio de Rosario, abrufbar unter: <https://www.bcr.com.ar/es/mercados/investigacion-y-desarrollo/informativo-semanal/noticias-informativo-semanal/revés-para-el-complejo-soja>, und GAIN-Bericht 2024, S. 10-11.

⁽³⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 87.

⁽³⁸⁾ The Economic Impact of Export Restrictions on Raw Materials, veröffentlicht im Jahr 2010, S. 18, abrufbar unter: <http://www.oecd.org/publications/the-economic-impact-of-export-restrictions-on-raw-materials-9789264096448-en.htm>.

⁽³⁹⁾ Renewable Energy Policy Brief Argentina, Juni 2015, abrufbar unter: https://www.irena.org/-/media/Files/IRENA/Agency/Publication/2015/IRENA_RE_Latin_America_Policies/IRENA_RE_Latin_America_Policies_2015_Country_Argentina.pdf?la=en&hash=4A7F4CDAB9E00B7739363467AB2B2ADA67C94CDC.

⁽⁴⁰⁾ Liquid Biofuels: Background Brief for the World Bank Group Energy Sector Strategy, Background Paper for the World Bank Group Energy sector strategy, März 2010, S. 9, abrufbar unter: https://www.ourenergypolicy.org/wp-content/uploads/2016/03/Biofuel_brief_Web_version.pdf.

- (117) Die Tatsache, dass durch die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen die Versorgung insbesondere der Biodieselbranche mit dem Rohstoff sichergestellt werden sollte, geht aus der Entstehungsgeschichte der Maßnahme hervor. Die Kommission hatte bereits in der vorausgegangenen Untersuchung festgestellt, dass in den gemeinsamen Entschlüssen Nr. 438/2012, 269/2012 und 1001/2012 ⁽⁴¹⁾ auf die Differenz zwischen dem effektiven Steuersatz für Biodiesel und dem Steuersatz für seine wichtigste Vorleistung (d. h. Sojabohnen) hingewiesen wurde ⁽⁴²⁾ und dass mit dem Dekret Nr. 133/2015 ⁽⁴³⁾ die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen angepasst und daran erinnert wurde, „dass der Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit und der Rentabilität der gesamten damit verbundenen Wertschöpfungskette [einschließlich Biodiesel] durch die Zunahme der Anbaufläche und die Rekordernte der vergangenen Saison nicht verhindert wurde“ ⁽⁴⁴⁾.
- (118) Die nachfolgenden Rechtsakte folgten einem ähnlichen Ansatz. Im Dekret Nr. 1343/2016 ⁽⁴⁵⁾ zum Beispiel, mit dem die durch das Dekret Nr. 133/2015 eingeführten Ausfuhrzölle leicht gesenkt wurden, wurde in den Erwägungsgründen dargelegt, dass *„es notwendig ist, weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels umzusetzen, insbesondere im Fall von Sojabohnen und ihren Nebenerzeugnissen, und dem Markt Vorhersehbarkeit und Sicherheit in Bezug auf die schrittweise Senkung der für diese Ware geltenden Ausfuhrzölle zu bieten“* (Hervorhebung hinzugefügt). Zu den Nebenerzeugnissen von Sojabohnen gehört Biodiesel.
- (119) Ebenso wurde im Dekret Nr. 1025/2017 ⁽⁴⁶⁾, mit dem die Ausfuhrsteuer auf Biodiesel seinerzeit auf 8 % festgesetzt wurde, in den Erwägungsgründen darauf hingewiesen, dass *„eine Harmonisierung zwischen den Ausfuhrzöllen für Biodiesel und denen für seinen wichtigsten Rohstoff Sojaöl erforderlich ist, um Konvergenz zwischen ihnen zu erreichen“* (Hervorhebung hinzugefügt).
- (120) In den Dekreten Nr. 230/2020 und 131/2022 wurde dieser Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnt, da darin lediglich die geltenden Ausfuhrsteuersätze für eine Reihe von Waren geändert wurden. Vielmehr wurde die offizielle Sichtweise der argentinischen Regierung, wonach Sojabohnen eine Vorleistung für Biodiesel sind, im Dekret Nr. 790/2020 übernommen, mit der Folge, dass die Ausfuhrsteuern nur Sojabohnen und Waren auf Sojabohnenbasis, wie Biodiesel, betrafen. Insbesondere wird im Dekret Nr. 790/2020 in den Erwägungsgründen erneut darauf verwiesen, dass *„mit dem Dekret Nr. 230/20 die Ausfuhrzollsätze für verschiedene Waren festgelegt wurden, einschließlich bestimmter Tarifpositionen der gemeinsamen Nomenklatur des Mercosur (Nomenclatura Común del Mercosur, NCM), die sich auf bestimmte Sojabohnenerzeugnisse und Nebenerzeugnisse beziehen“* (Hervorhebung hinzugefügt). Zu den Sojabohnenerzeugnissen, deren Ausfuhrsteuersatz geändert wurde, gehört auch Biodiesel.
- (121) Wie in der Ausgangsuntersuchung machte die argentinische Regierung mit der gleichzeitigen Festsetzung der Ausfuhrsteuersätze für Sojabohnen, Sojaöl und Biodiesel mittels desselben Rechtsakts, wie dem Dekret Nr. 790/2020, somit ein weiteres Mal deutlich, dass sie auch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mit ihrer Politik in Bezug auf Sojabohnen die Verfügbarkeit von Biodiesel zu niedrigen Preisen sicherstellen wollte. Dies wird durch die Tatsache bestätigt, dass die argentinische Regierung in Erwägungsgrund 109 dargelegt hat, dass die drei verschiedenen Ausfuhrsteuersätze für Sojabohnen, Sojaöl und Biodiesel den verschiedenen Stufen der Wertschöpfung entsprechen und somit Teil derselben Wertschöpfungskette seien.
- (122) Diese Feststellung wird weiter durch die Tatsache untermauert, dass sich die Ausfuhrsteuer auf alle Stufen der Wertschöpfungskette von der betroffenen Vorleistung – Sojabohnen – über die Zwischenstufe – Sojaöl – bis zur untersuchten Ware, d. h. Biodiesel, erstreckt, sodass es für die Sojabohnenerzeuger kein „Sicherheitsventil“ oder eine Alternative zur inländischen Versorgung gibt, da alle Ausführer von Biodiesel vertikal integriert sind und auch die wichtigsten Wirtschaftsbeteiligten bei der Verarbeitung von Sojabohnen zu Sojaöl sind.
- (123) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen versetzt die argentinische Regierung durch die Erhebung von Ausfuhrsteuern auf Sojabohnen die argentinischen Sojaanbauer in eine wirtschaftlich irrationale Lage, da die Sojaanbauer dazu veranlasst werden, ihre Waren im Inland zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen als dem, den sie ohne solche Ausfuhrsteuern erzielen könnten. Ihnen wird daher die Möglichkeit genommen, eine rationale Wahl zu treffen, und sie werden dazu veranlasst, sich den hinter der Ausfuhrsteuer stehenden politischen Zielen zu fügen.

⁽⁴¹⁾ Ministerio de Economía y Finanzas Públicas, Ministerio de Industria y Ministerio de Planificación Federal, Inversión Pública y Servicios, Comercio Exterior, Resolución Conjunta 438/2012, 269/2012, 1001/2012 créanse el Registro de Operadores de Soja Autorizados (ROSA) y la 'Unidad Ejecutiva Interdisciplinaria de Monitoreo'. Derógase la Resolución No 109/09.

⁽⁴²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 99.

⁽⁴³⁾ Ministerio de Agroindustria, Decreto 133/2015, Derecho de exportación. Alícuota.

⁽⁴⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 100.

⁽⁴⁵⁾ Ministerio de Agroindustria, Decreto 1343/2016, Derecho de exportación. Alícuota. Modificación.

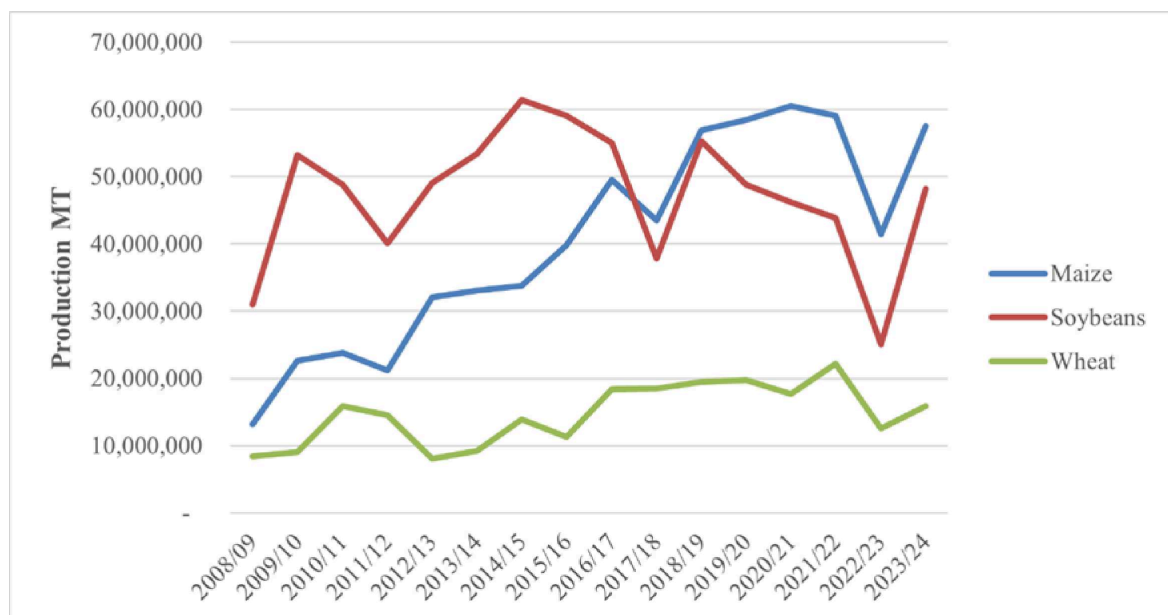
⁽⁴⁶⁾ Comercio Exterior, Decreto 1025/2017, Derogación. Decreto N° 1719/2012.

Ausfuhrquote für Mais und Weizen

- (124) Im Rahmen der Ausgangsuntersuchung wurde festgestellt, dass diese irrationale Situation, in die die Sojaanbauer gebracht wurden, durch andere Ausfuhrbeschränkungen noch verstärkt wurde, z. B. in der Zeit von 2008 bis 2015 durch Ausfuhrquoten für Mais und Weizen, durch die die Erzeuger von der Ausfuhr anderer pflanzlicher Erzeugnisse abgehalten und stattdessen dazu veranlasst wurden, die Erzeugung von Sojabohnen (im Gegensatz zu anderen Ölsaaten- und Getreidesorten) fortzusetzen und den Inlandspreis noch weiter zu senken⁽⁴⁷⁾. Diese lang andauernden Ausfuhrbeschränkungen für andere Kulturpflanzen führten zu einem deutlichen Produktionsanstieg bei Sojabohnen, der sogenannten *sojización*⁽⁴⁸⁾. Wie aus Schaubild 1 ersichtlich, hat sich die Erzeugung von Sojabohnen zwischen 2008 und 2015 fast verdoppelt – auf einen Rekordwert von 61,4 Mio. Tonnen. Nach der Abschaffung der Ausfuhrquoten im Jahr 2015 und bis zum Erntejahr 2016/17 hat die Sojabohnenerzeugung in diesem begrenzten Zeitraum im Vergleich zu den anderen Kulturen keinen bedeutenden Rückgang erfahren und ist recht stabil geblieben⁽⁴⁹⁾.
- (125) In Schaubild 1 macht die Kommission Angaben zur Produktion von Sojabohnen, Mais und Weizen je Erntejahr seit 2008 und ergänzt damit die Daten aus der Ausgangsuntersuchung. In diesem Zusammenhang ist das Erntejahr der Zeitraum von einer Ernte zur nächsten. Somit sind Erntejahr und Kalenderjahr nicht deckungsgleich. Das Erntejahr für Sojabohnen beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Schaubild 1

Argentinische Produktion von Sojabohnen, Mais und Weizen je Erntejahr



Quelle: <http://datosestimaciones.magyp.gob.ar/>.

- (126) An den Daten ist abzulesen, dass die Produktion vor allem von Mais und auch von Weizen seit 2018 ohne Ausfuhrquoten gestiegen ist, während die Sojaproduktion zurückgegangen ist. Der Antragsteller erklärte diesen Rückgang mit den handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Europäischen Union, der USA und Perus.
- (127) Um den negativen Auswirkungen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen entgegenzuwirken, habe die argentinische Regierung, so der Antragsteller, mit der EntschlieÙung Nr. 276/2021⁽⁵⁰⁾ Ausfuhrquoten für Mais und Weizen wieder in Kraft gesetzt, was denselben Verlagerungseffekt wie bei den zwischen 2008 und 2015 umgesetzten Maßnahmen bewirken sollte.

⁽⁴⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgründe 104-105.

⁽⁴⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 107.

⁽⁴⁹⁾ Ebenda.

⁽⁵⁰⁾ Ministerio de Agricultura, Ganadería y Pesca, Resolución 276/2021, RESOL-2021-276-APN-MAGYP.

- (128) Die Kommission untersuchte daher, ob die Ausfuhrquoten für Mais und Weizen noch in Kraft waren.
- (129) Der ACSOJA erklärte bei dem Kontrollbesuch, dass keine Verpflichtung bestehe, von einer Kultur zur anderen zu wechseln, und dass es den Erzeugern freistehe, zu entscheiden, welche Kulturen – Sojabohnen oder andere – sie auf ihren Flächen anbauen. Die argentinische Regierung erklärte in ihrer Antwort auf den Fragebogen und während des Kontrollbesuchs, dass die Einstufung des mit der Entschließung Nr. 276/2021 eingeführten Systems als Ausfuhrquoten nicht korrekt sei, da es sich vielmehr um Ausfuhrausgleichsmengen oder Gleichgewichtsmengen (*volúmenes de equilibrio*) handle. Diese Mengen würden von einem Beirat (*Consejo Consultivo*) festgesetzt, in dem Vertreter der inländischen Verbraucher, des Ausfuhrsektors und der argentinischen Regierung vertreten seien. Anhand des Inlandsverbrauchs und des Ausfuhrbedarfs lege der Rat die Ausgleichsmenge fest, die auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage angepasst werde. Die argentinische Regierung legte dar, dass die Mengen in der Regel über den tatsächlichen Ausfuhrn lägen, da das Ziel darin bestehe, den Marktteilnehmern Vorhersehbarkeit zu bieten, und nicht darin, Ausfuhrn zu blockieren. Sollten jedoch 90 % der Ausgleichsmenge erreicht werden, könnten den Zollbehörden nur obligatorische eidesstattliche Ausfuhrerklärungen (*declaraciones juradas de venta al exterior* – im Folgenden „DJVE“ 30), die für die Ausfuhr innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen gültig sind, vorgelegt werden – und nicht die DJVE, die für die Ausfuhr innerhalb von 360 Tagen gültig sind (im Folgenden „DJVE 360“). Sobald die Ausgleichsmenge voll ausgeschöpft sei, könnten Mais und Weizen nicht mehr ausgeführt werden. Die Ausgleichsmengen seien öffentlich einsehbar ⁽⁵¹⁾.
- (130) Die Untersuchung ergab, dass die ursprüngliche Ausgleichsmenge für das Erntejahr 2022/23 von 10 Mio. Tonnen Mais ⁽⁵²⁾ im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 20 Mio. Tonnen ⁽⁵³⁾ und anschließend auf 26 Mio. Tonnen ⁽⁵⁴⁾ angepasst wurde.
- (131) Die ursprüngliche Ausgleichsmenge für das Erntejahr 2022/23 in Höhe von 2 Millionen Tonnen für Weizen ⁽⁵⁵⁾ wurde anschließend auf 10 Millionen Tonnen ⁽⁵⁶⁾ angepasst; diese Menge von 10 Millionen Tonnen wurde dann bestätigt ⁽⁵⁷⁾.
- (132) Nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde im Dezember 2023 die maximale Ausgleichsmenge erreicht und die argentinische Regierung blockierte für einige Tage die zollamtliche Erfassung neuer DJVE ⁽⁵⁸⁾. Ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller berichtete außerdem, dass selbst dann, wenn die Ausgleichsmenge in einem bestimmten Jahr erreicht worden sei und die Ausfuhrn blockiert worden seien, dies keine nennenswerten Auswirkungen auf die Ausfuhrn gehabt habe, da dies gegen Ende des Jahres geschehen sei.
- (133) Die Kommission stellte fest, dass der Verlagerungseffekt aufgrund des neuen Systems gemäß der Entschließung Nr. 276/2021 zwar durch die Dürre im Jahr 2023, also während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung, die die Erzeugung aller drei betrachteten Kulturen in Argentinien beeinträchtigte, gebremst worden sein könnte (siehe Schaubild 1), dass aber die Sojabohnenerzeugung im Zeitraum 2021/2022, also vor der Dürre, immer noch 42 % höher war als vor der Umsetzung der Politik der argentinischen Regierung zur Umlenkung der Getreideerzeugung zur Unterstützung der Sojabohnenerzeuger im Zeitraum 2008/2009. Darüber hinaus wurde weder bei Mais noch bei Weizen im Zeitraum 2023/2024, also nach der Dürre, das Produktionsniveau von vor der Dürre (Zeitraum 2021/2022) wieder erreicht, wohingegen sich die Sojabohnenproduktion erholte und im Vergleich zu der Zeit vor der Dürre zunahm.
- (134) Darüber hinaus stieg die Erzeugung von Mais und Weizen in dem Zeitraum, in dem es keine Einschränkungen gab, also zwischen 2015 und 2021, während die Erzeugung von Sojabohnen zurückging.
- (135) Das mit der Ausfuhrausgleichsmenge geschaffene System sah zwar eine bewegliche Quote vor, hatte aber auch zur Folge, dass Ausfuhrn von Mais und Weizen nach Ausschöpfung der Quote blockiert wurden. Die Tatsache, dass dies im Jahr 2023 nur wenige Tage der Fall war, steht nicht im Widerspruch zu einer möglichen längeren Blockade der Ausfuhrn, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Ermessen der argentinischen Regierung lag.
- (136) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die seit 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung geltenden Ausfuhrausgleichsmengen dazu beitrugen, die Erzeugung von Sojabohnen gegenüber der von Mais und Weizen zu begünstigen und die Erzeuger dazu zu bewegen, weiterhin Sojabohnen (anstatt andere Getreidesorten) anzubauen, wodurch der Inlandspreis im Einklang mit den politischen Zielen der argentinischen Regierung gesenkt wurde.

⁽⁵¹⁾ https://www.magyp.gob.ar/sitio/areas/ss_mercados_agropecuarios/djve/index.php?accion=imp.

⁽⁵²⁾ Subsecretaría de Mercados Agropecuarios, Circular SSMA N° 3/2022, 6. Mai 2022.

⁽⁵³⁾ Subsecretaría de Mercados Agropecuarios, Circular SSMA N° 5/2022, 8. November 2022.

⁽⁵⁴⁾ Subsecretaría de Mercados Agropecuarios, Circular SSMA N° 1/2023, 26. Oktober 2023.

⁽⁵⁵⁾ Subsecretaría de Mercados Agropecuarios, Circular SSMA N° 06/2021, 17. Dezember 2021.

⁽⁵⁶⁾ Subsecretaría de Mercados Agropecuarios, Circular SSMA N° 2/2022, 28. März 2022.

⁽⁵⁷⁾ Subsecretaría de Mercados Agropecuarios, Circular SSMA N° 1/2023, 26. Oktober 2023.

⁽⁵⁸⁾ Rundschreiben 2/2023 vom 11. Dezember 2023 und Rundschreiben 3/2023 vom 14. Dezember 2023.

Vorübergehendes Einfuhrverbot für Sojabohnen und andere Maßnahmen zur Unterstützung der Sojaanbauer

- (137) In der Ausgangsuntersuchung legte die Kommission die Auswirkungen eines vorübergehenden Einfuhrverbots für Sojabohnen und – nach seiner Aufhebung – der sehr umständlichen Verfahren für die Einfuhr von Sojabohnen auf die Verwendung inländischer Sojabohnen für die Herstellung von Biodiesel dar. Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das Einfuhrverbot in Verbindung mit der Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen das politische Ziel der argentinischen Regierung bestätigte, die Entwicklung einer ausschließlich inländischen Biodieselbranche mit lokalen Inhalten in der Wertschöpfungskette zu fördern. Es schuf eine künstliche, staatlich gesteuerte Produktion von Sojabohnen in Argentinien für den Inlandsverbrauch, indem dafür gesorgt wird, dass die lokale Nachfrage nach Sojabohnen auf Grundlage eines lokalen Angebots befriedigt wird, das auf die Verfolgung der erklärten politischen Ziele ausgerichtet ist ⁽⁵⁹⁾.
- (138) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung galt kein Einfuhrverbot für Sojabohnen.
- (139) Wie in Erwägungsgrund 38 dargelegt, brachte das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 – das im Untersuchungszeitraum der Überprüfung galt – jedoch Negativanreize für die Einfuhr von Sojabohnen mit sich, da es eine Local-Content-Vorschrift enthielt, wonach Biodiesel, der für die Erfüllung der Beimischungsvorgabe verwendet wurde, in argentinischen Anlagen unter Verwendung von Ausgangsstoffen aus inländischer Produktion hergestellt werden musste. Folglich schuf die argentinische Regierung einen Eigenverbrauchsmarkt für inländische Sojabohnen, indem sie die inländische Wertschöpfungskette vom Weltmarkt abschottete und ihn vor Einfuhrdruck schützte. Durch ihr Eingreifen in den Markt erreichte die argentinische Regierung ihr Ziel, die Produktion zu steigern und die Inlandspreise zum Vorteil der Biodieselbranche zu senken.

Subventionen für Sojabohnenerzeuger

- (140) In der Ausgangsuntersuchung hatte die Kommission festgestellt, dass die argentinische Regierung die Sojabohnenerzeuger zur Erzeugung von Sojabohnen veranlasste und damit das inländische Angebot an Sojabohnen zugunsten der Entwicklung der Biodieselbranche erhöhte ⁽⁶⁰⁾.
- (141) Der Antragsteller brachte vor, dass die argentinische Regierung die Sojabohnenerzeuger weiterhin unterstützt habe, insbesondere durch die Umsetzung zweier Ausgleichsprogramme.
- (142) Bei dem ersten handelte es sich um ein Entschädigungs- und Anreizprogramm für kleine Sojaerzeuger und -genossenschaften gemäß dem Dekret Nr. 786/2020 ⁽⁶¹⁾. Der Antragsteller brachte vor, dass die Sojabohnenerzeuger im Rahmen dieses Programms Ausfuhrsteuererstattungen in Abhängigkeit von ihren Anbauflächen erhalten hätten und dass die Regelung zwar nur bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft gewesen sei, aber durch nachfolgende, vom Antragsteller nicht weiter ausgeführte staatliche Maßnahmen und Rechtsvorschriften fortgeführt worden sei.
- (143) Die Kommission untersuchte daher, ob die Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung noch in Kraft war.
- (144) Die argentinische Regierung brachte vor, dass die Sojaanbauer nicht in den Genuss der Erstattung der Ausfuhrsteuer gekommen seien, da die Ausfuhrsteuern nicht von ihnen getragen worden seien. Vielmehr werde, so die argentinische Regierung, in dem betreffenden Erwägungsgrund des Dekrets Nr. 786/2020 auf das Gesetz Nr. 27541 ⁽⁶²⁾ verwiesen, das es der argentinischen Regierung zwar erlaube, Ausfuhrsteuern auf bis zu 33 % anzuheben, jedoch vorsehe, dass 3 % des Wertzuwachses der Ausfuhrsteuern für die Einrichtung eines Fonds zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittelgroßer Erzeuger und Genossenschaften verwendet werden sollten ⁽⁶³⁾. Im Gesetz Nr. 27541 heißt es weiter, dass „die nationale Exekutive Mechanismen zur Segmentierung und als Anreiz einführt, die darauf abzielen, die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit von Kleinerzeugern und Genossenschaften zu verbessern, deren Tätigkeiten von der letztendlichen Anhebung der Ausfuhrzölle betroffen sind“ (Hervorhebung hinzugefügt) ⁽⁶⁴⁾. Die Auszahlung dieses Fonds erfolgte auf der Grundlage der von den Erzeugern zwischen Februar 2020 und Dezember 2020 verkauften Sojabohnenmenge bis zu einer bestimmten Menge von Sojabohnen pro Hektar Anbaufläche.

⁽⁵⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 106.

⁽⁶⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 108.

⁽⁶¹⁾ Decreto 786/2020, DCTO-2020-786-APN-PTE — Disposiciones.

⁽⁶²⁾ Ley 27541, Ley de Solidaridad Social y Reactivación Productiva en el Marco de la Emergencia Pública.

⁽⁶³⁾ Artikel 52, Gesetz Nr. 27541.

⁽⁶⁴⁾ Artikel 53, Gesetz Nr. 27541.

- (145) Da die argentinische Regierung im Hinblick auf die Weiterleitung der Anlage A an die Sojabohnenlieferanten nicht mitarbeitete, konnte die Kommission nicht überprüfen, ob die Sojabohnenerzeuger von dieser Regelung profitierten. Auf der Grundlage des Artikels 28 zählte die ausführliche Erläuterung der argentinischen Regierung jedoch als verfügbare Informationen, aus denen hervorgeht, dass die Regelung tatsächlich in Anspruch genommen wurde und für die bis zum 31. Dezember 2020 getätigten Verkäufe eine Auszahlung erfolgte. Da der Antragsteller nicht im Einzelnen darlegte, durch welche späteren staatlichen Maßnahmen und Rechtsvorschriften diese Regelung fortgeführt wurde, konnte die Kommission diesbezüglich keine Maßnahme ermitteln, und die argentinische Regierung bestätigte, dass die Maßnahme für Verkäufe bis zum 31. Dezember 2020 galt; die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht bestand, da die Beträge bis zum 31. Dezember 2020 ausbezahlt wurden.
- (146) Das zweite dieser Programme bestand in einem Ausgleichsprogramm für kleine und mittelgroße Sojabohnen- und Maiserzeuger im Rahmen der Entschließung Nr. 862/2022, die im November 2022 verabschiedet wurde⁽⁶⁵⁾. Im Rahmen dieses Programms erhielt jeder Sojabohnenerzeuger einen Betrag von bis zu 6 500 USD je angemeldetem Hektar Sojabohnen-Anbaufläche, und der Gesamtbetrag für die Begünstigten belief sich auf 1 730 Mio. USD.
- (147) Die Untersuchung ergab, dass das Ausgleichsprogramm aus dem gemäß Artikel 9 des Dekrets Nr. 576/2022 eingerichteten Fonds zur Steigerung der Ausfuhr (Fondo Incremento Exportador) finanziert wurde⁽⁶⁶⁾. Dieser Fonds wurde wiederum durch die zusätzliche Ausfuhrsteuer (u. a. auf Sojabohnen, Sojaöl und Biodiesel) finanziert, die durch die erhöhten Ausfuhren im Rahmen des Programms zur Steigerung der Ausfuhr (Programa de Incremento Exportador) eingenommen wurde. Gemäß dem Dekret Nr. 576/2022 sollten mit dem Programm der argentinischen Regierung Ausfuhren gefördert werden, indem den Ausführern von Sojaerzeugnissen ein attraktiver USD-ARS-Umrechnungskurs angeboten wurde (der sogenannte Sojadollar), der in einem von starker Inflation geprägten wirtschaftlichen Umfeld den Zufluss in die Devisenreserven des Landes sicherstellte.
- (148) Der Durchführungszeitraum und die Beendigung des Entschädigungsprogramms wurden in Artikel 5 der Entschließung Nr. 862/2022 festgelegt; darin heißt es, dass die Frist für die Einreichung von Anträgen 15 Geschäftstage ab der Veröffentlichung der Regelung im Amtsblatt betrug. Nach Ablauf dieser Frist bestand keine Möglichkeit, weitere Anträge zu stellen. Dementsprechend wurde die Durchführung des Programms gemäß Artikel 8 der Entschließung Nr. 862/2022 im Dezember 2022 durch die Bekanntmachung der Entschließung Nr. 276/2022⁽⁶⁷⁾ in Kraft gesetzt, in der die Begünstigten des Programms aufgeführt sind. Mit diesem Verwaltungsakt endete die Anwendung des Programms. Der Antragsteller brachte nicht vor, dass das Programm weitergeführt worden sei, und die Kommission fand diesbezüglich keine Belege.
- (149) Folglich war das Ausgleichsprogramm im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in Kraft. Da die argentinische Regierung im Hinblick auf die Weiterleitung der Anlage A an die Sojabohnenlieferanten nicht mitarbeitete, konnte die Kommission nicht überprüfen, welche Rolle dieses Ausgleichsprogramm für sie spielte. Auf der Grundlage des Artikels 28 stellte die Aufstellung der Begünstigten des Programms jedoch einen ausreichenden Beweis dafür dar, dass im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Auszahlungen im Rahmen dieses Programms erfolgt waren.
- (150) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Ausgleichsprogramm und seine Rechtsgrundlagen eindeutig belegen, dass die argentinische Regierung davon ausging, dass ihre Ausfuhrmaßnahmen negative Auswirkungen auf die inländischen Sojabohnenerzeuger haben könnten, und nicht davor zurückschreckte, die Erlöse aus diesen Ausfuhrmaßnahmen (d. h. die Einnahmen aus den Ausfuhrsteuern) zu verwenden, um diese Auswirkungen durch Ausgleichszahlungen an die Sojaanbauer abzumildern. Diese Regelung ist ein weiteres Mittel der argentinischen Regierung, um die Sojaanbauer damit zu betrauen oder dazu anzuweisen, die Politik der Regierung auszuführen und der inländischen Biodieselbranche Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitzustellen.

⁽⁶⁵⁾ Ministerio de Economía, Resolución 862/2022, RESOL-2022-862-APN-MEC.

⁽⁶⁶⁾ Decreto 576/2022, Programa de Incremento Exportador, DECNU-2022-576-APN-PTE — Creación.

⁽⁶⁷⁾ Ministerio de Economía — Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Resolución 276/2022, RESOL-2022-276-APN-SAGYP#MEC.

Analyse

- (151) Wie in der Ausgangsuntersuchung ebenfalls festgestellt wurde, spielte die argentinische Regierung nach Ansicht der Kommission in Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse weiterhin eine „aktivere Rolle als einfach nur eine begünstigende“, wie vom Berufungsgremium gefordert ⁽⁶⁸⁾. Die von der argentinischen Regierung ergriffenen Maßnahmen schränken zusammengefasst die Handlungsfreiheit der Sojaanbauer ein, indem sie in der Praxis deren geschäftliche Entscheidung darüber beschränken, zu welchem Preis und wo sie ihre Waren verkaufen.
- (152) Sojaanbauer werden demnach an der Maximierung ihres Ertrags gehindert, den sie ohne die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen sowie ohne anderweitige restriktive Maßnahmen erzielen könnten (z. B. indem sie durch die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse von höheren Preisen profitieren könnten, oder durch die Erhöhung der Inlandspreise).
- (153) Dies wird auch durch die Entschließung Nr. 862/2022 untermauert, in deren Rahmen die argentinische Regierung spezifische Maßnahmen ergriff, um die Sojaindustrie und die damit verbundene Wertschöpfungskette dabei zu unterstützen, den eingetretenen Rückgang der Wettbewerbsfähigkeit und der Rentabilität ihrer gesamten Wertschöpfungskette umzukehren. Folglich werden die Sojaanbauer von der argentinischen Regierung finanziell unterstützt, angehalten oder angewiesen, die Produktion zur Versorgung des Inlandsmarkts aufrechtzuerhalten, selbst wenn ein rational handelnder Anbieter angesichts der Negativanreize für Ausfuhren die eigene Produktion und die eigenen Preise anpassen würde.
- (154) Folglich veranlasst die argentinische Regierung durch diese Maßnahmen die Sojaanbauer dazu, die Sojabohnen in Argentinien zu halten, da sie nicht zu den besseren Preisen verkaufen können, die in Argentinien ohne diese Maßnahmen erzielt werden könnten.
- (155) In diesem Sinne werden die Erzeuger von Vorleistungen von der argentinischen Regierung damit „betrault“ oder dazu „angewiesen“, Waren inländischen Verwendern von Sojabohnen, d. h. Herstellern von Biodiesel, zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Den Sojaanbauern wird die Verantwortung übertragen, in Argentinien einen künstlichen und abgeschotteten Inlandsmarkt mit niedrigen Preisen zu schaffen.
- (156) Mit anderen Worten: Die oben beschriebenen Maßnahmen der argentinischen Regierung zielten darauf ab, die negativen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Sojaanbauer zu minimieren und sie gleichzeitig zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen, das nicht nur das Ergebnis oder die Wirkung der Maßnahmen der argentinischen Regierung ist. Die Sojaanbauer können ihre inländische Produktion zwar möglicherweise leicht verringern, um auf die Ausfuhrsteuern und anderweitige restriktive Maßnahmen zu reagieren, doch lässt sich belegen, dass die Produktion weder eingestellt noch deutlich zurückgefahren wurde (außer im Jahr 2023, das von der Dürre betroffen war, siehe Tabelle 1). Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass es sich hierbei um die Folge der Betrauung und Anweisung der Sojaanbauer durch die argentinische Regierung handelt, mit der Erzeugung fortzufahren.
- (157) Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Ausfuhrbeschränkungen der argentinischen Regierung für Sojabohnenerzeuger waren in denselben Rechtsgrundlagen vorgesehen, in denen auch die Ausfuhrbeschränkungen verhängt wurden (z. B. der Fonds zur Steigerung der Ausfuhren im Dekret Nr. 576/2022 zur Einrichtung des Programms zur Steigerung der Ausfuhren sowie das frühere Gesetz Nr. 27541, das der argentinischen Regierung zwar gestattete, die Ausfuhrsteuern bis 33 % zu erhöhen, jedoch vorsah, dass 3 % des zusätzlichen Werts der Ausfuhrsteuern für die Einrichtung eines Fonds für die betroffenen Sojaanbauer verwendet werden sollten). Daher wurden die Auswirkungen von der argentinischen Regierung ex ante und nicht ex post bestimmt und waren daher nicht „unbeabsichtigt“. Es gibt einen klaren „nachweisbaren Zusammenhang“ zwischen der Politik und dem Verhalten der beteiligten privaten Einrichtungen, die als Vertreter der argentinischen Regierung auftreten, um deren Politik, der Biodieselbranche Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitzustellen, umzusetzen.
- (158) Die CARBIO und die argentinische Regierung brachten vor, die in Rede stehenden Ausfuhrsteuern seien keine anfechtbare Subvention. Nach Ansicht der CARBIO stellen Ausfuhrsteuern keine finanzielle Beihilfe im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung dar. Nach Auffassung der CARBIO kann die Auslegung der Konzepte „Beträuung“ oder „Anweisung“ durch das Gericht ⁽⁶⁹⁾ und die WTO-Rechtsprechung nicht zu dem Schluss führen, dass die argentinische Regierung die Sojabohnenerzeuger betraut oder angewiesen hat. Durch die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen sei den Sojabohnenerzeugern nämlich nicht die Aufgabe zugewiesen worden, Sojabohnen auf dem Inlandsmarkt zu Preisen zu verkaufen, die unter den Weltmarktpreisen liegen. Vielmehr sollten sie der argentinischen Regierung zufolge dazu dienen, die Steuereinnahmen zu erhöhen, und stellten gemäß den Nachweisen über die Haushaltsmittel eine sehr wichtige Einnahmequelle für die argentinische Regierung dar.

⁽⁶⁸⁾ Bericht des Berufungsgremiums, DS296, US — Countervailing Duty Investigation on DRAMs, Rn. 115.

⁽⁶⁹⁾ Insbesondere in dem Urteil vom 14. Dezember 2022, PT Pelita Agung Agrindustri und PT Permata Hijau Palm Oleo/Kommission, T-143/20, ECLI:EU:T:2022:811, Rn. 102.

- (159) Die Kommission verwies erneut darauf, dass der bloße Umstand, dass Ausfuhrsteuern in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden, nicht heißt, dass sie nicht ihrer Natur nach möglicherweise eine finanzielle Beihilfe darstellten und damit unter die Definition einer Subvention nach der Grundverordnung bzw. dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen fielen, und dies umso mehr, wenn sie zusammen mit anderen staatlichen Maßnahmen umgesetzt werden. So bestätigt die Rechtsprechung des Gerichts, dass das Ziel von Systemen von Ausfuhrbeschränkungen darin bestehen kann, die Biodieselbranche direkt und indirekt zu unterstützen ⁽⁷⁰⁾. Die Kommission legte umfangreiches Beweismaterial vor, dass die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen zusammen mit weiteren Maßnahmen als Instrument dazu diene, die Sojaanbauer dazu zu veranlassen, den besagten strategischen Zielen nachzukommen, und dies in einer Weise, die einer anfechtbaren Subvention nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung gleichkommt. In Bezug auf das Ziel der Ausfuhrsteuern stellte die Kommission fest, dass in den Rechtsvorschriften auch das Ziel genannt ist, „die Inlandspreise auf einem angemessenen Niveau zu stabilisieren oder eine dem Versorgungsbedarf des inländischen Markts entsprechende Angebotsmenge aufrechtzuerhalten“, wie in Erwägungsgrund 116 dargelegt. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (160) Die CARBIO und die argentinische Regierung brachten vor, dass die Ausfuhrsteuern ihre Möglichkeiten zur Herstellung, zum Verkauf und zur Ausfuhr ihrer Waren nicht einschränkten. Darüber hinaus brachte die argentinische Regierung vor, dass die offiziellen FOB-Preise nur als Bemessungsgrundlage für die Ausfuhrsteuer herangezogen worden seien, sodass die Ausfuhrpreise frei festgesetzt worden seien.
- (161) Die Kommission stellte fest, dass die Untersuchung ergab, dass die Sojabohnenerzeugung von den Ausfuhrbeschränkungen für andere Kulturen beeinflusst wurde, dass der Inlandspreis für Sojabohnen unter dem Weltmarktpreis lag (siehe Schaubild 3) und dass die Höhe der Ausfuhrsteuern auf Sojabohnen vom offiziellen, von der argentinischen Regierung festgesetzten FOB-Preis abhing. Die Ausfuhrsteuer auf der Grundlage des offiziellen FOB-Preises lässt den Sojaanbauern bei der Festsetzung des Ausfuhrpreises nicht notwendigerweise freien Spielraum. Schließlich stellt die Ausfuhrsteuer, wie in der vorstehenden Analyse dargelegt, nicht das einzige Instrument dar, das zur Anweisung von Sojaanbauern von der argentinischen Regierung ersonnen wurde. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (162) Die Kommission kam wie in der Ausgangsuntersuchung zu dem Schluss, dass die argentinische Regierung die Sojaanbauer weiterhin damit betraute oder dazu anwies, die Politik der Regierung auszuführen und einen abgeschotteten Inlandsmarkt zu schaffen und der inländischen Biodieselbranche Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitzustellen.
- (163) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die argentinische Regierung vor, dass Sojabohnen kein direkter Rohstoff für Biodiesel seien und dass die Kommission dies bei ihrer Analyse berücksichtigen sollte; insbesondere sollte sie Sojaöl als Vorleistung betrachten, bei dem Argentinien über einen natürlichen Wettbewerbsvorteil verfüge.
- (164) Die Kommission bestätigte, dass sie diesen Aspekt bei der Berechnung der Höhe der Subventionierung für die in die Stichprobe einbezogenen argentinischen ausführenden Hersteller berücksichtigt hat. So bildete der Umsatz, der durch den Verkauf von Waren auf Sojabasis – und nicht nur von Biodiesel – erzielt wurde, den Nenner des Vorteils im Rahmen der Regelung. Daher musste die Kommission den erhaltenen Vorteil nicht auf der Grundlage der Endverwendung der erworbenen Sojabohnen zuordnen. Da die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller vertikal integriert waren, musste die Kommission schließlich keine weiteren Schritte in der Wertschöpfungskette zwischen Sojabohnen und Biodiesel berücksichtigen; zudem gab es keine Bereitstellung von Sojaöl, wie sie in dem Antrag behauptet wurde, die hätte analysiert werden können, da das Sojaöl von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern selbst erzeugt wurde. Darüber hinaus hat die Kommission in Abschnitt 3.3.1.3.3 dieser Verordnung, insbesondere in Tabelle 1, die Rolle von Sojaöl in der Wertschöpfungskette zwischen Sojabohnen und Biodiesel analysiert. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

⁽⁷⁰⁾ Siehe das rechtskräftige Urteil vom 14. Dezember 2022, PT Wilmar Bioenergi Indonesia u. a./Kommission, T-111/20, EU:T:2022:809, Rn. 146.

- (165) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die argentinische Regierung und die CARBIO vor, dass die Ausfuhrsteuer eine allgemein geltende steuerpolitische Maßnahme sei. Nach Ansicht der argentinischen Regierung würden die Quellen, auf denen die Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 115 beruhten, nicht bestätigen, dass ihr Zweck darin bestanden habe, der Biodieselbranche Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die CARBIO wies darauf hin, dass Ausfuhrsteuern bereits vor der Errichtung der Biodieselbranche in Argentinien im Jahr 2007 erhoben und als steuerpolitisches Instrument eingesetzt worden seien. Nach Auffassung der CARBIO könnten sie für die ausführenden Hersteller sogar eine Belastung darstellen, da sie keine entsprechende Rückerstattung erhielten. Folglich seien jegliche Auswirkungen der Ausfuhrsteuer auf die Sojabohnenpreise und jeglicher Vorteil eine Nebenwirkung einer Tätigkeit der argentinischen Regierung zur Steuern- und Abgabenerhebung und „ein bloßes Nebenprodukt staatlicher Regulierung“ gewesen⁽⁷¹⁾. Eine solche gewöhnliche Maßnahme zur Steuern- und Abgabenerhebung würde nicht der rechtlichen Norm entsprechen, die eine „aktivere Rolle als einfach nur eine begünstigende“⁽⁷²⁾ impliziere.
- (166) Die Kommission wies erneut auf ihre Feststellung in Erwägungsgrund 116 hin, nach der eines der Ziele, für die die argentinische Regierung Ausfuhrabgaben erheben kann, die „Stabilisierung der Inlandspreise auf einem angemessenen Niveau oder die Aufrechterhaltung eines Angebots, das dem Versorgungsbedarf des Binnenmarkts entspricht“, ist. Darüber hinaus werden in den Erwägungsgründen 117 bis 123 die vorliegenden Erkenntnisse dargelegt, aus denen hervorgeht, dass durch die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen die Versorgung insbesondere der Biodieselbranche mit dem Rohstoff sichergestellt werden sollte. Daher räumte die Kommission zwar ein, dass die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen möglicherweise auch als steuerpolitisches Instrument eingesetzt wurde, kam jedoch zu dem Schluss, dass dies nicht ihr einziges Ziel war. Da aus den argentinischen Rechtsvorschriften hervorgeht, dass der Staat mit der Ausfuhrsteuer die Entwicklung des nachgelagerten Wirtschaftszweigs, insbesondere der Biodieselbranche, bezweckte, sind die Auswirkungen der Ausfuhrsteuer auf die Preise kein „bloßes Nebenprodukt“ der Regulierungstätigkeit, sondern die erklärte Absicht der argentinischen Regierung. In diesem Zusammenhang schließt die Tatsache, dass die Ausfuhrsteuern bereits vor der Errichtung der Biodieselbranche in Argentinien im Jahr 2007 erhoben wurden, nicht aus, dass ein politisches Instrument angepasst oder auf neue, zu einem späteren Zeitpunkt entstandene politische Ziele ausgerichtet werden kann. So ergab die Ausgangsuntersuchung, dass die Änderung des Ausfuhrsteuersatzes im Jahr 2007 tatsächlich mit „neue[n] produktive[n] Zwecke[n]“ begründet wurde, wobei „Biokraftstoffe ausdrücklich als Beispiel genannt“ wurden⁽⁷³⁾. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (167) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CARBIO ihre in den Erwägungsgründen 158 und 160 dargelegten Äußerungen. Auch die argentinische Regierung brachte ihre in Erwägungsgrund 158 dargelegten Äußerungen erneut vor. Beide Parteien verwiesen auf die vom Panel in der Streitsache US – Export Restraints vertretene Auslegung von Artikel 1.1 Buchstabe a Absatz 1 Ziffer iv des Subventionsübereinkommens, wonach eine Ausfuhrbeschränkung „keine auf einer Betrauung oder Anweisung durch eine Regierung beruhende Bereitstellung von Waren im Sinne des Unterabsatzes iv darstellen kann“⁽⁷⁴⁾. Beide Parteien wiesen zudem darauf hin, dass die Union dieser Rechtsprechung in ihrer Stellungnahme einer Dritten Partei in der Streitsache US – Export Restraints ausdrücklich zugestimmt habe⁽⁷⁵⁾. Darüber hinaus brachte die CARBIO vor, dass Ausfuhrbeschränkungen kein Mittel zur Betrauung oder Anweisung privater Akteure im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung darstellen könnten. Zur Untermauerung verwies die CARBIO auf die entsprechende Auslegung durch das Gericht⁽⁷⁶⁾ und die Auslegung von Artikel 1.1 Buchstabe a Absatz 1 Ziffer iv des Subventionsübereinkommens durch das Panel in den Streitsachen China – GOES⁽⁷⁷⁾ und US – Countervailing Measures (China), die Folgendes besagt: „Schränkt die chinesische Regierung die Möglichkeiten der inländischen Erzeuger von Magnesita und Koks zur Ausfuhr dieser Waren ein, so überträgt sie den inländischen Erzeugern damit keine ‚Verantwortung‘, irgendetwas zu tun“⁽⁷⁸⁾. Folglich könnten Ausfuhrbeschränkungen, so die CARBIO, nicht als finanzielle Beihilfe in Form einer Betrauung oder Anweisung angesehen werden. Daher stellten die Ausfuhrsteuern sowie die Ausfuhrbeschränkungen für Mais und Weizen nach Ansicht der CARBIO keine anfechtbaren Subventionen dar.

⁽⁷¹⁾ T-300/16, Jindal Saw und Jindal Saw Italia/Kommission, Rn. 117, und Bericht des Berufungsgremiums, United States — Countervailing Duty Investigation on Dynamic Random Access Memductors (DRAMS) from Korea, WT/DS296/AB/R, angenommen am 20. Juli 2005, DSR 2005:XVI, S. 8131, Rn. 114.

⁽⁷²⁾ Bericht des Berufungsgremiums, US — Countervailing Duty Investigation on DRAMS, Rn. 114.

⁽⁷³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 93 sowie Erwägungsgründe 94-95.

⁽⁷⁴⁾ Panelbericht, United States — Measures Treating Exports Restraints as Subsidies, WT/DS194/R und Korr. 2, angenommen am 23. August 2001, DSR 2001:XI, S. 5767, Rn. 8.38 und 8.75.

⁽⁷⁵⁾ Anhang B-1: Zusammenfassung der von der Kommission vorgelegten schriftlichen Stellungnahme einer Dritten Partei, WT/DS194/R, Rn. 17 und S. 6.

⁽⁷⁶⁾ Urteil des Gerichts vom 10. April 2019, Jindal Saw und Jindal Saw Italia/Kommission, T-300/16, ECLI:EU:T:2019:235, Rn. 108.

⁽⁷⁷⁾ Panelbericht, China — Countervailing and Anti-Dumping Duties on Grain Oriented Flat-Rolled Electrical Steel from the United States, WT/DS414/R und Add.1, angenommen am 16. November 2012, bestätigt im Bericht des Berufungsgremiums WT/DS414/AB/R, DSR 2012:XII, S. 6369, Rn. 7.85.

⁽⁷⁸⁾ Panelbericht, United States — Countervailing Duty Measures on Certain Products from China, WT/DS437/R und Add. 1, angenommen am 16. Januar 2015, geändert durch den Bericht des Berufungsgremiums WT/DS437/AB/R, DSR 2015:I, S. 183.

- (168) Die Kommission wies darauf hin, dass sie nicht nur Ausfuhrbeschränkungen wie die Ausfuhrsteuer und die Ausfuhrbeschränkungen für Mais und Weizen untersucht habe, sondern ein ganzes Bündel von Maßnahmen, zu denen unter anderem auch diese Ausfuhrbeschränkungen zählten, wie in den Erwägungsgründen 101 bis 150 dargelegt. Die Gesamtheit all dieser Maßnahmen ermöglichte es der argentinischen Regierung, Sojabohnenerzeuger damit zu betrauen oder anzuweisen, ihre politischen Ziele zu erfüllen, und dies in einer Weise, die einer anfechtbaren Subvention im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung gleichkommt. Deshalb gehen Vorbringen, die sich einzig auf die Ausfuhrbeschränkungen beziehen, im Rahmen der von der Kommission durchgeführten Analyse ins Leere. Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.
- (169) Die CARBIO wandte sich gegen den Verweis der Kommission auf das Urteil in der Rechtssache PT Wilmar Bioenergi Indonesia u. a./Kommission in Erwägungsgrund 159, insbesondere gegen den Hinweis, dass dieses Urteil die Feststellung der Kommission untermauere, sie selbst habe umfangreiches Beweismaterial vorgelegt, dass die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen zusammen mit weiteren Maßnahmen als Instrument dazu diene, die Sojaanbauer dazu zu veranlassen, den besagten politischen Zielen nachzukommen, und dies in einer Weise, die einer anfechtbaren Subvention gleichkommt. Die CARBIO brachte vor, dass das Urteil diese Feststellung nicht untermauere, zumal die in diesem Urteil in Rede stehenden Ausfuhrbeschränkungen an internationale Preise gebunden gewesen seien.
- (170) Die Kommission vertrat die Ansicht, dass das in Erwägungsgrund 159 erwähnte Urteil die Rechtsprechung des Gerichts bestätigt, wonach das Ziel von Systemen von Ausfuhrbeschränkungen darin bestehen kann, die Biodieselbranche direkt und indirekt zu unterstützen. Sie bezog sich jedoch nicht auf dieses Urteil, um ihre Feststellung in Bezug auf die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen zu untermauern. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (171) Darüber hinaus räumte die argentinische Regierung zwar ein, dass die Kommission die unterschiedliche Steuerbemessungsgrundlage (d. h. den FOB-Preis) für Sojabohnen und Sojaöl einerseits und Biodiesel andererseits korrekt ermittelt habe, behauptete jedoch, die Kommission habe diese Steuerbemessungsgrundlage mit dem Steuerwert (d. h. dem Wert, auf den die Ausfuhrsteuer berechnet wird) verwechselt und den Unterschied zwischen dem effektiven Satz der Ausfuhrsteuer auf Biodiesel einerseits und dem Satz der Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen und Sojaöl andererseits in Erwägungsgrund 113 falsch interpretiert. Der argentinischen Regierung zufolge hätte die Kommission den effektiven Satz der Ausfuhrsteuer auf Biodiesel mit einem angeblichen effektiven Satz der Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen und Sojaöl vergleichen müssen, der viel niedriger gewesen sei. Nach Ansicht der argentinischen Regierung sei die Steuerbemessungsgrundlage zwar unterschiedlich, doch die Art der Berechnung des Steuerwerts sei bei allen drei Ausfuhrsteuern dieselbe.
- (172) Die Kommission stellte fest, dass die argentinische Regierung diesbezüglich widersprüchliche Informationen vorgelegt hat. Die argentinische Regierung selbst erklärte in ihrer Antwort auf Frage C.II.22 des Fragebogens Folgendes: „Wenn für Waren offizielle Preise gelten (z. B. für Waren nach dem Gesetz Nr. 21453 [d. h. für Sojabohnen und Sojaöl]), entspricht der Steuerwert dem offiziellen Preis.“ Daraus folgt, dass die Kommission den Steuerwert für Sojabohnen und Sojaöl im offiziellen FOB-Preis korrekt ermittelt hat, sodass die Ausfuhrsteuer direkt auf den offiziellen FOB-Preis erhoben wird, ohne dass ein effektiver Steuersatz für Sojabohnen und Sojaöl berechnet wird. Somit ist der in Erwägungsgrund 113 und auch in öffentlichen Quellen beschriebene Unterschied tatsächlich gegeben. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (173) Die argentinische Regierung kritisierte auch, dass die Lage der Sojabohnenerzeuger als Folge der Maßnahmen der argentinischen Regierung in Erwägungsgrund 123 als „irrational“ bezeichnet worden sei, zumal für 2025 eine gute Produktion erwartet werde.
- (174) Die Kommission stellte fest, dass sich der Begriff „irrational“ auf die Verkäufe und nicht auf die Produktion bezog, und wies dieses Vorbringen zurück.
- (175) Darüber hinaus brachte die argentinische Regierung vor, dass die Ausgleichsmengen für die Ausfuhr von Mais und Weizen keine Unterstützung für die Sojabohnenerzeuger darstellten, sondern vielmehr dazu dienten, Marktstörungen infolge der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine abzumildern. Die Analyse der Kommission habe sich hingegen auf die Auswirkungen der Maßnahme konzentriert. Darüber hinaus wies die argentinische Regierung darauf hin, dass sie die Ausgleichsmengen im Laufe des Jahres nach oben und nicht nach unten korrigiert habe; wenn es darum gegangen wäre, einen Anreiz für die Erzeugung von Sojabohnen zu schaffen, wäre eine Korrektur nach unten vorgenommen worden. Schließlich, so die argentinische Regierung, habe die Kommission nicht berücksichtigt, dass es den Sojabohnenerzeugern freistehe, ihre Kulturen zu wechseln, und dass die Quote zeitlich nahezu deckungsgleich mit ihrer Geltungsdauer erfüllt worden sei.

(176) Die Kommission gelangte in Erwägungsgrund 136 zu dem Schluss, dass die Ausfuhrausgleichsmengen dazu beitrugen, die Erzeugung von Sojabohnen zu begünstigen und nicht zu unterstützen. Ferner wurden die Ausfuhrausgleichsmengen mit der Entschließung Nr. 276/2021 vom 16. Dezember 2021 und damit vor der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 eingeführt. Schließlich hat die Kommission die Ausfuhrausgleichsmengen nicht einzeln angefochten, sondern als Teil einer Reihe von Maßnahmen, mit denen die argentinische Regierung Sojabohnenlieferanten mit dem ausdrücklichen Ziel betraute oder anwies, der Biodieselbranche Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die Änderungen der Ausfuhrausgleichsmengen beruhten auf dem Inlandsverbrauch und dem Ausfuhrbedarf. Die Anpassung der Mengen nach oben spiegelte somit lediglich einen geringeren Inlandsverbrauch und einen höheren Ausfuhrbedarf wider. Das Ziel, die Erzeugung von Sojabohnen zu begünstigen, zeigte sich hingegen darin, dass die Ausgleichsmengen auch für die Ausfuhr von Mais und Weizen eingeführt wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Einführung der Ausfuhrausgleichsmengen nach einem Zeitraum ohne Ausfuhrbeschränkungen erfolgte. In diesem Zeitraum ohne Ausfuhrbeschränkungen war die Erzeugung von Sojabohnen zurückgegangen, während die Erzeugung von Mais und Weizen gestiegen war. Die Tatsache, dass es den Erzeugern freisteht, zwischen verschiedenen Kulturen zu wechseln, untermauert die Feststellungen der Kommission, denn die Produktionsdaten in Schaubild 1 zeigen den engen Zusammenhang zwischen der Sojabohnenerzeugung und Ausfuhrbeschränkungen, was sich auch in der Wahl der Kulturen durch die Erzeuger in der Zeit ohne Beschränkungen zeigt. Schließlich unterlagen die Ausfuhrausgleichsmengen einer festen Obergrenze, was daran zu erkennen ist, dass die Mengen voll ausgeschöpft wurden; das heißt, ihre bloße Existenz begünstigt die Erzeugung von Sojabohnen. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

3.3.1.3.2. Betrauung oder Anweisung privater Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung

(177) Wie in der Ausgangsuntersuchung analysierte die Kommission daraufhin, ob es sich bei den argentinischen Sojaanbauern um private Einrichtungen handelt, die von der argentinischen Regierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung betraut oder angewiesen werden.

(178) Die in die Stichprobe einbezogenen argentinischen ausführenden Hersteller bezogen sämtliche Sojabohnen für die Herstellung von Biodiesel aus einheimischen Quellen. Der Einkauf erfolgte bei privaten Sojafarmen, abgesehen von gewissen Mengen, die beim staatseigenen Unternehmen YPF SA beschafft wurden.

(179) Die argentinische Regierung legte dar, dass es in Argentinien mehr als 60 000 Sojaanbauer gebe, die über ein großes Gebiet verteilt seien und unter unterschiedlichen wirtschaftlichen und produktionsbezogenen Bedingungen produzierten; diese könnten nicht als private Einrichtung angesehen werden, die nach Artikel 1.1 Buchstabe a Absatz 1 Ziffer iv des WTO-Subventionsübereinkommens betraut oder angewiesen seien, sondern unterlägen den Regelungsbefugnissen des Staats und der von ihm vorgegebenen Steuerpolitik, die allgemein gelte.

(180) Die Kommission stellte fest, dass die Anzahl oder die Unterschiede in Bezug auf den Standort oder die Produktionsbedingungen für sich genommen nicht gegen die Feststellung einer Betrauung oder Anweisung sprechen. Vielmehr spricht die fragmentierte Struktur des Sojabohnenmarkts für eine Schwäche des Marktgleichgewichts, insbesondere im Vergleich zu den wenigen vertikal integrierten Ausfuhrern von Biodiesel (nach Angaben der argentinischen Regierung weniger als ein Dutzend), die auch die wichtigsten Mahlbetriebe sind und über eine weitaus größere Marktmacht verfügen. Darüber hinaus gilt die in Rede stehende Steuerpolitik – d. h. die Ausfuhrsteuern – nicht allgemein, sondern betrifft bestimmte Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse und ihre Derivate, insbesondere Sojabohnen, Sojaöl und Biodiesel. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(181) Daher ging die Kommission wie in der Ausgangsuntersuchung auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen davon aus, dass alle Sojaanbauer private Einrichtungen darstellen, die von der argentinischen Regierung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung damit betraut wurden, Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitzustellen.

3.3.1.3.3. Bereitstellung von Sojabohnen durch die Sojaanbauer zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt

(182) In der Ausgangsuntersuchung untersuchte die Kommission, ob die Sojaanbauer die argentinische Regierungspolitik der Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt effektiv umsetzten.

(183) Die Kommission nahm diese Untersuchung erneut vor und aktualisierte die damals erhobenen Daten. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen in Erwägungsgrund 85 musste die Kommission gemäß Artikel 28 der Grundverordnung teilweise auf die verfügbaren Informationen zurückgreifen, um festzustellen, ob die Sojaanbauer Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitgestellt hatten.

- (184) Durch die in den Erwägungsgründen 101 bis 150 beschriebenen Maßnahmen veranlasste die argentinische Regierung die Sojaanbauer dazu, lokal zu geringeren Preisen zu verkaufen als sie andernfalls hätten erzielen können, d. h., ohne diese Maßnahmen hätten die Sojaanbauer die Sojabohnen zum wesentlich höheren Weltmarktpreis ausgeführt oder einfach ihr Angebot den Marktzwängen entsprechend angepasst. Aufgrund der Politik der argentinischen Regierung zur Förderung der Entwicklung der nachgelagerten Biodieselbranche taten die Sojaanbauer dies jedoch nicht.
- (185) Wie in Tabelle 1 dargestellt, wird praktisch die gesamte im Inland produzierte Menge von Sojabohnen durch Zermahlen zu Sojaöl weiterverarbeitet. Was die Produktion, die Ausfuhr und die Einfuhr von Sojabohnen sowie das Zermahlen von Sojabohnen im Inland anbelangt, so belaufen sich die Daten in den einzelnen Jahren auf folgende Werte:

Tabelle 1

Argentinische Sojabohnen-, Sojaöl- und Biodieselerzeugung

	Sojabohnenerzeugung (in t)	Ausfuhren von Sojabohnen (in t)	Einfuhren von Sojabohnen (in t)	Zermahlen von Sojabohnen (in t)	Sojaölerzeugung (in t)	Inlandsverbrauch von Sojaöl (in t)	Biodieselerzeugung (in t)
2020	48 780 412	6 640 000	4 930 000	42 680 000	7 160 243	1 791 370	1 157 364
2021	46 217 911	5 500 000	4 430 000	45 840 000	8 392 043	2 524 210	1 723 665
2022	43 861 066	5 540 000	4 570 000	39 940 000	7 447 690	2 890 010	1 909 618
2023	25 044 982	2 000 000	10 000 000	38 500 000	5 270 048	1 887 864	831 269

Quelle: Fragebogenantwort der argentinischen Regierung, die aus verschiedenen öffentlich zugänglichen argentinischen Datenbanken stammt ⁽⁷⁹⁾. Unter folgendem Link wurden nur Daten zur Biodieselerzeugung für Oktober bis Dezember 2023 abgerufen: <http://datos.energia.gob.ar/dataset/estadisticas-de-biodiesel-y-bioetanol/archivo/4e04bc74-8625-412c-acc2-48412f2509b4>. Die Daten für Dezember 2023 waren noch vorläufig.

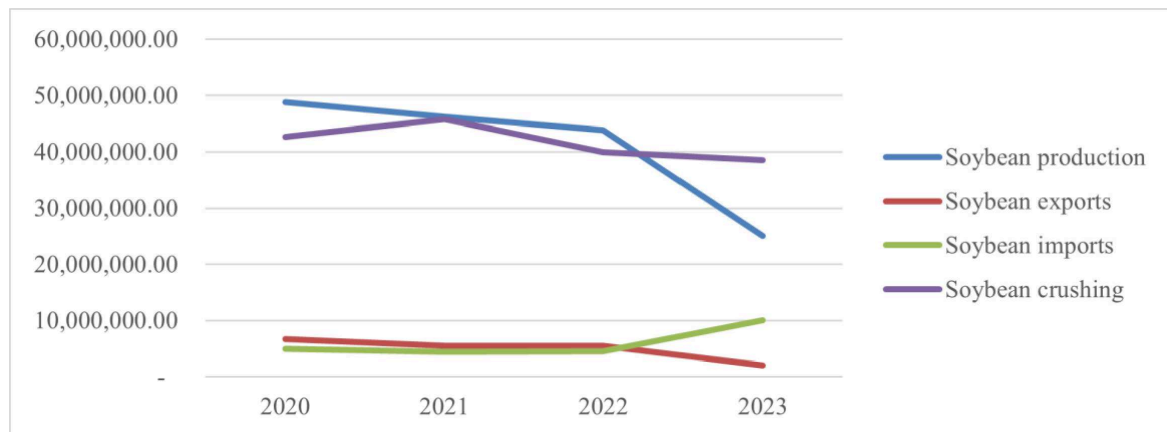
- (186) Wie in Erwägungsgrund 133 erläutert, war der Rückgang der Sojabohnenproduktion bis 2022 auf die Abschaffung der Ausfuhrquoten für Mais und Weizen in Verbindung mit handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Europäischen Union, der USA und Perus zurückzuführen. Der anschließende Rückgang im Jahr 2023 war auf eine große Dürre in Argentinien zurückzuführen. Im Jahr 2024, nach der Dürre, erholte sich die Sojabohnenerzeugung und stieg im Vergleich zur Produktion vor der Dürre im Jahr 2022.

⁽⁷⁹⁾ Die gemeldeten Daten für das Zermahlen von Sojabohnen beziehen sich laut der Fragebogenantwort der argentinischen Regierung auf das Zermahlen und andere Verwendungszwecke und entstammen den monatlichen landwirtschaftlichen Schätzungen („Estimaciones Agrícolas“), die vom Sekretariat für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht werden (<https://www.magyp.gob.ar/sitio/areas/estimaciones/estimaciones/informes/>). Zur Ermittlung der reinen Menge an zermahlenen Sojabohnen stützte sich die Kommission auf andere offizielle Daten, die in dem monatlich erscheinenden Dokument „Industrialización de Granos“ des Sekretariats für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht werden (<https://www.magyp.gob.ar/sitio/areas/gestion/>). An diesen Daten waren jedoch für bestimmte Erntejahre (April bis März) höhere Mengen an zermahlenen Sojabohnen (industrialización) abzulesen als an den von der argentinischen Regierung verwendeten Daten. Da der größte Teil des Sojabohnenverbrauchs auf das Zermahlen entfällt und um die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Daten in Tabelle 1 zu wahren, verwendete die Kommission die von der argentinischen Regierung für das Zermahlen und andere Verwendungszwecke übermittelten Daten so, als würden sie sich nur auf das Zermahlen beziehen, wobei berücksichtigt wurde, dass die Werte möglicherweise zu niedrig angesetzt sind.

(187) Die Entwicklung ist in Schaubild 2 (in t) dargestellt:

Schaubild 2

Sojabohnenverarbeitung in Argentinien



Quelle: Angaben in Tabelle 1.

Quelle: Angaben in Tabelle 1.

(188) Aus Tabelle 1 und Schaubild 2 geht hervor, dass praktisch die gesamte Menge an erzeugten Sojabohnen zermahlen wurde und das so gewonnene Sojaöl (Inlandsverbrauch) überwiegend für die Herstellung von Biodiesel verwendet wurde. Darüber hinaus führte Argentinien selbst angesichts der geringen Produktion infolge der Dürre im Jahr 2023 mehr Sojabohnen ein, um dafür zu sorgen, dass die Kapazitäten für das Zermahlen ausgelastet sind.

(189) Darüber hinaus werden Sojabohnen nur dann ausgeführt, wenn die Inlandsnachfrage sowohl in Bezug auf das Zermahlen der Sojabohnen als auch in Bezug auf die Herstellung von Biodiesel vollständig gedeckt ist. Anhand von Tabelle 1 und Schaubild 2 werden zudem die sehr begrenzten Einfuhrmengen von Sojabohnen in den Jahren der Anwendung der Ausfuhrbeschränkungen ersichtlich (ausgenommen das Dürrejahr 2023). Dies wird auch durch das Geschäftsmodell der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller bestätigt. Tatsächlich führte keiner von ihnen Sojabohnen für die Herstellung von Biodiesel ein. Vielmehr führten sie Sojabohnen ausschließlich zur Verwendung in ihren Mahlanlagen ein und führten dann das gesamte so gewonnene Sojaöl und den gesamten so gewonnenen Sojaschrot in andere Länder aus.

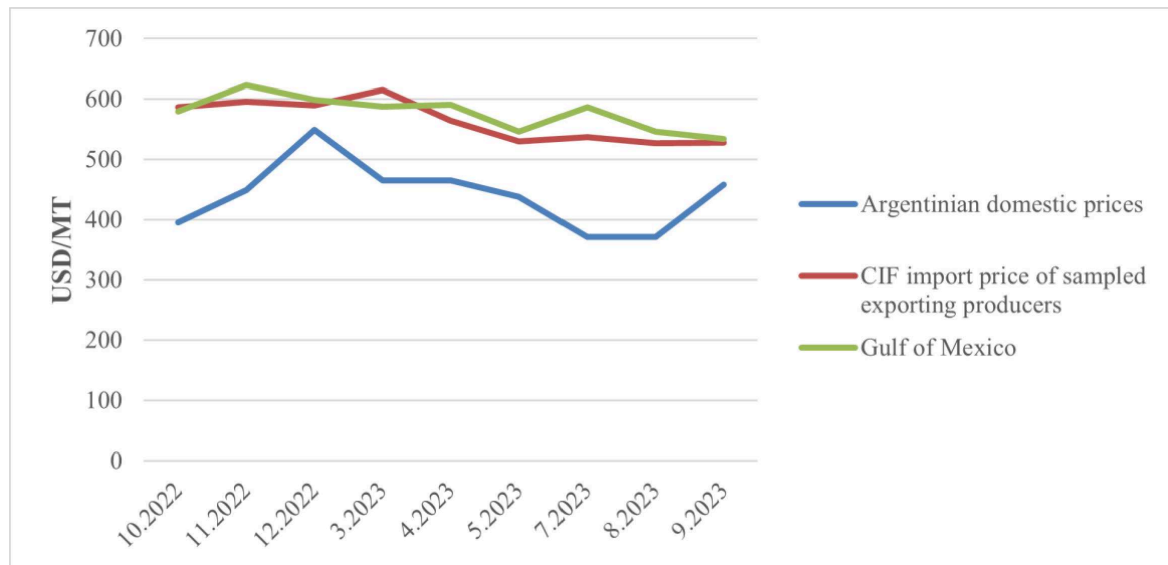
(190) Somit wurde das Hauptziel der Maßnahmen der argentinischen Regierung erreicht: Mit inländisch produzierten Sojabohnen konnte die inländische Nachfrage nach einer Vorleistung für die inländische Herstellung von Biodiesel zum Nachteil der Sojabohnenerzeuger voll befriedigt werden, die ihre Gewinne aufgrund der Ausfuhrbeschränkungen nicht durch die Ausfuhr ihrer gesamten Produktion oder den Verkauf zu höheren Preisen im Inland optimieren konnten.

(191) Nach der einschlägigen WTO-Rechtsprechung sollte für den Nachweis einer Betrauung oder Anweisung in den meisten Fällen eine gewisse Form der Androhung oder eines Anreizes durch die Regierung gegenüber den Lieferanten von Vorleistungen vorliegen. Die Feststellung, dass eine Betrauung oder Anweisung vorliegt, wird nicht automatisch dadurch ausgeschlossen, dass ein Ermessensspielraum belassen wird. Diese Einzelfallanalyse ist evidenzbasiert. Bemerkenswert in diesem Fall ist, dass die Ausfuhr in einem sehr international geprägten Rohstoffmarkt, in dem Argentinien einer der weltweit führenden Sojabohnenerzeuger ist, eher begrenzt sind, zumal der Preis auf den internationalen Märkten deutlich über dem Inlandspreis in Argentinien liegt (siehe Schaubild 3).

- (192) Die in den argentinischen Rechtsvorschriften enthaltenen Beweise (siehe Erwägungsgründe 116 bis 120) lassen darauf schließen, dass das politische Ziel der argentinischen Regierung in der Entwicklung und Förderung der nachgelagerten Wirtschaftszweige mit höherer Wertschöpfung, darunter der Biodieselbranche, besteht. Zudem erklärte es die argentinische Regierung eindeutig zum Ziel, die nachgelagerten Wirtschaftszweige vor dem Anstieg der internationalen Preise zu schützen.
- (193) Ebenso klar ist, dass die unzähligen kleinen Sojaanbauer, auch wenn sie von der argentinischen Regierung nicht formell an der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse gehindert werden, durch diese Politik dazu veranlasst werden, ihre Produktion fast vollständig im Inland und zu niedrigeren Preisen zu verkaufen als sie andernfalls auf den internationalen Märkten erzielen könnten. Es liegen trotz der bekannten Schwierigkeiten der Kleinbauern, Kunden im Ausland zu gewinnen, in einer Fremdsprache zu kommunizieren und all die schwerfälligen Verwaltungsformalitäten für die Ausfuhr zu erledigen, auch keine Beweise dafür vor, dass die argentinische Regierung in irgendeiner Weise versuchen würde, direkt oder indirekt eine Steigerung der Ausfuhren und damit eine Gewinnmaximierung für die Sojaanbauer zu fördern und/oder aktiv zu unterstützen.
- (194) In Ermangelung gegenteiliger Beweise und angesichts der fehlenden Kooperationsbereitschaft seitens der argentinischen Regierung bezüglich der Vorlage entsprechender Beweise und Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Beweise zeigen, dass die Sojaanbauer dazu veranlasst wurden, ihre Produktion im Inland zugunsten der nachgelagerten Wirtschaftszweige (einschließlich der Hersteller von Biodiesel) zu verkaufen, anstatt ihre Erträge auf anderem Wege zu maximieren, etwa indem sie ihre Produktionsmenge anpassen oder sogar auf eine andere Erzeugnisart (z. B. andere Ölsaaten- oder Getreidesorten) umstellen.
- (195) Die Tatsache, dass Sojaanbauer zumindest formell noch in gewissem Maße nach eigenem Ermessen im Ausland verkaufen können und dass Ausfuhren in sehr begrenztem Umfang stattgefunden haben, entkräftet im Einklang mit der WTO-Rechtsprechung⁽⁸⁰⁾ nicht die wichtigste Schlussfolgerung zum Vorliegen einer Betrauung oder Anweisung der Sojaanbauer.
- (196) Ferner analysierte die Kommission wie in der Ausgangsuntersuchung die Auswirkungen der auf die Maßnahmen der argentinischen Regierung zurückgehenden Bereitstellung von Sojabohnen auf den Inlandspreis von Sojabohnen in Argentinien.
- (197) Die Kommission verwendete dafür den durchschnittlichen Inlandspreis von Sojabohnen in Argentinien ausgehend von den monatlich von der argentinischen Regierung vorgelegten Daten der Getreidebörse in Buenos Aires für Rosario, Bahia Blanca und Quequen.
- (198) Wie in der Ausgangsuntersuchung wiesen die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller gewisse Einfuhren von Sojabohnen auf. Auch wenn die Unternehmen diese eingeführten Sojabohnen nicht für die Herstellung von Biodiesel nutzten – sondern stattdessen zur Herstellung von Sojaöl verwendeten, das anschließend ausgeführt wurde –, konnte der Preis dieser Einfuhren als repräsentativ angesehen werden, da die Sojabohnen eingeführt wurden, um sie zu zermahlen und das so gewonnene Sojaöl wieder auszuführen, und ihr Preis dem Weltmarktpreis für Sojabohnen entsprach (Golf von Mexiko).
- (199) Schaubild 3 zeigt die Preisschwankungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (mit Ausnahme der Monate, in denen kein Inlandspreis gemeldet wurde) und die Preisdifferenz zwischen dem argentinischen Inlandspreis und dem Weltmarktpreis.

⁽⁸⁰⁾ Panelbericht, DS 296, US — Countervailing Duty Investigation on DRAMs, Rn. 7.38. Während der Panelbericht angefochten wurde, war dies in Bezug auf diese Schlussfolgerung im Besonderen nicht der Fall.

Schaubild 3

Argentinischer Inlandspreis im Vergleich zum Weltmarktpreis

Quelle: Fragebogenantwort der argentinischen Regierung zum argentinischen Inlandspreis, Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller zu ihrem Einfuhrpreis und Index für den Golf von Mexiko, wie auf der Website des Sekretariats für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei angegeben (https://www.magyp.gob.ar/sitio/areas/ss_mercados_agropecuarios/areas/granos/_archivos/000057_Precios%20Internacionales/_series/_golfo_mex/golfo_mexico.php).

- (200) Schaubild 3 zeigt eine Preisdifferenz zwischen dem argentinischen Inlandspreis und dem Weltmarktpreis sowie dem CIF-Einfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung. Die Anweisungspolitik der argentinischen Regierung verhindert, dass die Sojaanbauer Gewinne auf der Grundlage der Weltmarktpreise erzielen. Den Sojaanbauern wird faktisch die Möglichkeit genommen, eine rationale Wahl zu treffen und auf den internationalen Märkten zu viel höheren Preisen zu verkaufen.
- (201) Stattdessen erzielen sie auf dem inländischen und dem internationalen Markt vergleichbare Gewinne, was jedoch nur dadurch möglich ist, dass die Inlandspreise um den Betrag der Ausfuhrsteuer verringert sind. Somit drückt die argentinische Regierung die Inlandspreise zum Vorteil der inländischen Verarbeitungsindustrie.
- (202) Die argentinische Regierung weist die Sojaanbauer an, indem sie ihnen die Möglichkeit vorenthält, eine rationale Wahl zu treffen. Wie zudem aus dem Schaubild hervorgeht, ist der Unterschied zwischen den Inlandspreisen und den internationalen Preisen während des gesamten Untersuchungszeitraums der Überprüfung nicht nur konstant geblieben, sondern hat auch die Biodieselbranche und alle anderen nachgelagerten Wirtschaftszweige (etwa die Mahlindustrie, die vorwiegend in die Herstellung von Biodiesel integriert ist) vor den höheren Preisen auf dem internationalen Markt geschützt.
- (203) Folglich wurde das vorab festgelegte Ziel der Maßnahmen der argentinischen Regierung erreicht, nämlich die Inlandspreise vor dem Hintergrund steigender internationaler Preise zum Nutzen der heimischen auf hohen Mehrwert ausgerichteten Industrie, einschließlich der Biodieselbranche, zu senken.
- (204) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Sojaanbauer in Argentinien damit betraut oder dazu angewiesen worden waren, der heimischen Biodieselbranche Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

- (205) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CARBIO vor, dass die Kommission in der aktuellen Auslaufüberprüfung im Gegensatz zur Ausgangsuntersuchung ⁽⁸¹⁾ nicht zu dem Schluss gekommen sei, dass die Sojabohnenerzeuger den Preis für Sojabohnen nicht frei bestimmen könnten. Der CARBIO zufolge hätten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller während des Kontrollbesuchs erklärt, dass Käufer und Verkäufer auf dem Sojaproduktmarkt frei handelten und die Preise bestimmten. Ferner beeinträchtigte habe die Ausfuhrsteuer die Sojabohnenlieferanten weder darin beeinträchtigt, rationale Entscheidungen zu treffen, noch darin, Ausfuhren zu tätigen, wie aus Tabelle 1 und Erwägungsgrund 195 hervorgehe. Schließlich stehe es den Erzeugern frei, zu entscheiden, welche Kulturen sie anbauen wollen.
- (206) Entgegen den Behauptungen gelangte die Kommission in Erwägungsgrund 161 wie schon in der Ausgangsuntersuchung zu dem Schluss, dass der Inlandspreis für Sojabohnen unter dem Weltmarktpreis lag und dass die Sojabohnenerzeuger den Ausfuhrpreis aufgrund der Ausfuhrsteuer nicht frei bestimmen konnten. Die Erläuterungen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller standen nicht im Widerspruch zu diesen beiden Feststellungen. Ferner erläuterte die Kommission bereits in den Erwägungsgründen 161 und 193 bis 195, wie der Ermessensspielraum der Sojabohnenerzeuger durch die argentinische Regierung eingeschränkt wurde. Schließlich hinderte die Tatsache, dass die Erzeuger frei entscheiden können, welche Kulturen sie anbauen, die Kommission nicht daran, in Erwägungsgrund 135 zu dem Schluss zu gelangen, dass die Ausfuhr ausgleichsmengen dazu beigetragen haben, die Erzeugung von Sojabohnen gegenüber der von Mais und Weizen zu begünstigen. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (207) Die argentinische Regierung führte an, dass das Fehlen von Beweisen für eine Unterstützung der Ausfuhrfähigkeit der Sojabohnenerzeuger durch die argentinische Regierung nicht als Beweis für das Gegenteil gewertet werden sollte. Darüber hinaus habe die Kommission nicht berücksichtigt, dass der internationale Rohstoffmarkt komplex sei und die Sojabohnenerzeuger nicht direkt, sondern über Händler daran teilnähmen.
- (208) Die Kommission wies darauf hin, dass ihre Feststellung die Einschränkung des Ermessensspielraums der Sojabohnenerzeuger durch die argentinische Regierung betraf und sich auf positive Beweise stützte, die im Rahmen der Untersuchung gesammelt wurden – und nicht auf das Fehlen solcher Beweise; zudem hat die argentinische Regierung nach der endgültigen Unterrichtung keine weiteren Beweise vorgelegt. Die Tatsache, dass die Teilnahme am internationalen Rohstoffmarkt in der Regel über Händler erfolgt, sollte Sojabohnenerzeuger nicht von der Ausfuhr abhalten. So exportieren die argentinischen ausführenden Hersteller von Biodiesel in der Regel über Händler. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- 3.3.1.3.4. Die Aufgabe, die normalerweise der Regierung obliegt, und die Praktik, die sich in keiner Weise von den Praktiken unterscheidet, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden
- (209) Wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt ⁽⁸²⁾, ist die Kommission der Auffassung, dass die Bereitstellung von Sojabohnen aus dem eigenen Land für die argentinische Biodieselbranche eine Aufgabe ist, die normalerweise der Regierung obliegt, da Staaten nach dem allgemeinen Völkerrecht über ihre natürlichen Ressourcen souverän verfügen können. Anstatt die Vorleistungen zur Erfüllung des politischen Ziels der argentinischen Regierung, die Entwicklung der Biodieselbranche einschließlich ihres Ausfuhrpotenzials zu fördern, direkt der Biodieselbranche zur Verfügung zu stellen, veranlasst die argentinische Regierung private Einrichtungen durch eine Reihe von Maßnahmen dazu, dies in ihrem Namen zu tun; diese Aufgabe unterscheidet sich in keiner Weise von den Praktiken, die normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden, und geht zulasten der Einnahmen.
- (210) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die argentinische Regierung vor, dass die Bereitstellung von Sojabohnen keine Aufgabe sei, die normalerweise der Regierung obliege, da die argentinische Regierung nicht an den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erzeugung von Sojabohnen beteiligt sei. Desgleichen brachte die CARBIO vor, die Kommission habe keine Beweise dafür vorgelegt, dass die Entscheidungen privater Anbieter in Bezug auf die Produktion und den Verkauf von Sojabohnen, die auf privatem Grund und Boden in Argentinien angebaut würden, eine Aufgabe widerspiegeln, die normalerweise der argentinischen Regierung obliege. Nach Ansicht der argentinischen Regierung und der CARBIO bedeutet die bloße Tatsache, dass ein Staat Regulierungsbefugnisse in Bezug auf die natürlichen Ressourcen in seinem Hoheitsgebiet ausüben kann, nicht, dass die Bereitstellung dieser natürlichen Ressourcen für private Unternehmen ebenfalls eine Aufgabe ist, die normalerweise der Regierung obliegt. Die kommerzielle Nutzung, der Vertrieb und der Verkauf natürlicher Ressourcen seien vielmehr Aufgaben, die normalerweise privaten Unternehmen oblägen, wobei sich die Rolle des Staates auf die Regulierung und Aufsicht beschränke. Mit anderen Worten: Während die Regulierung und Aufsicht in Bezug auf natürliche Ressourcen eine Aufgabe sei, die normalerweise dem Staat obliege, sei dies bei der unmittelbaren Bereitstellung natürlicher Ressourcen für private Unternehmen nicht der Fall.

⁽⁸¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 125.

⁽⁸²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 164.

- (211) Mit Blick auf die Vorbringen, nach denen die argentinische Regierung nicht an der Sojabohnenerzeugung beteiligt sei und die Anbieter Unternehmen in Privatbesitz seien, die Sojabohnen verkauften, welche auf privatem Grund und Boden angebaut würden, stellte die Kommission fest, dass die argentinische Regierung die Sojabohnenerzeuger damit betraut oder dazu angewiesen hat, ein bestimmtes politisches Ziel zu verwirklichen. Eine solche Bereitstellung von Sojabohnen durch die mit dieser Aufgabe betrauten Sojabohnenerzeuger war gleichzusetzen mit einer Situation, in der die argentinische Regierung selbst der unmittelbare Erzeuger der Sojabohnen ist. Darüber hinaus widerspricht die Kommission der künstlichen Unterscheidung der CARBIO, wonach die kommerzielle Nutzung, der Vertrieb und der Verkauf natürlicher Ressourcen keine Aufgaben seien, die normalerweise der Regierung obliegen, deren Rolle sich auf die Regulierung und Aufsicht in Bezug auf die natürlichen Ressourcen beschränke. Eine solche Argumentation hätte zur Folge, dass die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt niemals als Aufgabe angesehen werden könnte, die der Regierung obliegt, da die Aufgabe des Staates lediglich darin bestünde, die Bereitstellung dieser Waren oder Dienstleistungen zu regulieren. Die Kommission akzeptierte diese Unterscheidung nicht und vertrat die Auffassung, dass gerade die Ausübung der Regulierungsbefugnisse der argentinischen Regierung im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Sojabohnen ausschlaggebend dafür ist, dass eine solche Bereitstellung von Sojabohnen als eine Aufgabe angesehen werden kann, die normalerweise der Regierung obliegt. In diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass es sich bei den Empfängern dieser Ware um private und nicht um staatliche Unternehmen handelt, unerheblich für diese Schlussfolgerung, da sie für das politische Ziel der Entwicklung der Biodieselbranche irrelevant ist. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

3.3.1.3.5. Schlussfolgerung zur finanziellen Beihilfe

- (212) Durch eine Reihe von Maßnahmen, darunter Ausfuhrsteuern, mengenmäßige Beschränkungen, Subventionen für inländische Erzeuger und politische Erklärungen, veranlasste die argentinische Regierung die einheimischen Sojaanbauer dazu, Sojabohnen lokal zu verkaufen, und „betrachte diese“ oder „wies sie an“, diesen Rohstoff in Argentinien zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Die strittigen Maßnahmen erzielten die gewünschte Wirkung der Verzerrung des einheimischen Sojamarcts und drückten den Preis – zum Vorteil der nachgelagerten Biodieselbranche – auf ein künstlich niedriges Niveau. Die Aufgabe, Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt bereitzustellen, obliegt in Anbetracht des staatlichen Ziels der Unterstützung der Biodieselbranche normalerweise der Regierung. Darüber hinaus unterscheidet sich die Praktik der Durchführung seitens der Sojaanbauer in keiner Weise von den Praktiken, die bei der Verfolgung ähnlicher strategischer Ziele mittels anderer Formen der Unterstützung (wie Zuschüssen oder Einnahmenverzicht) normalerweise von den Regierungen ausgeübt werden.
- (213) Die Kommission zog daher den Schluss, dass die argentinische Regierung eine indirekte finanzielle Beihilfe im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Grundverordnung in der Auslegung und entsprechend der einschlägigen WTO-Norm nach Artikel 1.1 Buchstabe a Absatz 1 Ziffer iv des Subventionsübereinkommens geleistet hat.

3.3.1.4. Einkommens- oder Preisstützung

- (214) In der Ausgangsuntersuchung stellte die Kommission fest, dass sich die Kategorien „finanzielle Beihilfe“ und „Einkommens- oder Preisstützung“ nicht gegenseitig ausschließen⁽⁸³⁾. Entsprechend dieser Auslegung untersuchte die Kommission nicht nur, ob die von der argentinischen Regierung ergriffenen Maßnahmen als „finanzielle Beihilfe“ in Form der Bereitstellung von Waren zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt einzustufen sind, sondern auch, ob sie möglicherweise überdies in die Kategorie „Einkommens- oder Preisstützung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung fallen⁽⁸⁴⁾.
- (215) Wie im Vermerk über die Hinlänglichkeit der Beweise dargelegt, vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Antragsteller in der aktuellen Auslaufüberprüfung Beweise dafür vorlegte, dass die Maßnahmen der argentinischen Regierung auch als „Einkommens- oder Preisstützung“ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung eingestuft werden können. Daher prüfte die Kommission erstens, ob die argentinische Regierung weiterhin die Schaffung und Entwicklung der Biodieselbranche zu unterstützen beabsichtigt, zweitens, welche Art von Maßnahmen die argentinische Regierung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zur Unterstützung der Biodieselbranche ergriffen hat bzw. weiterhin ergreift, und drittens, ob diese Maßnahmen unter der Kategorie „jede Form von Einkommens- oder Preisstützung“ im Sinne des Artikels XVI des GATT 1994 einzustufen sind.

⁽⁸³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgründe 171-176.

⁽⁸⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 177.

3.3.1.4.1. Die von der argentinischen Regierung verfolgte Absicht, die heimische Biodieselbranche zu unterstützen

- (216) In der Ausgangsuntersuchung verwies die Kommission im Rahmen der Einkommens- oder Preisstützungsanalyse auf die Rechtsvorschriften, aus denen die Absicht der argentinischen Regierung zur Unterstützung der Biodieselbranche hervorgeht, insbesondere auf das Dekret Nr. 1396/2001 ⁽⁸⁵⁾, die Entschließung Nr. 1156/2004 ⁽⁸⁶⁾ und das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2006.
- (217) In der gegenwärtigen Untersuchung untersuchte die Kommission zusätzlich zu den in den Erwägungsgründen 117 bis 122 im Zusammenhang mit der Ausfuhrsteuer hervorgehobenen Aspekten sowie der Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 136 zu den Ausgleichsmengen für die Ausfuhr von Mais und Weizen und in Erwägungsgrund 150 zu den Subventionen für Sojaanbauer, ob aus den nachfolgenden Rechtsvorschriften hervorgeht, dass die argentinische Regierung eine ausdrückliche Politik zur Unterstützung der Entwicklung der heimischen Biodieselbranche verfolgte. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung war das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2006 nicht mehr in Kraft und wurde durch das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 ersetzt, das die Biodieselvorgabe für den Inlandsmarkt regelte.
- (218) In Erwägungsgrund 38 verwies die Kommission bereits auf die Aufgaben des Energiesekretariats, der Durchsetzungsbehörde im Rahmen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021. Für die Zwecke der Einkommens- oder Preisstützungsanalyse weist die Kommission erneut darauf hin, dass das Energiesekretariat folgende Aufgabe hat: „Gewährleistung der Verfügbarkeit der für die Herstellung von Biokraftstoffen für die obligatorische Beimischung erforderlichen Vorleistungen, Vereinbarung und Festlegung der Mechanismen, die sie für notwendig erachtet, damit der Erwerb dieser Vorleistungen zu den normalen und üblichen Marktbedingungen und ohne Verzerrungen erfolgt, wobei gegebenenfalls der Ausfuhrpreis dieser Vorleistungen abzüglich der jeweiligen Kosten als Obergrenze festgelegt wird ⁽⁸⁷⁾.“ Diese Funktion zeigt, dass die argentinische Regierung die Produktion von Sojabohnen im Zusammenhang mit der Produktion von Biodiesel und zum Zweck der Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung damit gesehen hat. Zu diesem Zweck wurde die argentinische Regierung ermächtigt, einen Höchstpreis für die im Rahmen der inländischen Vorgabe verkauften Vorleistungen für Biodiesel festzulegen, der dem Ausfuhrpreis dieser Vorleistungen nach Abzug der entsprechenden Kosten entspricht. Anders ausgedrückt: Die Kosten der für den Inlandsmarkt bestimmten Vorleistungen wären niedriger gewesen als die Kosten der für den Auslandsmarkt bestimmten Vorleistungen. Aus dieser Bestimmung geht daher hervor, dass die argentinische Regierung mit dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 die Absicht verfolgte, die inländische Biodieselbranche zu unterstützen.
- (219) Dies wird durch Artikel 16 des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021 mit dem aussagekräftigen Titel „Einfuhrsubstitution“ weiter und ausdrücklich bestätigt, durch den das Energieministerium ermächtigt wird, „die Einfuhr fossiler Brennstoffe durch Biokraftstoffe zu ersetzen“ und „Investitionen in die Industrialisierung nationaler Rohstoffe zu fördern“ ⁽⁸⁸⁾. Wie die argentinische Regierung während des Kontrollbesuchs vor Ort bestätigte, bezieht sich die Industrialisierung (industrialización) im Zusammenhang mit der Sojabohnen-Wertschöpfungskette auf das Zermahlen selbst. Daher bezieht sich Artikel 16 des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021 in der Praxis auf die Förderung von Investitionen in das Zermahlen von Sojabohnen, um die Produktion von Biodiesel zu unterstützen. Dies stellt ein weiteres Mittel zur Unterstützung der inländischen Biodieselbranche dar.
- (220) Darüber hinaus war die in der Ausgangsuntersuchung vorgenommene Bewertung der Festsetzung des Inlandspreises für Biodiesel ⁽⁸⁹⁾ im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin gültig. Tatsächlich setzte die argentinische Regierung gemäß dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin den Preis für im Rahmen der inländischen Biodieselvorgabe im Inland verkauften Biodiesel fest, der fast den gesamten inländischen Markt für Biodiesel ausmacht.
- (221) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde der Inlandspreis für Biodiesel fast monatlich ohne Unterscheidung nach Unternehmenstypen festgesetzt und war öffentlich zugänglich ⁽⁹⁰⁾.

⁽⁸⁵⁾ Decreto 1396/2001, Plan de Competitividad para el Combustible Biodiesel. Modificaciones al Impuesto sobre los Combustibles Líquidos y el Gas Natural. Normas Complementarias.

⁽⁸⁶⁾ Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentos, Resolución 1156/2004, Biocombustibles, Créase el Programa Nacional de Biocombustibles. Principales objetivos. Misiones y funciones.

⁽⁸⁷⁾ Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, Artikel 3.

⁽⁸⁸⁾ Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, Artikel 16.

⁽⁸⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgründe 192-195.

⁽⁹⁰⁾ https://glp.se.gob.ar/biocombustible/reporte_precios.php.

- (222) Keiner der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller erhielt im Untersuchungszeitraum eine Quote und belieferte den Inlandsmarkt (andere Hersteller von Biodiesel der Renova-Gruppe allerdings schon). Die von der argentinischen Regierung auf dem Inlandsmarkt festgesetzten Preise scheinen jedoch höher zu sein als der durchschnittliche FOB-Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in den Zeiträumen mit demselben Inlandspreis – innerhalb des Untersuchungszeitraums der Überprüfung –, in denen sie Ausfuhrverkäufe meldeten, wobei der FOB-Ausfuhrpreis sowohl abzüglich der Ausfuhrsteuer auf Biodiesel als auch – mit Ausnahme von zwei Zeiträumen, in denen die Inlands- und die Ausfuhrpreise angeglichen waren – einschließlich der Ausfuhrsteuer auf Biodiesel berücksichtigt wurde.
- (223) Somit verfolgte die argentinische Regierung mit der künstlichen Festsetzung des Preises für einheimischen Biodiesel auf ein künstlich hohes Niveau eine Politik der Preisstützung für kleine und mittlere Hersteller von Biodiesel, die auf dem Inlandsmarkt verkaufen.

Die ausdrückliche Unterstützung der Biodieselindustrie durch die argentinische Regierung auf nationaler Ebene und Provinzebene

- (224) Darüber hinaus führte der Antragsteller als Beweis für die anhaltende Unterstützung der Biodieselbranche durch die argentinische Regierung i) das Finanzierungsprogramm für Betriebskapital in der Biodieselbranche gemäß der EntschlieÙung 947/2023 ⁽⁹¹⁾ und ii) den Einnahmenverzicht im Rahmen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021 an.
- (225) Hierbei handelt es sich um neue mutmaßliche Regelungen für Hersteller von Biodiesel, die von der Kommission analysiert wurden (siehe entsprechende Abschnitte unten), um festzustellen, ob im Rahmen dieser Regelungen ein Vorteil entstanden ist. Um jedoch nachzuvollziehen, ob die Regelungen Beweise für die Unterstützung der Biodieselbranche durch die argentinische Regierung lieferten, analysierte die Kommission ihre Rechtsgrundlagen – die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in Kraft waren – und eine öffentliche Erklärung dazu. Beweise aus dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 wurden in den Erwägungsgründen 218 und 219 angeführt. Darüber hinaus war nach Artikel 22 des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021, wie in den Erwägungsgründen 313 und 314 erläutert, offenbar eine Befreiung von der Steuer auf flüssige Brennstoffe und der Kohlendioxidsteuer nur für Biodiesel inländischen Ursprungs, der Kraftstoffen beigemischt wird, vorgesehen. Während des Kontrollbesuchs vor Ort schien die argentinische Regierung diese Auffassung zu teilen. Die Antwort der argentinischen Regierung auf den Fragebogen schien jedoch darauf hinzudeuten, dass Biodiesel, der Kraftstoffen beigemischt wird, unabhängig davon, ob er aus dem Inland stammt oder eingeführt wurde, gemäß Titel III Artikel 4 des Gesetzes 23.966 ⁽⁹²⁾ niemals der Steuer auf flüssige Brennstoffe und der Kohlendioxidsteuer unterliegt, da diese Steuern nur auf den Benzin-, Gasöl- oder Dieselbestandteil der Kraftstoffmischung erhoben werden, unabhängig davon, ob dieser Bestandteil oder der beigemischte Biodiesel aus dem Inland stammt oder eingeführt wurde. Tatsächlich war in Artikel 4 – im Gegensatz zu anderen Kraftstoffen – kein Steuersatz für Biodiesel festgelegt. Es blieb daher unklar, ob bei der Steuerabgabe eine Diskriminierung aufgrund des Ursprungs des Biodiesels vorlag.
- (226) Wie in Erwägungsgrund 315 erläutert, war es nicht möglich, einen Vorteil im Rahmen dieser Regelung zu berechnen, da diese Steuer offensichtlich auf die Kraftstoffmischung erhoben wurde, die sich aus der Beimischung in nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette ergab, und nicht auf der Ebene der Biodieselhersteller. Die Tatsache an sich, dass Biokraftstoffe, einschließlich Biodiesel (ausdrücklich erwähnt in Titel III Artikel 4 des Gesetzes 23.966), von der Steuer auf flüssige Kraftstoffe und der Kohlendioxidsteuer befreit sind, spricht jedoch für die klare Absicht der argentinischen Regierung, den Verbrauch von Biodiesel, insbesondere von Biodiesel nationalen Ursprungs, zu fördern und damit die inländische Biodieselindustrie zu unterstützen.
- (227) Was dagegen das Finanzierungsprogramm für Betriebskapital in der Biodieselbranche betrifft, so bestand das erklärte Ziel darin, „bessere Finanzierungsbedingungen für den Erwerb der notwendigen Vorleistungen für die Produktion von Biodiesel für die obligatorische Beimischung zu Diesel gemäß Gesetz 27.640 zu bieten“ ⁽⁹³⁾. Anlässlich einer Zeremonie für die Umsetzung des Programms erklärte der Präsident der Banco de la Nación Argentina (im Folgenden „BNA“) – einer der größten Banken des Landes und vollständig in Staatsbesitz – ausdrücklich, dass das Ziel des Kredits darin bestehe, „mehr Arbeitsplätze zu schaffen und weiter ausführen sowie Devisen sparen zu können“ ⁽⁹⁴⁾. Somit besteht kein Zweifel daran, dass das Finanzierungsprogramm zur Kapitalbeschaffung in der

⁽⁹¹⁾ Ministerio de Economía, Resolución 947/2023, RESOL-2023-947-APN-MEC.

⁽⁹²⁾ Ley N° 23.966, Financiamiento del Regimen Nacional e Prevision Social. Afectacion del I.V.A.. Impuesto sobre Combustibles Liquidos y Gas Natural. Modificaciones a la Ley del Fondo Nacional de la Vivienda. Derogacion de Regimenes de Jubilaciones Especiales. Impuesto sobre los Bienes Personales no incorporado al Proceso Economico. Destino de los recursos de privatizaciones. Modificacion de la Ley de Tasas Judiciales.

⁽⁹³⁾ EntschlieÙung 947/2023, Artikel 1.

⁽⁹⁴⁾ <https://biodiesel.com.ar/16276/biocombustibles-la-secretaria-de-energia-de-argentina-lanza-credito-a-tasa-preferencial-para-la-industria-del-biodiesel>.

Biodieselbranche dazu gedacht war, die Biodieselbranche durch bessere Finanzierungsbedingungen zu unterstützen und insbesondere die Ausfuhr von Biodiesel zu fördern. Während die Kommission in Erwägungsgrund 311 zu dem Schluss kam, dass die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht in den Genuss des Finanzierungsprogramms kamen, war die Regelung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung für infrage kommende Biodieselhersteller in Kraft und ist somit ein stichhaltiger Beweis für Einkommens- oder Preisstützung.

(228) Darüber hinaus brachte der Antragsteller vor, dass mehrere Maßnahmen der Provinzverwaltung zeigten, dass die Unterstützung für die Biodieselbranche auch auf Provinzebene gegeben sei.

(229) Insbesondere habe erstens die Provinz Santa Fe ein Programm auf den Weg gebracht, dessen Ziel es war, dass alle öffentlichen Busse mit Biodiesel in Reinform (B100) betrieben werden ⁽⁹⁵⁾.

(230) Zweitens habe die Provinz Córdoba die Finanzierung von Krediten zur Förderung der lokalen Produktion und des lokalen Verbrauchs von Biodiesel angekündigt ⁽⁹⁶⁾.

(231) Drittens habe die Provinz Córdoba ihre Politik zur Förderung von Biokraftstoffen durch das Provinzgesetz 10721 ⁽⁹⁷⁾ umgesetzt, mit dem Ziel, die Produktion von Biodiesel zu konsolidieren und die Ersetzung fossiler Brennstoffe durch Biodiesel zu fördern. Im Provinzgesetz 10721 seien mehrere Ziele festgelegt, darunter die Konsolidierung der Herstellung von Biokraftstoffen und die „Förderung der schrittweisen Ersetzung fossiler Brennstoffe durch ... den bevorzugten Verbrauch von Biokraftstoffen, um deren massive Nutzung zu fördern“ (Hervorhebung hinzugefügt) ⁽⁹⁸⁾.

(232) Alle diese Maßnahmen auf Provinzebene wurden nach der Ausgangsuntersuchung ergriffen.

(233) Die neue Maßnahme der Provinz Santa Fe zielte darauf ab, die „massive Nutzung von Biokraftstoffen (Biodiesel)“ ⁽⁹⁹⁾ in verschiedenen Wirtschaftszweigen – insbesondere öffentlicher Verkehr und Flotten – zu fördern. Neben der Verpflichtung zur Verwendung von Biodiesel in Reinform (B100) als Kraftstoff für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrzeuge, die im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen eingesetzt werden, ist im Provinzgesetz 14010 von Santa Fe die Möglichkeit vorgesehen, Unternehmen, die einen Beitrag zu den Zielen dieses Gesetzes leisten, eine „Befreiung und/oder Ermäßigung der Bruttoeinkommensteuer, der Stempelsteuer und/oder der Kfz-Steuer“ zu gewähren ⁽¹⁰⁰⁾. Dieser Beitrag wurde auf der Grundlage der Investitionen ermittelt, die diese Unternehmen getätigt hatten, um die Verwendung von Biodiesel in ihren Tätigkeiten zu steigern. So wurde durch die Steuerbefreiungen gemäß dem Provinzgesetz 14010 von Santa Fe für Investitionen privater Unternehmen aktiv die Nutzung von Biodiesel (und damit der Verkauf von Biodiesel in der Provinz) in vielen Wirtschaftssektoren der Provinz gefördert. Daher wurden die Steuerbefreiungen der Provinz Santa Fe, von denen Biodieselhersteller profitierten, zwar im Einzelnen in den Erwägungsgründen 270 bis 289 analysiert, doch zeigte das Provinzgesetz 14010 von Santa Fe für die Zwecke der Einkommens- oder Preisstützung, dass die Absicht der argentinischen Regierung, die Biodieselbranche zu unterstützen, auf Provinzebene umgesetzt wurde.

(234) Was die neuen Maßnahmen der Provinz Córdoba anbelangt, so räumte der Antragsteller in seinem Antrag ein, dass Beweise für Subventionen der Provinz Córdoba in der Ausgangsuntersuchung mit der Begründung zurückgewiesen worden seien, dass die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht von den Provinzgesetzen von Córdoba profitiert hätten ⁽¹⁰¹⁾. Dennoch stimmte der Antragsteller zu, dass diese Elemente nach wie vor von Interesse seien, da sie die lokale Anwendung einer nationalen Politik zu Biokraftstoffen belegten und für den Fall relevant sein könnten, dass die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller für die Auslaufüberprüfung unterschiedlich sind.

⁽⁹⁵⁾ Ley provincial 14010, Creación del Programa Provincial de Uso Sustentable de Biocombustibles („Provinzgesetz 14010 von Santa Fe“).

⁽⁹⁶⁾ <https://biodiesel.com.ar/15931/powerbioempresa-lider-en-la-fabricacion-de-plantas-de-biodiesel-que-acompana-el-programa-de-auto-comsumo-de-biodiesel-100-que-impulsa-el-gobierno-de-cordoba><https://biodiesel.com.ar/15931/powerbioempresa-lider-en-la-fabricacion-de-plantas-de-biodiesel-que-acompana-el-programa-de-autocomsumo-de-biodiesel-100-que-impulsa-el-gobierno-de-cordoba>.

⁽⁹⁷⁾ Ley provincial 10721, Ley de Promoción y Desarrollo para la Producción y Consumo de Biocombustibles y Bioenergía („Provinzgesetz 10721 von Córdoba“).

⁽⁹⁸⁾ Provinzgesetz 10721 von Córdoba, Artikel 2 Buchstabe n.

⁽⁹⁹⁾ Provinzgesetz 14010 von Santa Fe, Artikel 1.

⁽¹⁰⁰⁾ Provinzgesetz 14010 von Santa Fe, Artikel 5.

⁽¹⁰¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 281.

- (235) Die Kommission stellte fest, dass sich die Stichprobe im Vergleich zu der Stichprobe der Ausgangsuntersuchung zwar geändert hat, aber kein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller in der aktuellen Auslaufüberprüfung Biodiesel in der Provinz Córdoba herstellte. Daher konnten sie nicht in den Genuss der hier genannten Regelungen kommen. Die von der Provinz Córdoba gewährten Subventionen, deren erneute Prüfung der Antragsteller bei der Kommission beantragt hatte, unterschieden sich jedoch von den hier gemeldeten Subventionen und werden in den Erwägungsgründen 297 bis 299 behandelt. Die im Rahmen der aktuellen Auslaufüberprüfung in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller konnten ebenfalls nicht in den Genuss der hier gemeldeten Subventionen kommen, da sie nicht in der Provinz Córdoba ansässig waren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere Biodieselhersteller in der Provinz Córdoba im Untersuchungszeitraum der Überprüfung davon profitiert haben könnten. Daher vertrat die Kommission ausschließlich für die Zwecke der Einkommens- oder Preisstützung die Auffassung, dass diese Maßnahmen zeigten, dass die Absicht der argentinischen Regierung, die Biodieselbranche zu unterstützen, auf Provinzebene umgesetzt wurde.

Schlussfolgerung zur Absicht der argentinischen Regierung, die Biodieselbranche zu unterstützen

- (236) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Absicht der argentinischen Regierung, die Entwicklung der argentinischen Biodieselbranche zu unterstützen, auch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin offenkundig war.

3.3.1.4.2. Unterstützungsmaßnahmen für die Biodieselbranche

- (237) Wie in den Erwägungsgründen 216 bis 236 dargelegt, zeigte sich die Absicht der argentinischen Regierung, die Biodieselbranche zu unterstützen, in einer Reihe von Maßnahmen, darunter die künstliche Verzerrung des Inlandsmarkts für Sojabohnen, die Festsetzung der Preise für im Inland verkauften Biodiesel, das Finanzierungsprogramm für Betriebskapital in der Biodieselbranche gemäß der EntschlieÙung 947/2023, der Einnahmenverzicht im Rahmen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021 sowie die Maßnahmen der Provinzen Santa Fe und Córdoba. Mit diesen Maßnahmen wurde das Einkommen der Hersteller von Biodiesel mittelbar oder unmittelbar unterstützt. Darüber hinaus setzte die argentinische Regierung mit dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 die bereits im Rahmen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006 eingeführte Förderungsregelung für die Herstellung von Biodiesel fort. Daher kam die Kommission auf Grundlage der verfügbaren Informationen zu dem Schluss, dass die argentinische Regierung in den Jahren nach der Ausgangsuntersuchung weiterhin eine Reihe von Maßnahmen zur Entwicklung und Unterstützung des Einkommens der Biodieselbranche ergriffen hat.

3.3.1.4.3. Die von der argentinischen Regierung ergriffenen Maßnahmen sind als „jede Form von Einkommens- oder Preisstützung“ im Sinne von Artikel XVI des GATT 1994 einzustufen

- (238) Mittels der in den Erwägungsgründen 216 bis 236 beschriebenen Maßnahmen gewährt die argentinische Regierung der Biodieselbranche Einkommensstützung.

- (239) Darüber hinaus hat die argentinische Regierung mit dem Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 die Beimischungsverpflichtung fortgesetzt, wonach Unternehmen, die Biodiesel mit Mineralöldiesel mischen, in Argentinien Biodiesel zu künstlich hohen, von der argentinischen Regierung festgesetzten Preisen kaufen müssen, wodurch der Biodieselbranche eine Preisstützung gewährt wird.

- (240) All diese Maßnahmen zeigen, dass die argentinische Biodieselbranche unterstützt und künstlich stimuliert wird.

- (241) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die argentinische Regierung durch die vorgenannten Maßnahmen der Biodieselbranche mittelbar oder unmittelbar Einkommens- oder Preisstützung gewährt und damit zu ihrer Wettbewerbsfähigkeit beiträgt.

- (242) Wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt wurde, hat die argentinische Regierung durch die Regulierung des inländischen Biodieselmarktes und die Zuweisung einer Quote nur an kleinere Biodieselunternehmen eine Branche geschaffen, in der die größten Hersteller daran gehindert werden, im Inland zu verkaufen, und somit vollständig exportorientiert sind, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Biodieselbranche auf den Auslandsmärkten gefördert wird ⁽¹⁰²⁾.

⁽¹⁰²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 199.

Tabelle 2

Argentinische Produktion und Ausfuhr von Biodiesel (in t)

Jahr	Produktion	Gesamtausfuhren	Ausfuhren in die Union	Ausfuhren in Drittländer	Ausfuhren (in % der Produktion)
2020	1 157 364	597 205	596 892	313	52
2021	1 723 665	1 269 570	1 269 228	342	74
2022	1 909 618	1 236 410	1 236 180	230	65
UZÜ	1 184 444	575 304	555 283	20 021	49

Quelle: Fragebogenantwort der argentinischen Regierung, die aus verschiedenen öffentlich zugänglichen argentinischen Datenbanken stammt.

(243) Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, war die Biodieselbranche weiterhin ein ausfuhrorientierter Wirtschaftszweig. So wurden seit 2020 je nach Jahr bis zu 74 % der Produktion ausgeführt, im Untersuchungszeitraum der Überprüfung waren es fast 50 %. Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller erklärten, dass die Preise in der Union, ihrem einzigen Ausfuhrziel im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (in dem die Verpflichtung in Kraft war), niedrig waren und sie im Allgemeinen nur dann Ausfuhren tätigten, wenn die Preise im Vergleich zum gemäß der Verpflichtung geltenden Mindesteinfuhrpreis hoch genug waren, um Gewinne zu erzielen. Gleichzeitig bedeutete die höhere Biodieselvorgabe (12,5 %) und die Möglichkeit auch für Unternehmen, die normalerweise nicht an der Erfüllung der inländischen Vorgabe beteiligt waren, entsprechende Lieferungen zu tätigen, dass bis Mitte Oktober 2022 ein höherer Teil der Produktion in den Inlandsverbrauch statt in die Ausfuhr floss. Aus diesem Grund ist der Anteil der Ausfuhren an der Produktion im Vergleich zu den Vorjahren niedriger. Eine ähnliche Situation ergibt sich für das Jahr 2020, als die Biodieselvorgabe 10 % unter der im Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2006 festgelegten Vorgabe lag, bevor sie im Jahr 2021 durch das Biokraftstoffgesetz aus demselben Jahr auf 5 % gesenkt (und anschließend ab Juni 2022 auf 7,5 % angehoben) wurde. In dieser Hinsicht bedeutet eine höhere Biodieselvorgabe einen höheren Inlandsverbrauch, während eine niedrigere Biodieselvorgabe als Ausfuhranreiz wirkt. Folglich hat die argentinische Regierung die argentinische Biodieselbranche durch die Senkung der Biodieselvorgabe im Rahmen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021 noch stärker auf Ausfuhren ausgerichtet. Der Rückgang der Produktion und der Gesamtausfuhren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in absoluten Zahlen war auf einen allgemeinen Produktionsrückgang aufgrund der Dürre in Argentinien zurückzuführen, die sich auf die Ausgangsstoffe für Biodiesel, nämlich Sojabohnen, auswirkte.

(244) Durch die Unterstützung der heimischen Biodieselbranche wurde daher die Ausfuhr von Biodiesel begünstigt, wodurch die Hersteller von Biodiesel in der Lage waren, in unlauteren Wettbewerb mit ausländischen Herstellern von Biodiesel zu treten, die nicht von niedrigeren Vorleistungspreisen profitieren. Der Hauptschwerpunkt der argentinischen Biodieselbranche lag nach wie vor auf den Ausfuhrmärkten, insbesondere auf dem Unionsmarkt.

3.3.1.4.4. Schlussfolgerung zur Einkommens- oder Preisstützung

(245) Die argentinische Regierung brachte vor, dass die Einstufung von Ausfuhrsteuern als Einkommens- oder Preisstützung für die Biodieselbranche im Widerspruch zur Rolle der Ausfuhrsteuer auf Biodiesel bei der Betrauung oder Anweisung stehe, da die von der Biodieselbranche erzielten Preise dadurch gesenkt worden seien.

(246) Die Kommission stellte fest, dass sich die Analyse der Betrauung oder Anweisung auf die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen statt auf Biodiesel konzentrierte sowie auf die Folgen für die Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt, was zu niedrigeren Kosten und höheren Gewinnen/Einnahmen führte. Somit waren es dieselbe Ausfuhrsteuer sowie andere Unterstützungsmaßnahmen, die zur Gewährung einer Einkommens- oder Preisstützung durch die argentinische Regierung beitrugen. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(247) Die Kommission kam somit zu dem Schluss, dass die argentinische Regierung der Biodieselbranche im Wege einer Reihe von Maßnahmen weiterhin mittelbar oder unmittelbar eine zur Ausfuhr des Großteils der inländischen Produktion führende Einkommens-/Preisstützung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung gewährt hat.

- (248) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die argentinische Regierung vor, dass sich die meisten Maßnahmen, auf denen die Feststellung bezüglich der Einkommens- oder Preisstützung beruhe, auf den Inlandsmarkt bezögen, an dem die Ausfühler von Biodiesel nicht teilnehmen dürften. Dies gelte insbesondere für die Feststellung in Erwägungsgrund 218 in Bezug auf das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, durch das die Bereitstellung von Vorleistungen für die Herstellung von Biodiesel für den Inlandsmarkt sichergestellt werde. Die argentinische Regierung brachte ferner vor, dass das Sekretariat nicht für Sojabohnen zuständig sei, da es sich dabei nicht um eine direkte Vorleistung für Biodiesel handele, und dass die Preisgrenze für die Vorleistungen zur Herstellung von Biodiesel im Rahmen der Vorgabe gelte und nicht für den Biodiesel selbst. Eine solche Preisgrenze habe nur gegolten, wenn die Marktbedingungen für den Erwerb der Vorleistungen nicht anwendbar gewesen seien.
- (249) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Die Untersuchung ergab nämlich, dass einzelne Unternehmen innerhalb der Gruppen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt für Biodiesel tätig waren. Darüber hinaus wirkt sich das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 auf die Ausfühler aus, da es den ausführenden Unternehmen die Teilnahme am Inlandsmarkt untersagt und sie daher zur Ausfuhr zwingt. Darüber hinaus werden durch die Unterstützung für die Bereitstellung von Vorleistungen für die Produktion von Biodiesel für den Inlandsmarkt auch einzelne Unternehmen innerhalb der Gruppen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller begünstigt. Was die Befugnisse des Sekretariats im Hinblick auf Vorleistungen für Biodiesel betrifft, so hat die argentinische Regierung nicht erläutert, welchen Zweck die entsprechende Rechtsvorschrift hat, wenn nicht die Gewährleistung von Versorgungssicherheit und einer Preisgrenze in Bezug auf Sojabohnen. Die argentinische Regierung gab nicht an, auf welche anderen Vorleistungen als Sojabohnen sich die Rechtsvorschrift bezieht. Schließlich wurde der im Rahmen der Vorgabe verkaufte Biodiesel bereits zu einem staatlich regulierten Preis verkauft und bedurfte keiner zusätzlichen, vom Sekretariat festgelegten Preisgrenze. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

3.3.1.5. Vorteil

- (250) Nachdem die Kommission festgestellt hatte, dass die in den Erwägungsgründen 101 bis 150 beschriebenen Maßnahmen eine finanzielle Beihilfe der argentinischen Regierung durch Betrauung oder Anweisung privater Einrichtungen und/oder dass die in den Erwägungsgründen 216 bis 236 dargelegten Maßnahmen Einkommens- oder Preisstützung darstellen, berechnete sie nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Grundverordnung die Höhe der Subventionen anhand des dem Empfänger erwachsenden Vorteils, der für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung festgestellt wurde.
- (251) Wie in der Ausgangsuntersuchung und da die meisten Maßnahmen der argentinischen Regierung darauf abzielten, den Inlandspreis für Sojabohnen künstlich zu senken, was zu höheren Einnahmen für die argentinischen Hersteller von Biodiesel führte, prüfte die Kommission, ob durch die Unterstützung der argentinischen Regierung für die Biodieselbranche entsprechend der Differenz zwischen den von den inländischen Biodieselherstellern gezahlten Preisen und einem Bezugswert auf Basis der in Argentinien herrschenden Marktbedingungen für Sojabohnen ein Vorteil gewährt wurde.
- (252) Die Kommission berechnete zuerst den gewogenen Durchschnittseinkaufspreis von Sojabohnen der in die Stichprobe einbezogenen argentinischen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Der gewogene Durchschnitt wurde monatlich berechnet, ausgehend von den Lieferungen der Sojaanbauer an die Biodieselanlage in Argentinien.
- (253) Der durchschnittliche Einkaufspreis basierte auf den Preisen (abzüglich Mehrwertsteuer) und Mengen, die aus den Rechnungsaufstellungen hervorgehen, die von den in die Stichprobe einbezogenen argentinischen ausführenden Herstellern vorgelegt und während der Kontrollbesuche vor Ort überprüft wurden und in denen alle Geschäftsvorgänge einzeln aufgeführt waren.
- (254) Dieser Durchschnittspreis musste dann mit einem angemessenen Bezugswert verglichen werden. Wie in der Ausgangsuntersuchung zog die Kommission den gewogenen monatlichen Durchschnittspreis der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern eingeführten Sojabohnen heran. Diese wurden auf CIF-Basis und zum durchschnittlich selben Preisniveau unabhängig vom Ursprung eingeführt. Die tatsächlichen Einfuhrpreise der Sojabohnen, die zu CIF-Bedingungen an die Mahlanlagen geliefert wurden, lagen auf dem gleichen Niveau wie der Weltmarktpreis, der als Golf von Mexiko angegeben wird. Die eingeführten Sojabohnen machten eine erhebliche Menge der Käufe der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus, nämlich 38 % – ein höherer Prozentsatz als in der Ausgangsuntersuchung, was auf die Dürre im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zurückzuführen ist. Diese Käufe waren auf Hunderte von Geschäftsvorgängen verteilt.

- (255) Daher gelangte die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass davon ausgegangen werden kann, dass die tatsächlichen Preise, die die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller für eingeführte Sojabohnen gezahlt haben, einschließlich der allgemein geltenden und im Endpreis enthaltenen Lieferkosten, unverzerrte Marktbedingungen in Argentinien widerspiegeln⁽¹⁰³⁾.
- (256) Die Tatsache, dass diese Einfuhren der in der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht für die Herstellung von Biodiesel, sondern für die Herstellung von Sojaöl verwendet wurden, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung, da im Untersuchungszeitraum der Überprüfung die Nachfrage nach Sojabohnen zur Herstellung von Biodiesel in Argentinien vollständig durch das inländische Angebot an Sojabohnen gedeckt war. Gleichzeitig gibt es keine Qualitätsunterschiede zwischen den verschiedenen verfügbaren Sojabohnen, die dazu führen würden, dass die eingeführten Sojabohnen nicht für die Herstellung von Biodiesel verwendet werden können. Daher war die Kommission der Ansicht, dass diese Käufe einen angemessenen Bezugswert darstellten.
- (257) Vor diesem Hintergrund verwendete die Kommission den tatsächlichen Preis, zu dem die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Sojabohnen, die alle aus benachbarten Ländern stammten, nach Argentinien einfuhrten, als bestmöglichen Annäherungswert für einen unverzerrten argentinischen Inlandspreis für diese Waren. Wie in Erwägungsgrund 254 erläutert, entsprach das Preisniveau dem Niveau der Weltmarktpreise.
- (258) Anschließend verglich die Kommission monatlich den von den argentinischen Erzeugern gezahlten Preis für Sojabohnen aus inländischer Erzeugung mit dem gewogenen durchschnittlichen tatsächlichen Einfuhrpreis für Sojabohnen. Diese Einfuhren erfolgten alle im Rahmen einer Regelung über die vorübergehende Einfuhr und unterlagen daher keinen Einfuhrabgaben. Der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gezahlte tatsächliche Preis wurde als den in Argentinien herrschenden Marktbedingungen entsprechend angesehen.
- (259) Der Gesamtbetrag der Differenz stellt die „Einsparungen“ dar, die die argentinischen Hersteller von Biodiesel erzielt haben, die Sojabohnen auf dem verzerrten argentinischen Markt kauften, im Vergleich zum Preis, den sie ohne Verzerrungen bezahlt hätten. Dieser Gesamtbetrag stellt den letztendlichen Vorteil dar, den die argentinischen Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung durch die argentinische Regierung erhielten.
- (260) Die Kommission rechnete nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung diese Subventionsbeträge dem gesamten Umsatz, den die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller während des Untersuchungszeitraums mit der Produktion auf der Grundlage von Sojabohnen erzielten (Nenner), zu, da die Subvention einen Vorteil für die gesamte Produktion von sojabasierten Erzeugnissen darstellte und nicht nur für die betroffene Ware oder die Produktion, die für die Ausfuhr bestimmt war.
- (261) Nach der endgültigen Unterrichtung brachten die argentinische Regierung und die CARBIO vor, die Kommission habe keine hinreichenden Gründe für die Schlussfolgerung vorgelegt, dass die durchschnittlichen Einfuhrpreise die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln, abgesehen von dem Hinweis darauf, dass keine Verzerrungen vorlägen, und der Feststellung, i) dass die Einfuhrpreise den Weltmarktpreisen entsprächen und ii) die Einfuhren eine erhebliche Menge der Käufe der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ausmachten. Die CARBIO brachte vor, dass diese Argumentation im Widerspruch zu der Feststellung der Kommission in Erwägungsgrund 190 stehe, wonach die inländische Nachfrage nach einer Vorleistung für die inländische Herstellung von Biodiesel durch inländisch produzierte Sojabohnen voll befriedigt worden sei und für die Produktion von Biodiesel keine eingeführten Sojabohnen verwendet worden seien.
- (262) Entgegen den Behauptungen erläuterte die Kommission in Erwägungsgrund 254, warum der von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern tatsächlich gezahlte Einfuhrpreis für Sojabohnen die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln. Darüber hinaus sind die Tatsache, dass die Einfuhrpreise – im Gegensatz zu den argentinischen Inlandspreisen – den Weltmarktpreisen entsprachen und dass die Einfuhren einen erheblichen Teil der Käufe der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ausmachten, Schlüsselemente für die Feststellung, dass ein Bezugswert die vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegelt. Die Tatsache, dass eingeführte Sojabohnen nicht für die Produktion von Biodiesel verwendet wurden, entkräftet diese Schlussfolgerung nicht, da eingeführte Sojabohnen in denselben Mahlanlagen verarbeitet wurden wie im Inland produzierte Sojabohnen, die für die Herstellung von Biodiesel verwendet wurden. Zusätzlich zu den von der CARBIO angeführten Feststellungen der Kommission berücksichtigte die Kommission somit in Erwägungsgrund 258 auch die Tatsache, dass die eingeführten Sojabohnen in Häfen ankamen, die in der Nähe der Anlagen liegen, in denen sowohl inländisch produzierte als auch eingeführte Sojabohnen für die Herstellung von Biodiesel zermahlen wurden. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

⁽¹⁰³⁾ Siehe dazu die Feststellungen des Berufungsgremiums in WT/DS436/AB/R, United States — Countervailing Measures on Certain Hot-Rolled Carbon Steel Flat Products From India, 8. Dezember 2014, Rn. 4.292-4.322.

- (263) Des Weiteren brachte die CARBIO vor, dass die durchschnittlichen Einfuhrpreise für Sojabohnen keinen geeigneten Bezugswert darstellten, da sie nicht die Marktbedingungen in Argentinien widerspiegeln. Insbesondere seien eingeführte Sojabohnen im Rahmen der befristeten Einfuhrregelung eingeführt und nicht zur Herstellung von Biodiesel verwendet worden; zudem seien sie unter CIF-Bedingungen geliefert worden, während beim Kauf von Sojabohnen im Inland keine internationalen Lieferkosten anfielen.
- (264) Die Kommission wies darauf hin, dass sie bereits in Erwägungsgrund 262 dargelegt hat, warum sie der Auffassung war, dass der Preis der eingeführten Sojabohnen die vorherrschenden Marktbedingungen in Argentinien abbildete. Darüber hinaus erachtete die Kommission den CIF-Einfuhrpreis für angemessen, da dieser den Preis an der am Hafen gelegenen Mahlanlage widerspiegelte, in der auch im Inland produzierte Sojabohnen für die Herstellung von Biodiesel gemahlen wurden. Überdies lagen die CIF-Einfuhrpreise, wie in Erwägungsgrund 254 dargelegt, auf dem gleichen Niveau wie der Weltmarktpreis. Schließlich führte die CARBIO keine weiteren Argumente dafür an, warum der Einfuhrpreis kein geeigneter Bezugswert sei. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (265) Nach der endgültigen Unterrichtung führte die CARBIO ferner an, dass die Kommission bei der Berechnung des Vorteils nur dann die Differenz zwischen dem für inländische Sojabohnen gezahlten Preis und dem Bezugswert berücksichtigt habe, wenn Ersterer unter Letzterem gelegen habe. In Fällen hingegen, in denen der für inländische Sojabohnen gezahlte Preis höher als der Bezugswert gewesen sei, habe die Kommission die Differenz nicht berücksichtigt, obwohl der über den Bezugswert hinausgehende Betrag vom Gesamtbetrag des Vorteils hätte abgezogen werden müssen.
- (266) Die Kommission wies darauf hin, dass die Methode, die zur Berechnung des Vorteils im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt gewählt wurde, gerechtfertigt war. So stellte das Panel in der Streitsache US – Anti-Dumping and Countervailing Duties (China) fest, dass es mit dem Subventionsübereinkommen vereinbar ist, „positive Vorteile nicht mit ‚negativen‘ Vorteilen zu ‚verrechnen‘“⁽¹⁰⁴⁾. Darüber hinaus war die Kommission ohnehin der Auffassung, dass das Vorbringen unbegründet war, da selbst dann, wenn die von der CARBIO vorgeschlagene Methode angewandt würde, dennoch ein Anhalten der Subventionierung festgestellt würde, und zwar auf Grundlage der daraus resultierenden Subventionsspanne. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

3.3.1.6. Spezifität

- (267) Die Maßnahmen der argentinischen Regierung sollten bestimmten Branchen, u. a. der heimischen Biodieselbranche, zugutekommen. Auch wenn die Verzerrungen bei Sojabohnen in der Tat auch anderen nachgelagerten Erzeugnissen als Biodiesel zugutekommen, können nur bestimmte Branchen in Argentinien – nämlich die an der Sojabohnen-Wertschöpfungskette beteiligten – in den Genuss des Vorteils kommen. Darüber hinaus wird der besondere Fokus der argentinischen Regierung auf die Biodieselbranche innerhalb der Sojabohnen-Wertschöpfungskette durch den in den Erwägungsgründen 117 bis 122 dargelegten Zusammenhang zwischen Sojabohnen und Biodiesel in den einschlägigen Rechtsvorschriften deutlich. Selbst wenn die auf verschiedenem Wege von der argentinischen Regierung gewährte Unterstützung für Biodiesel auch Herstellern anderer Biokraftstoffe zuteilwird, sind diese Maßnahmen zudem auf eine Gruppe von Unternehmen oder Wirtschaftszweigen beschränkt. Daher sind sie spezifisch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Grundverordnung.

3.3.1.7. Schlussfolgerung

- (268) Die Kommission stellte fest, dass die argentinische Regierung die Biodieselbranche durch eine Reihe von Maßnahmen unterstützte, die in der Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt und/oder Einkommens- oder Preisstützung bestanden. Die argentinische Regierung gewährte den Empfängern einen spezifischen Vorteil, was somit eine anfechtbare Subvention darstellt.

⁽¹⁰⁴⁾ Panelbericht, United States – Definitive Anti-Dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China, WT/DS379/R, angenommen am 25. März 2011, geändert durch den Bericht des Berufungsgremiums WT/DS379/AB/R, DSR 2011:VI, S. 3143, Rn. 11.68.

3.3.1.8. Berechnung der Höhe der Subvention

(269) Die im Untersuchungszeitraum in Bezug auf die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelte Subventionsspanne im Rahmen dieser Maßnahmen beträgt:

Unternehmen	Subventionsspanne
LDC Argentina	5,12 %
Renova-Gruppe	8,30 %

3.3.2. Befreiungen von der Provinzialsteuer durch die Provinz Santa Fe

(270) Der Antragsteller brachte vor, dass die Hersteller von Biodiesel in der Provinz Santa Fe weiterhin in den Genuss eines Einnahmenverzichts der Regierung in Form verschiedener Steuerbefreiungen für einen Zeitraum von 15 Jahren gekommen seien, wie von der Kommission in der Ausgangsuntersuchung festgestellt ⁽¹⁰⁵⁾.

3.3.2.1. Finanzielle Beihilfe

(271) Die Untersuchung ergab, dass eine der in der Ausgangsuntersuchung genannten Rechtsgrundlagen, das Provinzgesetz 12.692 von Santa Fe ⁽¹⁰⁶⁾, weiterhin anwendbar war und dass die einzige Änderung durch das Provinzgesetz 12.956 von Santa Fe ⁽¹⁰⁷⁾ vorgenommen wurde, in dem die potenziell von der Befreiung betroffenen Steuern aufgeführt sind: Bruttoertragsteuer, Stempelsteuer, Grundsteuer, Dienstleistungsentgelt und Kfz-Steuer ⁽¹⁰⁸⁾. Es wird durch das Durchführungsdekret 158/07 ⁽¹⁰⁹⁾ und dessen Anhang sowie durch die Entschließung 121/21 ⁽¹¹⁰⁾, die das Muster für den Antrag enthält, umgesetzt.

(272) Das Provinzgesetz 12.692 von Santa Fe trägt den Titel „Angleichung der Provinzgesetzgebung“ an das Gesetz 26.093 zur Regelung der vorherigen inländischen Biodieselvorgabe. Obwohl letzteres durch das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 ersetzt wurde, wurde das Provinzgesetz 12.692 von Santa Fe nicht weiter geändert.

(273) Wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt, sieht das Provinzgesetz 12.692 Steuerbefreiungen (sowie Ermäßigungen oder Stundungen) für Unternehmen in der Provinz vor, die an der Forschung, Entwicklung, Erzeugung, Produktion und Nutzung von Produkten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien, insbesondere der Herstellung von Biodiesel, beteiligt sind. Biokraftstoffe werden in Artikel 3 Buchstabe c, Artikel 4, Artikel 5 Buchstabe d und Artikel 10 des Provinzgesetzes 12.692 von Santa Fe erwähnt, und die Biodieselproduktion findet ausdrückliche Erwähnung in Artikel 10 dieses Gesetzes.

(274) Die aktuelle Untersuchung ergab ferner, dass die Steuerbefreiungen zwar für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren gewährt werden können, jedoch jährlich verlängert werden müssen. Verlängerungen werden nicht automatisch gewährt, sondern nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Begünstigte die subventionierte Tätigkeit fortgesetzt und mindestens 80 % der Produktion und der Zahl der Beschäftigten erreicht hat, die zum Zeitpunkt des ursprünglichen Antrags auf Steuerbefreiung angegeben worden waren. Die jährliche Verlängerung hängt auch von dem haushaltspolitischen Spielraum ab, der der Provinzregierung von Santa Fe auf der Grundlage des jährlichen Haushaltsgesetzes zur Verfügung steht ⁽¹¹¹⁾.

⁽¹⁰⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgründe 296-297.

⁽¹⁰⁶⁾ Ley 12692, Adhesión provincial a la Ley Nacional n° 26093.

⁽¹⁰⁷⁾ Ley 12956, Modificatoria de la Ley 12.692 sobre adhesión provincial a la Ley Nacional n° 26093 de Energías Renovables.

⁽¹⁰⁸⁾ Provinzgesetz 12956 von Santa Fe, Artikel 1.

⁽¹⁰⁹⁾ Decreto 158/07, Provincia de Santa Fe. Régimen promocional provincial. Energías renovables no convencionales. Impuestos sobre los ingresos brutos y de sellos. Exenciones, reducciones y diferimientos. Ley 12.692. Su reglamentación. Con las modificaciones de los Dtos. 2.644/12 (B.O.: 1/10/12 – Sta. Fe) y 2.949/14 (B.O.: 23/9/14 – Sta. Fe).

⁽¹¹⁰⁾ Ministerio de Ambiente y Cambio Climático de la provincia de Santa Fe – Resolución 121/21.

⁽¹¹¹⁾ Durchführungsdekret 158/07, Artikel 3.

- (275) Die Untersuchung ergab, dass seit 2020 keine jährlichen Verlängerungen nach dem Provinzgesetz 12.692 von Santa Fe gewährt wurden. Die Untersuchung ergab, dass bestimmte Unternehmen der Renova-Gruppe in Santa Fe Biodiesel herstellten, der später von Viterra und Molinos Agro ausgeführt wurde, und dass sie in der Vergangenheit, d. h. vor dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung, in den Genuss dieser Befreiung kamen. Diese Unternehmen konnten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zwar weiterhin in den Genuss der Befreiung von der Stempelsteuer und der Grundsteuer kommen (d. h. die Befreiung lag noch innerhalb des zulässigen Zeitraums von 15 Jahren), allerdings erfolgten vor dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine jährlichen Verlängerungen der Befreiungen mehr. Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller von Biodiesel (LDC Argentina, Molinos Agro und Viterra Argentina) kamen für die Steuerbefreiung nicht infrage, weil sie nicht direkt Eigentümer der Produktionsanlagen in Santa Fe waren oder weil die Begünstigten der Steuerbefreiungen ausschließlich für die geförderte Tätigkeit – in diesem Fall die Produktion von Biodiesel – zugelassen sein mussten, während die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in einer Reihe von Produktions- und Tätigkeitsbereichen tätig waren, die über die Produktion von Biodiesel hinausgingen ⁽¹¹²⁾.
- (276) Somit kam die Renova-Gruppe im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht in den Genuss der Steuerbefreiungen im Rahmen des Provinzgesetzes 12.692 von Santa Fe, obwohl einer ihrer Biodieselhersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin berechtigt war, die Befreiung von der Stempelsteuer und der Grundsteuer in Anspruch zu nehmen.
- (277) Die Untersuchung ergab, dass Steuerbefreiungen auf der Grundlage des Provinzgesetzes 8.478 von Santa Fe gewährt wurden ⁽¹¹³⁾.
- (278) Mit dem Provinzgesetz 8.478 von Santa Fe aus dem Jahr 1979 zusammen mit dem Provinzdekret 3856/1979 und dem Provinzdekret 1361/2022 ⁽¹¹⁴⁾ wurde ein System zur Förderung der industriellen Entwicklung der Provinz eingeführt, das auch die Gewährung von Steuerbefreiungen, -ermäßigungen oder -stundungen für eine Dauer von höchstens zehn Jahren umfasst ⁽¹¹⁵⁾. Es galt ein System der jährlichen Verlängerung, ähnlich wie im Rahmen des Provinzgesetzes 12.692 von Santa Fe.
- (279) Zu den unter diese Regelung fallenden Wirtschaftszweigen gehören alle Unternehmen, die eine industrielle Tätigkeit ausüben, die eine „physikalische, chemische oder physikalisch-chemische Umwandlung von Rohstoffen oder Materialien in neue Produkte in Form oder Substanz durch ein induziertes Verfahren, die Anwendung einheitlicher Produktionstechniken, den Einsatz von Maschinen oder Geräten und die Wiederholung einheitlicher Vorgänge oder Verfahren in ortsfesten Anlagen“ umfasst ⁽¹¹⁶⁾. Diese Beschreibung umfasst die Produktion von Biodiesel.
- (280) Daher entspricht das Verhältnis zwischen dem Steuerbefreiungssystem im Rahmen des Provinzgesetzes 12.692 von Santa Fe und dem Steuerbefreiungssystem im Rahmen des Provinzgesetzes 8.478 von Santa Fe dem einer Sonderregelung gegenüber einer allgemeinen Regelung. So sieht der Rechtsrahmen für das Steuerbefreiungssystem nach dem Provinzgesetz 12.692 von Santa Fe vor, dass „[i]n Fällen, die in diesen Vorschriften nicht vorgesehen sind, ergänzend zu den Bestimmungen der ‚Regelung zur Förderung der Industrie – Gesetz 8.478‘ komplementäre und regulatorische Normen angewandt [werden]“ ⁽¹¹⁷⁾. Während das Provinzgesetz 12.692 von Santa Fe nur für Unternehmen im Bereich erneuerbare Energien, insbesondere für die Produktion von Biodiesel, Anwendung fand, galt das Provinzgesetz 8.478 von Santa Fe für eine größere Zahl von Wirtschaftszweigen.
- (281) Dennoch konnten Biodieselhersteller in der Provinz Santa Fe im Rahmen beider Gesetze in den Genuss der Steuerbefreiungen kommen. Insbesondere im Fall des Provinzgesetzes 8.478 von Santa Fe profitierte die Renova-Gruppe von den Steuerbefreiungen, da es keine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der Geschäftstätigkeiten gibt, an denen der Begünstigte beteiligt sein kann.
- (282) Dies zeigt sich darin, dass einem Biodieselhersteller der Renova-Gruppe, dessen Produkte später von Molinos Agro und Viterra Argentina ausgeführt wurden, vor dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung nach dem Provinzgesetz 8.478 von Santa Fe eine Befreiung von der Stempelsteuer und der Grundsteuer gewährt worden war. Auch wird dies dadurch bestätigt, dass einem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller der Renova-Gruppe kurz nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine neue Befreiung von der Bruttoert- ragsteuer, der Grundsteuer und der Kfz-Steuer gewährt wurde.

⁽¹¹²⁾ Provinzgesetz 12.692, Artikel 5 Buchstabe b.

⁽¹¹³⁾ Ley 8.478, Promoción industrial.

⁽¹¹⁴⁾ Decreto 1361.

⁽¹¹⁵⁾ Artikel 1 und Artikel 4 Buchstabe a.

⁽¹¹⁶⁾ Provinzdekret 3856/1979, Artikel 4.

⁽¹¹⁷⁾ Provinzdekret 158/07, Artikel 5.

- (283) Schließlich wurden keine Beweise für die Befreiung von der Zahlung der Umsatzsteuer für Ausfuhrverkäufe in Santa Fe nach Artikel 127 und für die Befreiung von der Zahlung der Stempelsteuer in Santa Fe nach Artikel 183.29 gefunden. Insbesondere in Bezug auf die erstgenannte Befreiung erklärten die CARBIO und die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, dass der Ausfuhrumsatz keinen relevanten Umsatz darstelle, der der Bruttoertragsteuer der Provinz nach Artikel 179 Buchstabe c des Steuergesetzbuches von Santa Fe unterliegt ⁽¹¹⁸⁾.
- (284) Nach der endgültigen Unterrichtung beanstandete die argentinische Regierung nicht näher spezifizierte Fehler und eine unvollständige Auslegung im Zusammenhang mit diesem Programm. Da dieses Vorbringen jedoch unbegründet war, wies die Kommission es zurück.

3.3.2.2. Vorteil

- (285) Obwohl einer Gruppe von in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern im Rahmen des Provinzgesetzes 12.692 von Santa Fe die Befreiung von der Stempelsteuer und der Grundsteuer gewährt worden war, wurden im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine Steuern erlassen, da keine jährliche Verlängerung erfolgt war. Daher war es nicht möglich, einen Vorteil zu berechnen.
- (286) Nach dem Provinzgesetz 8.478 von Santa Fe wurden keine Steuern erlassen, da die Befreiungen für eine Gruppe von in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern entweder vor Beginn des Untersuchungszeitraums der Überprüfung ausgelaufen waren oder erst danach gewährt wurden.

3.3.2.3. Spezifität

- (287) Die Steuerbefreiungen nach dem Provinzgesetz 12.692 von Santa Fe sind de jure spezifisch, da sie nur für Wirtschaftszweige im Bereich erneuerbare Energie, insbesondere für die Produktion von Biodiesel, galten. Darüber hinaus ist die Regelung insofern regional spezifisch, als sie nur denjenigen der genannten Wirtschaftszweige zugutekommt, die in der Provinz Santa Fe tätig sind oder dort Investitionen getätigt haben.
- (288) Die Steuerbefreiungen nach dem Provinzgesetz 8.478 von Santa Fe sind de jure spezifisch, da sie nur für die in Artikel 4 des Provinzdekrets 3856/1979 beschriebenen Wirtschaftszweige, wozu auch die Produktion von Biodiesel gehört, galten. Darüber hinaus ist die Regelung insofern regional spezifisch, als sie nur denjenigen der genannten Wirtschaftszweige zugutekommt, die in der Provinz Santa Fe tätig sind oder dort Investitionen getätigt haben.

3.3.2.4. Berechnung der Höhe der Subvention

- (289) Da im Untersuchungszeitraum der Überprüfung kein Vorteil gewährt wurde, war es nicht möglich, die Höhe der Subvention zu berechnen.

3.4. Ursprünglich untersuchte Regelungen, bei denen kein Vorteil festgestellt wurde

- (290) Der Antragsteller forderte die Kommission auf, bestimmte Programme erneut zu untersuchen, bezüglich derer die Kommission in der Ausgangsuntersuchung festgestellt hatte, dass sie den in die Stichprobe einbezogenen argentinischen ausführenden Herstellern nicht zur Verfügung gestanden hatten.

3.4.1. Bereitstellung von Darlehen und Ausfuhrfinanzierungen zu Vorzugsbedingungen sowie Vergabe von Darlehen zu Sonderbedingungen

- (291) Der Antragsteller brachte in der Ausgangsuntersuchung vor, dass die BNA – die in ihrem Tagesgeschäft effektiv von der argentinischen Regierung verwaltet werde, da diese über die Befugnis verfüge, sämtliche Vorstandsmitglieder zu ernennen – Ausfuhrfinanzierungen und Darlehen zu Sonderbedingungen bereitstelle, die speziell der argentinischen Biodieselindustrie zugutekämen. Um ein Darlehen im Rahmen dieses Programms zu erhalten, müsse der Empfänger nachweisen, dass die Finanzierung für die verschiedenen Phasen des Produktions- und Vermarktungsprozesses für die Ausfuhr der Ware verwendet wurde.

⁽¹¹⁸⁾ Ley 3456, Código Fiscal de la Provincia de Santa Fe.

3.4.1.1. Ergebnisse der Untersuchung

- (292) Es wurden keine Beweise dafür gefunden, dass die BNA den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Darlehen oder Ausfuhrfinanzierungen gewährt hat.

3.4.1.2. Schlussfolgerung

- (293) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine Darlehen zu Sonderbedingungen gewährt worden waren.

3.4.2. *Verzicht auf Einnahmen oder Nichterhebung von Abgaben durch die Regierung im Rahmen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006*

- (294) Der Antragsteller brachte vor, dass durch Artikel 13 Buchstabe d und Artikel 15 Absatz 1 des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006 die Entwicklung von Biokraftstoffen gefördert werde und verschiedene Mittel zur Entwicklung und Unterstützung der inländischen Biodieselindustrie vorgesehen seien, weshalb die Subvention spezifisch sei. Es seien verschiedene steuerliche Subventionen genehmigt worden, darunter die beschleunigte Abschreibung von Investitionsgütern. Um diesen Vorteil zu erhalten, müsse ein Unternehmen in Argentinien eingetragen und ausschließlich in der Entwicklung von Biokraftstoffen tätig sein. Durch die beschleunigte Abschreibung könnten die Biodieselersteller ihre Steuerschuld durch die Reduzierung ihres steuerpflichtigen Einkommens senken. Die Steuerermäßigung stelle eine finanzielle Beihilfe der Regierung dar, da diese auf Einnahmen verzichte. Zudem hätten die Hersteller von Biokraftstoffen nach Artikel 15 des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006 die Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Steuer auf das mutmaßliche Minimaleinkommen zu mindern. Um diese Möglichkeit in Anspruch nehmen zu können, müsse das Unternehmen seinen Sitz in Argentinien haben und ausschließlich in der Entwicklung von Biokraftstoffen tätig sein, und der Empfänger müsse Biokraftstoff herstellen.

3.4.2.1. Ergebnisse der Untersuchung

- (295) Die Untersuchung ergab, dass keiner der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von den Vorteilen aus den in Artikel 13 Buchstabe d und Artikel 15 des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006 dargelegten Förderungsbestimmungen profitierte.

3.4.2.2. Schlussfolgerung

- (296) Diese Maßnahme wurde im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern nicht in Anspruch genommen, weshalb aus Sicht der Kommission auch kein Vorteil berechnet werden konnte. Die Kommission stellte ferner fest, dass die Bestimmungen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006 infolge des Inkrafttretens des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021 ⁽¹¹⁹⁾ hinfällig wurden, sodass unklar blieb, ob Artikel 13 Buchstabe d und Artikel 15.1 des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006 noch in Kraft waren und ob dadurch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein Vorteil verschafft wurde.

3.4.3. *Befreiungen von der Provinzialsteuer durch die Provinz Córdoba*

- (297) Der Antragsteller brachte vor, dass die Provinz Córdoba im Provinzgesetz 9397 ⁽¹²⁰⁾ verschiedene Steuervorteile festgelegt habe, was eine „Angleichung der Provinzgesetzgebung“ an das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2006 darstellte. Die Entwicklung und die nachhaltige Nutzung von Biokraftstoffen seien für einen Zeitraum von 15 Jahren rechtlich von der Bruttoertragssteuer, von Steuern auf Produktionsindustrialisierung und Speicherung sowie von der Stempelsteuer befreit. Anspruchsberechtigt waren nur eingetragene Unternehmen, die Biokraftstoffe herstellen, verarbeiten und/oder speichern. Biokraftstoffprojekte konnten auch in den Genuss von zinsverbilligten Darlehen der offiziellen Bank und einer Senkung des Energieverbrauchs kommen.

3.4.3.1. Ergebnisse der Untersuchung

- (298) Die Ausgangsuntersuchung ergab, dass die Steuerbefreiungen von Herstellern von Biokraftstoffen in der Provinz Córdoba in Anspruch genommen werden konnten ⁽¹²¹⁾. Diese Feststellung konnte durch die aktuelle Untersuchung bestätigt werden. Keiner der in der aktuellen Untersuchung in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller stellte jedoch Biodiesel in der Provinz Córdoba her.

⁽¹¹⁹⁾ Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021, Artikel 21.

⁽¹²⁰⁾ Ley 9397 Adhesion de la provincial a ley nacional no 26.093, y declaracion de interes public de la promocion de la produccion, procesamiento y uso sustentable de biocombustibles.

⁽¹²¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 280.

3.4.3.2. Schlussfolgerung

- (299) Daher kamen die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht in den Genuss dieser Steuerbefreiung, weshalb aus Sicht der Kommission auch kein Vorteil berechnet werden konnte. Dennoch gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Subvention weiterhin gewährt wurde.

3.4.4. Befreiungen von der Provinzialsteuer durch die Provinz Buenos Aires

- (300) Der Antragsteller brachte vor, dass die Provinz Buenos Aires das Provinzgesetz 13.719 mit dem Ziel verabschiedet habe, die Bruttoertrags- und die Grundsteuer für einen Zeitraum von 15 Jahren zu erlassen; die Bedingungen für eine Befreiung von diesen Steuern seien, dass das Projekt für Ausfuhrzwecke bestimmt ist, dass sich die Anlage in der Provinz Buenos Aires befindet und dass die Begünstigten im Rahmen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006 anspruchsberechtigt und registriert sind.

3.4.4.1. Ergebnisse der Untersuchung

- (301) Die Ausgangsuntersuchung ergab, dass die Steuerbefreiungen von Herstellern von Biokraftstoffen in der Provinz Buenos Aires in Anspruch genommen werden konnten⁽¹²²⁾. Diese Feststellung konnte durch die aktuelle Untersuchung bestätigt werden. Keiner der in der aktuellen Untersuchung in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller stellte jedoch Biodiesel in der Provinz Buenos Aires her.

3.4.4.2. Schlussfolgerung

- (302) Daher kamen die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht in den Genuss dieser Steuerbefreiung, weshalb aus Sicht der Kommission auch kein Vorteil berechnet werden konnte. Dennoch gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Subvention weiterhin gewährt wurde.

3.4.5. System der Provinz Santiago del Estero zur Förderung und Entwicklung der Industrie – Provinzgesetz Nr. 6.750

- (303) Der Antragsteller brachte vor, dass in der Provinz Santiago del Estero im Jahr 2005 ein System zur Förderung und Entwicklung der Industrie eingeführt wurde, um neue Wirtschaftszweige in der Provinz zu fördern und bestehende zu erweitern, und zwar im Einklang mit dem Provinzgesetz 6.750 von Santiago del Estero⁽¹²³⁾. Die folgenden acht Vorteile hätten zur Verfügung gestanden: 1) Erstattung von bis zu 30 % der getätigten Investitionen, längstens für fünf Jahre, 2) Erstattung von bis zu 50 % oder Steuergutschrift für die Zahlung künftiger Steuern für Investitionen der an den Projekten beteiligten Unternehmen in Straßen, Stromnetze usw., 3) vollständige oder schrittweise Befreiung von aktuellen oder künftig erhobenen Provinzsteuern, 4) Einrichtungen für den Kauf, eine Standort- oder Nutzungsvereinbarung mit einer Kaufoption innerhalb von fünf Jahren und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten der Provinz; 5) Bereitstellung von administrativer, technologischer und finanzieller Hilfe sowie technischer Beratung durch staatliche Organisationen, 6) Unterstützung und Beteiligung des Staates an der Verwaltung von Befreiungen sowie Steuer- und Zollermäßigungen, Förder- oder Schutzmaßnahmen sowie anderen Steuerbefreiungen (Zollbefreiung) auf nationaler oder kommunaler Ebene, 7) Zuschüsse von bis zu 50 % des Zinssatzes der Kreditlinie für geförderte Unternehmen gemäß den festgelegten Bedingungen und 8) Gewährung von Darlehen zur Investitionsförderung.

3.4.5.1. Ergebnisse der Untersuchung

- (304) Die Untersuchung ergab, dass keiner der in der aktuellen Untersuchung in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der Provinz Santiago del Estero ansässig war.

3.4.5.2. Schlussfolgerung

- (305) Daher kamen die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht in den Genuss dieser Steuerbefreiung, weshalb aus Sicht der Kommission auch kein Vorteil berechnet werden konnte. Dennoch gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Subvention weiterhin gewährt wurde.

⁽¹²²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission, Erwägungsgrund 283.

⁽¹²³⁾ Provincia de Santiago del Estero, Ley 6.750, Sistema Provincial de Promoción y Desarrollo Industrial.

3.5. Neue Regelungen

- (306) Der Antragsteller wies in seinem Antrag auf neue mutmaßliche Subventionen hin, die in der Ausgangsuntersuchung nicht untersucht worden seien.

3.5.1. Direkter Transfer von Geldern: Finanzierungsprogramm für Betriebskapital in der Biodieselbranche

- (307) Mit der Entschließung 947/2023 ⁽¹²⁴⁾ wurde ein Finanzierungsprogramm für den Biokraftstoffsektor in Argentinien eingeführt, das bis zum 31. Dezember 2023 galt. Hauptziel der Entschließung war die Förderung der Entwicklung der Biokraftstoffbranche in Argentinien. Im Rahmen dieses Programms wurden 988 000 000 ARS aus der Staatskasse in den nationalen Fonds für produktive Entwicklung (im Folgenden „FONDEP“) investiert.
- (308) Dem Antragsteller zufolge bot der FONDEP kleinen und mittleren Unternehmen günstige Finanzierungsbedingungen für den Erwerb der für die Produktion von Biodiesel erforderlichen Vorleistungen. Wie in Erwägungsgrund 225 erwähnt, erklärte der Präsident der BNA ausdrücklich, dass das Ziel des Kredits darin bestehe, „mehr Arbeitsplätze zu schaffen und weiter ausführen sowie Devisen sparen zu können“ ⁽¹²⁵⁾.

3.5.1.1. Ergebnisse der Untersuchung

- (309) Die Untersuchung ergab, dass mit diesem Programm, das für kleine und mittlere Unternehmen gedacht war, diejenigen Hersteller von Biodiesel unterstützt werden sollten, die an der Beteiligung der inländische Vorgabe beteiligt waren und die sich von den Ausführeibern von Biodiesel unterscheiden. Zwar waren einige Biodieselhersteller in der Renova-Gruppe an der Erfüllung der inländischen Vorgabe beteiligt, doch hatten diese im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine Finanzmittel im Rahmen des FONDEP in Anspruch genommen. Die Untersuchung ergab somit, dass keiner der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Mittel aus dem FONDEP erhalten hatte.
- (310) Nach der endgültigen Unterrichtung beanstandete die argentinische Regierung nicht näher spezifizierte Fehler und eine unvollständige Auslegung im Zusammenhang mit diesem Programm. Da dieses Vorbringen jedoch unbegründet war, wies die Kommission es zurück.

3.5.1.2. Schlussfolgerung

- (311) Diese Maßnahme wurde im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern nicht in Anspruch genommen, weshalb aus Sicht der Kommission auch kein Vorteil berechnet werden konnte. Während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung konnte die Regelung jedoch weiterhin von anspruchsberechtigten Biodieselherstellern in Anspruch genommen werden.

3.5.2. Einnahmenverzicht im Rahmen des neuen Biokraftstoffgesetzes 27.640 aus dem Jahr 2021

- (312) Der Antragsteller führte an, dass das neue Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 für Biokraftstoffe eine Befreiung von der Steuer auf flüssige Kraftstoffe sowie der Kohlendioxidsteuer vorsehe. Darüber hinaus enthalte das Biokraftstoffgesetz aus dem Jahr 2021 für Biokraftstoffe Vergünstigungen bei der Mehrwertsteuer, der Einkommensteuer, der Einfuhrsteuer für Diesel und der Steuer auf Wasserinfrastruktur.

3.5.2.1. Ergebnisse der Untersuchung

- (313) Die Untersuchung ergab, dass in Artikel 22 des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021 Folgendes festgelegt war: „Biodiesel und Bioethanol unterliegen nicht der Steuer auf flüssige Kraftstoffe (ICL) und der Kohlendioxidsteuer (ICO2) nach Titel III Kapitel I bzw. II des Gesetzes 23.966, wobei die vorstehend genannte steuerliche Behandlung für alle Stufen der Produktion, des Vertriebs und der Vermarktung gilt. Bei der Mischung dieser Biokraftstoffe mit fossilen Kraftstoffen wird die Steuer nur auf den fossilen Kraftstoffbestandteil erhoben. Die in diesem Artikel vorgesehene steuerliche Behandlung gilt bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Regelung, solange die wichtigsten Rohstoffe, die bei den jeweiligen Herstellungsverfahren verwendet werden, nationalen Ursprungs sind.“

⁽¹²⁴⁾ Ministerio de Economía, Resolución 947/2023, Programa de Financiamiento para Capital de Trabajo en la Industria del Biodiesel — Crease.

⁽¹²⁵⁾ <https://biodiesel.com.ar/16276/biocombustibles-la-secretaria-de-energia-de-argentina-lanza-credito-a-tasa-preferencial-para-la-industria-del-biodiesel>.

- (314) In Titel III Artikel 4 des Gesetzes 23.966 heißt es jedoch: „Im Fall von Biodiesel und Bioethanol ist die Steuer mit der Zahlung der Steuer auf den Naphtha-, Gasöl- und Dieselölbestandteil oder einen anderen besteuerten Bestandteil vollständig abgegolten. Dies gilt nicht für Biokraftstoffe in Reinform.“ In Artikel 4 war – im Gegensatz zu anderen Kraftstoffen – kein Steuersatz für Biodiesel festgelegt.
- (315) Es blieb daher unklar, ob bei der Steuerabgabe eine Diskriminierung aufgrund des Ursprungs des Biodiesels vorlag. Es war jedoch offensichtlich, dass Biodiesel in Reinform – wie die betroffene Ware – nicht der Steuer unterlag. Darüber hinaus war es offensichtlich, dass die Steuer – im Gegensatz zu der Behauptung im Antrag – auf die Kraftstoffmischungen auf Basis von Biodiesel erhoben wurde, die von den Herstellern von Mischungen in nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette hergestellt werden. Diese Feststellungen mögen zwar für die Analyse der Einkommens- oder Preisstützung relevant sein, wie in den Erwägungsgründen 225 und 227 dargelegt, doch da es in dieser Untersuchung um Biodiesel und seine ausführenden Hersteller geht – und nicht um Kraftstoffmischungen aus Biodiesel –, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller nicht mittelbar von dieser Steuerbefreiung profitierten.
- (316) Nach der endgültigen Unterrichtung beanstandete die argentinische Regierung nicht näher spezifizierte Fehler und eine unvollständige Auslegung im Zusammenhang mit diesem Programm. Da dieses Vorbringen jedoch unbegründet war, wies die Kommission es zurück.

3.5.2.2. Schlussfolgerung

- (317) Diese Maßnahme wurde im Untersuchungszeitraum der Überprüfung von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern nicht in Anspruch genommen, weshalb aus Sicht der Kommission auch kein Vorteil berechnet werden konnte.

3.6. Schlussfolgerung zur Subventionierung

- (318) Die Kommission berechnete die Höhe der anfechtbaren Subventionen nach den Bestimmungen der Grundverordnung für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen, indem sie das einzige Subventionsprogramm untersuchte, das den Untersuchungsergebnissen zufolge im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in Anspruch genommen wurde, nämlich die Unterstützung der Biodieselbranche durch die argentinische Regierung, unter anderem durch die Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt. Zur Berechnung der Subventionierung aufgrund dieser Regelung berechnete die Kommission zunächst den Prozentsatz der Subventionierung, d. h. die Höhe der Subvention als prozentualen Anteil am Umsatz des Unternehmens, der mit Erzeugnissen auf Sojabohnenbasis erzielt wurde. Dieser Prozentsatz wurde dann herangezogen, um die Subvention zu berechnen, die den im Untersuchungszeitraum der Überprüfung getätigten Ausfuhren der betroffenen Ware in die Union zuzurechnen ist. Anschließend wurden die Höhe der Subvention je im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union ausgeführte Tonne der betroffenen Ware und die Spannen als Prozentsatz des CIF-Wertes derselben Ausfuhren je Tonne berechnet.
- (319) Die Gesamthöhe dieser Subventionen übersteigt die Geringfügigkeitsschwelle nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung.
- (320) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass andere ursprünglich untersuchte Subventionen, auch wenn sie von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern nicht in Anspruch genommen wurden, zusammen mit anderen neuen Subventionen bestehen blieben. Daher wurde der Schluss gezogen, dass die untersuchten Subventionsregelungen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in Kraft waren.

3.7. Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Subventionierung

- (321) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine Subventionierung festgestellt wurde, untersuchte die Kommission nach Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Subventionierung im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen.

- (322) In diesem Zusammenhang untersuchte die Kommission die folgenden Sachverhalte: die absehbare künftige Entwicklung der Politik der argentinischen Regierung, die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in Argentinien, die Attraktivität des Unionsmarktes, einschließlich des Verhältnisses zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union, und die mögliche Aufnahmekapazität von Drittländern.

3.7.1. *Künftige Entwicklungen der Politik der argentinischen Regierung*

- (323) Die Untersuchung ergab, dass die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin in den Genuss einer anfechtbaren Subventionierung durch die argentinischen Behörden in kamen. Es wurde festgestellt, dass die Subventionierung auf nationaler Ebene ebenfalls fortgesetzt wurde, da die meisten Regelungen für Ausfühler von Biodiesel landesweit galten.
- (324) Was die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen und Sojaöl betrifft, so bestätigte die argentinische Regierung während des Kontrollbesuchs vor Ort, dass die Sätze von 31 % für Sojaöl und 33 % für Sojabohnen auch nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin galten. Anhand öffentlicher Informationen wurde bestätigt, dass dies mindestens bis Juli 2024 der Fall war⁽¹²⁶⁾. Zudem bestätigte die argentinische Regierung während des Kontrollbesuchs vor Ort weiter, dass der Ausfuhrsteuersatz von 29 % für Biodiesel auch nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin galt. Auch hier wurde mittels öffentlicher Informationen bestätigt, dass dies mindestens bis Juli 2024 der Fall war⁽¹²⁷⁾. Während des Kontrollbesuchs vor Ort wies die argentinische Regierung überdies darauf hin, dass Ausfuhrsteuern nach wie vor wichtige Einnahmen für den argentinischen Staatshaushalt seien.
- (325) Was die Ausfuhrausgleichsmengen betrifft, wurden sie zwar, wie in Erwägungsgrund 132 dargelegt, auch nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiter angewandt, doch berichtete die argentinische Regierung, dass die neu gebildete Verwaltung der argentinischen Regierung am 20. Dezember 2023, also nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung, das Dekret 70/2023⁽¹²⁸⁾ verabschiedet habe, in dessen Artikel 142 folgender Grundsatz festgelegt worden sei: „Die nationale Exekutive darf keine Verbote oder Beschränkungen für Ausfuhren oder Einfuhren aus wirtschaftlichen Gründen festlegen. Solche Verbote oder Beschränkungen dürfen nur auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt werden.“ Beschränkungen würden aus wirtschaftlichen Gründen erwogen, wenn sie auf eine Reihe von Zielen ausgerichtet seien, darunter „die Stabilisierung der Binnenmarktpreise auf einem angemessenen Niveau oder die Aufrechterhaltung eines dem Versorgungsbedarf des Binnenmarkts angemessenen Angebots“ und „die Deckung des Bedarfs der öffentlichen Finanzen“. Ferner heiße es in Artikel 144: „Die nationale Exekutive darf keine Aus- oder Einfuhrverbote oder quoten aus wirtschaftlichen Gründen oder Motiven verhängen.“ Dieser Grundsatz sei durch die am 8. Mai 2024 verabschiedete EntschlieÙung 302/2024⁽¹²⁹⁾ zur Aufhebung der EntschlieÙung 276/2021 und durch die Ausfuhrausgleichsmengen in die Praxis umgesetzt worden.
- (326) Der im Dekret 70/2023 verankerte Grundsatz sei durch den Entwurf des Omnibus-Gesetzes⁽¹³⁰⁾ umgesetzt worden, der einen Abschnitt zur Einführung eines neuen Rechtsrahmens für Biodiesel enthalten habe. Dieser Abschnitt sei jedoch nicht vom Parlament angenommen worden, und das Omnibus-Gesetz sei schließlich ohne ihn veröffentlicht worden. Somit seien die Local-Content-Vorschrift und der Rahmen für die inländische Biodieselvorgabe, einschließlich der Festlegung des Inlandspreises für Biodiesel, nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht geändert worden. Die argentinische Regierung stellte klar, dass alle Abschnitte des Omnibus-Gesetzes, die nicht vom Kongress verabschiedet wurden, wie der Abschnitt über den neuen Rahmen für Biokraftstoffe, dem Kongress wahrscheinlich in einer von der argentinischen Regierung zu bestimmenden Form und zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt erneut vorgelegt würden, auch wenn bislang keine konkreten Schritte in diese Richtung unternommen worden seien.
- (327) Während des Kontrollbesuchs vor Ort erklärte die argentinische Regierung ferner, dass es einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2021 gebe, der in einem der parlamentarischen Ausschüsse des Unterhauses anhängig sei. Das Vorhaben sei von der Liga Bioenergética vorgeschlagen worden – einer Gruppe von sechs argentinischen Provinzen, in denen Landwirte und Biodieselhersteller ansässig sind. Darüber sei auch öffentlich berichtet worden⁽¹³¹⁾. Der Gesetzesentwurf müsse jedoch noch vom Parlament verabschiedet werden.
- (328) Was das Entschädigungsprogramm für kleine und mittlere Sojabohnen- und Maiserzeuger betrifft, so wurde dessen Umsetzung, wie in Erwägungsgrund 148 dargelegt, im Dezember 2022, also während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung, eingestellt.

⁽¹²⁶⁾ „Argentina: Biofuels Annual“, Bericht des Global Agriculture Information Network (GAIN) des US-Landwirtschaftsministeriums Nr. AR2024-0011, 5. August 2024 („GAIN-Bericht 2024“), S. 10-11, abrufbar unter: <https://www.fas.usda.gov/data/argentina-biofuels-annual-9>.

⁽¹²⁷⁾ Ebd.

⁽¹²⁸⁾ Decreto 70/2023, DNU-2023-70-APN-PTE — Disposiciones.

⁽¹²⁹⁾ Ministerio de Economía, Resolución 302/2024, RESOL-2024-302-APN-MEC.

⁽¹³⁰⁾ Schließlich veröffentlicht als Ley 27742, Ley de Bases y Puntos de Partida para la Libertad de los Argentinos.

⁽¹³¹⁾ GAIN-Bericht 2024, S. 2 und 6.

- (329) Was hingegen die Steuerbefreiungen in der Provinz Santa Fe betrifft, so ergab die Untersuchung, dass trotz der Tatsache, dass für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung kein Vorteil berechnet werden konnte, nicht nur die Steuerbefreiungen im Rahmen des Provinzgesetzes 12.692 von Santa Fe noch in Kraft waren (und ein Biodieselhersteller der Renova-Gruppe, dessen Produkte später von Molinos Agro und Viterro Argentina ausgeführt wurden, weiterhin berechtigt war, die Befreiung von der Stempelsteuer und der Grundsteuer in Anspruch zu nehmen, obwohl keine jährliche Verlängerung des Vorteils erfolgt war), sondern dass auch die Steuerbefreiungen im Rahmen des Provinzgesetzes 8.478 von Santa Fe noch in Kraft waren (und einem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller der Renova-Gruppe kurz nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine neue Befreiung gewährt wurde).
- (330) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die in dieser Untersuchung festgestellten anfechtbaren Subventionsregelungen wiederkehrende Vorteile bringen und es keine Hinweise darauf gibt, dass künftige Änderungen der Regelungen – die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur potenziell sind – dazu führen könnten, dass die Vorteile nicht mehr gewährt werden. Ebenso wenig gibt es Hinweise darauf, dass die Regelungen in absehbarer Zukunft vollständig abgeschafft werden oder dass die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller keine Vorteile im Rahmen dieser Regelungen mehr erhalten würden.
- (331) Nach der endgültigen Unterrichtung führte die CARBIO an, dass nur eine der in dieser Untersuchung festgestellten anfechtbaren Subventionsregelungen wiederkehrende Vorteile gebracht habe, nämlich die Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt.
- (332) Die Kommission teilte diese Auffassung nicht. Wie in Erwägungsgrund 329 erläutert, konnte die Kommission zwar für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung selbst keinen Vorteil im Zusammenhang mit den Steuerbefreiungen in der Provinz Santa Fe berechnen, allerdings ist unbestritten, dass nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein Vorteil gewährt wurde. In jedem Fall gibt es, wie in Erwägungsgrund 329 dargelegt, keine Anzeichen dafür, dass die Steuerbefreiungen in der Provinz Santa Fe in absehbarer Zeit abgeschafft werden. Daher kann diese Regelung, was die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Subventionierung betrifft, ebenfalls als eine Regelung betrachtet werden, durch die wiederkehrende Vorteilen gewährt werden. Somit wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (333) Die CARBIO führte zudem an, dass der Ausfuhrsteuersatz für Sojabohnen nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Januar 2025 durch das Dekret Nr. 38/2025 von 33 % auf 26 % gesenkt worden sei⁽¹³²⁾. Auswirkungen auf die Sojabohnenerzeuger hätten sich daher verringert. Zudem argumentierte die CARBIO, dass seit Januar 2025 die Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen somit höher sei als die Ausfuhrsteuer auf Biodiesel (29 %) und dass die Kommission das Zitat in Erwägungsgrund 115 überdenken sollte, wonach höhere Sätze für Rohstoffe und niedrigere Sätze für Endprodukte erhoben würden, wodurch den inländischen nachgelagerten Wirtschaftszweigen ein Preisvorteil verschafft werde.
- (334) Die Kommission stellte fest, dass durch diese weitere Anpassung der Ausfuhrsteuer auf Sojabohnen bestätigt wurde, dass die argentinische Regierung berechtigt ist, das Ausfuhrsteuersystem regelmäßig anzupassen. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die in Rede stehenden Subventionsmaßnahmen durch diese Anpassung nicht aufgehoben wurden und dass auch nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung ein Vorteil gewährt wird. Darüber hinaus merkte die Kommission an, dass mit dem Dekret Nr. 38/2025 auch der Ausfuhrsteuersatz für Biodiesel gesenkt wurde, und zwar von 29 % auf 23 %⁽¹³³⁾, weshalb das Zitat in Erwägungsgrund 115 beibehalten wurde. Somit wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (335) Die CARBIO merkte ferner an, dass die Senkung des Ausfuhrsteuersatzes für Sojabohnen – in Verbindung mit den Tatsachen, dass die Subventionsspanne im Vergleich zur Ausgangsuntersuchung einen Rückgang der Subventionierung zeigte und dass das Entschädigungsprogramm für kleine und mittlere Sojabohnen- und Maiserzeuger gemäß der Feststellung der Kommission in Erwägungsgrund 328 eingestellt wurde – zu der Schlussfolgerung führen sollte, dass ein Anhalten der Subventionierung nicht wahrscheinlich sei.
- (336) Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass die Subventionierung anhält und die von der CARBIO angeführten Faktoren diese Schlussfolgerung nicht entkräfteten, da die anderen in den Erwägungsgründen 101 bis 150 genannten Maßnahmen, die zusammengekommen eine Bereitstellung von Sojabohnen zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt darstellten, nicht eingestellt wurden. Daher wird auch nach dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin ein Vorteil gewährt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

⁽¹³²⁾ Decreto 38/2025, DECTO-2025-38-APN-PTE — Derecho de Exportación.

⁽¹³³⁾ Unter dem Zollcode 3826 00 00.

3.7.2. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in Argentinien

- (337) Die Kommission prüfte, ob bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen – und damit auch der geltenden Verpflichtung, nach der die ausführenden Hersteller Ausfuhren in die Union zu einem Mindesteinfuhrpreis tätigen müssen – in erheblichem Umfang subventionierte Einfuhren aus Argentinien in die Union getätigt würden.
- (338) Den von der argentinischen Regierung gemeldeten öffentlich zugänglichen Informationen zufolge blieb die Produktionskapazität in Argentinien seit 2020 mit 3 920 550 Tonnen auf einem stabilen Niveau⁽¹³⁴⁾. Wie bereits in Erwägungsgrund 47 dargelegt, blieb die Kapazität auch angesichts der Dürre, unter der Argentinien zwischen 2022 und 2023 litt, auf einem stabilen Niveau, was den vorübergehenden Charakter dieses Phänomens bestätigt.
- (339) Im Vergleich zur tatsächlichen Produktion ergaben sich daraus im Untersuchungszeitraum der Überprüfung und im gesamten Bezugszeitraum Kapazitätsreserven von mehr als 2 Millionen Tonnen.

Tabelle 3

Kapazitätsreserven in Argentinien (in t)

Jahr	Produktionskapazität	Produktion	Kapazitätsreserven
2020	3 920 550	1 157 364	2 763 186
2021	3 920 550	1 723 665	2 196 885
2022	3 920 550	1 909 618	2 010 932
UZÜ	3 920 550	1 184 444	2 736 106

Quelle: Fragebogenantwort der argentinischen Regierung, die aus dem GAIN-Bericht 2023 über die Produktionskapazität und aus einer öffentlich zugänglichen argentinischen Datenbank für die Produktion stammt.

- (340) Aus dem Vorstehenden folgt, dass Argentinien im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine Kapazitätsauslastung von nur 30 % aufwies und über erhebliche Kapazitätsreserven verfügte, die sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 15 % des Unionsverbrauchs beliefen (siehe Tabelle 4). Wie aus den Ausfuhrdaten in Tabelle 2 hervorgeht, können die beträchtlichen Kapazitätsreserven nicht vom Inlandsmarkt absorbiert werden und stehen daher weitgehend für Ausfuhren zur Verfügung. Daraus folgt, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen und damit der geltenden Verpflichtung erneut erhebliche Mengen in die Union eingeführt werden könnten, insbesondere angesichts der in den folgenden Erwägungsgründen dargelegten Attraktivität des Unionsmarktes.

3.7.3. Attraktivität des Unionsmarktes

- (341) Die Kommission prüfte, ob die argentinischen ausführenden Hersteller im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich ihre Ausfuhrverkäufe zu subventionierten Preisen auf dem Unionsmarkt erhöhen würden. Die Kommission analysierte zuerst das durchschnittliche Preisniveau der argentinischen Ausfuhren in Drittlandsmärkte und verglich es mit dem durchschnittlichen Preisniveau der argentinischen Ausfuhren in den Unionsmarkt, um den potenziellen Ausfuhrpreis von Biodiesel ohne die Ausgleichsmaßnahmen zu ermitteln.
- (342) Um die Preise der Ausfuhren in die Union mit den Preisen der Ausfuhren in Drittländer auf derselben Ebene vergleichen zu können, untersuchte die Kommission das in den argentinischen Ausfuhrstatistiken⁽¹³⁵⁾ öffentlich zugängliche Preisniveau für Ausfuhren in die Union und für Ausfuhren in Drittländer, und zwar jeweils auf FOB-Ebene.

⁽¹³⁴⁾ GAIN-Bericht 2023, S. 16. Die Daten in Millionen Litern wurden anhand der folgenden Äquivalenz in Tonnen umgerechnet: 1 000 l = 1 m³ = 0,885 t.

⁽¹³⁵⁾ <http://datos.energia.gob.ar/dataset/estadisticas-de-biodiesel-y-bioetanol/archivo/4e04bc74-8625-412c-acc2-48412f2509b4>.

- (343) Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, dass der Stückpreis für Ausfuhren von Biodiesel in die Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 25 % über dem Stückpreis für Ausfuhren in Drittländer (Kanada und China) lag, wodurch der Unionsmarkt für argentinische ausführende Hersteller lukrativer (und damit attraktiver) ist. Unter Berücksichtigung dessen, dass der analysierte Preis für Ausfuhren in die Union durch den Mindesteinfuhrpreis im Rahmen der Verpflichtung beeinflusst wird, zeigt die Höhe der Preise für Ausfuhren in Drittländer das potenzielle Niveau der subventionierten Preise für Ausfuhren in die Union ohne die Maßnahmen und die Verpflichtung.
- (344) Durch die Überprüfung der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller konnte die Kommission die Auswirkungen des im Rahmen der Verpflichtung festgelegten Mindesteinfuhrpreises nachvollziehen. Die Überprüfung ergab, dass die argentinischen ausführenden Hersteller in Fällen, in denen die Preise in der Union niedriger sind als der Mindesteinfuhrpreis oder keine ausreichenden Gewinne über den Mindesteinfuhrpreis hinaus ermöglichen, es vorziehen, Sojaöl oder andere Zwischenprodukte als neutralisiertes Öl (das zwar in derselben Produktionslinie wie Biodiesel hergestellt wird, aber in der Produktionskette einen Schritt weiter vorne steht) auszuführen, für das keine Ausgleichszölle der Union gelten und dessen Produktionskosten im Vergleich zu Biodiesel niedriger sind. Solche Geschäftsentscheidungen erfordern keine langen Anpassungszeiträume, da das Ein- und Ausschalten der Biodieselanlagen äußerst einfach ist. Daher verhindert der Mindesteinfuhrpreis im Rahmen der Verpflichtung, dass Ausfuhren unter dem Mindesteinfuhrpreis getätigt werden, was ohne die Maßnahmen und die Verpflichtung wahrscheinlich geschehen würde.
- (345) Die Kommission prüfte, ob die Union einen attraktiven Markt für argentinische Ausfuhrer von Biodiesel darstellte.
- (346) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung führten die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Biodiesel nur in die Union aus. Darüber hinaus war die Union auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen, die von der argentinischen Regierung bereitgestellt wurden, im Untersuchungszeitraum der Überprüfung das wichtigste Ausfuhrziel für argentinischen Biodiesel – dies war mindestens seit 2020 der Fall ⁽¹³⁶⁾. Öffentlich zugängliche Informationen bestätigten: „Die Europäische Union ist nach wie vor der wichtigste und praktisch einzige Markt für argentinischen Biodiesel“ ⁽¹³⁷⁾.
- (347) Des Weiteren verringerte sich, wie in Erwägungsgrund 243 dargelegt, durch die inländische Biodieselvorgabe von 7,5 %, die während des größten Teils des Untersuchungszeitraums der Überprüfung galt und auch danach unverändert blieb, die Menge des auf dem argentinischen Inlandsmarkt verbrauchten Biodiesels im Vergleich zur vorherigen Vorgabe von 10 % im Rahmen des Biokraftstoffgesetzes aus dem Jahr 2006 und zur vorübergehenden Vorgabe von 12,5 %. Folglich führt eine niedrige inländische Biodieselvorgabe dazu, dass mehr für die Ausfuhr produziert wird, insbesondere für die Ausfuhr in die Union.
- (348) Allgemein ist die Biodieselbranche in Argentinien stark ausfuhrorientiert, wobei nur kleinere Unternehmen den inländischen Markt beliefern. Größere ausführende Unternehmen sind hingegen entlang des Flusses Paraná angesiedelt – eine für die Ausfuhr günstige strategische Lage, die den direkten Versand in die Union und zu anderen Ausfuhrzielen ermöglicht.

3.7.4. Etwaige Aufnahmekapazität von Drittländsmärkten

- (349) Schließlich analysierte die Kommission, ob Drittländsmärkte in der Lage sind, einen Teil der argentinischen Biodieselproduktion aufzunehmen.
- (350) Peru und die USA – beides Länder, die früher traditionelle Ausfuhrziele für argentinischen Biodiesel waren – führten 2016 bzw. 2017 Antidumping- und Ausgleichszölle auf argentinischen Biodiesel in einer prohibitiven Höhe ein ⁽¹³⁸⁾.

⁽¹³⁶⁾ <http://datos.energia.gob.ar/dataset/estadisticas-de-biodiesel-y-bioetanol/archivo/4e04bc74-8625-412c-acc2-48412f2509b4>.

⁽¹³⁷⁾ GAIN-Bericht 2024, S. 19.

⁽¹³⁸⁾ GAIN-Bericht 2024, S. 17.

- (351) Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, nahmen die Ausfuhren aus Argentinien in Drittländer im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu. Gemäß den öffentlich einsehbaren Statistiken Argentiniens⁽¹³⁹⁾ war dieser Anstieg hauptsächlich auf höhere Ausfuhrmengen nach Kanada zurückzuführen. Insgesamt machten diese Ausfuhren in Drittländer jedoch nur einen Bruchteil der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung verzeichneten Gesamtausfuhrmenge aus, nämlich lediglich 3,6 %, während der verbleibende Anteil vollständig in die Union ging. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung war China das einzige andere Ausfuhrziel, wobei eine unerhebliche Menge von 21 Tonnen aus Argentinien eingeführt wurde. China verfügt jedoch über eine eigene Biodieselproduktion und wird nicht in der Lage sein, höhere Ausfuhrmengen aufzunehmen. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass Drittländer wahrscheinlich nicht über die Kapazitäten verfügen, um die argentinischen Ausfuhren von Biodiesel aufzunehmen.

3.7.5. Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens der Subventionierung

- (352) Aus den dargelegten Gründen gelangte die Kommission nach Artikel 18 Absatz 3 der Grundverordnung zu dem Schluss, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein Anhalten der Subventionierung wahrscheinlich ist.
- (353) Die Untersuchung ergab, dass im Untersuchungszeitraum der Überprüfung weiterhin Einfuhren aus Argentinien zu subventionierten Preisen auf den Unionsmarkt gelangten.
- (354) Darüber hinaus stellte die Kommission im Untersuchungszeitraum der Überprüfung fest, dass die überschüssigen Kapazitätsreserven in Argentinien erheblich waren. Die Attraktivität des Unionsmarktes in Bezug auf Größe und Verkaufspreise deutete auch darauf hin, dass die argentinischen Ausfuhren bei einem Außerkrafttreten der Ausgleichsmaßnahmen wahrscheinlich auf den Unionsmarkt umgelenkt würden.
- (355) Auf dieser Grundlage stellte die Kommission fest, dass die argentinischen ausführenden Hersteller im Falle eines Außerkrafttretens der Ausgleichsmaßnahmen und damit auch der geltenden Verpflichtung ihre Ausfuhren von Biodiesel zu subventionierten Preisen in den Unionsmarkt wahrscheinlich erhöhen werden.

4. SCHÄDIGUNG

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (356) Die gleichartige Ware wurde von 43 Herstellern in der Union hergestellt, die Mitglieder des EBB waren, sowie von schätzungsweise 20 weiteren Unionsherstellern, die keine Mitglieder waren. Sie bildeten den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (357) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde auf rund 14 925 455 Tonnen beziffert. Die Kommission ermittelte die Zahl auf der Grundlage der aktualisierten Antwort auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren, die der EBB nach dem Kontrollbesuch übermittelt hatte. Die Daten des EBB zur Produktion von Biodiesel in der Union beruhten auf einem externen Marktinformationsanbieter namens Stratas.
- (358) Zusätzlich zu den Ausführungen in Erwägungsgrund 16 entfielen auf die vier in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller angesichts der im Verlauf der Untersuchung korrigierten Unionsproduktion rund 12 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.

4.2. Unionsverbrauch

- (359) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der vom EBB vorgelegten und in seinen Anlagen überprüften Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union in der Union sowie auf der Grundlage von Einfuhrdaten aus der Datenbank zur Außenhandelsstatistik (Comext).

⁽¹³⁹⁾ <http://datos.energia.gob.ar/dataset/estadisticas-de-biodiesel-y-bioetanol/archivo/4e04bc74-8625-412c-acc2-48412f2509b4>.

(360) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2020	2021	2022	UZÜ
Unionsverbrauch insgesamt	17 052 598	17 411 472	18 082 244	18 543 184
Index (2020 = 100)	100	102	106	109

Quelle: EBB, Comext.

(361) Der Unionsverbrauch entwickelte sich im Bezugszeitraum im Einklang mit den zunehmenden Vorgaben für die Verwendung und Beimischung von Biodiesel in der Union positiv.

4.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

4.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

(362) Die Kommission ermittelte die Einfuhrmenge auf der Grundlage der Einfuhrstatistiken aus Comext und dem Global Trade Atlas (GTA). Der Marktanteil der Einfuhren wurde auf der Grundlage des Biodieselsverbrauchs in der Union in Tabelle 4 und der vom Antragsteller vorgelegten Daten sowie der Daten aus Comext und dem GTA zu den Verkäufen der Unionshersteller ermittelt.

(363) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5

Einfuhrmenge (in t) und Marktanteil

	2020	2021	2022	UZÜ
Menge der Einfuhren aus Argentinien (in t)	874 199	1 292 775	997 210	490 644
Index (2020 = 100)	100	148	114	56
Marktanteil	5,1 %	7,4 %	5,5 %	2,6 %
Index (2020 = 100)	100	145	108	52

Quelle: EBB, Comext, GTA.

(364) Die Einfuhren aus Argentinien schwankten, gingen aber im Bezugszeitraum insgesamt zurück (-44 %). Ihr Marktanteil sank von 5,1 % im Jahr 2020 auf 2,6 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Es sei darauf hingewiesen, dass die in Erwägungsgrund 2 genannte Verpflichtung während des gesamten Bezugszeitraums wirksam blieb.

4.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

(365) Die Einfuhrpreise wurden von der Kommission auf der Grundlage von Comext-Daten ermittelt.

(366) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 6

Einfuhrpreise (in EUR/t)

	2020	2021	2022	UZÜ
Argentinien	732	1 076	1 419	1 425
Index (2020 = 100)	100	147	194	195

Quelle: Comext.

(367) Der Preis der Einfuhren aus Argentinien stieg im Bezugszeitraum insgesamt erheblich an (+ 95 %). Die Preiserhöhung sollte im Lichte der in Erwägungsgrund 2 genannten Verpflichtung betrachtet werden, die während des gesamten Bezugszeitraums wirksam blieb.

(368) Die Preisunterbietung bei den Einfuhren wurde anhand der überprüften Fragebogenantworten ermittelt.

(369) Zur Ermittlung der Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung verglich die Kommission:

- (1) die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtet auf die Stufe ab Werk, und
- (2) die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden argentinischen Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises, einschließlich des Ausgleichszolls und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.

(370) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Der Vergleich, ausgedrückt als Prozentsatz des im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erzielten Umsatzes der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, ergab, dass die argentinischen Preise nicht unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Die Tatsache, dass keine Preisunterbietung vorlag, ist vor dem Hintergrund der Preisverpflichtungen zu sehen, die die argentinischen Ausführer im Jahr 2019 angeboten haben.

4.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als Argentinien

(371) Die Einfuhren von Biodiesel aus anderen Drittländern als Argentinien stammten hauptsächlich aus China, dem Vereinigten Königreich und Singapur.

(372) Die Menge der Einfuhren in die Union sowie der Marktanteil und die Preisentwicklung für Einfuhren von Biodiesel aus anderen Drittländern entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 7

Einfuhren aus Drittländern

Land		2020	2021	2022	UZÜ
China	Menge (in t)	926 695	494 931	1 020 300	1 541 239
	Index (2020 = 100)	100	53	110	166
	Marktanteil	5,4 %	2,8 %	5,6 %	8,3 %

Land		2020	2021	2022	UZÜ
	Durchschnittspreis (in EUR/t)	995	1 258	1 645	1 577
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	126	165	158
Vereinigtes Königreich	Menge (in t)	608 155	990 082	1 032 790	1 100 392
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	163	170	181
	Marktanteil	3,6 %	5,8 %	6,1 %	6,5 %
	Durchschnittspreis (in EUR/t)	1 027	1 361	1 615	1 297
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	132	157	126
Singapur	Menge (in t)	468 998	279 098	689 578	868 513
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	60	147	185
	Marktanteil	2,8 %	1,6 %	4 %	5,1 %
	Durchschnittspreis (in EUR/t)	1 202	1 922	1 388	1 495
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	160	116	124
Andere Drittländer	Menge (in t)	1 551 084	1 390 427	2 191 348	2 544 445
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	90	141	164
	Marktanteil	9,1 %	8 %	12,1 %	13,7 %
	Durchschnittspreis (in EUR/t)	858	1 169	1 736	1 468
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	136	202	171
Drittländer insgesamt, ausgenommen das betroffene Land	Menge (in t)	3 554 931	3 154 538	4 934 015	6 054 588
	<i>Index (2020 = 100)</i>	100	89	139	170
	Marktanteil	20,8 %	18,1 %	27,3 %	32,7 %

Land		2020	2021	2022	UZÜ
	Durchschnittspreis (in EUR/t)	968	1 310	1 643	1 469
	Index (2020 = 100)	100	135	170	152

Quelle: Comext (Menge ⁽¹⁴⁰⁾ und Durchschnittspreis ⁽¹⁴¹⁾), außer für das Vereinigte Königreich im Jahr 2020, für das — da in Comext keine schlüssigen Daten vorliegen — Schätzungen der Mengen und Preise auf der Grundlage der GTA-Preise vorgenommen wurden.

- (373) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lag der durchschnittliche Preis der Einfuhren aus Drittländern außer Argentinien im Allgemeinen über dem Preis der Einfuhren aus Argentinien. Die Einfuhrpreise sind jedoch aufgrund von Unterschieden bei den Handelsströmen und/oder bei den verwendeten Ausgangsstoffen nicht direkt vergleichbar. Tatsächlich kann ein aussagekräftiger Vergleich der Preise, Mengen und Marktanteile von Biodiesel unterschiedlichen Ursprungs nur unter Berücksichtigung des jeweiligen Warenmixes vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wurde chinesischer Biodiesel aus Rohstoffen hergestellt, die aufgrund einer Doppelzählungsprämie im Rahmen der Erneuerbare-Energien-Richtlinien (Renewable Energy Directives, im Folgenden „RED“) auf dem Unionsmarkt einen höheren Preis erzielen würden, während ein großer Teil der Einfuhren aus anderen Drittländern als China pflanzenbasiert war, was unter anderem durch den statistischen Bericht 2023 des EBB ⁽¹⁴²⁾, GAIN-Berichte über China ⁽¹⁴³⁾ und die Europäische Union ⁽¹⁴⁴⁾, Marktinformationen ⁽¹⁴⁵⁾ und eine Reihe von Handelsschutzuntersuchungen der Kommission ⁽¹⁴⁶⁾ bestätigt wurde.
- (374) In Bezug auf Einfuhren aus Singapur würden die Preise dieser Einfuhren nicht die tatsächlichen Marktbedingungen widerspiegeln. Bei den Einfuhren in die Union mit Ursprung im Vereinigten Königreich ⁽¹⁴⁷⁾ handelte es sich überwiegend um gehandelte Waren ⁽¹⁴⁸⁾, möglicherweise mit Positionsausgleich bei grenzüberschreitend tätigen UK ⁽¹⁴⁹⁾/EU-Herstellern zu Verrechnungspreisen, die die Kommission nicht weiter verfolgen konnte. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf ungewöhnliche Handelspraktiken im Vereinigten Königreich im Bezugszeitraum ⁽¹⁵⁰⁾. Drittens

⁽¹⁴⁰⁾ Comext-Daten für reinen Biodiesel und seine Mischungen.

⁽¹⁴¹⁾ Comext-Daten nur für reinen Biodiesel. Daten für Code 2710 19 43 29 für Singapur. Daten für Code 3826 00 10 für Argentinien, das Vereinigte Königreich und andere Drittländer. Daten für die Codes 2710 19 43 29 und 3826 00 10 für andere Länder außer China (für den Anteil des Vereinigten Königreichs, der in anderen Ländern außer China enthalten ist, wurde nur der Code 3826 00 10 berücksichtigt).

⁽¹⁴²⁾ EBB, Statistical Report 2023, abrufbar unter: https://ebb-eu.org/wp-content/uploads/2024/03/EBB_Statistical_Report2023-Final.pdf (abgerufen am 18. November 2024).

⁽¹⁴³⁾ GAIN, Biofuels Annual — China, 19. Oktober 2023. Abrufbar unter: <https://fas.usda.gov/data/china-biofuels-annual-9> (abgerufen am 18. November 2024).

⁽¹⁴⁴⁾ GAIN, Biofuels Annual — Europäische Union, 14. August 2023. Abrufbar unter: <https://fas.usda.gov/data/european-union-biofuels-annual-3> (abgerufen am 18. November 2024).

⁽¹⁴⁵⁾ Laut folgender Quelle ist malaysischer Biodiesel palmölbasiert <https://www.reuters.com/business/energy/malaysian-2024-biofuel-output-seen-rising-if-b20-biodiesel-usage-expanded-2024-03-05/> (abgerufen am 18. November 2024). Einen weltweiten Überblick enthält der UFOP-Bericht zur globalen Marktversorgung 2023/2024, S. 27, abrufbar unter: https://www.ufop.de/files/6917/0482/1057/WEB_UFOP_Versorgungsbericht_D_23_24.pdf.

⁽¹⁴⁶⁾ Siehe z. B. Durchführungsverordnung (EU) 2019/1344 der Kommission vom 12. August 2019 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 212 vom 13.8.2019, S. 1, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1344/oj). In Erwägungsgrund 32 heißt es wie folgt: „Die Untersuchung ergab, dass es sich bei dem in Indonesien hergestellten Biodiesel in erster Linie um Palmölmethylester (im Folgenden „PME“) handelt, der aus Palmöl gewonnen wird.“

⁽¹⁴⁷⁾ Zu Ausgangsstoffen im Vereinigten Königreich siehe z. B. <https://www.gov.uk/government/statistics/bioenergy-crops-in-england-and-the-uk-2008-2023/bioenergy-crops-in-england-and-the-uk-2008-2023> und den Antrag im öffentlich zugänglichen Dossier zu der vom Trade Remedies Service durchgeführten Untersuchung, abrufbar unter: <https://www.trade-remedies.service.gov.uk/public/case/AD0058/>.

⁽¹⁴⁸⁾ Die Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich, einem Land mit großer inländischer Biodieselnachfrage, in die Union wurden überwiegend als gehandelte Waren angesehen, da ihre Menge in Tabelle 12 der vorläufigen Verordnung praktisch doppelt so hoch war wie die gesamte Biodieselproduktion in diesem Land. Dies geht deutlich aus Tabelle C.41.1 in OECD/FAO (2022), OECD-FAO Agricultural Outlook 2022-2031, OECD Publishing, Paris, hervor, abrufbar unter: <https://doi.org/10.1787/f1b0b29c-en>. Auch in dem Antrag im öffentlich zugänglichen Dossier zu der vom Trade Remedies Service durchgeführten Untersuchung, S. 30-32, (abrufbar unter: <https://www.trade-remedies.service.gov.uk/public/case/AD0058/>) wurde auf bedeutende Ausfuhrfähigkeiten der Greenery Group hingewiesen. Die Angaben in der Tabelle auf Seite 27 (150 000 bis 200 000 Tonnen von Olleco und Argent zusammen) und die Schätzungen auf Seite 29 (320 000 bis 370 000 Tonnen von Greenery) des Antrags legen nahe, dass die Biodieselproduktion im Vereinigten Königreich etwa eine halbe Million Tonnen (oder etwas mehr) betrug.

⁽¹⁴⁹⁾ Vereinigtes Königreich.

⁽¹⁵⁰⁾ Erwägungsgründe 12 und 13 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1273 der Kommission vom 7. Mai 2024 zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien durch aus der Volksrepublik China und aus dem Vereinigten Königreich versandte Einfuhren von Biodiesel, ob als Ursprungserzeugnisse der Volksrepublik China oder des Vereinigten Königreichs angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren (ABl. L, 2024/1273, 8.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1273/oj), Erwägungsgründe 12 und 13.

erteilten die zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich für Biodieseleinfuhren an Ölgesellschaften Bewilligungen zur aktiven Veredelung, was den Handel mit über das Vereinigte Königreich in die Union eingeführtem Biodiesel nichtbritischen Ursprungs erleichterte und dadurch die Statistiken verwischte. Diese Praktiken sind erst vor Kurzem eingestellt worden ⁽¹⁵¹⁾ ⁽¹⁵²⁾.

4.5. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.5.1. *Allgemeine Bemerkungen*

- (375) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsin-
dikatoren beurteilt, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum maßgeblich waren.
- (376) Wie in Erwägungsgrund 16 erläutert, wurde bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der
Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (377) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und
mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die makroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand
der Daten in den vom Antragsteller übermittelten Antworten auf den Fragebogen zu makroökonomischen Daten. Die
Daten waren auf alle Unionshersteller bezogen. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission
anhand der Daten in den Antworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller auf den Fragebogen. Beide
Datensätze wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (378) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitäts-
auslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und
Erholung von früherer Subventionierung.
- (379) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten,
Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmög-
lichkeiten.

4.5.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.5.2.1. **Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung**

- (380) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im
Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2020	2021	2022	UZÜ
Produktionsmenge (in t)	14 768 456	15 301 256	15 286 729	14 925 455
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	104	104	101
Produktionskapazität (in t)	21 360 776	21 525 776	21 925 776	21 933 276

⁽¹⁵¹⁾ <https://rtfa.org.uk/2024/07/23/uk-renewable-fuels-industry-calls-for-inward-processing-policy-to-be-made-more-transparent/>
(abgerufen am 18. November 2024).

⁽¹⁵²⁾ <https://www.spglobal.com/commodityinsights/en/market-insights/latest-news/agriculture/040324-uk-to-instate-biofuel-import-duties-after-halting-exemptions> (abgerufen am 18. November 2024).

	2020	2021	2022	UZÜ
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	101	103	103
Kapazitätsauslastung	69 %	71 %	70 %	68 %
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	103	101	98

Quelle: EBB/Stratas für 2020-2023, Antragsteller. Schätzungen des Antragstellers für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung (basierend auf Daten von Stratas für 2022 und 2023).

- (381) Sowohl die Produktion, die Produktionskapazität als auch die Kapazitätsauslastung waren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Vergleich zu 2020 relativ ähnlich. Die Produktionsmengen gingen jedoch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Vergleich zu 2022 erheblich zurück.

4.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (382) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	UZÜ
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in t)	12 623 468	12 964 160	12 151 019	11 997 951
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	103	96	94
Marktanteil	74 %	74,5 %	67,2 %	64,7 %
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	101	91	87

Quelle: EBB.

- (383) Im Bezugszeitraum ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union um fast 10 Prozentpunkte auf einen Marktanteil von 64,7 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zurück. Die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union und der entsprechende Marktanteil gingen 2021 zurück.

4.5.2.3. Wachstum

- (384) Trotz der positiven Entwicklung des Biodieselsverbrauchs in diesem Zeitraum verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum kein Produktionswachstum. Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union haben sich im Bezugszeitraum sogar verringert.

4.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (385) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Beschäftigung und Produktivität

	2020	2021	2022	UZÜ
Zahl der Beschäftigten	5 307	5 801	6 066	5 897
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	109	114	111

	2020	2021	2022	UZÜ
Produktivität (in t/Beschäftigten)	2 783	2 638	2 520	2 531
Index (2020 = 100)	100	95	91	91

Quelle: EBB.

- (386) Die Kommission stellte fest, dass nicht alle Unionshersteller dem EBB Beschäftigungsdaten mit demselben Ansatz meldeten und dass einige Schätzungen für Unternehmen, die keine Angaben machten, erforderlich waren, was zu einigen Mängeln in den der Kommission vorliegenden Daten zur Beschäftigung führte. In jedem Fall wurde die vorstehend dargelegte geschätzte Beschäftigtenzahl für die Zwecke dieser Untersuchung als hinreichend genau und angemessen erachtet, zumal die Kommission selbst einen erheblichen Teil der Daten im Rahmen der Kontrollbesuche vor Ort bei den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und dem Antragsteller abglich.

4.5.2.5. Höhe der Subventionspanne und Erholung von früherem Dumping/anfechtbare Praktiken

- (387) Die Subventionsspannen aller in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller lagen über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Subventionsspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren jedoch begrenzt, da sich die Preise der Einfuhren aus Argentinien aus Verpflichtungen ergaben.
- (388) Wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt, war die überprüfte Ware bereits Gegenstand mehrerer Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen.
- (389) Die geltenden Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen gegenüber den USA (ausgeweitet auf Sendungen aus Kanada, mit einigen Ausnahmen⁽¹⁵³⁾) wurden im Bezugszeitraum verlängert. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass diese Maßnahmen nicht wirksam waren.
- (390) Im Jahr 2020 wies der Wirtschaftszweig der Union nach dem Abschluss der Ausgangsuntersuchung und der Einführung endgültiger Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien⁽¹⁵⁴⁾ im Jahr 2019 deutliche Anzeichen einer Erholung auf.
- (391) Der Wirtschaftszweig der Union begann sich gerade von der früheren schädigenden Subventionierung von Biodiesel aus Argentinien und Indonesien zu erholen, als eine steigende Menge an Einfuhren von Biodiesel aus China zu niedrigen Preisen auf den Unionsmarkt gelangte. Die gedumpten Einfuhren aus China wirkten sich im Bezugszeitraum sowohl auf die Menge als auch auf die Preise aus, einschließlich der Verhinderung einer Preiserhöhung auf dem Unionsmarkt, und hatten eindeutig negative Auswirkungen auf die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Union.
- (392) Der Wirtschaftszweig der Union wurde im Untersuchungszeitraum der Überprüfung durch die Einfuhren von Biodiesel aus China bedeutend geschädigt. Antidumpingmaßnahmen gegenüber China, die sich auf denselben Bezugszeitraum wie die vorliegende Überprüfung erstrecken, wurden im August 2024 vorläufig eingeführt und im Februar 2025 bestätigt⁽¹⁵⁵⁾.

⁽¹⁵³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/731 der Kommission vom 12. Mai 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1266 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1267 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 136 vom 13.5.2022, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/731/oj).

⁽¹⁵⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2092 der Kommission vom 28. November 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Indonesien (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2092/oj).

⁽¹⁵⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/261 der Kommission vom 10. Februar 2025 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/261, 11.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/261/oj).

4.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.5.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

- (393) Die durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, welche die Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Verkaufspreise in der Union und Produktionsstückkosten

	2020	2021	2022	UZÜ
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt (in EUR/t)	799	1 068	1 518	1 355
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	134	190	169
Herstellstückkosten (in EUR/t)	784	1 057	1 492	1 353
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	135	190	172

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (394) Von 2020 bis 2022 folgten die Verkaufspreise der Entwicklung der Kosten; beide stiegen 2022 um 90 %. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung konnte der Wirtschaftszweig der Union den Kostenanstieg nicht in seinen Verkaufspreisen auffangen und musste fast zu Kosten verkaufen.
- (395) Gegen Ende des Bezugszeitraums ging die Differenz zwischen den Herstellstückkosten und dem Verkaufsstückpreis zurück und erreichte kaum 2 EUR.

4.5.3.2. Arbeitskosten

- (396) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2020	2021	2022	UZÜ
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	78 088	83 914	85 898	89 613
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	107	110	115

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

- (397) Die durchschnittlichen Lohnkosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller stiegen im Bezugszeitraum um 15 %. Da die Lohnkosten weniger als 3 % der Herstellkosten von Biodiesel ausmachen, hat der Anstieg der Lohnkosten – der nach Angaben von Eurostat nicht im Widerspruch zum durchschnittlichen Anstieg der Lohnkosten um insgesamt 12 % in der Union im Zeitraum 2020-2023 steht ⁽¹⁵⁶⁾ – unerhebliche Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union.

⁽¹⁵⁶⁾ Eurostat, Labour costs annual data — Nace Rev.2 (<https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/bookmark/995c4de3-9520-4cc1-9dc2-3c78325a2fc8?lang=en>).

4.5.3.3. Lagerbestände

(398) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13
Lagerbestände

	2020	2021	2022	UZÜ
Schlussbestände (in t)	170 541	140 162	184 957	230 610
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	82	108	135
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	1,2 %	0,9 %	1,2 %	1,6 %
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	75	100	133

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

(399) Die Kommission hatte bereits zuvor erklärt, dass die Lagerbestände ein weniger aussagekräftiger Indikator für diese Art von Wirtschaftszweig sind⁽¹⁵⁷⁾. Die Kommission bestätigte, dass sich der Wirtschaftszweig der Union bemühte, die Lagerbestände niedrig zu halten, was jedoch angesichts der Marktlage nicht immer möglich war. Da die überprüfte Ware in loser Schüttung verkauft wird, kann eine einzelne Lieferung eine erhebliche Menge von mehr als 10 000 Tonnen umfassen, die je nach genauem Geschäftstag erhebliche Auswirkungen auf die Lagerbestände haben kann.

4.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(400) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 14
Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2020	2021	2022	UZÜ
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	2 %	1 %	1,8 %	0,1 %
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	50	90	5
Cashflow (in EUR)	90 293 613	- 26 971 004	- 70 149 695	- 41 725 753
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	- 30	- 78	- 46
Investitionen (in EUR)	92 568 706	43 686 329	62 751 636	105 304 643
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	47	68	114
Kapitalrendite	8,4 %	5,8 %	10,5 %	1,3 %
<i>Index (2020 = 100)</i>	100	69	126	15

Quelle: Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

⁽¹⁵⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/244 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien (ABl. L 40 vom 12.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/244/oj), Erwägungsgrund 394.

- (401) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union war im Bezugszeitraum sehr niedrig und fiel im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf den Break-even-Wert.
- (402) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows verschlechterte sich im Bezugszeitraum stark und war ab 2021 sehr negativ.
- (403) Die Investitionen in die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen schwankten im Bezugszeitraum. Im Allgemeinen werden Investitionen Jahre vor ihrer Durchführung genehmigt. Bei den Investitionen im letzten Teil des Bezugszeitraums handelte es sich um seit Langem geplante Projekte, die nur zwei Unternehmen betrafen.
- (404) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Sie entwickelte sich im Einklang mit der Rentabilität negativ, war im gesamten Bezugszeitraum sehr niedrig und lag im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bei lediglich 1,3 %, was insbesondere auf das sehr niedrige Rentabilitätsniveau zurückzuführen war.
- (405) Was die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Union anbelangt, so wurden diese durch den äußerst negativen Cashflow ab 2021 beeinträchtigt.

4.6. **Schlussfolgerung zur Schädigung**

- (406) Die vorstehende Bewertung der makroökonomischen und mikroökonomischen Indikatoren zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung erlitt, da er erhebliche Marktanteile verlor und seine Verkaufspreise nicht ausreichten, um den starken Anstieg seiner Herstellkosten weiterzugeben, was zu einem Rückgang seiner Rentabilität führte, der sich negativ auf Kapitalrendite und Cashflow auswirkte. Die Tatsache, dass sich einige wenige Indikatoren (Produktionskapazität, Zahl der Beschäftigten) nicht verschlechtert haben, ändert nichts an der Feststellung einer Schädigung.
- (407) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 8 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. **SCHADENSURSACHE**

5.1. **Auswirkungen der subventionierten Einfuhren**

- (408) Wie aus Tabelle 5 hervorgeht, gingen die Einfuhrmengen aus Argentinien im Bezugszeitraum um 44 % zurück, während der Verbrauch um rund 9 % zunahm (siehe Tabelle 4). Dies führte zu einem Rückgang des Marktanteils der Einfuhren aus Argentinien um 2,4 Prozentpunkte von 5,1 % auf 2,7 %, während der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um mehr als 9 Prozentpunkte auf 64,7 % sank.
- (409) Die Preise der in die Stichprobe einbezogenen argentinischen Ausfuhrer, auf die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 68 % der Einfuhren von Biodiesel aus Argentinien in die Union entfielen, lagen nicht unter den Unionspreisen. Da die Preise für argentinische Einfuhren in Tabelle 6 für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung höher waren als die Preise der in die Stichprobe einbezogenen argentinischen Ausfuhrer, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Preise der Einfuhren aus Argentinien im Untersuchungszeitraum der Überprüfung insgesamt nicht unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union lagen.
- (410) Die CARBIO brachte vor, dass die Einfuhren von argentinischem Biodiesel nicht die Ursache für eine mögliche Schädigung der Unionshersteller gewesen seien.
- (411) Die Untersuchung ließ nicht den Schluss zu, dass die subventionierten Einfuhren aus Argentinien zu der bedeutenden Schädigung der Biodieselersteller in der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung beitrugen.

5.2. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (412) Die vorstehende Analyse zeigt, dass die Menge und der Marktanteil der Einfuhren mit Ursprung in Argentinien im Bezugszeitraum insgesamt nicht zugenommen haben. Die geltenden Verpflichtungen führten dazu, dass die Preise der subventionierten Einfuhren aus Argentinien hoch genug waren und den Wirtschaftszweig der Union nicht daran gehindert haben konnten, nachhaltige Preise und angemessene Gewinnspannen zu erzielen.
- (413) Der Wirtschaftszweig der Union verlor erhebliche Marktanteile insbesondere an gedumpte Einfuhren von abfallbasiertem Biodiesel aus China. Die Kommission konnte keine Preisschädigung durch Einfuhren aus Argentinien feststellen.
- (414) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die subventionierten Einfuhren aus dem betroffenen Land angesichts ihres Preisniveaus den Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht bedeutend geschädigt haben konnten.

6. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER DURCH EINFUHREN AUS ARGENTINIEN VERURSACHTEN SCHÄDIGUNG

- (415) In Erwägungsgrund 407 kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung erlitten hat. Im vorstehenden Abschnitt kam die Kommission ferner zu dem Schluss, dass die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung beobachtete Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union angesichts des Preisniveaus der subventionierten Einfuhren aus Argentinien, das durch das Bestehen einer Verpflichtung beeinflusst wird, nicht durch diese verursacht worden sein kann. Die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde durch die gedumpten Einfuhren von Biodiesel aus China verursacht⁽¹⁵⁸⁾. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Subventionsspannen auf den Wirtschaftszweig der Union angesichts der Menge der Einfuhren aus Argentinien im Bezugszeitraum und der Art der Ware, bei der es sich um ein Grunderzeugnis handelt, ohne Verpflichtungen nicht unerheblich gewesen wären. Daher untersuchte die Kommission im Einklang mit Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung, inwieweit bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der ursprünglich durch die subventionierten Einfuhren aus Argentinien verursachten Schädigung wahrscheinlich ist.
- (416) In diesem Zusammenhang untersuchte die Kommission die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in Argentinien, das Verhältnis zwischen den Preisen in dem betroffenen Land, den Preisen der Ausfuhren in die Union und den Preisen der Ausfuhren in andere Drittländer, das wahrscheinliche Preisniveau der Einfuhren aus Argentinien ohne Ausgleichsmaßnahmen, die Attraktivität des Unionsmarktes und die Auswirkungen der potenziellen Einfuhrmenge und der wahrscheinlichen Einfuhrpreise auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen.
- (417) Wie aus Tabelle 3 und den GAIN-Berichten⁽¹⁵⁹⁾ hervorgeht und in Erwägungsgrund 340 festgestellt wurde, verfügen die ausführenden Hersteller in dem betroffenen Land über erhebliche Kapazitätsreserven und sind daher in der Lage, die Biodieselproduktion erheblich zu steigern, wenn die Marktlage günstig ist. In ihrer Stellungnahme nach der Einleitung bestritt die CARBIO diesen Punkt mit der Begründung, dass es in absehbarer Zukunft keine Investitionen geben werde, dass die Biodieselproduktion und die Produktionskapazität in Argentinien zurückgegangen seien und sich dieser Trend aufgrund der Auswirkungen der globalen Erwärmung in Argentinien in Zukunft fortsetzen werde. Ungeachtet der Herausforderungen, mit denen die Landwirtschaft aufgrund der globalen Erwärmung konfrontiert ist, bleibt unbestritten, dass die Produktionskapazität in Argentinien im Jahr 2024 mehr als das Fünffache des Inlandsverbrauchs⁽¹⁶⁰⁾ und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung rund 25 % des Verbrauchs an Biodiesel in der Union⁽¹⁶¹⁾ betrug. Die Vorbringen der CARBIO wurden daher zurückgewiesen.

⁽¹⁵⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/261 der Kommission vom 10. Februar 2025 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2025/261, 11.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/261/oj).

⁽¹⁵⁹⁾ GAIN-Bericht „Biofuels Annual“, Argentinien, 5. August 2024, Tabelle 5, abrufbar unter: https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?fileName=Biofuels+Annual_Buenos+Aires_Argentina_AR2024-0011.pdf.

⁽¹⁶⁰⁾ GAIN-Bericht „Biofuels Annual“, Argentinien, 5. August 2024, Tabelle 5, abrufbar unter: https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?fileName=Biofuels+Annual_Buenos+Aires_Argentina_AR2024-0011.pdf.

⁽¹⁶¹⁾ GAIN-Bericht „Biofuels Annual“, Argentinien, 5. August 2024, Tabelle 5, abrufbar unter: https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?fileName=Biofuels+Annual_Buenos+Aires_Argentina_AR2024-0011.pdf.

- (418) In einer Stellungnahme vom 15. März 2024 brachte die CARBIO vor, dass es ohne Maßnahmen wahrscheinlich nicht zu einem erneuten Anstieg der Einfuhren von Biodiesel aus Argentinien kommen werde, da der Unionsmarkt an Attraktivität verloren habe, was auf bestimmte Gesetzesinitiativen (von der schrittweisen Einstellung der Verwendung von Sojaöl in einigen Mitgliedstaaten bis hin zur Begünstigung von abfallbasiertem Biodiesel durch die Union im Rahmen der EU-Initiativen für eine entwaldungsfreie Lieferkette), die neuen Beimischungsvorgaben in Argentinien und die Möglichkeit für Argentinien, Biodiesel auf neuen Märkten, insbesondere Brasilien, zu verkaufen⁽¹⁶²⁾, zurückzuführen sei.
- (419) Die Kommission stellte fest, dass die Vorbringen der CARBIO nicht faktengestützt waren. In Bezug auf das mutmaßlich unwahrscheinliche Wiederauftreten eines Anstiegs der Einfuhren von Biodiesel aus Argentinien in die Union stellte die Kommission fest, dass die Union mit einem Anteil von etwa 23 % am weltweiten Verbrauch im Jahr 2023 der weltweit größte Abnehmer von Biodiesel ist⁽¹⁶³⁾. Trotz der in Erwägungsgrund 239 erwähnten künstlich hohen Preise auf dem argentinischen Inlandsmarkt und der neuen Beimischungsvorgaben in Argentinien war der inländische Biodieselverbrauch in dem betroffenen Land sehr niedrig und machte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 0,9 % der argentinischen Biodieselproduktion aus. Die Ausfuhren von Biodiesel bildeten den Hauptpfeiler der argentinischen Biodieselbranche, und obwohl die Ausfuhren je nach Marktbedingungen schwankten, blieb die Union, wie aus den Antworten der argentinischen Regierung auf den Fragebogen hervorgeht, Jahr für Jahr der mit Abstand wichtigste Ausfuhrmarkt für argentinischen Biodiesel⁽¹⁶⁴⁾. So wichtig die Ausfuhren für die argentinische Industrie auch sind, sah sich Argentinien mit zunehmenden Schwierigkeiten beim Verkauf ins Ausland konfrontiert. Wie in Erwägungsgrund 350 angemerkt, führten die Behörden Perus und der USA hohe Antisubventions- und Antidumpingmaßnahmen gegenüber argentinischem Biodiesel ein, wodurch die Einfuhren aus Argentinien in diese beiden Länder stark zurückgingen⁽¹⁶⁵⁾. Laut argentinischen Statistiken beschränkten sich die Ausfuhren von Biodiesel aus Argentinien in andere Bestimmungsländer als die Union im Jahr 2024 im Wesentlichen auf Kanada (siehe Erwägungsgrund 351). Die Ausfuhren nach Kanada machten weniger als 10 % der argentinischen Ausfuhren aus und waren im Vergleich zu den Preisen der Ausfuhren in die Union weniger attraktiv. Argentinische Hersteller hatten keine nennenswerten Aussichten auf Ausfuhren in andere Märkte⁽¹⁶⁶⁾. Ungeachtet der Gesetzesänderungen, die sich angeblich auf die Attraktivität des Biodieselmärkts der Union auswirken, ist die Union bestrebt, Alternativen zu herkömmlichem fossilem Diesel zu fördern, auch durch konventionellen Biodiesel, wie in der RED III bestätigt⁽¹⁶⁷⁾. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Unionsmarkt in Bezug auf Größe, Preise und Zugänglichkeit attraktiv war und ist, sodass es sehr wahrscheinlich ist, dass das Außerkrafttreten der geltenden Ausgleichsmaßnahmen zu einem erheblichen Anstieg subventionierter Einfuhren aus dem betroffenen Land führen würde.
- (420) Darüber hinaus waren die Einfuhrmengen aus dem betroffenen Land, wie aus Tabelle 5 hervorgeht, im Bezugszeitraum weiterhin erheblich. In Argentinien gibt es 32 Biodieselanlagen, in denen durch das Zermahlen von Sojabohnen gewonnenes Pflanzenöl als Ausgangsstoff verwendet wird⁽¹⁶⁸⁾, d. h. ein Ausgangsstoff, für den – wie für den Großteil der Unionsproduktion – im Rahmen der RED keine Doppelzählungsprämie gewährt wird und der somit niedrigere Preise auf dem Markt erzielt als Biodiesel, der aus den in Anhang IX der RED II aufgeführten Ausgangsstoffen hergestellt wird. Biodiesel ist ein Grunderzeugnis, und der Wettbewerb zwischen argentinischem Biodiesel und in der Union hergestelltem Biodiesel auf dem Markt wird daher durch die Preise bestimmt.
- (421) Nach der Unterrichtung brachte die CARBIO vor, dass das Ausbleiben von Maßnahmen gegenüber Einfuhren aus Argentinien aus folgenden Gründen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu einer erneuten bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen würde: 1) Die Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien seien in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen, und die Kommission habe bei ihrer Bewertung der verfügbaren Kapazitätsreserven in Argentinien ihre eigene Schlussfolgerung außer Acht gelassen, dass Biodieselhersteller, die an der Erfüllung der argentinischen Vorgabe für den Inlandsmarkt beteiligt seien, rechtlich an der Ausfuhr gehindert seien; 2) es liege keine Preisunterbietung vor, und etwaige Auswirkungen einer mutmaßlichen Subventionierung würden durch die Verpflichtung ausgeglichen; und 3) eine etwaige Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sei auf gedumpte Einfuhren von Biodiesel aus China zurückzuführen, was die Kommission ebenfalls bestätigt habe.

⁽¹⁶²⁾ In ihrer Stellungnahme t24.002793 wies die CARBIO darauf hin, dass die Biodieselvorgabe in Brasilien ab März 2024 auf 14 % und ab März 2025 auf 15 % (gegenüber derzeit 12 %) erhöht werde. Sie merkte zudem an, dass Brasilien die Verwendung von eingeführtem Biodiesel in der obligatorischen Mischung ab Januar 2024 genehmigt habe.

⁽¹⁶³⁾ <https://www.statista.com/statistics/1485491/biofuel-consumption-by-type-region-world/>.

⁽¹⁶⁴⁾ t24.002793.

⁽¹⁶⁵⁾ GAIN-Bericht „Biofuels Annual“, Argentinien, 5. August 2024, S. 20, abrufbar unter: https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?fileName=Biofuels+Annual_Buenos+Aires_Argentina_AR2024-0011.pdf.

⁽¹⁶⁶⁾ GAIN-Bericht „Biofuels Annual“, Argentinien, 5. August 2024, abrufbar unter: https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?fileName=Biofuels+Annual_Buenos+Aires_Argentina_AR2024-0011.pdf. Auf Seite 19 heißt es: „Es sind keine Ausfuhren in die Vereinigten Staaten, nach Peru oder in andere ermessensabhängige Märkte geplant.“

⁽¹⁶⁷⁾ Weitere Informationen: https://energy.ec.europa.eu/topics/renewable-energy/renewable-energy-directive-targets-and-rules/renewable-energy-directive_en.

⁽¹⁶⁸⁾ GAIN-Bericht „Biofuels Annual“, Argentinien, 5. August 2024, abrufbar unter: https://apps.fas.usda.gov/newgainapi/api/Report/DownloadReportByFileName?fileName=Biofuels+Annual_Buenos+Aires_Argentina_AR2024-0011.pdf.

- (422) Die Kommission stimmte mit den vorstehenden Ausführungen der CARBIO nicht überein. Zum ersten Punkt ist anzumerken, dass die CARBIO eingeräumt hat, dass es verfügbare Kapazitätsreserven gibt, die potenziell in die Union ausgeführt werden könnten (wenn auch in geringerem Umfang als von der Kommission angenommen). Darüber hinaus ergab die Untersuchung, wie in Erwägungsgrund 40 dargelegt, dass ein Biodieselersteller, der Teil der Gruppe eines in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers war, Biodiesel herstellte, der später sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch auf dem Ausfuhrmarkt verkauft wurde. Für einen solchen Biodieselersteller bedeutete die Zuteilung einer Quote im Rahmen der Biodieselvorgabe geringere Kapazitäten für die Ausfuhr. Daher beeinflussen sich die Kapazitäten für den Inlandsmarkt und die Kapazitäten für den Ausfuhrmarkt gegenseitig. Zum zweiten Punkt führte die Kommission an, dass die geltende Verpflichtung etwaige Auswirkungen einer mutmaßlichen Subventionierung ohne die geltenden Maßnahmen insofern nicht ausgleichen würde, als die Verpflichtung an das Bestehen der Ausgleichsmaßnahmen selbst gebunden ist. Mit anderen Worten: Ohne Maßnahmen und ohne die Verpflichtung würde die Preisunterbietung aller Wahrscheinlichkeit erneut auftreten. Was den dritten Punkt betrifft, so wurde im Zuge der Überprüfung zwar der Schluss gezogen, dass die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung festgestellte Schädigung nicht durch Einfuhren aus Argentinien verursacht wurde, allerdings wurde ebenfalls der Schluss gezogen, dass für den Fall, dass die Maßnahmen nicht aufrechterhalten würden, die Wiederaufnahme argentinischer Einfuhren zu unfairen Preisen zu einer Schädigung führen und verhindern würde, dass sich der Wirtschaftszweig der Union von der Schädigung, die sich voraussichtlich infolge der kürzlichen Einführung von Antidumpingzöllen auf gedumpte chinesische Einfuhren ergeben wird, erholen kann.
- (423) In Anbetracht der in diesem Abschnitt zusammengefassten Feststellungen ist somit davon auszugehen, dass es für argentinische Ausführer bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen einen Anreiz gäbe, zu Preisen in die Union auszuführen, die in ähnlicher Höhe wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt unter den Verkaufspreisen der Unionshersteller liegen. Der Wirtschaftszweig der Union, der dadurch unter Preisdruck geriete, würde Verkaufsmengen verlieren und/oder sein Preisniveau senken müssen, was entsprechende Folgen für seine Rentabilität hätte.
- (424) Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass das Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem erheblichen Anstieg der subventionierten Einfuhren aus Argentinien und zu einer erneuten bedeutenden Schädigung durch die subventionierten Einfuhren aus Argentinien führen würde.

7. UNIONSINTERESSE

- (425) Nach Artikel 31 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Aufrechterhaltung der geltenden Ausgleichsmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer, der Händler und der Verwender.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (426) Der Wirtschaftszweig der Union besteht aus mehr als 60 Herstellern in der gesamten Union und beschäftigt fast 6 000 Menschen direkt. Kein Hersteller erhob Einwände gegen die Untersuchung.
- (427) Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig der Union, der im Untersuchungszeitraum der Überprüfung kostendeckend tätig war, ohne die Verlängerung von Maßnahmen Verluste und Insolvenzen erleiden würde, da es zu einem drastischen Anstieg von Einfuhren von Biodiesel zu Niedrigpreisen aus Argentinien käme, die die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union weiter beeinträchtigen würden.
- (428) Die Verlängerung von Maßnahmen würde es dem Wirtschaftszweig der Union ermöglichen, sich weiter zu erholen und letztendlich eine nachhaltige Rentabilität zu erreichen.
- (429) Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Verlängerung der Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.2. Interesse der unabhängigen Einführer, Händler und Vertreiber

- (430) Ein in der Union tätiger Händler war in dem Verfahren als interessierte Partei registriert, gab jedoch keine Stellungnahmen ab.
- (431) Unternehmen, die an der Herstellung und dem Vertrieb von fossilem Diesel und auch an der obligatorischen Beimischung von fossilem Diesel mit Biodiesel beteiligt sind, wurden aufgefordert, bei der Einleitung des Verfahrens einen Fragebogen auszufüllen. Das einzige Unternehmen, das den Fragebogen beantwortete, gab an, nicht über ausreichende Kenntnisse zu verfügen, um zu einer möglichen Verlängerung der Maßnahmen Stellung zu nehmen. Für das Unternehmen war Biodiesel nur ein sehr kleiner Teil der gesamten Geschäftstätigkeit. Angesichts dieses Umstands, des Standpunkts der Partei und der Tatsache, dass die Partei den Großteil der Informationen nicht mit der erforderlichen Detailliertheit, d. h. nur für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit (argentinischem) Biodiesel, vorgelegt hat, kam die Kommission zu dem Schluss, dass es keinen Hinweis darauf gab, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen wesentliche Auswirkungen auf sie hätte.

- (432) Die CARBIO wandte ein, dass die kürzliche Einführung von Antidumpingzöllen auf Einfuhren von Biodiesel aus China dazu führen werde, dass China als Bezugsquelle wegfallt und der Unionsmarkt daher in den kommenden Jahren vermehrt auf Einfuhren von Biodiesel angewiesen sein werde. Die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren aus der VR China sind jedoch mit einer Spanne von 10 % bis 35,6 % moderat und können nicht als prohibitiv angesehen werden. Darüber hinaus stehen alternative Bezugsquellen ohne handelspolitische Schutzmaßnahmen zur Verfügung. Dies wird durch den beträchtlichen Marktanteil der Einfuhren aus mehreren anderen Drittländern belegt (siehe Tabelle 7). Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen dazu führen würde, dass sich der Wirtschaftszweig der Union weiter erholen und den Inlandsmarkt weiter versorgen könnte.
- (433) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Verlängerung der Maßnahmen den Interessen der Einführer, Händler und Vertreiber nicht erheblich zuwiderlaufen würde. Diese Wirtschaftsakteure sind Teil der Lieferkette, und ohne Verpflichtungen werden sie die Kosten, die sich aus den Maßnahmen ergeben, gegebenenfalls an die Verwender und Verbraucher weitergeben.

7.3. Interesse von Verwendern und Verbrauchern

- (434) Es gibt keine Hinweise darauf, dass die bestehenden Maßnahmen negative Auswirkungen für die Verwender von Biodiesel in der Union hatten. Es liegen keine Beweise dafür vor, dass sich die bestehenden Maßnahmen negativ auf ihre Rentabilität auswirkten.
- (435) Es wird darauf hingewiesen, dass die Kraftstoffendpreise eher dem Preis für fossiles Rohöl⁽¹⁶⁹⁾ folgen und dass etwa 40 % des Dieselpreises an Tankstellen in der EU auf Steuern entfallen⁽¹⁷⁰⁾, die je nach Interessen oder Bedarf gestaffelt werden können. Außerdem können Anreize für die Verwendung von Biodiesel gegeben werden⁽¹⁷¹⁾. Angesichts dieser Tatsachen und des geringen Anteils von Biodiesel (in der Regel nicht mehr als 10 %), der in der Regel fossilem Diesel beigemischt wird, wurden keine Beweise dafür gefunden, dass die Verlängerung der Maßnahmen eindeutig den Interessen der Verwender oder der Verbraucher zuwiderlaufen oder die positiven Folgen der Aufrechterhaltung des Status quo für den Wirtschaftszweig der Union überwiegen würde.

7.4. Sonstige Faktoren

- (436) Darüber hinaus vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Aufrechterhaltung der bestehenden Maßnahmen die Bemühungen um Nachhaltigkeit und Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Lieferkette fördern und sich positiv auf die Zulieferindustrie in der Union auswirken wird, da die Einnahmen und die Kapazitätsauslastung zunehmen werden.

7.5. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (437) In Anbetracht des vorstehenden Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe hinsichtlich des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der bestehenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Biodiesel mit Ursprung in Argentinien sprechen.

8. AUSGLEICHSMÄßNAHMEN

- (438) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zum Anhalten der Subventionierung, zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der durch die Einfuhren aus Argentinien verursachten Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Biodiesel aus Argentinien aufrechterhalten werden.
- (439) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Zölle erforderlich. Unternehmensspezifische Zölle können nur bei Vorlage einer gültigen Handelsrechnung bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erhoben werden. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Ausgleichszoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Argentinien“ gilt.

⁽¹⁶⁹⁾ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/mineraloel-kraftstoffpreise.html>.

⁽¹⁷⁰⁾ In ihrem wöchentlichen Ölbuletin gibt die Kommission einen Überblick über die durchschnittlichen Preise für Diesel und Benzin (Euro Super-95) in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und den Steueranteil am Endpreis. Siehe https://energy.ec.europa.eu/data-and-analysis/weekly-oil-bulletin_en.

⁽¹⁷¹⁾ Weitere Einzelheiten des Verbands FuelsEurope im Diagramm unter: https://www.fuelseurope.eu/uploads/files/modules/documents/file/1688474562_PHVWHHTy6LUHcLLbjzKRaj44vRiRLrTghMB8aXzf.pdf#:~:text=No%20tax%20incentive%3A%20Biofuels%20do%20not%20bene%EF%AC%81t%20from,a%20percentage%20of%20fossil%20fuel%20content%20above%2070%25.

- (440) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Ausgleichszölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten – auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt – ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (441) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, die individuellen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (442) In Erwägungsgrund 2 wurde darauf hingewiesen, dass die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/245 Verpflichtungsangebote angenommen hat. Die Kommission war der Auffassung gewesen, dass dadurch die schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren beseitigt und das Umgehungsrisiko in hinreichendem Maße begrenzt wird.
- (443) Die CARBIO und die argentinische Regierung brachten vor, dass im Falle einer Verlängerung der bestehenden Maßnahmen die geltende Verpflichtung aufrechterhalten werden sollte. Die CARBIO betrachtete die Verpflichtung als wirksamen Mechanismus, der angesichts der hohen Preise, zu denen argentinischer Biodiesel gehandelt würde, und der negativen Preisunterbietungsspanne im Antrag (– 2 %) als Preisstabilisierungsfaktor für die Preise der Einfuhren von Biodiesel in die Union fungiere. Die CARBIO merkte an, dass ihre Mitglieder diszipliniert und entschlossen seien, ihre Bemühungen im Rahmen einer neuen Vereinbarung fortzusetzen.
- (444) Die Kommission wies darauf hin, dass die aktuelle Auslaufüberprüfung dazu dient, zu beurteilen, ob die Aufrechterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen gerechtfertigt ist. Eine Bewertung der geltenden Verpflichtung geht über den Gegenstand der aktuellen Auslaufüberprüfung hinaus.
- (445) Nachdem die Kommission beabsichtigt hatte, Artikel 28 Absatz 1 der Grundverordnung auf die argentinische Regierung anzuwenden, forderte der EBB stattdessen die Aufhebung der Verpflichtungen, da die argentinische Regierung eine mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit an den Tag gelegt habe. Der EBB wies insbesondere auf die Rolle der Regierungen bei der Verpflichtung gemäß der Grundverordnung hin. Darüber hinaus hob der EBB hervor, dass ein Teil der in Erwägungsgrund 71 aufgeführten fehlenden Informationen über die Preise und die Preispolitik der Erzeuger von Sojabohnen und Sojaöl für die Festlegung des Mindesteinfuhrpreises im Rahmen der Verpflichtung von wesentlicher Bedeutung sei. Darüber hinaus führte der EBB an, dass die argentinische Regierung keine Informationen über einen so liquiden und transparenten Markt wie den Markt für Sojabohnen in Argentinien vorgelegt habe und dass Molinos Agro in seiner Antwort auf den Fragebogen bestätigt habe, dass der Markt für Sojabohnen äußerst liquide und transparent sei. Schließlich habe die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit vonseiten der argentinischen Regierung das Vertrauen verletzt, auf dem die Annahme der Verpflichtung beruhte.
- (446) Die argentinische Regierung und die CARBIO brachten vor, dass sich die Preisinformationen, die einzelne Sojabohnenlieferanten im Rahmen der aktuellen Auslaufüberprüfung hätten vorlegen können, von dem Preis für Sojabohnen auf dem argentinischen Inlandsmarkt – der maßgebliche Faktor für die Festlegung des Mindesteinfuhrpreises – unterscheiden. Die argentinische Regierung wies ferner darauf hin, dass die Tatsache, dass dieselben Informationen nicht bereits in der Ausgangsuntersuchung vorgelegt wurden, kein Hinderungsgrund für die Vereinbarung einer Verpflichtung sei. Dementsprechend brachten die argentinische Regierung und die CARBIO vor, dass die mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit vonseiten der argentinischen Regierung keine Verletzung der Verpflichtung darstelle, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die argentinische Regierung nicht Partei der Verpflichtung sei. Darüber hinaus gehe laut der argentinischen Regierung aus den Fragebogenantworten von Molinos Agro hervor, dass es bei einem transparenten Markt keinen praktischen Nutzen gebe, ein Register der Sojabohnenerzeuger zu führen. Schließlich brachte die CARBIO vor, dass die Aufrechterhaltung der Verpflichtung im Interesse der Union liege.
- (447) Die Kommission stellte fest, dass eine Bewertung der geltenden Verpflichtung über den Gegenstand der aktuellen Auslaufüberprüfung hinausgeht. Diesem Vorbringen wurde daher nicht stattgegeben.
- (448) Nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CARBIO ihre in Erwägungsgrund 443 dargelegten Äußerungen erneut vor, auf die die Kommission in Erwägungsgrund 444 bereits eingegangen war.

- (449) Nach der endgültigen Unterrichtung führte der EBB erneut an, dass die Kommission die Auswirkungen der mangelnden Bereitschaft der argentinischen Regierung zur Mitarbeit bei dieser Untersuchung vor dem Hintergrund der geltenden Verpflichtung bewerten sollte. Dies sollte nach Ansicht des EBB entweder im Rahmen dieser Auslaufüberprüfung oder im Rahmen einer gesonderten Bewertung erfolgen. Darüber hinaus vertrat der EBB die Auffassung, dass es für die Kommission ohne genaue Informationen über den Markt für Sojabohnen in Argentinien unmöglich sei, einen Mindesteinfuhrpreis festzulegen, da dieser auf der Grundlage der von der argentinischen Regierung veröffentlichten monatlichen Preisnotierungen für Sojaöl berechnet werde. Daher sei die Verpflichtung nach Ansicht des EBB nicht gerechtfertigt und müsse ausgesetzt werden.
- (450) Die Kommission wies erneut darauf hin, dass eine Bewertung der geltenden Verpflichtung über den Gegenstand der aktuellen Auslaufüberprüfung hinausgeht. Dies bedeutet jedoch grundsätzlich nicht, dass damit der Einleitung einer Bewertung über das mögliche Vorliegen einer Verletzung der Verpflichtung vorgegriffen wird, die in jedem Fall getrennt von der aktuellen Auslaufüberprüfung vorzunehmen wäre. Daher wurde dieses Vorbringen im Rahmen dieser Untersuchung nicht berücksichtigt.
- (451) Darüber hinaus stellte der EBB eine Reihe von Behauptungen über den Zusammenhang zwischen den von der argentinischen Regierung nicht übermittelten Informationen und der Festlegung des Mindesteinfuhrpreises auf.
- (452) Die Kommission stellte fest, dass eine Bewertung der geltenden Verpflichtung über den Gegenstand der aktuellen Auslaufüberprüfung hinausgeht. Diese Vorbringen wurden daher nicht berücksichtigt.
- (453) Wenn die Kommission nach Artikel 13 Absatz 9 der Grundverordnung die Annahme einer Verpflichtung wegen einer Verletzung widerruft, dabei auf die fraglichen Geschäftsvorgänge Bezug nimmt und die entsprechenden Verpflichtungsrechnungen für ungültig erklärt, so entsteht bei der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Zollschuld.
- (454) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Zollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in Argentinien, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der überprüften Ware, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wird, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Argentinien“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Zollsätze gelten.
- (455) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten ⁽¹⁷²⁾. Er muss alle relevanten Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für ihn geltenden unternehmensspezifischen Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (456) Alle interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der bestehenden Maßnahmen zu empfehlen. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist eingeräumt, um eine Stellungnahme abzugeben. Es gingen Stellungnahmen von der argentinischen Regierung, der CARBIO und dem EBB ein, die in den entsprechenden Abschnitten behandelt wurden.
- (457) Ein Ausführer oder Hersteller, der die betroffene Ware in dem Zeitraum, der für die Festsetzung des derzeit für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausgeführt hat, kann bei der Kommission beantragen, dass der Ausgleichszollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware in dem Zeitraum, der für die Festsetzung des für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem Unternehmen verbunden ist, das die betroffene Ware in diesem Zeitraum in die Union ausgeführt hat und daher dem Ausgleichszoll unterliegt, und iii) er die betroffene Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.

⁽¹⁷²⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi 170, 1040 Brüssel, Belgien.

- (458) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁷³⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte Zinssatz angewandt, der am ersten Kalendertag jedes Monats im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (459) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingerichteten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von durch Synthese und/oder Hydrotreating gewonnene Fettsäuremonoalkylester und/oder paraffinische Gasöle nichtfossilen Ursprungs, in Reinform oder als Mischung, die derzeit in die KN-Codes ex 1516 20 98 (TARIC-Codes 1516 20 98 21, 1516 20 98 29 und 1516 20 98 33), ex 1518 00 91 (TARIC-Codes 1518 00 91 21, 1518 00 91 29 und 1518 00 91 33), ex 1518 00 95 (TARIC-Code 1518 00 95 21), ex 1518 00 99 (TARIC-Codes 1518 00 99 21, 1518 00 99 29 und 1518 00 91 33), ex 2710 19 42 (TARIC-Codes 2710 19 42 21 und 2710 19 42 29), ex 2710 19 44 (TARIC-Codes 2710 19 44 21, 2710 19 44 29 und 2710 19 44 33), ex 2710 19 46 (TARIC-Codes 2710 19 46 21, 2710 19 46 29 und 2710 19 46 33), ex 2710 19 47 (TARIC-Codes 2710 19 47 21, 2710 19 47 29 und 2710 19 47 33), 2710 20 11, 2710 20 16, ex 3824 99 92 (TARIC-Codes 3824 99 92 10, 3824 99 92 14 und 3824 99 92 17), 3826 00 10 und ex 3826 00 90 ⁽¹⁷⁴⁾ (TARIC-Codes 3826 00 90 11, 3826 00 90 19 und 3826 00 90 33) eingereiht werden und ihren Ursprung in Argentinien haben wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.
- (2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Ausgleichszollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Ausgleichszoll	TARIC-Zusatzcode
Aceitera General Deheza S.A.	33,4 %	C493
Bunge Argentina S.A.	33,4 %	C494
LDC Argentina S.A.	26,2 %	C495
Molinos Agro S.A.	25,0 %	C496
Viterra Argentina S.A.	25,0 %	C497
Vicentin S.A.I.C.	25,0 %	C498
COFCO International Argentina S.A.	28,2 %	C490
Cargill S.A.C.I.	28,2 %	C491
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Argentinien	33,4 %	C999

⁽¹⁷³⁾Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

⁽¹⁷⁴⁾Im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2522 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L, 2024/2522, 31.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2522/oj). Die Warendefinition ergibt sich aus der Warenbeschreibung in Artikel 1 Absatz 1 in Kombination mit der Warenbezeichnung der entsprechenden KN- und TARIC-Codes.

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „*Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [überprüfte Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.*“ Bis zur Vorlage einer solchen Handelsrechnung findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Einfuhren, die von Unternehmen hergestellt, versandt und in Rechnung gestellt wurden, deren Verpflichtungsangebote von der Kommission angenommen wurden und die namentlich im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/245, gegebenenfalls geändert, genannt sind, sind von dem mit Artikel 1 eingeführten Ausgleichszoll befreit, sofern die Ware unter Beachtung der Bestimmungen dieses Durchführungsbeschlusses der Kommission eingeführt wird.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einfuhren sind von dem Ausgleichszoll befreit, sofern a) für diese Einfuhren eine Verpflichtungsrechnung vorgelegt wird – eine Verpflichtungsrechnung ist eine Handelsrechnung, die mindestens die Angaben und die Erklärung enthält, die in Anhang 1 dieser Verordnung vorgegeben sind – und b) für diese Einfuhren eine Ausfuhrverpflichtungsbescheinigung nach Anhang 2 dieser Verordnung vorgelegt wird und c) die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Verpflichtungsrechnung genau entsprechen.

(3) Bei der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr entsteht eine Zollschuld, a) wenn bei den in Absatz 1 genannten Einfuhren festgestellt wird, dass eine oder mehrere der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind, oder b) wenn die Kommission die Annahme der Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2016/1037 auf dem Verordnungs- oder Beschlussweg widerruft und dabei Bezug auf die fraglichen Geschäftsvorgänge nimmt und die entsprechenden Verpflichtungsrechnungen für ungültig erklärt.

Artikel 3

Die Unternehmen, deren Verpflichtungsangebote von der Kommission angenommen wurden und die namentlich im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/245 – in der zuletzt geänderten Fassung – genannt sind, stellen vorbehaltlich bestimmter, darin festgelegter Bedingungen ferner eine Rechnung für Geschäftsvorgänge aus, die nicht von dem Ausgleichszoll befreit sind. Bei dieser Rechnung handelt es sich um eine Handelsrechnung, die mindestens die in Anhang 3 dieser Verordnung bezeichneten Angaben enthält.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG 1

Auf der Handelsrechnung für die von dem Unternehmen getätigten Verkäufe von der Verpflichtung unterliegenden Waren in die Europäische Union sind folgende Angaben zu machen:

- (1) Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, DIE EINER VERPFLICHTUNG UNTERLIEGEN“,
- (2) Name des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausstellt, und Name des Unternehmens, das die Waren herstellt,
- (3) Nummer der Handelsrechnung,
- (4) Datum der Ausstellung der Handelsrechnung,
- (5) TARIC-Zusatzcode, unter dem die auf der Rechnung angegebenen Waren an der Grenze der Europäischen Union zollrechtlich abzufertigen sind,
- (6) exakte Beschreibung der Waren, einschließlich
 - der technischen Spezifikationen der unternehmensinternen Warenkennnummer (Company Product Code Number — CPC),
 - der unternehmensinternen Warenkennnummer (Company Product Code Number — CPC) selbst,
 - des KN-Codes,
 - der Menge (in Einheiten, ausgedrückt in Tonnen),
- (7) Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich
 - des Preises je Einheit (Tonne),
 - der geltenden Zahlungsbedingungen,
 - der geltenden Lieferbedingungen,
 - der Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt,
- (8) Name des als Einführer tätigen Unternehmens, dem das Unternehmen die Waren direkt in Rechnung stellt,
- (9) Name der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat, und folgende unterzeichnete Erklärung:

„Der/die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften Waren von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in Argentinien im Rahmen und gemäß den Bedingungen der von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss (EU) 2019/245 angenommenen Verpflichtung hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“

ANHANG 2

Ausführungsverpflichtungsbescheinigung

Auf der Ausführungsverpflichtungsbescheinigung, die von der CARBIO für jede Handelsrechnung auszustellen ist, welche für die von dem Unternehmen getätigten Verkäufe von der Verpflichtung unterliegenden Waren in die Europäische Union vorgelegt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- (1) Name, Anschrift und Telefonnummer der Argentinischen Kammer für Biokraftstoffe (Cámara Argentina de Biocombustibles, im Folgenden „CARBIO“),
- (2) Name des im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/245 genannten Unternehmens, das die Handelsrechnung ausstellt, und Name des Unternehmens, das die Waren herstellt,
- (3) Nummer der Handelsrechnung,
- (4) Datum der Ausstellung der Handelsrechnung,
- (5) TARIC-Zusatzcode, unter dem die auf der Rechnung angegebenen Waren an der Grenze der Europäischen Union zollrechtlich abzufertigen sind,
- (6) exakte Beschreibung der Waren, einschließlich
 - der technischen Spezifikation der Waren, der unternehmensinternen Warenkennnummer (Company Product Code Number — CPC) (falls zutreffend),
 - des KN-Codes,
- (7) genaue Ausfuhrmenge (in Einheiten), ausgedrückt in Tonnen,
- (8) Nummer und Ablaufdatum (drei Monate nach Ausstellung) der Bescheinigung,
- (9) Name der zuständigen Person in der CARBIO, die die Bescheinigung ausgestellt hat, und folgende unterzeichnete Erklärung:

„Der/die Unterzeichnete gibt folgende Zusicherungen: Diese Bescheinigung wurde für die Direktausfuhr der auf der Handelsrechnung ausgewiesenen Waren in die Europäische Union ausgestellt und betrifft Verkäufe, für die die Verpflichtung gilt. Die Bescheinigung wurde im Rahmen und gemäß den Bedingungen der von [Unternehmen] angebotenen und von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss (EU) 2019/245 angenommenen Verpflichtung ausgestellt. Der/die Unterzeichnete erklärt, dass die Angaben in dieser Bescheinigung richtig sind und dass die Menge, für die diese Bescheinigung gilt, die Höchstmenge der Verpflichtung nicht übersteigt.“,
- (10) Datum,
- (11) Unterschrift und Siegel der CARBIO.

ANHANG 3

Auf der Handelsrechnung für die von dem Unternehmen getätigten Verkäufe von den Ausgleichszöllen unterliegenden Waren in die Europäische Union sind folgende Angaben zu machen:

- (1) Überschrift „HANDELSRECHNUNG FÜR WAREN, DIE AUSGLEICHSZÖLLEN UNTERLIEGEN“,
- (2) Name des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausstellt, und Name des Unternehmens, das die Waren herstellt,
- (3) Nummer der Handelsrechnung,
- (4) Datum der Ausstellung der Handelsrechnung,
- (5) TARIC-Zusatzcode, unter dem die auf der Rechnung angegebenen Waren an der Grenze der Europäischen Union zollrechtlich abzufertigen sind,
- (6) exakte Beschreibung der Waren, einschließlich
 - der technischen Spezifikationen der unternehmensinternen Warenkennnummer (Company Product Code Number — CPC),
 - der unternehmensinternen Warenkennnummer (Company Product Code Number — CPC) selbst,
 - des KN-Codes,
 - der Menge (in Einheiten, ausgedrückt in Tonnen),
- (7) Beschreibung der Verkaufsbedingungen, einschließlich
 - des Preises je Einheit (Tonne),
 - der geltenden Zahlungsbedingungen,
 - der geltenden Lieferbedingungen,
 - der Preisnachlässe und Mengenrabatte insgesamt,
- (8) Name und Unterschrift der zuständigen Person des Unternehmens, das die Handelsrechnung ausgestellt hat.



2025/839

6.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/839 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2025

zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Oxivir Excel BPF“ gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Dezember 2016 reichte Diversey Europe Operations B.V. bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Antrag auf Unionszulassung für eine Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „Oxivir Excel BPF“ der Produktarten 2 und 4 gemäß Anhang V der genannten Verordnung ein und legte eine schriftliche Bestätigung dafür vor, dass die zuständige Behörde der Niederlande eingewilligt hatte, den Antrag zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-DL028504-45 in das Register für Biozidprodukte eingetragen.
- (2) „Oxivir Excel BPF“ enthält den Wirkstoff Wasserstoffperoxid, der in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für die Produktarten 2 und 4 geführt wird.
- (3) Am 25. September 2023 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Agentur gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.
- (4) Am 20. März 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ihre Stellungnahme ⁽²⁾ mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „Oxivir Excel BPF“ und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Biozidproduktfamilie.
- (5) In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass „Oxivir Excel BPF“ als Biozidproduktfamilie gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass die Biozidproduktfamilie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 6 der genannten Verordnung erfüllt.
- (6) Am 15. April 2024 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften in allen Amtssprachen der Union.
- (7) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist somit der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Oxivir Excel BPF“ erteilt werden sollte.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 29. Februar 2024 zur Unionszulassung für „Oxivir Excel BPF“ (ECHA/BPC/417/2024), <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diversey Europe Operations B.V. erhält eine Unionszulassung mit der Zulassungsnummer EU-0032483-0000 für die Bereitstellung der Biozidproduktfamilie „Oxivir Excel BPF“ auf dem Markt und für deren Verwendung gemäß der Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften im Anhang.

Die Unionszulassung gilt vom 26. Mai 2025 bis zum 30. April 2035.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINER BIOZIDPRODUKTFAMILIE

Oxivir Excel BPF

Produktart(en)

PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind

PT04: Lebens- und Futtermittelbereich

Zulassungsnummer EU-0032483-0000**R4BP-Assetnummer** EU-0032483-0000

TEIL I.

ERSTE INFORMATIONSEBENE

KAPITEL 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Familienname**

Name	Oxivir Excel BPF
------	------------------

1.2. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

1.3. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Diversey Europe Operations B.V.
	Anschrift	De Corridor 4 (Regulatory team) 3621 ZB Breukelen NL
Zulassungsnummer	EU-0032483-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0032483-0000	
Datum der Zulassung	26. Mai 2025	
Ablauf der Zulassung	30. April 2035	

1.4. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	Diversey Europe Operations B.V.
Anschrift des Herstellers	De Corridor 4 (Regulatory team) 3621 ZB Breukelen Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	

Name des Herstellers	Multifill BV
Anschrift des Herstellers	Constructieweg 25a 3640 AJ Mijdrecht Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	Multifill BV site 1 Constructieweg 25a 3640 AJ Mijdrecht Niederlande (die)

Name des Herstellers	Pluswipes LTD
Anschrift des Herstellers	Pywell Rd, Willowbrook East Industrial Estate NN17 5XJ Corby Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Pluswipes LTD site 1 Pywell Rd, Willowbrook East Industrial Estate NN17 5XJ Corby Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	Flexible Medical Packaging Ltd
Anschrift des Herstellers	Unit 8, Hightown - White Cross Industrial Estate LA1 4XS Lancanster, Lancashire Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)
Standort der Produktionsstätten	Flexible Medical Packaging Ltd site 1 Unit 8, Hightown - White Cross Industrial Estate LA1 4XS Lancanster, Lancashire Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das)

Name des Herstellers	Entegris Cleaning Process (ECP) S.A.S
Anschrift des Herstellers	395 rue Louis Lépine 34000 Montpellier Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Entegris Cleaning Process (ECP) S.A.S site 1 395 rue Louis Lépine 34000 Montpellier Frankreich

Name des Herstellers	Cheport spol s.r.o.
Anschrift des Herstellers	Lhotsko 93 76312 Vizovice Tschechien
Standort der Produktionsstätten	Cheport spol s.r.o. site 1 Lhotsko 93 76312 Vizovice Tschechien

Name des Herstellers	Helichem
Anschrift des Herstellers	Kozakkenberg 5 5951 DL Belfeld Niederlande (die)

Standort der Produktionsstätten	Helichem site 1 Kozakkenberg 5 5951 DL Belfeld Niederlande (die)
Name des Herstellers	LARA KOZMETİK HİJYENİK ÜRÜNLERİ SAN. VE DİŞ TİC. A.Ş.
Anschrift des Herstellers	Türkgücü Organize San. Bölgesi 123.Sokak No 4/1 59580 Çorlu, Tekirdağ Türkei
Standort der Produktionsstätten	LARA KOZMETİK HİJYENİK ÜRÜNLERİ SAN. VE DİŞ TİC. A.Ş. site 1 Türkgücü Organize San. Bölgesi 123.Sokak No:4/1 59580 Çorlu, Tekirdağ Türkei
Name des Herstellers	SAPRO Temizlik Ürünleri Sanayi ve Ticaret A.Ş.
Anschrift des Herstellers	Ortaköy Mah. İlder Bulvarı No: 27 34592 Silivri, Istanbul Türkei
Standort der Produktionsstätten	SAPRO Temizlik Ürünleri Sanayi ve Ticaret A.Ş. site 1 Ortaköy Mah. İlder Bulvarı No: 27 34592 Silivri, Istanbul Türkei
Name des Herstellers	ITW Contamination Control BV
Anschrift des Herstellers	Saffierlaan 5 2132 VZ Hoofddorp Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	ITW Contamination Control BV site 1 Saffierlaan 5 2132 VZ Hoofddorp Niederlande (die)
Name des Herstellers	Arkema
Anschrift des Herstellers	Tankhoofd 10 Haven 3255 3196 KE Rotterdam Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	Arkema site 1 Morschheimer Strasse 19 D-67292 Kirchheimbolanden Deutschland

1.5. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Evonik Operations GmbH
Anschrift des Herstellers	Evonik Resource Efficiency GmbH, Rellinghauser Strasse 1-11 D-45128 Essen Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Evonik Resource Efficiency GmbH site 1 Untere Kanalstr. 3 79618 Rheinfelden Deutschland

Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Solvay Chemicals International SA
Anschrift des Herstellers	Solvay Chemicals International SA, Rue Ransbeek 310 1120 Brussels Belgien
Standort der Produktionsstätten	Solvay Chemicals International site 1 Via Piave 6 57013 Rosignano Solvay Italien Solvay Chemicals International site 2 Köthensche Strasse 1-3 06406 Bernburg Deutschland Solvay Chemicals International site 3 Baronet Road WA4 6HB Warrington Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (das) Solvay Chemicals International site 4 Yrjonojantie 2 45911 Voikkaa Finnland Solvay Chemicals International site 5 Rua Eng. Clement Dumoulin, 2625-106 Povia de Santa Iria Portugal

Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Kemira Oyj
Anschrift des Herstellers	Kemira Oyj, Porkkalankatu 3, PL 330 00101 Helsinki Finnland
Standort der Produktionsstätten	Kemira Oyj site 1 Moezelweg 151 3198 LS Rotterdam Niederlande (die) Kemira Oyj site 2 Typpitie PL 171 90101 Oulu Finnland Kemira Oyj site 3 Industrigatan 83 25109 Helsingborg Schweden

Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Arkema France
Anschrift des Herstellers	420, rue d'Étienne d'Orves F-92705 Colombes Cedex Frankreich
Standort der Produktionsstätten	Arkema b.v. site 1 Route National 85 38560 Jarrie Frankreich Arkema b.v. site 2 Am Haupttor, Bau 2410 06237 Leuna Deutschland

Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Arkema GmbH
Anschrift des Herstellers	Tersteegenstr. 28 D-40474 Düsseldorf Deutschland

Standort der Produktionsstätten	Arkema b.v site 1 Route National 85 3856 Jarrie Frankreich Arkema b.v. site 2 Am Haupttor, Bau 2410 0623 Leuna Deutschland
Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Evonik Antwerpen NV
Anschrift des Herstellers	Tijlmanstunnel West 2040 Antwerpen Belgien
Standort der Produktionsstätten	Evonik Antwerpen site 1 Tijlmanstunnel West 2040 Antwerpen Belgien
Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Evonik Peroxid GmbH
Anschrift des Herstellers	Industriestraße 1 9721 Weißenstein Österreich
Standort der Produktionsstätten	Evonik Peroxid GmbH site 1 Industriestrasse 1 9721 Weissenstein Österreich
Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Evonik Peroxide Netherlands BV
Anschrift des Herstellers	Hettenheuvelweg 37 /39 1101 BM Amsterdam Niederlande (die)
Standort der Produktionsstätten	Evonik Peroxide Netherlands BV site 1 Oosterhorn 14 9936 HD Farmsum Niederlande (die)
Wirkstoff	Wasserstoffperoxid
Name des Herstellers	Evonik Peroxide Spain, S.L.U.
Anschrift des Herstellers	C/ Afueras s/h. 50784 La Zaida Spanien
Standort der Produktionsstätten	Evonik Peroxide Spain, S.L.U. site 1 Calle Afueras s/n 50784 La Zaida Spanien

KAPITEL 2. ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE

2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	0,36 - 7,2 % (w/w)

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
(C9-C11) Alkylalkoholetoxylat	(C9-C11) Alkylalkoholetoxylat	Nicht wirksamer Stoff	68439-46-3		0,09 - 1,8 % (w/w)
Alkylbenzolsulfonsäure	2-Dodecylbenzolsulfonsäure	Nicht wirksamer Stoff	85536-14-7	287-494-3	0,97 - 19,4 % (w/w)
Methansulfonsäure		Nicht wirksamer Stoff	75-75-2	200-898-6	0,12 - 2,4 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten SL Lösliches Konzentrat AL (eine andere Flüssigkeit) - Gebrauchsfertige Tücher
----------------------	--

TEIL II.

ZWEITE INFORMATIONSEBENE META-SPC(S)

KAPITEL 1. META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 1 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: Meta-SPC 1: Konzentrat
---------------	----------------------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

KAPITEL 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	7,2 - 7,2 % (w/w)

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Alkylbenzolsulfonsäure	2-Dodecylbenzolsulfonsäure	Nicht wirksamer Stoff	85536-14-7	287-494-3	19,4 - 19,4 % (w/w)
(C9-C11) Alkylalkoholetoxylat	(C9-C11) Alkylalkoholetoxylat	Nicht wirksamer Stoff	68439-46-3		1,8 - 1,8 % (w/w)
Methansulfonsäure		Nicht wirksamer Stoff	75-75-2	200-898-6	2,4 - 2,4 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierungsart(en)	SL Lösliches Konzentrat
----------------------	-------------------------

KAPITEL 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Sicherheitshinweise	P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz oder Gesichtsschutz tragen. P303 + P361 + P353: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen]. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P301 + P330 + P331: BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. P390: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. P501: Inhalt gemäß nationaler Vorschriften einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle zuführen. P501: Behälter gemäß nationaler Vorschriften einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle zuführen.

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

Verwendung # 1.1 - Reinigung und Desinfektion durch Wischen im Gesundheitswesen.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen im Gesundheitswesen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit einem getränkten Wischmopp.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 4,5 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 7-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung: bakterizid, levurozid und viruzid: 4,5% Produkt.

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzufügen, um die Verdünnung von 4,5% zu erreichen. Vorsichtig mit dem restlichen Wasser auffüllen.

Geben Sie das konzentrierte Produkt in das Wasser, um Spritzer des konzentrierten Produkts zu vermeiden.

Tauchen Sie den Mopp in den Behälter. Drücken Sie die überschüssige Lösung aus. Reinigen und desinfizieren Sie den Boden mit dem feuchten Mopp.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist.

Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem mit 2 Einstellungen:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie einen Behälter mit dem verdünnten Produkt (4,5 %). Tauchen Sie den Mopp in den Behälter. Drücken Sie die überschüssige Lösung aus. Reinigen und desinfizieren Sie den Boden mit dem feuchten Mopp. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.2. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 2

Verwendung # 1.2 - Reinigung und Desinfektion mit einem Tuch oder Schwamm im Gesundheitswesen.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen im Gesundheitswesen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: - Verteilen Detaillierte Beschreibung: Verteilen mit einem getränkten Tuch oder Schwamm.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 4,5 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 7-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter - 2 Liter - 2,5 Liter - 3 Liter - 5 Liter - 10 Liter - 20 Liter - 50 Liter - 100 Liter - 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter - 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Produktverdünnung:

bakterizid, levurozid und viruzid 4,5%

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzufügen, um die Verdünnung von 4,5% zu erreichen. Vorsichtig mit dem restlichen Wasser auffüllen. Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm in der Lösung. Verteilen Sie die Flüssigkeit auf der Oberfläche. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist.

Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie einen Behälter mit dem verdünnten Produkt (4,5 %). Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm in der Lösung. Verteilen Sie die Flüssigkeit auf der Oberfläche.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.3. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 3

Verwendung # 1.3 – Reinigung und Desinfektion von kleinen Gegenständen durch Einweichen oder Eintauchen im Gesundheitswesen.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für kleine Gegenstände (z. B. Scheren und Bürsten) im Gesundheitswesen. Die biozide Anwendung schließt die Desinfektion von medizinischen Geräten aus.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Einweichen oder Eintauchen Detaillierte Beschreibung: Einweichen oder Eintauchen in die Lösung.

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: bis zu 3 Liter Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 4,5 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 1-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung:

bakterizid, levurozid und viruzid 4,5%

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Die richtige Menge des Produkts hinzufügen, um die Verdünnung von 4,5% zu erreichen. Vorsichtig mit dem restlichen Wasser auffüllen.

Fügen Sie das Produkt dem Wasser hinzu, um Spritzer des konzentrierten Produkts zu vermeiden.

Decken Sie das Tauchbad mit einem Deckel ab, nachdem Sie die Gegenstände in die Desinfektionslösung gelegt haben.

Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind, und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen.

Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie einen Behälter mit dem verdünnten Produkt (4,5 %).

Decken Sie das Tauchbad mit einem Deckel ab, nachdem Sie die Gegenstände in die Desinfektionslösung gelegt haben.

Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind, und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Die Lösungen zum Einweichen oder Eintauchen können nur einmal verwendet werden.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.4. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 4

Verwendung # 1.4 – Reinigung und Desinfektion durch Schäumen im Gesundheitswesen.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen im Gesundheitswesen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen Detaillierte Beschreibung: Sprühen mit Schaumspühkopf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 ml/m² Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 4,5 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Häufigkeit der Anwendung: Für die Anwendung in Toiletten und Bädern: 4-mal täglich. Für die Anwendung in Krankenhäusern und Arztpraxen: 8-mal täglich Für die Anwendung in Laboratorien: 10-mal täglich. Für die Anwendung in Reinräumen: 10-mal täglich. Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung:

bakterizid, levurozid und viruzid 4,5%

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie eine Schaumprühflasche zu drei Vierteln mit Wasser. Die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzufügen, um die Verdünnung von 4,5% zu erreichen.

Füllen Sie mit dem restlichen Wasser vorsichtig auf.

Tragen Sie das verdünnte Produkt auf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen.

Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Nur für die Desinfektion kleiner Flächen.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie das verdünnte Produkt in eine Schaumprühflasche. Tragen Sie das verdünnte Produkt auf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Nur für die Desinfektion kleiner Flächen.

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

See general directions for use of Meta-SPC 1

4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.5. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 5.

Verwendung # 1.5 -Reinigung und Desinfektion mit feuchten Tüchern (einschl. Gesundheitswesen).

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen.

Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit vorbereiteten feuchten Tüchern.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1,5 m ² pro Tuch Das Produkt mit Wasser verdünnen, um 5 % zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 8-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Flüssigkeit Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter - 2 Liter - 2,5 Liter - 3 Liter - 5 Liter - 10 Liter - 20 Liter - 50 Liter - 100 Liter - 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter Trockene Tücher sind in einem HDPE-Eimer mit 125 Tüchern (Polypropylen (PP)) verpackt. (separat erhältlich)

4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Bereiten Sie eine 1,5 Liter Verdünnung vor, indem Sie 75 ml Oxivir Excel zu 1,425 Liter Wasser geben.

Geben Sie 1,5 Liter verdünntes Produkt in den Eimer mit den trockenen Tüchern. Verteilen Sie die Flüssigkeit gleichmäßig. Schließen Sie den Eimer.

Öffnen Sie den Deckel. Nehmen Sie ein einzelnes Tuch. Schließen Sie den Deckel nach dem Entnehmen eines Tuchs. Verwenden Sie nur feuchte Tücher Wischen Sie die Oberfläche ab und stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist.

Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.5.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.5.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.6. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 6

Verwendung # 1.6 – Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, mit einem Wischmopp.

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit einem getränkten Wischmopp.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 3,75 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 7-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.6.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung: bakterizid, levurozid und viruzid 3,75%

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzufügen, um die Verdünnung von 3,75 % zu erreichen. Vorsichtig mit dem restlichen Wasser auffüllen.

Geben Sie das konzentrierte Produkt in das Wasser, um Spritzer des konzentrierten Produkts zu vermeiden.

Tauchen Sie den Mopp in den Behälter. Drücken Sie die überschüssige Lösung aus. Reinigen und desinfizieren Sie den Boden mit dem feuchten Mopp.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie einen Behälter mit dem verdünnten Produkt (3,75%). Tränken Sie den Mopp in der Lösung. Verteilen Sie die Flüssigkeit.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.6.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.6.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.6.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.6.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.7. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 7.

Verwendung # 1.7 – Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, mit einem Tuch oder Schwamm.

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: - Verteilen Detaillierte Beschreibung: Verteilen mit einem getränkten Tuch oder Schwamm.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 3,75 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 7-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.7.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung: bakterizid, levurozid und viruzid 3,75%

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzufügen, um die Verdünnung von 3,75% zu erreichen. Vorsichtig mit dem restlichen Wasser auffüllen.

Geben Sie das konzentrierte Produkt in das Wasser, um Spritzer des konzentrierten Produkts zu vermeiden.

Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm in der Lösung. Verteilen Sie die Flüssigkeit.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie einen Behälter mit dem verdünnten Produkt (3,75%). Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm in der Lösung.

Verteilen Sie die Flüssigkeit. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.7.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.7.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.7.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.7.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.8. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 8.

Verwendung #1.8 – Reinigung und Desinfektion von kleinen Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, durch Einweichen oder Eintauchen.

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für kleine Gegenstände (z. B. Küchenutensilien), die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Einweichen oder Eintauchen Detaillierte Beschreibung: Einweichen oder Eintauchen in die Lösung.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: bis zu 3 Liter Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 3,75 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 1-mal täglich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.8.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Produktverdünnung: bakterizid, levurozid und viruzid 3,75 %

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzufügen, um die Verdünnung von 3,75 % zu erreichen. Vorsichtig mit dem restlichen Wasser auffüllen.

Decken Sie das Tauchbad mit einem Deckel ab, nachdem Sie die Gegenstände in die Desinfektionslösung gelegt haben.

Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind, und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie einen Behälter mit dem verdünnten Produkt (3,75%). Decken Sie das Tauchbad mit einem Deckel ab, nachdem Sie die Gegenstände in die Desinfektionslösung gelegt haben.

Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind, und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Die Lösungen zum Einweichen oder Eintauchen können nur einmal verwendet werden.

4.8.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.8.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.8.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.8.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.9. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 9

Verwendung # 1.9 – Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, durch Schäumen.

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen Detaillierte Beschreibung: Sprühen mit Schaumspühkopf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen.

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 ml/m² Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 3,75 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Häufigkeit der Verwendung: Zur Verwendung in Küchen und Kantinen: 4-mal pro Tag Für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie: 4-mal pro Tag Für die Verwendung auf einer Theke in einem Geschäft/Supermarkt: 8-mal pro Tag
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.9.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung: 3,75%

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie eine Schaumprühflasche zu drei Vierteln mit Wasser. Die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzufügen, um die Verdünnung von 3,75% zu erreichen.

Füllen Sie mit dem restlichen Wasser vorsichtig auf. Tragen Sie das verdünnte Produkt auf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich. Nur für die Desinfektion kleiner Flächen.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie das verdünnte Produkt in eine Schaumprühflasche (3.75%). Tragen Sie das verdünnte Produkt auf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Nur für die Desinfektion kleiner Flächen.

4.9.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.9.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.9.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.9.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.10. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 10.

Verwendung # 1.10 - Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, mit feuchten Tüchern.

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit vorbereiteten feuchten Tüchern.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1,5 m ² pro Tuch Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 5 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 8-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Oxivir Excel: Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter Trockene Tücher sind in einem HDPE-Eimer mit 125 Tüchern (Polypropylen (PP)) verpackt. (separat erhältlich)

4.10.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung: 5%

1,5 Liter Verdünnung herstellen, indem 75 ml des konzentrierten Produkts zu 1,425 Liter Wasser gegeben werden. Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser.

Geben Sie 1,5 Liter des verdünnten Produkts in den Eimer mit den trockenen Tüchern. Verteilen Sie die Flüssigkeit gleichmäßig.

Schließen Sie den Eimer. Öffnen Sie den Deckel, nehmen Sie ein einzelnes Tuch, schließen Sie den Deckel nach dem Entnehmen eines Tuchs. Verwenden Sie nur feuchte Tücher. Wischen Sie die Oberfläche ab.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.10.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.10.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.10.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.10.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.11. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 11

Verwendung # 1.11 – Reinigung und Desinfektion von harten Oberflächen durch Wischen außerhalb des Gesundheitswesens.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit einem getränkten Wischmopp.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Das Produkt mit Wasser verdünnen, um die folgende Konzentration zu erreichen bakterizid - 1,5%iges Produkt levurozid - 3,75%iges Produkt viruzid - 2%iges Produkt

	Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 7-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.11.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung:

bakterizid – 1,5% Produkt

levurozid – 3,75% Produkt

viruzid – 2% Produkt

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Geben Sie die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzu, um die entsprechende Verdünnung des Produkts zu erreichen. Füllen Sie mit dem restlichen Wasser vorsichtig auf.

Fügen Sie das Produkt dem Wasser hinzu, um Spritzer des konzentrierten Produkts zu vermeiden. Tauchen Sie den Mopp in den Behälter. Drücken Sie die überschüssige Lösung aus. Reinigen und desinfizieren Sie den Boden mit dem feuchten Mopp. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie einen Behälter mit dem verdünnten Produkt. Tauchen Sie den Mopp in den Behälter. Drücken Sie die überschüssige Lösung aus. Reinigen und desinfizieren Sie den Boden mit dem feuchten Mopp. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.11.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.11.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.11.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.11.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.12. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 12

Verwendung # 1.12 – Reinigung und Desinfektion von harten Oberflächen mit einem Tuch oder Schwamm außerhalb des Gesundheitswesens.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: - Verteilen Detaillierte Beschreibung: Verteilen mit einem getränkten Tuch oder Schwamm.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Das Produkt mit Wasser verdünnen, um die folgende Konzentration zu erreichen bakterizid - 1,5%iges Produkt levurozid - 3,75%iges Produkt viruzid - 2%iges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 7-mal täglich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.12.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Produktverdünnung:

bakterizid – 1,5% Produkt

levurozid – 3,75% Produkt viruzid – 2% Produkt

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Fügen Sie die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzu, um die entsprechende Verdünnung des Produkts zu erreichen. Füllen Sie mit dem restlichen Wasser vorsichtig auf. Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm in der Lösung. Verteilen Sie die Flüssigkeit. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie einen Behälter mit dem verdünnten Produkt. Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm in der Lösung. Verteilen Sie die Flüssigkeit.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.12.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.12.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.12.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.12.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.13. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 13

Verwendung # 1.13 – Reinigung und Desinfektion von kleinen Objekten durch Einweichen oder Eintauchen außerhalb des Gesundheitswesens.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für kleine Gegenstände (z. B. Scheren und Bürsten).
Anwendungsmethode(n)	Methode: - Einweichen oder Eintauchen Detaillierte Beschreibung: Einweichen oder Eintauchen in die Lösung.

Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: bis zu 3 Liter Das Produkt mit Wasser verdünnen, um die folgende Konzentration zu erreichen bakterizid - 1,5%iges Produkt levurozid - 3,75%iges Produkt viruzid - 2%iges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 1-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.1.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung:

bakterizid – 1,5% Produkt

levurozid – 3,75% Produkt

viruzid – 2% Produkt

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Fügen Sie die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzu, um die entsprechende Verdünnung des Produkts zu erreichen. Füllen Sie mit dem restlichen Wasser vorsichtig auf. Decken Sie das Tauchbad mit einem Deckel ab, nachdem Sie die Gegenstände in die Desinfektionslösung gelegt haben.

Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind, und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. Füllen Sie einen Behälter mit dem verdünnten Produkt. Decken Sie das Tauchbad mit einem Deckel ab, nachdem Sie die Gegenstände in die Desinfektionslösung gelegt haben.

Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind, und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Die Lösungen zum Einweichen oder Eintauchen können nur einmal verwendet werden.

4.1.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.1.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.1.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.13.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.14. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 14.

Verwendung # 1.14 – Reinigung und Desinfektion von Oberflächen durch Schäumen außerhalb des Gesundheitswesens.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen Detaillierte Beschreibung: Sprühen mit Schaumprühkopf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 ml/m ² Das Produkt mit Wasser verdünnen, um die folgende Konzentration zu erreichen bakterizid - 1,5%iges Produkt levurozid - 3,75%iges Produkt viruzid - 2%iges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: Wenn das Produkt für die Verwendung in Toiletten und Badezimmern vorgesehen ist: 4-mal pro Tag Wenn das Produkt für die Verwendung in kosmetischen/ pharmazeutischen 8-mal pro Tag Wenn das Produkt für die Verwendung in Labors vorgesehen ist: 10-mal pro Tag Wenn das Produkt für die Verwendung in Reinräumen vorgesehen ist: 10-mal pro Tag

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.14.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung:

bakterizid – 1,5% Produkt levurozid – 3,75% Produkt viruzid – 2% Produkt

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie eine Schaumsprühflasche zu drei Vierteln mit Wasser. Fügen Sie die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzu, um die entsprechende Verdünnung des Produkts zu erreichen. Füllen Sie mit dem restlichen Wasser vorsichtig auf. Tragen Sie das verdünnte Produkt auf. Eventuell wischen, um die Lösung zu verteilen.

Achten Sie darauf, die Oberfläche vollständig zu benetzen. Lassen Sie die Lösung 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Kein Abspülen nach der Desinfektion erforderlich.

Nur für die Desinfektion kleiner Flächen.

Für Verpackungen mit (halb)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung am Dosiergerät. Füllen Sie das verdünnte Produkt in eine Schaumsprühflasche. Tragen Sie das verdünnte Produkt auf. Eventuell abwischen, um die Lösung zu verteilen.

Darauf achten, dass die Oberfläche vollständig benetzt wird. Lassen Sie die Lösung 5 Minuten einwirken. Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen.

Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Nur für die Desinfektion kleiner Flächen.

4.14.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.14.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.14.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.14.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.15. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 15

Verwendung # 1.15 – Desinfektion von vorgereinigten harten Oberflächen.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Desinfektionsmittel für vorgereinigte harten Oberflächen (einschließlich Gesundheitswesen, pharmazeutische Industrie, kosmetische Industrie, Labore und Reinräume)
Anwendungsmethode(n)	Methode: Verteilen, Eintauchen und Schaum sprühen Detaillierte Beschreibung: Mit einem getränkten Mopp verteilen. Mit einem getränkten Tuch oder Schwamm verteilen. Eintauchen in eine Lösung. Schaum sprühen, optional wischen, um die Lösung zu verteilen
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Anwendungsmenge: Anwendung mit einem getränkten Mopp: 11 bis 40 ml/m ² , Anwendung mit einem getränkten Tuch oder Schwamm: 11 bis 40 ml/m ² , Eintauchen in eine Lösung: 3 Liter, Schaum sprühen: 11 ml/m ² . Verdünnen Sie das Produkt mit Wasser, um 2,5 % Produkt zu erreichen. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: Anwendung mit einem getränkten Mopp: 7-mal täglich Anwendung mit einem getränkten Tuch/Schwamm: 7-mal täglich Eintauchen: 1-mal täglich Schaum sprühen: Badezimmer & Toiletten 4-mal täglich Gesundheitswesen 8-mal täglich Labore & Reinräume 10-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.15.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Produktverdünnung:

bakterizid, levurozid und viruzid 2,5%

Für Packungen mit manuellem Verdünnungssystem:

Um Schaumbildung zu vermeiden, füllen Sie einen Behälter zu drei Vierteln mit Wasser. Die richtige Menge des konzentrierten Produkts hinzufügen, um die Verdünnung von 2,5% zu erreichen. Vorsichtig mit dem restlichen Wasser auffüllen.

Für Packungen mit (halb-)automatischem Verdünnungssystem:

Wählen Sie die richtige Einstellung auf dem Dosierequipment. mit dem verdünnten Produkt (2,5%).

Anwendung mit einem getränkten Mopp: Tauchen Sie den Mopp in den Behälter. Drücken Sie die überschüssige Lösung aus.

Auf den Boden auftragen. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Anwendung mit einem getränkten Tuch/Schwamm: Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm in der Lösung. Verteilen Sie die Flüssigkeit auf der Oberfläche. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Eintauchen: Decken Sie das Tauchbad mit einem Deckel ab, nachdem Sie die Gegenstände in die Desinfektionslösung gelegt haben. Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind, und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken. Die Lösungen zum Einweichen oder Eintauchen können nur einmal verwendet werden.

Schaum sprühen:

Verwenden Sie eine Sprühflasche mit Schaumkopf. Tragen Sie das verdünnte Produkt auf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Nur für die Desinfektion von kleinen Flächen.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.15.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.15.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.15.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

4.15.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 1

KAPITEL 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1**5.1. Gebrauchsanweisung**

Für den professionellen Gebrauch:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Nicht mit anderen Produkten mischen.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Nachfolgende persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind unbeschadet der Anwendung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitgeber anzuwenden:

Bei der Handhabung des konzentrierten Produkts ist Augenschutz gemäß der Europäischen Norm EN 16 321 oder gleichwertig zu tragen.

Bei der Handhabung des Produkts sind chemikalienresistente Schutzhandschuhe gemäß der Europäischen Norm EN ISO 374 oder gleichwertig tragen (das Material der Handschuhe ist vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation anzugeben).

Bei der Handhabung des konzentrierten Produkts sind chemikalienbeständige Kleidung gemäß der Europäischen Norm EN 14605 oder gleichwertige und geeignetes Schutzhuhwerk gemäß der Europäischen Norm EN 13832 oder gleichwertig zu tragen.

Siehe Abschnitt 6 für die vollständigen Titel der EN-Normen.

Halten Sie Haustiere von den behandelten Oberflächen fern, bis sie getrocknet sind.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Erste Hilfe:

NACH EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position für ungehinderte Atmung lagern. Bei Symptomen: Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren. Ohne Symptome: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH VERSCHLUCKEN: Sofort Mund ausspülen. Der exponierten Person etwas zu trinken geben, falls sie in der Lage ist zu schlucken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

NACH HAUTKONTAKT: Haut sofort mit viel Wasser spülen, beschmutzte Kleidungsstücke ausziehen. Haut für weitere 15 Minuten mit Wasser spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. (Kleidung vor Wiederverwendung waschen.)

BEI AUGENKONTAKT: Sofort einige Minuten mit Wasser spülen. Sofort einige Minuten mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 15 Minuten mit Wasser weiter spülen. Rettungsdienst (Tel. 112) alarmieren.

Hinweis für medizinisches Personal:

Augen auf Transport wiederholt spülen, wenn Augenkontakt gegenüber alkalischen Chemikalien (pH-Wert > 11) wie Aminen oder gegenüber Säuren, wie Essigsäure, Ameisensäure oder Propionsäure.

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen lassen. Nicht in den Boden/Erde gelangen lassen. Mit reichlich Wasser verdünnen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, falls unverdünntes Produkt in die Kanalisation, Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangt oder in den Boden/Erde gelangt.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften den Inhalt/Behälter einer Entsorgung für gefährlichen Abfall zuführen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 2 Jahre.

Im Dunkeln lagern. Nicht bei Temperaturen über 30 °C lagern.

KAPITEL 6. SONSTIGE ANGABEN

Die Produkte dieser Meta-SPC können auch für die Desinfektion von Oberflächen von Medizinprodukten in medizinischen und klinischen Bereichen bestimmt sein. In diesem Fall muss ihr Inverkehrbringen oder ihre Inbetriebnahme der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 05.05.2017, S. 1) entsprechen und sie sind Medizinprodukte der Klasse IIa. Diese Verwendungszwecke fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Zulassung für die Biozidproduktfamilie und werden von ihr nicht abgedeckt.

In Bezug auf die „Kategorie(n) von Verwendern“ ist zu beachten: Unter berufsmäßigen Verwendern (einschließlich industriellen Verwendern) sind geschulte berufsmäßige Verwender zu verstehen, wenn dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

Die vollständigen Titel der EN-Normen, auf die in Abschnitt 5.2 „Maßnahmen zur Risikominderung“ verwiesen wird, lauten:

EN 13832 - Schuhwerk zum Schutz gegen Chemikalien

EN ISO 374 - Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen

EN ISO 16321 - Augen- und Gesichtsschutz zur beruflichen Verwendung

EN 14605 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Leistungsanforderungen an Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Kleidungsstücken, die nur Schutz für Teile des Körpers bieten (Typen PB [3] und PB [4]).

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

KAPITEL 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1**7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	Oxivir Excel	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel H+	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel J-flex	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Smart- Dose	Absatzmarkt: EU

	Oxivir Excel SD	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Conc	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Concent- rate	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel IBC	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Acti	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Des	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Duo	Absatzmarkt: EU
	Clinell H2O2 concent- rate	Absatzmarkt: EU
	Antibac Oxivir concent- rate	Absatzmarkt: EU
	Divosan AHP VS70	Absatzmarkt: EU
	TASKI Sani AHP-Des	Absatzmarkt: EU
	TASKI Sprint AHP-Des	Absatzmarkt: EU
	Suma AHP D10.7	Absatzmarkt: EU
	Suma AHP	Absatzmarkt: EU
	Suma San AHP D10.7	Absatzmarkt: EU
	Suma San AHP	Absatzmarkt: EU

	ClearKlens AHP Conc	Absatzmarkt: EU
	ClearKlens Excel Conc	Absatzmarkt: EU
	DOMES- TOS Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	GLORIX Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	KLINEX Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	LYSO- FORM Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	SAVO Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	CIF Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	VISS Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	JIF Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	FLORAS- ZEPT Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	ANDY Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	SUPER- ANDY Expert Conc	Absatzmarkt: EU
	LIFEBUOY Expert Conc	Absatzmarkt: EU

			ANDY-SAN Expert Conc	Absatzmarkt: EU	
Zulassungsnummer			EU-0032483-0001 1-1		
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffpe- roxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	7,2 % (w/w)
Alkylbenzolsul- fonsäure	2-Dodecylben- zolsulfonsäure	Nicht wirksamer Stoff	85536-14-7	287-494-3	19,4 % (w/w)
(C9-C11) Alkylalkohole- toxylat	(C9-C11) Alkylalkohole- toxylat	Nicht wirksamer Stoff	68439-46-3		1,8 % (w/w)
Methansulfon- säure		Nicht wirksamer Stoff	75-75-2	200-898-6	2,4 % (w/w)

KAPITEL 1. META-SPC 2 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 2 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: Meta-SPC 2: RTU
---------------	---------------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-2
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

KAPITEL 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 2

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 2

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	0,36 - 0,36 % (w/w)

2.2. **Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 2**

Formulierungsart(en)	AL Alle anderen Flüssigkeiten
----------------------	-------------------------------

KAPITEL 3. **GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2**

Gefahrenhinweise	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Sicherheitshinweise	P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren. P390: Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

KAPITEL 4. **ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC**4.1. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 1

Verwendung # 2.1 – Reinigung und Desinfektion durch Wischen (einschließlich Gesundheitswesen).

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen (inkl. Gesundheitsbereiche)
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit einem getränkten Wischmopp.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 7-mal täglich

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Berufsmäßige Verwender und Verbraucher: Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter Professionelle Benutzer: HDPE Kanister 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Füllen Sie einen Behälter mit dem Produkt. Tauchen Sie den Mopp in den Behälter ein. Drücken Sie den Überschuss des Produkts aus. Wischen Sie den Boden mit dem nassen Mopp.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2

Verwendung # 2.2 – Reinigung und Desinfektion mit einem Tuch oder Schwamm (einschließlich Gesundheitswesen).

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen (einschließlich Gesundheitswesen)
Anwendungsmethode(n)	Methode: - Verteilen Detaillierte Beschreibung: Verteilen mit einem getränkten Tuch oder Schwamm.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 1-mal täglich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Berufsmäßige Verwender und Verbraucher: Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter Professionelle Benutzer: HDPE Kanister 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm durch Eintauchen in das Produkt. Verteilen Sie die Flüssigkeit auf der Oberfläche.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

Verwendung # 2.3 – Reinigung und Desinfektion von kleinen Objekten durch Einweichen oder Eintauchen (einschließlich Gesundheitswesen).

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Reinigungs- und Desinfektionsmittel für kleine Gegenstände (z.B. Scheren, Bürsten) inkl. Gegenstände für den Gesundheitsbereich. Die biozide Verwendung schließt die Desinfektion von Medizinprodukten aus.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Einweichen oder Eintauchen Detaillierte Beschreibung: Einweichen oder Eintauchen in die Lösung.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: bis zu 3 Liter Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 1-mal täglich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	berufsmäßige Verwender und Verbraucher: Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter Professionelle Benutzer: HDPE Kanister 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Die Lösungen zum Einweichen oder Eintauchen können nur einmal verwendet werden.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.4. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 4.

Verwendung # 2.4 – Reinigung und Desinfektion durch Schäumen (einschließlich Gesundheitswesen).

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Gebrauchsfertiges Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen (inkl. Gesundheitsbereiche).
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen Detaillierte Beschreibung: Sprühen mit Schaumsprühkopf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 ml/m ² Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Häufigkeit der Anwendung: Zur Verwendung in Toiletten und Badezimmern: 4-mal pro Tag Zur Verwendung in kosmetischen/pharmazeutischen Produktionsstätten: 8-mal pro Tag. Für die Verwendung in Laboratorien: 10-mal pro Tag. Für die Verwendung in Reinräumen: 10-mal täglich.

	Zur Verwendung auf einer Theke in einem Geschäft/Supermarkt: 8-mal täglich. Für die Verwendung in Krankenhäusern und Arztpraxen: 8-mal pro Tag.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Berufsmäßige Verwender und Verbraucher: 750 ml High Density Polyethylen (HDPE) Sprühflasche mit Schaumkopf. HDPE Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter Professionelle Benutzer: HDPE Kanister 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Tragen Sie das Produkt auf der Oberfläche auf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Nur für die Desinfektion kleiner Flächen.

4.4.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.4.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.4.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.4.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.5. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 5

Verwendung # 2.5 – Reinigung und Desinfektion mit feuchten Tüchern (einschließlich Gesundheitswesen).

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten

	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Gebrauchsfertiges Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen (einschließlich Gesundheitswesen).
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit vorbereiteten feuchten Tüchern.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1,5 m ² pro Tuch Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 8-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE Kanister 1Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter - 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter Trockene Tücher sind in einem HDPE-Eimer mit 125 Tüchern (Polypropylen (PP)) verpackt. (separat erhältlich)

4.5.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Geben Sie 1,5 Liter Produkt in den Eimer mit den trockenen Tüchern. Verteilen Sie die Flüssigkeit gleichmäßig.

Schließen Sie den Eimer. Öffnen Sie den Deckel. Nehmen Sie ein einzelnes Tuch. Schließen Sie den Deckel nach dem Entnehmen eines Tuchs. Verwenden Sie nur feuchte Tücher. Wischen Sie die Oberfläche ab und stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist.

Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.5.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.5.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.5.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.5.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.6. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 6

Verwendung # 2.6 – Reinigung und Desinfektion durch Wischen (einschließlich Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Gebrauchsfertiges Reinigungs- und Desinfektionsmittel (auch für Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit einem getränkten Wischmopp.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 1-mal täglich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Professionelle und nicht professionelle Benutzer: HDPE Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter Professionelle Benutzer: HDPE Kanister 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.6.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Füllen Sie einen Behälter mit dem Produkt. Tauchen Sie den Mopp in den Behälter ein. Drücken Sie den Überschuss des Produkts aus. Wischen Sie den Boden mit dem nassen Mopp.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.6.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.6.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.6.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.6.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.7. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 7

Verwendung # 2.7 – Reinigung und Desinfektion mit einem Tuch oder Schwamm (einschließlich Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Gebrauchsfertiges Reinigungs- und Desinfektionsmittel (auch für Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).
Anwendungsmethode(n)	Methode: - Verteilen Detaillierte Beschreibung: Verteilen mit einem getränkten Tuch oder Schwamm.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 bis 40 ml/m ² Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 1-mal täglich

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Professionelle und nicht professionelle Benutzer: HDPE Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter Professionelle Benutzer: HDPE Kanister 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.7.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm durch Eintauchen in das Produkt.

Verteilen Sie die Flüssigkeit auf der Oberfläche.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.7.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.7.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.7.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.7.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.8. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 8

Verwendung # 2.8 – Reinigung und Desinfektion durch Einweichen oder Eintauchen von kleinen Gegenständen (einschließlich Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Gebrauchsfertiges Reinigungs- und Desinfektionsmittel für kleine Gegenstände ((z.B. Küchenutensilien) inkl. Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).
Anwendungsmethode(n)	Methode: Einweichen oder Eintauchen Detaillierte Beschreibung: Einweichen oder Eintauchen in das Produkt.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: bis zu 3 Liter Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 1-mal täglich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Professionelle und nicht professionelle Benutzer: Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter Professionelle Benutzer: HDPE Kanister 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.8.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich. Die Lösungen zum Einweichen oder Eintauchen können nur einmal verwendet werden.

4.8.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.8.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.8.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.8.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.9. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 9

Verwendung # 2.9 – Reinigung und Desinfektion durch Schäumen (einschließlich Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Gebrauchsfertiges Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen (einschließlich Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen Detaillierte Beschreibung: Sprühen mit Schaumspühkopf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 11 ml/m ² Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Häufigkeit der Verwendung für: Verwendung in Küchen und Kantinen: 4-mal pro Tag. Verwendung in lebensmittelverarbeitenden Betrieben bestimmt ist: 4-mal pro Tag Verwendung auf einer Ladentheke in einem Geschäft/einem Supermarkt: 8-mal pro Tag.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Professionelle und nicht professionelle Benutzer: 750 ml High Density Polyethylen (HDPE) Schaumspender. HDPE Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter Professionelle Benutzer: HDPE Kanister 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.9.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Tragen Sie das Produkt auf der Oberfläche auf. Optional abwischen, um die Lösung zu verteilen.

Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

Nur für die Desinfektion kleiner Flächen.

4.9.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.9.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.9.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.9.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.10. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 10

Verwendung # 2.10 – Reinigung und Desinfektion mit feuchten Tüchern (einschließlich Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Gebrauchsfertiges Reinigungs- und Desinfektionsmittel für harte Oberflächen (einschließlich Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen).
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit vorbereiteten feuchten Tüchern.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1,5 m ² pro Tuch Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 8-mal täglich

Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Gebrauchsfertige Flüssigkeit: Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter Trockene Tücher sind in einem HDPE-Eimer mit 125 Tüchern (Polypropylen (PP)) verpackt. (separat erhältlich)

4.10.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Geben Sie 1,5 Liter verdünntes Produkt in den Eimer mit den trockenen Tüchern. Verteilen Sie die Flüssigkeit gleichmäßig. Schließen Sie den Eimer. Öffnen Sie den Deckel.

Nehmen Sie ein einzelnes Tuch. Schließen Sie den Deckel nach dem Entnehmen eines Tuchs. Verwenden Sie nur feuchte Tücher. Wischen Sie die Oberfläche ab. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist.

Lassen Sie 5 Minuten einwirken. Lassen Sie an der Luft trocknen.

Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.10.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.10.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.10.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.10.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.11. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 11

Verwendung # 2.11 – Desinfektion von vorgereinigten harten Oberflächen.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten

Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Desinfektionsmittel für vorgereinigte harte Oberflächen (einschließlich Gesundheitswesen, pharmazeutische Industrie, kosmetische Industrie, Labore und Reinräume)
Anwendungsmethode(n)	Methode: Verteilen, Eintauchen und Schaum sprühen Detaillierte Beschreibung: Mit einem getränkten Mopp verteilen. Mit einem getränkten Tuch oder Schwamm verteilen. Eintauchen in eine Lösung. Schaum sprühen, optional wischen, um die Lösung zu verteilen
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: Anwendung mit einem getränkten Mopp: 11 bis 40 ml/m ² , Anwendung mit einem getränkten Tuch oder Schwamm: 11 bis 40 ml/m ² , Eintauchen in eine Lösung: 3 Liter, Schaum sprühen: 11 ml/m ² . Gebrauchsfertiges Produkt Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: Anwendung mit einem getränkten Mopp: 7-mal täglich Anwendung mit einem getränkten Tuch/Schwamm: 7-mal täglich Eintauchen: 1-mal täglich Schaum sprühen: Badezimmer & Toiletten 4-mal täglich Gesundheitswesen 8-mal täglich Labore & Reinräume 10-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Kanister 1 Liter - 1,5 Liter – 2 Liter - 2,5 Liter – 3 Liter – 5 Liter – 10 Liter – 20 Liter – 50 Liter – 100 Liter – 200 Liter HDPE Flasche (J-Flex): 1,5 Liter HDPE Flasche (Smart Dose): 1,4 Liter – 1,5 Liter HDPE Großpackmittel (IBC): 100-1 000 Liter

4.1.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Kontaktzeit: 5 Minuten

Mit einem Mopp wischen:

Tauchen Sie den Mopp in den Behälter. Drücken Sie die überschüssige Lösung aus. Auf den Boden auftragen. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie die erforderliche Einwirkzeit einwirken.

Anwendung von Tuch/Schwamm:

Tränken Sie das Tuch oder den Schwamm in der Lösung. Verteilen Sie die Flüssigkeit auf der Oberfläche. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie die erforderliche Einwirkzeit einwirken.

Eintauchen:

Decken Sie das Tauchbad mit einem Deckel ab, nachdem Sie die Gegenstände in die Desinfektionslösung gelegt haben.

Stellen Sie sicher, dass die zu desinfizierenden Gegenstände vollständig in der Lösung eingetaucht sind und lassen Sie sie 5 Minuten lang einwirken.

Die Lösungen zum Einweichen oder Eintauchen können nur einmal verwendet werden.

Schaum sprühen:

Tragen Sie das Produkt auf. Optional wischen, um die Lösung zu verteilen. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie die erforderliche Einwirkzeit einwirken.

Nur zur Desinfektion von kleinen Oberflächen.

Trocken wischen oder an der Luft trocknen lassen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.11.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.11.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.11.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

4.11.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 2

KAPITEL 5. **ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 2**

5.1. **Gebrauchsanweisung**

Für den professionellen Gebrauch:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Nicht mit anderen Produkten mischen.

Siehe anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung.

Für den nicht professionellen Gebrauch:

Halten Sie sich an die Gebrauchsanweisung.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Nicht mit anderen Produkten mischen.

Siehe anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Halten Sie Haustiere von behandelten Oberflächen fern, bis sie getrocknet sind.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

NACH EINATMEN: Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH VERSCHLUCKEN: Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH HAUTKONTAKT: Haut mit Wasser spülen. Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH AUGENKONTAKT: Mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 5 Minuten mit Wasser weiter spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Wenn medizinischer Rat benötigt wird, haben Sie den Produktbehälter oder das Etikett griffbereit.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften den Inhalt/Behälter einer Entsorgung für gefährlichen Abfall zuführen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 2 Jahre.

Im Dunkeln lagern. Nicht bei Temperaturen über 50 °C lagern.

Außer Reichweite von Kindern und Tieren aufbewahren.

KAPITEL 6. SONSTIGE ANGABEN

Die Produkte dieser Meta-SPC können auch für die Desinfektion von Oberflächen von Medizinprodukten in medizinischen und klinischen Bereichen bestimmt sein. In diesem Fall muss ihr Inverkehrbringen oder ihre Inbetriebnahme der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 05.05.2017, S. 1) entsprechen und sie sind Medizinprodukte der Klasse IIa. Diese Verwendungszwecke fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Zulassung für die Biozidproduktfamilie und werden von ihr nicht abgedeckt.

In Bezug auf die „Kategorie(n) von Verwendern“ ist zu beachten: Unter berufsmäßigen Verwendern (einschließlich industriellen Verwendern) sind geschulte berufsmäßige Verwender zu verstehen, wenn dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

KAPITEL 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 2**7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	Oxivir Excel Foam	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Foam H+	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Spray	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Spray H+	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel RTU	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel RTU H+	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel RTU IBC	Absatzmarkt: EU

	Oxivir Excel Foam Acti	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Foam Des	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Foam Duo	Absatzmarkt: EU
	Clinell H2O2 RTU	Absatzmarkt: EU
	Antibac Oxivir RTU	Absatzmarkt: EU
	Divosan AHP Foam RTU VS71	Absatzmarkt: EU
	TASKI Sani AHP-Des Spray	Absatzmarkt: EU
	TASKI Sprint AHP-Des Spray	Absatzmarkt: EU
	Suma AHP RTU D10.7	Absatzmarkt: EU
	Suma AHP Spray D10.7	Absatzmarkt: EU
	Suma AHP RTU	Absatzmarkt: EU
	Suma AHP Spray	Absatzmarkt: EU
	ClearKlens AHP RTU	Absatzmarkt: EU

	ClearKlens Excel RTU	Absatzmarkt: EU			
	DOMES- TOS Expert	Absatzmarkt: EU			
	GLORIX Expert	Absatzmarkt: EU			
	KLINEX Expert	Absatzmarkt: EU			
	LYSO- FORM Expert	Absatzmarkt: EU			
	SAVO Expert	Absatzmarkt: EU			
	CIF Expert	Absatzmarkt: EU			
	VISS Expert	Absatzmarkt: EU			
	JIF Expert	Absatzmarkt: EU			
	FLORAS- ZEPT Expert	Absatzmarkt: EU			
	ANDY Expert	Absatzmarkt: EU			
	SUPER- ANDY Expert	Absatzmarkt: EU			
	LIFEBUOY Expert	Absatzmarkt: EU			
ANDY- SAN Expert	Absatzmarkt: EU				
Zulassungsnummer		EU-0032483-0002 1-2			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffpe- roxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	0,36 % (w/w)

KAPITEL 1. META-SPC 3 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 3 Identifikator

Identifikator	Meta SPC: Meta-SPC 3: Tücher
---------------	------------------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-3
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
----------------	--

KAPITEL 2. META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 3

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 3

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	0,36 - 0,36 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 3

Formulierungsart(en)	AL (eine andere Flüssigkeit) - Gebrauchsfertige Tücher
----------------------	--

KAPITEL 3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3

Gefahrenhinweise	H290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Sicherheitshinweise	P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P234: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1

Verwendung # 3.1 – Reinigung und Desinfektion von harten Oberflächen inklusive Bereiche im Gesundheitswesen.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-

Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Tuch zur Reinigung und Desinfektion von harten Oberflächen, einschließlich Bereiche im Gesundheitswesen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit gebrauchsfertigen feuchten Tüchern.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1,5 m ² pro Tuch Gebrauchsfertiges Tuch. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendungshäufigkeit: 8-mal täglich Verwendung bei Raumtemperatur
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Eimer oder Behälter mit 100 PP-Tüchern Flow-Pack aus Polyethylenterephthalat (PET)/Polyethylen mit geringer Dichte (LDPE) mit 100 Polypropylen (PP)-Tüchern Stehbeutel aus PET/LDPE mit 100 PP-Tüchern Alle Verpackungen sind sowohl für den professionellen als auch für den nichtprofessionellen Gebrauch geeignet.

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Öffnen Sie den Deckel. Nehmen Sie ein einzelnes Tuch. Schließen Sie den Deckel nach dem Entnehmen eines Tuchs. Verwenden Sie nur feuchte Tücher.

Wischen Sie die Oberfläche ab. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.2. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 2

Verwendung # 3.2 – Reinigung und Desinfektion mit feuchten Tüchern auf harten Oberflächen inklusive Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.

Produktart	PT04: Lebens- und Futtermittelbereich
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Tuch zur Reinigung und Desinfektion von harten Oberflächen, inklusive Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit gebrauchsfertigen feuchten Tüchern.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1,5 m ² pro Tuch Gebrauchsfertiges Tuch. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 8-mal täglich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender ; Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Eimer oder Behälter mit 100 PP-Tüchern Flow-Pack aus Polyethylenterephthalat (PET)/Polyethylen mit geringer Dichte (LDPE) mit 100 Polypropylen (PP)-Tüchern Stehbeutel aus PET/LDPE mit 100 PP-Tüchern Alle Verpackungen sind sowohl für den professionellen als auch für den nichtprofessionellen Gebrauch geeignet.

4.2.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Öffnen Sie den Deckel. Nehmen Sie ein einzelnes Tuch. Schließen Sie den Deckel nach dem Entnehmen eines Tuchs. Verwenden Sie nur feuchte Tücher.

Wischen Sie die Oberfläche ab. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie 5 Minuten einwirken.

Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.2.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.2.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.2.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.2.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.3. **Verwendungsbeschreibung**

Tabelle 3

Verwendung # 3.3 – Tuch zur Desinfektion von vorab gereinigten harten Oberflächen.

Produktart	PT02: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Bakterien Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Hefen Entwicklungsstadium: keine Daten Wissenschaftlicher Name: keine Daten Trivialname: Viren Entwicklungsstadium: keine Daten
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Desinfektionstuch für vorab gereinigte harte Oberflächen (einschließlich Bereiche im Gesundheitswesen, Pharmaindustrie, Kosmetikindustrie, Labore und Reinräume).
Anwendungsmethode(n)	Methode: Wischen Detaillierte Beschreibung: Wischen mit gebrauchsfertigen feuchten Tüchern.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1,5 m ² pro Tuch Gebrauchsfertig. Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Verwendung bei Raumtemperatur Verwendungshäufigkeit: 8-mal täglich
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßige Verwender

Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Polyethylen mit hoher Dichte (HDPE) Eimer oder Behälter mit 100 PP-Tüchern Flow-Pack aus Polyethylenterephthalat (PET)/Polyethylen mit geringer Dichte (LDPE) mit 100 Polypropylen (PP)-Tüchern Stehbeutel aus PET/LDPE mit 100 PP-Tüchern
---	--

4.3.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Kontaktzeit: 5 Minuten

Öffnen Sie den Deckel. Nehmen Sie ein einzelnes Tuch. Schließen Sie den Deckel nach dem Entnehmen eines Tuchs.

Verwenden Sie nur feuchte Tücher. Wischen Sie die Oberfläche ab. Stellen Sie sicher, dass die Oberfläche vollständig benetzt ist. Lassen Sie die erforderliche Einwirkzeit einwirken.

Lassen Sie an der Luft trocknen. Nach der Desinfektion ist kein Abspülen erforderlich.

4.3.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.3.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.3.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

4.3.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Verwendungshinweise für Meta-SPC 3

KAPITEL 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 3

5.1. Gebrauchsanweisung

Für den professionellen Gebrauch:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Nicht mit anderen Produkten mischen.

Siehe anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung.

Für den nicht professionellen Gebrauch:

Halten Sie sich an die Gebrauchsanweisung.

Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Nicht mit anderen Produkten mischen.

Siehe anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Halten Sie Haustiere von behandelten Oberflächen fern, bis sie getrocknet sind.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nach EINATMEN: Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH VERSCHLUCKEN: Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH HAUTKONTAKT: Haut mit Wasser spülen. Bei Symptomen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

NACH AUGENKONTAKT: Mit Wasser spülen, ggf. Kontaktlinsen entfernen. 5 Minuten mit Wasser weiter spülen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Wenn medizinischer Rat benötigt wird, haben Sie den Produktbehälter oder das Etikett griffbereit.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften den Inhalt/Behälter einer Entsorgung für gefährlichen Abfall zuführen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Haltbarkeit: 2 Jahre.

Im Dunkeln lagern. Nicht bei Temperaturen über 50 °C lagern.

Außer Reichweite von Kindern und Tieren aufbewahren.

KAPITEL 6. SONSTIGE ANGABEN

Die Produkte dieser Meta-SPC können auch für die Desinfektion von Oberflächen von Medizinprodukten in medizinischen und klinischen Bereichen bestimmt sein. In diesem Fall muss ihr Inverkehrbringen oder ihre Inbetriebnahme der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sowie zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 05.05.2017, S. 1) entsprechen und sie sind Medizinprodukte der Klasse IIa. Diese Verwendungszwecke fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Zulassung für die Biozidproduktfamilie und werden von ihr nicht abgedeckt.

In Bezug auf die „Kategorie(n) von Verwendern“ ist zu beachten: Unter berufsmäßigen Verwendern (einschließlich industriellen Verwendern) sind geschulte berufsmäßige Verwender zu verstehen, wenn dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

Die folgenden Arten von Tüchern sind enthalten:

Tuch mit den Maßen 15 x 25 cm; Gewicht beträgt 1,52 g; 3,75 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 250%).

Tuch mit den Maßen 15,2 x 17,7 cm; Gewicht beträgt 1,51 g; 3,75 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 250%).

Tuch mit den Maßen 15,2 x 20,3 cm; Gewicht beträgt 1,51 g; 3,75 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 250%).

Tuch mit den Maßen 17,7x 20,3 cm; Gewicht beträgt 1,50 g; 3,75 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 250%).

Tuch mit den Maßen 19 x 25,4 cm; Gewicht beträgt 1,49 g; 3,75 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 250%).

Tuch mit den Maßen 20 x 26,7 cm; Gewicht beträgt 1,49 g; 3,75 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 250%).

Tuch mit den Maßen 20 x 30 cm; Gewicht beträgt 1,50 g; 3,75 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 250%).

Tuch mit den Maßen 25 x 25 cm; Gewicht beträgt 1,51 g; 3,75 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 250%).

Tuch mit den Maßen 25,4 x 25,4 cm; Gewicht beträgt 1,51 g; 3,75 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 250%).

Tuch mit den Maßen 15 x 25 cm; Gewicht beträgt 1,52 g; 6 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 400%).

Tuch mit den Maßen 15,2 x 17,7 cm; Gewicht beträgt 1,51 g; 6 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 400%).

Tuch mit den Maßen 15,2 x 20,3 cm; Gewicht beträgt 1,51 g; 6 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 400%).

Tuch mit den Maßen 17,7 x 20,3 cm; Gewicht beträgt 1,50 g; 6 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 400%).

Tuch mit den Maßen 19 x 25,4 cm; Gewicht beträgt 1,49 g; 6 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 400%).

Tuch mit den Maßen 20 x 26,7 cm; Gewicht beträgt 1,49 g; 6 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 400%).

Tuch mit den Maßen 20 x 30 cm; Gewicht beträgt 1,50 g; 6 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 400%).

Tuch mit den Maßen 25 x 25 cm; Gewicht beträgt 1,51 g; 6 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 400%).

Tuch mit den Maßen 25,4 x 25,4 cm; Gewicht beträgt 1,51 g; 6 ml Flüssigkeit pro Tuch (Flüssigkeitsbeladung des Tuchs beträgt 400%).

KAPITEL 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 3

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	Oxivir Excel Wipe	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Wipe H+	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Wipe Acti	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Wipe Des	Absatzmarkt: EU
	Oxivir Excel Wipe Duo	Absatzmarkt: EU
	Clinell H2O2 wipes	Absatzmarkt: EU
	Antibac Oxivir wipes	Absatzmarkt: EU
	Divosan AHP Wipes VS72	Absatzmarkt: EU
	Suma AHP Wipes	Absatzmarkt: EU
	Suma San AHP Wipes	Absatzmarkt: EU

	ClearKlens AHP Wipes	Absatzmarkt: EU
	ClearKlens Excel Wipes	Absatzmarkt: EU
	DOMES- TOS Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	GLORIX Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	KLINEX Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	LYSO- FORM Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	SAVO Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	CIF Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	VISS Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	JIF Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	FLORAS- ZEPT Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	ANDY Expert Wipes	Absatzmarkt: EU
	SUPER- ANDY Expert Wipes	Absatzmarkt: EU

			LIFEBUOY Expert Wipes	Absatzmarkt: EU		
			ANDYSAN Expert Wipes	Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer			EU-0032483-0003 1-3			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
Wasserstoffperoxid		Wirkstoff	7722-84-1	231-765-0	0,36 % (w/w)	



Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

KANADA

und

DIE EUROPÄISCHE UNION,

im Folgenden „die Parteien“, —

IN DEM BEMÜHEN, zum Schutz ihrer demokratischen Gesellschaften und gemeinsamen Werte mit Blick auf die Förderung der Sicherheit und der Rechtsstaatlichkeit Terrorismus und Straftaten mit terroristischem Hintergrund sowie andere grenzübergreifende schwere Kriminalität zu verhüten, aufzudecken, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen,

IN ANERKENNUNG der Bedeutung der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Terrorismus und Straftaten mit terroristischem Hintergrund sowie anderer grenzübergreifender schwerer Kriminalität bei gleichzeitiger Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf Datenschutz,

IN DEM BEMÜHEN, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien im Geiste der Partnerschaft zwischen Kanada und der Europäischen Union auszubauen und weiter voranzubringen,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Austausch von Informationen ein wesentlicher Faktor bei der Bekämpfung von Terrorismus und damit verknüpften Straftaten sowie anderer grenzübergreifender schwerer Kriminalität ist und dass die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) in diesem Zusammenhang von maßgeblicher Bedeutung für die Verfolgung dieser Ziele ist,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zu Strafverfolgungszwecken Regeln für die Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften an Kanada festgelegt werden sollten,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass die Parteien durch gemeinsame Werte in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre verbunden sind, die sich in ihrem jeweiligen Recht widerspiegeln,

EINGEDENK des Artikels 6 des Vertrags über die Europäische Union, in dem sich die EU zur Achtung der Grundrechte, des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit hinsichtlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Privatsphäre sowie des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Artikels 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und seines Zusatzprotokolls 181 verpflichtet,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der einschlägigen Bestimmungen der Kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten (Canadian Charter of Rights and Freedoms) und der kanadischen Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre,

GESTÜTZT AUF das Gutachten 1/15 des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 26. Juli 2017 zu dem am 25. Juni 2014 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen,

IN ANBETRACHT der Zusage der Europäischen Union, dafür Sorge zu tragen, dass die Fluggesellschaften nicht daran gehindert werden, bei der Übermittlung von PNR-Daten aus der Europäischen Union an Kanada gemäß diesem Abkommen dem kanadischen Recht zu entsprechen,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass dieses Abkommen nicht für erweiterte Fluggastdaten („advance passenger information“ — API-Daten) gelten soll, die zum Zweck der Grenzkontrolle von den Fluggesellschaften erhoben und an Kanada übermittelt werden,

IN ANERKENNUNG DESSEN, dass dieses Abkommen Kanada nicht daran hindert, in Ausnahmefällen weiterhin Informationen von Fluggesellschaften zu verarbeiten, wenn dies zur Eindämmung einer unmittelbaren und ernststen Gefahr für den Luftverkehr oder die nationale Sicherheit unter Beachtung der im kanadischen Recht festgelegten strengen Beschränkungen und in jedem Fall ohne Überschreitung der in diesem Abkommen vorgesehenen Beschränkungen notwendig ist,

ANGESICHTS des Interesses der Parteien und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einem Austausch von Informationen über das Verfahren der Übermittlung von PNR-Daten sowie über die Offenlegung solcher Daten außerhalb Kanadas gemäß den einschlägigen Artikeln dieses Abkommens sowie angesichts des Interesses der Europäischen Union an der Einbeziehung dieses Aspekts in das in diesem Abkommen vorgesehene Konsultations- und Überprüfungsverfahren,

UNTER HINWEIS AUF die Verpflichtung Kanadas, sicherzustellen, dass die zuständige kanadische Behörde PNR-Daten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und grenzübergreifender schwerer Kriminalität unter strikter Einhaltung der in dem Abkommen enthaltenen Garantien für den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten verarbeitet,

IN ANBETRACHT der Bedeutung, die dem Austausch von PNR-Daten und einschlägigen analytischen Informationen, die im Rahmen dieses Abkommens erlangte PNR-Daten enthalten, zwischen Kanada und den zuständigen Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Europol und Eurojust als Mittel zur Stärkung der internationalen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zukommt,

UNTER BEKRÄFTIGUNG, dass dieses Abkommen den Besonderheiten der rechtlichen und institutionellen Rahmen der Parteien sowie ihrer operativen Zusammenarbeit im Bereich PNR-Daten Rechnung trägt und dass es keinen Präzedenzfall für weitere Vereinbarungen darstellt,

GESTÜTZT AUF die Resolutionen 2396 (2017) und 2482 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie auf die Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation für die Erhebung, Verwendung, Verarbeitung und den Schutz von PNR-Daten (im Folgenden „ICAO SARP“), die als Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago) angenommen wurden —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel des Abkommens

Dieses Abkommen legt fest, unter welchen Bedingungen Fluggastdatensätze (PNR-Daten) zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit aus der Europäischen Union zu übermitteln und zu verwenden und wie sie zu schützen sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Abkommens bezeichnet der Begriff:

- a) „Fluggesellschaft“ ein kommerzielles Transportunternehmen, das Luftfahrzeuge zur Beförderung von Fluggästen zwischen Kanada und der Europäischen Union einsetzt;
- b) „zuständige kanadische Behörde“ die für den Erhalt und die Verarbeitung von PNR-Daten im Rahmen dieses Abkommens verantwortliche kanadische Behörde;
- c) „Abreisedatum“ den letzten Tag des Zeitraums des maximalen rechtmäßigen Aufenthalts des betreffenden Fluggastes in Kanada, es sei denn, Kanada kann das tatsächliche Abreisedatum einfach und zuverlässig bestimmen;
- d) „Fluggastdatensätze“ („PNR-Daten“) die Datensätze, die für jeden von einem oder für einen Fluggast gebuchten Flug von einer Fluggesellschaft erfasst werden und für die Verarbeitung und Überprüfung der Buchungen erforderlich sind. PNR-Daten im Sinne dieses Abkommens sind die im Anhang des Abkommens aufgeführten Elemente;
- e) „Verarbeitung“ jede(n) mit oder ohne automatisierte(m) Verfahren ausgeführten Vorgang oder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit PNR-Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Speicherung, die Anpassung oder Änderung, das Aufrufen, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Übermittlung, die Verbreitung, die Offenlegung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Verknüpfung oder Kombination sowie das Sperren, Unkenntlichmachen, Löschen oder Vernichten;
- f) „sensible Daten“ alle Informationen, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder Informationen über Gesundheit oder Sexualleben einer Person hervorgehen.

Artikel 3

Verwendungszwecke von PNR-Daten

(1) Kanada stellt sicher, dass die auf der Grundlage dieses Abkommens erhaltenen PNR-Daten ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und grenzübergreifender schwerer Kriminalität sowie zur Überwachung der Verarbeitung von PNR-Daten im Rahmen dieses Abkommens, einschließlich zu Analyse Zwecken, verarbeitet werden.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Begriff „terroristische Straftat“:

- a) eine politischen, religiösen oder ideologischen Zwecken oder Zielen dienende oder politisch, religiös oder ideologisch motivierte Handlung oder Unterlassung, mit der beabsichtigt wird, die Öffentlichkeit hinsichtlich ihrer Sicherheit, einschließlich ihrer wirtschaftlichen Sicherheit, einzuschüchtern oder eine Person, eine Regierung oder eine inländische oder internationale Organisation zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen, und mit der vorsätzlich
 - i) der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht wird,
 - ii) das Leben einer Einzelperson gefährdet wird,
 - iii) die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit erheblich gefährdet wird,
 - iv) beträchtliche Sachschäden verursacht werden, die wahrscheinlich zu den unter den Ziffern i, ii und iii genannten Schäden führen, oder
 - v) eine schwerwiegende Beeinträchtigung oder Störung eines Dienstes, einer Einrichtung oder eines Systems von maßgeblicher Bedeutung verursacht wird, die nicht infolge einer legalen oder illegalen Interessenvertretung, Protestkundgebung, Arbeitsverweigerung oder -niederlegung wie Streik eintritt, mit der keiner der unter den Ziffern i, ii und iii genannten Schäden beabsichtigt wird, oder
- b) Handlungen, die in anwendbaren internationalen Übereinkünften und Protokollen zur Terrorismusbekämpfung als Straftat gelten und als solche definiert sind, oder
- c) die wissentliche Beteiligung oder Mitwirkung an einer Maßnahme zur Stärkung der Fähigkeit einer terroristischen Einheit, eine unter den Buchstaben a oder b genannte Handlung oder Unterlassung zu erleichtern oder durchzuführen, oder die Anweisung einer Person, Gruppe oder Organisation zur Durchführung einer solchen Maßnahme, oder
- d) die Begehung einer strafbaren Handlung, wobei die die Straftat darstellende Handlung oder Unterlassung zugunsten, unter der Leitung oder in Verbindung mit einer terroristischen Einheit erfolgt, oder
- e) die Sammlung von Vermögenswerten oder die Aufforderung einer Person, Gruppe oder Organisation, Vermögenswerte oder finanzielle oder andere damit zusammenhängende Dienstleistungen zum Zweck der Durchführung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung bereitzustellen, die Bereitstellung oder Zugänglichmachung solcher Vermögenswerte oder Dienstleistungen oder die Verwendung oder den Besitz von Vermögenswerten zum Zweck der Durchführung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung, oder
- f) den Versuch oder die Androhung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung, die Verabredung zur Begehung oder Unterlassung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung, die Beihilfe zu einer solchen Handlung oder Unterlassung, diesbezügliche Anweisungen oder eine diesbezügliche Beratung oder die nachträgliche Mittäterschaft oder die Bereitstellung von Unterschlupf oder Verstecken, um einer terroristischen Einheit die Erleichterung oder Durchführung einer unter den Buchstaben a oder b genannten Handlung oder Unterlassung zu ermöglichen.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „terroristische Einheit“:

- i) eine Person, Gruppe oder Organisation, deren Zweck oder Tätigkeit unter anderem darin besteht, eine unter den Buchstaben a oder b genannte Handlung oder Unterlassung zu erleichtern oder durchzuführen, oder
- ii) eine Person, Gruppe oder Organisation, die wissentlich im Auftrag, unter der Leitung oder in Verbindung mit einer unter Ziffer i genannten Person, Gruppe oder Organisation handelt.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens gilt als grenzübergreifende schwere Kriminalität jede Straftat, die nach kanadischem Recht in Kanada mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder mit einer schwereren Strafe geahndet wird, wenn die Straftat grenzübergreifenden Charakter hat.

Für die Zwecke dieses Abkommens gilt eine Straftat als grenzübergreifend, wenn sie

- a) in mehr als einem Land verübt wird,
- b) in einem Land verübt wird, aber ein Großteil ihrer Vorbereitung, Planung, Lenkung oder Überwachung in einem anderen Land stattfindet,
- c) in einem Land im Rahmen einer organisierten kriminellen Vereinigung verübt wird, die kriminellen Handlungen in mehr als einem Land nachgeht,
- d) in einem Land verübt wird, aber beträchtliche Auswirkungen in einem anderen Land hat oder
- e) in einem Land verübt wird und sich der Straftäter in einem anderen Land aufhält oder dorthin ausreisen will.

(4) In Ausnahmefällen kann die zuständige kanadische Behörde PNR-Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen von Einzelpersonen verarbeiten, zum Beispiel wenn

- a) Gefahr für Leib und Leben besteht oder

- b) die öffentliche Gesundheit erheblich gefährdet ist, vor allem im Sinne international anerkannter Normen.
- (5) Außerdem kann Kanada im Einzelfall PNR-Daten verarbeiten, wenn die Offenlegung einschlägiger PNR-Daten angeordnet wird
- a) von einem kanadischen Gericht oder Verwaltungsgericht in einem Verfahren, das in direktem Zusammenhang mit einem Zweck nach Artikel 3 Absatz 1 steht oder
- b) von einem kanadischen Strafgericht, wenn die Anordnung erlassen wird, um die Rechte eines Beschuldigten nach der kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten zu wahren.

Artikel 4

Gewährleistung der Bereitstellung von PNR-Daten

- (1) Die Europäische Union sorgt dafür, dass Fluggesellschaften nicht daran gehindert werden, der zuständigen kanadischen Behörde auf der Grundlage dieses Abkommens PNR-Daten zu übermitteln.
- (2) Kanada verlangt von den Fluggesellschaften keine PNR-Datenelemente, die die Fluggesellschaften nicht bereits für Buchungszwecke erhoben oder gespeichert haben.
- (3) Kanada löscht bei Erhalt alle auf der Grundlage dieses Abkommens von Fluggesellschaften übermittelten Daten, wenn die betreffenden Datenelemente nicht im Anhang aufgeführt sind.
- (4) Die Parteien stellen sicher, dass Fluggesellschaften der zuständigen kanadischen Behörde durch bevollmächtigte Stellen, die im Namen und unter der Verantwortung der Fluggesellschaften handeln, für die Zwecke dieses Abkommens und unter den darin festgelegten Bedingungen PNR-Daten übermitteln können.

Artikel 5

Angemessenheit

Vorbehaltlich der Einhaltung dieses Abkommens wird davon ausgegangen, dass die zuständige kanadische Behörde bei der Verarbeitung und Verwendung von PNR-Daten einen angemessenen Schutz im Sinne der einschlägigen EU-Datenschutzvorschriften gewährleistet. Von Fluggesellschaften, die Kanada auf der Grundlage dieses Abkommens PNR-Daten übermitteln, wird erwartet, dass sie die rechtlichen Anforderungen in der Europäischen Union bezüglich der Übermittlung von PNR-Daten aus der Europäischen Union an Kanada erfüllen.

Artikel 6

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

- (1) Kanada tauscht zum frühestmöglichen Zeitpunkt sachdienliche analytische Informationen, die im Rahmen dieses Abkommens erlangte PNR-Daten enthalten, mit Europol oder Eurojust im Rahmen ihres jeweiligen Mandats oder mit der Polizei- oder Justizbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aus. Kanada stellt sicher, dass diese Informationen im Einklang mit den Abkommen und Vereinbarungen zwischen Kanada und Europol, Eurojust oder diesem Mitgliedstaat auf dem Gebiet der Strafverfolgung oder des Informationsaustauschs ausgetauscht werden.
- (2) Kanada tauscht auf Ersuchen von Europol oder Eurojust im Rahmen ihres jeweiligen Mandats oder auf Ersuchen der Polizei- oder Justizbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in konkreten Fällen PNR-Daten oder analytische Informationen aus, die im Rahmen dieses Abkommens erlangte PNR-Daten enthalten, um eine terroristische Straftat oder grenzübergreifende schwere Kriminalität in der Europäischen Union zu verhüten, aufzudecken, zu untersuchen oder strafrechtlich zu verfolgen. Kanada stellt diese Informationen im Einklang mit den Abkommen und Vereinbarungen zwischen Kanada und Europol, Eurojust oder diesem Mitgliedstaat auf dem Gebiet der Strafverfolgung, der justiziellen Zusammenarbeit oder des Informationsaustauschs zur Verfügung.

KAPITEL 2

GARANTIE FÜR DIE VERARBEITUNG VON PNR-DATEN

Artikel 7

Nichtdiskriminierung

Kanada stellt sicher, dass die auf die Verarbeitung von PNR-Daten anwendbaren Garantien für alle Fluggäste gleichermaßen gelten und keinen Fluggast unrechtmäßig diskriminieren.

Artikel 8

Verwendung sensibler Daten

Jede Verarbeitung sensibler PNR-Daten im Sinne des Artikels 2 ist nach diesem Abkommen verboten. Enthalten die im Rahmen dieses Abkommens von der zuständigen kanadischen Behörde erhaltenen PNR-Daten sensible Daten, löscht die zuständige kanadische Behörde diese sensiblen Daten.

Artikel 9

Datensicherheit und -integrität

(1) Kanada ergreift regulatorische, verfahrensrechtliche oder technische Maßnahmen, um PNR-Daten vor Verarbeitung oder Verlust zu schützen und den Zugriff darauf zu verhindern, wenn dies versehentlich, unrechtmäßig oder ohne Befugnis geschieht.

(2) Kanada stellt sicher, dass die Einhaltung der Vorschriften überprüft wird, und sorgt für den Schutz, die Sicherheit, die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten. Kanada

- a) wendet Verschlüsselungs-, Genehmigungs- und Dokumentierungsverfahren auf die PNR-Daten an,
- b) beschränkt den Zugriff auf PNR-Daten auf befugte Bedienstete,
- c) speichert PNR-Daten in einer gesicherten physischen Umgebung, die durch Zugangskontrollen geschützt ist, und
- d) legt ein Verfahren fest, mit dem sichergestellt wird, dass Abfragen von PNR-Daten nach Maßgabe des Artikels 3 erfolgen.

(3) Wird auf die PNR-Daten einer Einzelperson ohne Befugnis zugegriffen oder werden diese ohne Befugnis offengelegt, ergreift Kanada Maßnahmen zur Benachrichtigung der betreffenden Person und zur Minderung des Schadensrisikos sowie Abhilfemaßnahmen.

(4) Kanada stellt sicher, dass die zuständige kanadische Behörde die Europäische Kommission unverzüglich über ernste Vorfälle informiert, in denen versehentlich, unrechtmäßig oder ohne Befugnis auf PNR-Daten zugegriffen wurde oder in denen solche Daten versehentlich, unrechtmäßig oder ohne Befugnis verarbeitet wurden oder verloren gegangen sind.

(5) Kanada stellt sicher, dass bei jedem Verstoß gegen die Datensicherheit, insbesondere solchen Verstößen, die die versehentliche oder unrechtmäßige Vernichtung, den versehentlichen Verlust, die Änderung, die unbefugte Offenlegung, den unbefugten Zugriff oder eine unrechtmäßige Form der Verarbeitung zur Folge haben, wirksame und abschreckende Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, zu denen auch Strafen gehören können.

Artikel 10

Aufsicht

(1) Die Einhaltung der Datenschutzgarantien bei der Verarbeitung von PNR-Daten im Rahmen dieses Abkommens wird von einer oder mehreren unabhängigen Behörden (im Folgenden „die Aufsichtsbehörden“) beaufsichtigt. Kanada stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden über wirksame Befugnisse verfügen, um die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Speicherung oder Vernichtung von PNR-Daten zu überprüfen. Die Aufsichtsbehörden können entsprechende Überprüfungen und Untersuchungen durchführen, über die Ergebnisse Bericht erstatten und der zuständigen kanadischen Behörde Empfehlungen unterbreiten. Kanada stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, bei Rechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Abkommen gegebenenfalls eine strafrechtliche Verfolgung einleiten oder Disziplinarmaßnahmen verhängen zu lassen.

(2) Kanada stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass Beschwerden bezüglich Verstößen gegen das Abkommen entgegengenommen, untersucht und beantwortet und angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

(3) Darüber hinaus wendet Kanada das Abkommen vorbehaltlich einer unabhängigen Überprüfung durch andere benannte öffentliche Stellen an, die den Auftrag haben, die Aufsicht oder Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen.

Artikel 11

Information der Fluggäste und Transparenz

(1) Kanada stellt sicher, dass die zuständige kanadische Behörde folgende Informationen auf ihrer Website bereitstellt:

- a) ein Verzeichnis der Rechtsvorschriften, die die Erhebung von PNR-Daten gestatten,
- b) aus welchem Grund PNR-Daten erhoben werden,
- c) wie die PNR-Daten geschützt werden,
- d) auf welche Weise und inwieweit die PNR-Daten offengelegt werden dürfen,

- e) Angaben zur Einsicht und Berichtigung der Daten, zur Anbringung eines Bestreitungsvermerks und zu Rechtsbehelfen und
- f) Kontaktangaben für Anfragen.

(2) Zur Förderung der Transparenz arbeiten die Parteien, vorzugsweise zum Zeitpunkt der Buchung, mit interessierten Parteien wie der Luftverkehrsbranche zusammen und stellen Fluggästen folgende Informationen zur Verfügung:

- a) die Gründe für die Erhebung von PNR-Daten,
- b) die Verwendung von PNR-Daten,
- c) das Verfahren für die Beantragung von Zugang zu PNR-Daten und
- d) das Verfahren für die Beantragung der Berichtigung von PNR-Daten.

(3) Wurden PNR-Daten, die gemäß Artikel 16 gespeichert wurden, unter den in Artikel 17 festgelegten Bedingungen verwendet oder wurden sie gemäß Artikel 19 oder Artikel 20 offengelegt, benachrichtigt Kanada die betroffenen Fluggäste im Rahmen angemessener Bemühungen schriftlich, persönlich und innerhalb einer angemessenen Frist, sobald eine solche Benachrichtigung die Ermittlungen der betroffenen staatlichen Behörden nicht mehr gefährden kann, soweit die einschlägigen Kontaktinformationen der Fluggäste verfügbar sind oder abgerufen werden können. Die Benachrichtigung enthält Informationen darüber, wie die betroffene Person verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Rechtsbehelfe gemäß Artikel 14 einlegen kann.

Artikel 12

Zugang von Einzelpersonen zu ihren PNR-Daten

- (1) Kanada stellt sicher, dass jede Einzelperson Zugang zu ihren PNR-Daten hat.
- (2) Kanada stellt sicher, dass die zuständige kanadische Behörde innerhalb einer angemessenen Frist
 - a) der Einzelperson eine Kopie ihrer PNR-Daten zur Verfügung stellt, wenn sie schriftlich Auskunft über ihre PNR-Daten beantragt hat,
 - b) jeden Antrag schriftlich beantwortet,
 - c) der Einzelperson Zugang zu den erfassten Informationen gewährt und bestätigt, dass die PNR-Daten der Einzelperson offengelegt wurden, wenn diese eine solche Bestätigung wünscht,
 - d) die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu den PNR-Daten der Einzelperson erläutert,
 - e) die Einzelperson entsprechend informiert, wenn keine PNR-Daten existieren und
 - f) die Einzelperson über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen, und über das Beschwerdeverfahren informiert.
- (3) Aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses kann Kanada jeden Zugang zu Informationen nach diesem Artikel angemessenen rechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterwerfen, darunter Beschränkungen, die zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz der öffentlichen oder nationalen Sicherheit unter gebührender Beachtung der berechtigten Interessen der betroffenen Person erforderlich sind.

Artikel 13

Recht von Einzelpersonen auf Berichtigung oder auf Anbringung eines Bestreitungsvermerks

- (1) Kanada stellt sicher, dass jede Einzelperson die Berichtigung ihrer PNR-Daten beantragen kann.
- (2) Kanada stellt sicher, dass die zuständige kanadische Behörde alle schriftlichen Anträge auf Berichtigung prüft und innerhalb einer angemessenen Frist
 - a) die PNR-Daten berichtigt und die Einzelperson von der Berichtigung in Kenntnis setzt oder
 - b) die Berichtigung ganz oder teilweise ablehnt und
 - i) den PNR-Daten einen Bestreitungsvermerk beifügt, dem zu entnehmen ist, welche beantragten Berichtigungen abgelehnt wurden,
 - ii) die Einzelperson davon in Kenntnis setzt, dass
 - A) der Berichtigungsantrag abgelehnt wurde, und die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe für die Ablehnung erläutert,
 - B) der Bestreitungsvermerk gemäß Ziffer i den PNR-Daten beigefügt wurde und
 - c) die Einzelperson über die Möglichkeit, eine Beschwerde einzulegen, und über das Beschwerdeverfahren informiert.

Artikel 14

Verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe

- (1) Kanada stellt sicher, dass eine unabhängige Behörde Beschwerden von Einzelpersonen betreffend ihren Antrag auf Auskunft über ihre PNR-Daten, Berichtigung dieser Daten oder Anbringung eines Bestreitungsvermerks entgegennimmt, prüft und beantwortet. Kanada stellt sicher, dass die betreffende Behörde den Beschwerdeführer über die Möglichkeiten der Einlegung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs gemäß Absatz 2 informiert.
- (2) Kanada stellt sicher, dass jede Person, die der Auffassung ist, dass ihre Rechte durch eine Entscheidung oder Maßnahme in Bezug auf ihre PNR-Daten verletzt wurden, Anspruch hat auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf nach kanadischem Recht im Hinblick auf eine gerichtliche Überprüfung oder auf eine andere Wiedergutmachung, wozu auch Schadenersatzzahlungen gehören können.

Artikel 15

Automatisierte Verarbeitung von PNR-Daten

- (1) Kanada stellt sicher, dass jede automatisierte Verarbeitung von PNR-Daten auf diskriminierungsfreien, spezifischen und verlässlichen, im Voraus festgelegten Modellen und Kriterien beruht, damit die zuständige kanadische Behörde
 - a) zu Ergebnissen kommen kann, die auf Einzelpersonen abzielen, die im begründeten Verdacht stehen, in terroristische Straftaten oder grenzübergreifende schwere Kriminalität verwickelt oder daran beteiligt zu sein, oder
 - b) in Ausnahmefällen die lebenswichtigen Interessen von Einzelpersonen schützen kann, wie in Artikel 3 Absatz 4 dargelegt.
- (2) Kanada stellt sicher, dass die Datenbanken, mit denen die PNR-Daten abgeglichen werden, zuverlässig und aktuell sind und sich auf die Datenbanken beschränken, die es in Bezug auf die in Artikel 3 festgelegten Zwecke verwendet.
- (3) Kanada trifft Entscheidungen, die eine Einzelperson erheblich beeinträchtigen, nicht allein auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung von PNR-Daten.

Artikel 16

Speicherung von PNR-Daten

- (1) Kanada speichert PNR-Daten höchstens fünf Jahre ab dem Tag, an dem es sie erhalten hat.
- (2) Kanada überprüft die Speicherfrist für PNR-Daten alle zwei Jahre, um festzustellen, ob sie weiterhin dem Risikoniveau angemessen ist, das von Terrorismus und grenzübergreifender schwerer Kriminalität mit Ursprung in der oder Transit durch die Europäischen Union ausgeht. Kanada legt der Europäischen Union einen der Geheimhaltung unterliegenden Bericht vor, in dem das Ergebnis der Überprüfung, einschließlich des ermittelten Risikoniveaus, die zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Speicherfrist berücksichtigten Faktoren und die damit verbundene Entscheidung über die Speicherfrist dargelegt werden.
- (3) PNR-Daten dürfen im Rahmen dieses Abkommens über das Abreisedatum des Fluggastes hinaus gespeichert werden, wenn Kanada auf der Grundlage objektiver Anhaltspunkte, die auf einen wirksamen Beitrag der PNR-Daten zur Erreichung der in Artikel 3 bestimmten Zwecke schließen lassen, der Auffassung ist, dass ein Bezug zu solchen Zwecken besteht.
- (4) Kanada beschränkt den Zugang zu PNR-Daten auf eine begrenzte Anzahl von durch Kanada eigens hierzu befugten Bediensteten.
- (5) Die Verwendung der nach dem vorliegenden Artikel gespeicherten PNR-Daten unterliegt den Bedingungen des Artikels 17.
- (6) Spätestens 30 Tage nach Erhalt der PNR-Daten nimmt Kanada eine Anonymisierung durch Unkenntlichmachung der Angaben zur Identität sämtlicher Fluggäste vor.
- (7) Kanada darf die Unkenntlichmachung von PNR-Daten nur aufheben, wenn aufgrund der verfügbaren Informationen Untersuchungen nach Maßgabe des Artikels 3 durchgeführt werden müssen, und zwar
 - a) von 30 Tagen bis zwei Jahren nach dem erstmaligen Erhalt nur durch eine begrenzte Anzahl eigens hierzu befugter Bediensteter und
 - b) von zwei bis fünf Jahren nach dem erstmaligen Erhalt nur mit vorheriger Genehmigung des Leiters der zuständigen kanadischen Behörde oder eines vom Leiter eigens hiermit beauftragten hohen Beamten.
- (8) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt:
 - a) Kanada darf PNR-Daten speichern, die bis zum Abschluss einer besonderen Maßnahme, Überprüfung, Untersuchung, Vollzugsmaßnahme, eines Gerichtsverfahrens, einer strafrechtlichen Verfolgung oder der Vollstreckung von Strafen erforderlich sind;

- b) Kanada darf die unter Buchstabe a genannten PNR-Daten während weiterer zwei Jahre nur speichern, um die Rechenschaftspflicht oder Aufsicht der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen, sodass sie dem Fluggast offengelegt werden können, sollte dieser dies beantragen.
- (9) Kanada vernichtet die PNR-Daten bei Ablauf von deren Speicherfrist.

Artikel 17

Bedingungen für die Verwendung von PNR-Daten

Die zuständige kanadische Behörde darf die gemäß Artikel 16 gespeicherten PNR-Daten für andere Zwecke als Sicherheits- und Grenzkontrollen nur dann verwenden, wenn neue, auf objektiven Gründen beruhende Umstände darauf hinweisen, dass die PNR-Daten eines oder mehrerer Fluggäste einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der in Artikel 3 festgelegten Zwecke leisten könnten. Jede solche Verwendung, einschließlich der Offenlegung, unterliegt der vorherigen Überprüfung durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle auf der Grundlage eines begründeten Antrags der zuständigen Behörden im Rahmen von Verfahren zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, außer

- a) in Fällen ordnungsgemäß festgestellter Dringlichkeit oder
- b) die Verwendung dient dazu, die Zuverlässigkeit und Aktualität der im Voraus festgelegten Modelle und Kriterien, auf deren Grundlage die automatisierte Verarbeitung von PNR-Daten erfolgt, zu überprüfen oder neue Modelle und Kriterien für die automatisierte Verarbeitung festzulegen.

Artikel 18

Protokollierung und Dokumentierung der Verarbeitung von PNR-Daten

Kanada protokolliert und dokumentiert die gesamte Verarbeitung von PNR-Daten. Kanada erstellt nur Protokolle oder eine Dokumentierung

- a) zu Zwecken der Selbstüberwachung und der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung,
- b) zur Sicherstellung einer angemessenen Datenintegrität oder Systemfunktionalität,
- c) zur Sicherstellung der Sicherheit der Datenverarbeitung und
- d) zur Sicherstellung der Aufsicht und Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 19

Offenlegung innerhalb Kanadas

(1) Kanada stellt sicher, dass die zuständige kanadische Behörde anderen staatlichen Behörden in Kanada PNR-Daten nur offenlegt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die PNR-Daten werden staatlichen Behörden offengelegt, deren Aufgaben einen direkten Bezug zu den in Artikel 3 festgelegten Zwecken aufweisen;
- b) die PNR-Daten werden nur fallweise offengelegt;
- c) unter den betreffenden Umständen ist die Offenlegung zu den in Artikel 3 festgelegten Zwecken notwendig;
- d) nur die unbedingt erforderlichen PNR-Daten werden offengelegt;
- e) die staatliche Behörde, die die PNR-Daten erhält, gewährleistet einen den in diesem Abkommen vorgesehenen Garantien entsprechenden Schutz und
- f) die staatliche Behörde, die die PNR-Daten erhält, legt diese einer anderen Stelle nur dann offen, wenn die Offenlegung von der zuständigen kanadischen Behörde unter Einhaltung der in diesem Absatz festgelegten Bedingungen genehmigt wurde.

(2) Werden analytische Informationen übermittelt, die im Rahmen dieses Abkommens erlangte PNR-Daten enthalten, sind die in diesem Artikel festgelegten Garantien für diese Daten einzuhalten.

Artikel 20

Offenlegung außerhalb Kanadas

(1) Kanada stellt sicher, dass die zuständige kanadische Behörde staatlichen Behörden in anderen Ländern als den Mitgliedstaaten der Europäischen Union PNR-Daten nur offenlegt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die PNR-Daten werden staatlichen Behörden offengelegt, deren Aufgaben einen direkten Bezug zu den in Artikel 3 festgelegten Zwecken aufweisen;
 - b) die PNR-Daten werden nur fallweise offengelegt;
 - c) die PNR-Daten werden nur offengelegt, wenn dies zur Erfüllung der in Artikel 3 festgelegten Zwecke notwendig ist;
 - d) nur die unbedingt erforderlichen PNR-Daten werden offengelegt;
 - e) das Land, dem die Daten offengelegt werden, hat entweder ein Abkommen mit der Europäischen Union geschlossen, das einen diesem Abkommen vergleichbaren Schutz personenbezogener Daten vorsieht, oder es unterliegt einem Beschluss der Europäischen Kommission gemäß dem Recht der Europäischen Union, demzufolge das betreffende Land ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne des Rechts der Europäischen Union sicherstellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe e kann die zuständige kanadische Behörde PNR-Daten an ein anderes Land weiterleiten, wenn der Leiter der zuständigen kanadischen Behörde oder ein vom Leiter ausdrücklich beauftragter hoher Beamter der Auffassung ist, dass die Offenlegung zur Verhütung oder Untersuchung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist, und wenn dieses Land gemäß einer Vereinbarung, einem Abkommen oder anderweitig schriftlich zugesichert hat, dass die Informationen im Einklang mit den im vorliegenden Abkommen festgelegten Garantien geschützt werden.
- (3) Wenn die zuständige kanadische Behörde im Einklang mit Absatz 1 PNR-Daten einer Einzelperson, die Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, offenlegt, stellt Kanada sicher, dass die zuständige kanadische Behörde die Behörden dieses Mitgliedstaats zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der Offenlegung in Kenntnis setzt. Kanada übermittelt die entsprechende Mitteilung im Einklang mit den Abkommen und Vereinbarungen zwischen Kanada und diesem Mitgliedstaat auf dem Gebiet der Strafverfolgung oder des Informationsaustauschs.
- (4) Werden analytische Informationen übermittelt, die im Rahmen dieses Abkommens erlangte PNR-Daten enthalten, sind die in diesem Artikel festgelegten Garantien für diese Daten einzuhalten.

Artikel 21

Übermittlungsverfahren

Die Parteien stellen sicher, dass die Fluggesellschaften der zuständigen kanadischen Behörde die PNR-Daten ausschließlich im „Push“-Verfahren und unter Beachtung folgender Verfahrensbedingungen übermitteln:

- a) Übermittlung der PNR-Daten auf elektronischem Wege entsprechend den technischen Erfordernissen der zuständigen kanadischen Behörde oder im Falle technischer Störungen auf jede sonstige geeignete Weise, die ein angemessenes Datensicherheitsniveau gewährleistet;
- b) Übermittlung der PNR-Daten unter Verwendung eines gegenseitig anerkannten Übermittlungsformats;
- c) Übermittlung der PNR-Daten in sicherer Weise unter Verwendung der von der zuständigen kanadischen Behörde geforderten gemeinsamen Protokolle.

Artikel 22

Häufigkeit der Datenübermittlung

- (1) Kanada stellt sicher, dass die zuständige kanadische Behörde von den Fluggesellschaften verlangt,
- a) die PNR-Daten planmäßig zu übermitteln, wobei die erste Übermittlung bis zu 72 Stunden vor dem planmäßigen Abflug erfolgen kann, und
 - b) die PNR-Daten je Flug höchstens fünfmal zu übermitteln.
- (2) Kanada stellt sicher, dass die zuständige kanadische Behörde den Fluggesellschaften die Übermittlungszeitpunkte mitteilt.
- (3) In Fällen, in denen Hinweise darauf vorliegen, dass ein zusätzlicher Zugang zu den Daten notwendig ist, um auf eine bestimmte Gefahr im Zusammenhang mit den in Artikel 3 festgelegten Zwecken zu reagieren, kann die zuständige kanadische Behörde eine Fluggesellschaft verpflichten, PNR-Daten vor, zwischen oder nach den planmäßigen Übermittlungen zur Verfügung zu stellen. Kanada nutzt diesen Ermessensspielraum mit aller Umsicht sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit und schreibt den Einsatz des in Artikel 21 genannten Übermittlungsverfahrens vor.

KAPITEL 3

DURCHFÜHRUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 23

Vor Inkrafttreten dieses Abkommens erhaltene PNR-Daten

Kanada wendet dieses Abkommen auf alle PNR-Daten an, in dessen Besitz es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens ist.

*Artikel 24***Zusammenarbeit**

Die jeweiligen Behörden Kanadas und der Europäischen Union arbeiten zusammen, um die Kohärenz ihrer Verarbeitungsregelungen für PNR-Daten auch künftig in einer Weise zu gewährleisten, die der Sicherheit der Bürger in Kanada, der Europäischen Union und andernorts förderlich ist.

*Artikel 25***Nichtabweichung**

Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass von einer aufgrund einer Rechtshilfevereinbarung zwischen Kanada und Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittländern bestehenden Verpflichtung zur Übermittlung oder Beantwortung von Hilfsersuchen abgewichen werden darf.

*Artikel 26***Streitbeilegung und Aussetzung des Abkommens**

(1) Die Parteien legen Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieses Abkommens auf diplomatischem Wege bei, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu erzielen, die es beiden Parteien ermöglicht, die getroffene Vereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfüllen.

(2) Sind die Parteien nicht in der Lage, den Streit beizulegen, kann jede Partei durch schriftliche Notifikation an die andere Partei auf diplomatischem Wege die Anwendung des Abkommens aussetzen. Sofern die Parteien nicht gemeinsam etwas anderes beschließen, wird die Aussetzung 120 Tage ab dem Datum ihrer Notifikation wirksam.

(3) Die Partei, die die Anwendung des Abkommens aussetzt, beendet die Aussetzung, sobald der Streit zur Zufriedenheit beider Parteien beigelegt ist. Die aussetzende Partei setzt die andere schriftlich von dem Datum in Kenntnis, ab dem dieses Abkommen wieder Anwendung findet.

(4) Kanada wendet das Abkommen weiterhin auf alle PNR-Daten an, die es vor Aussetzung des Abkommens erhalten hat.

*Artikel 27***Konsultation, Überprüfung, Evaluierung und Änderungen**

(1) Die Parteien informieren einander über zu erlassende Maßnahmen, die sich auf dieses Abkommen auswirken könnten.

(2) Die Parteien überprüfen gemeinsam die Durchführung des Abkommens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten, in regelmäßigen Abständen und außerdem auf Ersuchen einer Partei und nach gemeinsamem Beschluss. Bei der Durchführung dieser Überprüfungen achten die Parteien insbesondere auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung und Speicherung von PNR-Daten für die Zwecke gemäß Artikel 3. Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei der gemeinsamen Überprüfung insbesondere die ausnahmsweise Speicherung von PNR-Daten gemäß Artikel 16 Absatz 3 geprüft wird. Die gemeinsamen Überprüfungen beinhalten auch eine Untersuchung, inwieweit die zuständige kanadische Behörde sichergestellt hat, dass die in Artikel 15 genannten, im Voraus festgelegten Modelle, Kriterien und Datenbanken zuverlässig, relevant und aktuell sind; dabei werden die statistischen Angaben berücksichtigt.

(3) Die Parteien evaluieren gemeinsam das Abkommen vier Jahre nach dessen Inkrafttreten.

(4) Die Parteien vereinbaren vorab die Einzelheiten der gemeinsamen Überprüfung und unterrichten einander über die Zusammensetzung ihrer jeweiligen Teams. Zum Zweck einer solchen Überprüfung wird die Europäische Union durch die Europäische Kommission vertreten. Die Überprüfungsteams umfassen auch einschlägige Sachverständige für Datenschutz und Strafverfolgung. Vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften müssen die Parteien von den an einer Überprüfung Beteiligten verlangen, die Vertraulichkeit der Beratungen zu wahren und einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sein. Für Überprüfungszwecke gewährt Kanada auf Ersuchen Zugang zu den jeweiligen Unterlagen, Statistiken, Systemen und Mitarbeitern.

(5) Im Anschluss an jede gemeinsame Überprüfung unterbreitet die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union einen Bericht. Kanada wird Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben, die dem Bericht beigefügt wird.

(6) Schlägt eine Partei eine Änderung des Abkommens vor, so erfolgt dies auf schriftlichem Wege.

*Artikel 28***Kündigung**

- (1) Eine Partei kann der anderen jederzeit auf diplomatischem Wege mitteilen, dass sie dieses Abkommen kündigen will. Das Abkommen tritt 120 Tage nach Eingang der Notifikation bei der anderen Partei außer Kraft.
- (2) Kanada wendet das Abkommen weiterhin auf alle PNR-Daten an, die es vor Kündigung des Abkommens erhalten hat.

*Artikel 29***Laufzeit**

- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 gilt dieses Abkommen für einen Zeitraum von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- (2) Am Ende jedes Siebenjahreszeitraums verlängert sich das Abkommen automatisch um weitere sieben Jahre, sofern nicht eine Partei der anderen Partei mindestens sechs Monate vor Ablauf des Siebenjahreszeitraums auf diplomatischem Wege schriftlich mitteilt, dass sie das Abkommen nicht verlängern will.
- (3) Kanada wendet das Abkommen weiterhin auf alle PNR-Daten an, die es vor Kündigung des Abkommens erhalten hat.

*Artikel 30***Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Dieses Abkommen gilt für das Hoheitsgebiet Kanadas sowie für das Hoheitsgebiet der Europäischen Union im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (2) Bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens notifiziert die Europäische Union Kanada die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet dieses Abkommen Anwendung findet. Danach kann sie jederzeit diesbezügliche Änderungen mitteilen.

*Artikel 31***Schlussbestimmungen**

- (1) Jede Partei notifiziert der anderen schriftlich, wenn sie die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen hat. Das Abkommen tritt zum Zeitpunkt der zweiten dieser Notifikationen in Kraft.
- (2) Kanada teilt der Europäischen Kommission vor Inkrafttreten dieses Abkommens auf diplomatischem Wege folgende Behörden mit:
 - a) die in Artikel 2 Buchstabe b genannten zuständige kanadische Behörde,
 - b) die in Artikel 10 und Artikel 14 Absatz 1 genannten unabhängigen Behörden und
 - c) die in Artikel 17 genannte unabhängige Verwaltungsstelle.

Kanada teilt unverzüglich alle etwaigen Änderungen der Identität dieser Behörden mit.

- (3) Die Europäische Union veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
- (4) Dieses Abkommen ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen über die Verarbeitung von erweiterten Fluggastdaten und PNR-Daten einschließlich des am 3. Oktober 2005 in Luxemburg geschlossenen Abkommens zwischen der Regierung Kanadas und der Europäischen Gemeinschaft über die Verarbeitung von erweiterten Fluggastdaten und Fluggastdatensätzen.

Abgefasst in jeweils zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Съставено в Мирабела Еклано на четвърти октомври две хиляди двадесет и четвърта година.

Hecho en Mirabella Eclano, el cuatro de octubre de dos mil veinticuatro.

V Mirabella Eclano dne čtvrtého října dva tisíce dvacet čtyři.

Udfærdiget i Mirabella Eclano, den fjerde oktober to tusind og fireogtyve.

Geschehen zu Mirabella Eclano am vierten Oktober zweitausendvierundzwanzig.

Kahe tuhande kahekümne neljanda aasta oktoobrikuu neljandal päeval Mirabella Eclanos.

Έγινε στη Μιραμπέλα Εκλάνο στις τέσσερις Οκτωβρίου δύο χιλιάδες είκοσι τέσσερα.

Done at Mirabella Eclano on the fourth day of October in the year two thousand and twenty four.

Fait à Mirabella Eclano, le quatre octobre deux mille vingt-quatre.

Arna dhéanamh in Mirabella Eclana, an ceathrú lá de mhí Dheireadh Fómhair sa bhliain dhá mhíle, fiche a ceathair.

Sastavljeno u Mirabelli Eclano četvrtog listopada dvije tisuće dvadeset četvrte.

Fatto a Mirabella Eclano, addì quattro ottobre duemilaventiquattro.

Mirabella Eklano, divi tūkstoši divdesmit ceturā gada ceturtajā oktobrī.

Priimta du tūkstančiai dvidešimt ketvirtą metų spalio ketvirtą dieną Mirabela Eklane.

Kelt Mirabella Eclanóban, a kétézer-huszonegyedik év október havának negyedik napján.

Magħmul f'Mirabella Eclano, fl-erbgha ta' Ottubru fis-sena elfejn u erbgha u ghoxrin.

Gedaan te Mirabella Eclano, vier oktober tweeduizend vierentwintig.

Sporządzono w Mirabella Eclano dnia czwartego października roku dwa tysiące dwudziestego czwartego.

Feito em Mirabella Eclano, em quatro de outubro de dois mil e vinte e quatro.

Întocmit la Mirabella Eclano la patru octombrie două mii douăzeci și patru.

V Mirabella Eclano štvrtého oktobra dvetisícdvadsaťštyri.

V Mirabelli Eclano, četrtega oktobra dva tisoč štiriindvajset.

Tehty Mirabella Eclanossa neljäntenä päivänä lokakuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäneljä.

Som skedde i Mirabella Eclano den fjärde oktober år tjugohundratjugofyra.

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Thar ceann an Aontais Eorpaigh
Za Europejsku uniju
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Ghall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen

За Канада
Por Canadá
Za Kanadu
For Canada
Für Kanada
Kanada nimel
Για τον Καναδά
For Canada
Pour le Canada
Thar ceann Cheanada
Za Kanadu
Per il Canada
Kanādas vārdā –
Kanados vardu
Kanada részéről
Ghall-Kanada
Voor Canada
W imieniu Kanady
Pelo Canadá
Pentru Canada
Za Kanadu
Za Kanado
Kanadan puolesta
För Kanada

ANHANG

In Artikel 2 Buchstabe d genannte Elemente von Fluggastdatensätzen

1. PNR-Buchungscode (Locator Code)
 2. Datum der Buchung bzw. der Ausstellung des Flugscheins
 3. Datum bzw. Daten des geplanten Flugs
 4. Name(n)
 5. Vielflieger-Eintrag (Kenncode der Fluggesellschaft oder des Anbieters, die bzw. der das Programm verwaltet, Vielflieger-Nummer, Einstufungsgrad der Mitgliedschaft, Bonusbeschreibung und Kenncode der Flugallianz)
 6. Andere Namen im PNR-Datensatz, einschließlich der Anzahl der in dem Datensatz erfassten Reisenden
 7. Anschrift, Telefonnummer und elektronische Kontaktangaben des Fluggasts, Personen, die den Flug für den Fluggast reserviert haben, Personen, über die der Fluggast kontaktiert werden kann, und Personen, die im Notfall zu informieren sind
 8. Sämtliche verfügbaren Zahlungs-/Abrechnungsinformationen (ohne weitere Transaktionsdetails für eine Kreditkarte oder ein Konto, die nicht mit der die Reise betreffenden Transaktion verknüpft sind)
 9. Reiseverlauf für bestimmte PNR-Daten
 10. Reisebüro/Sachbearbeiter
 11. Codeshare-Informationen
 12. Informationen über Buchungssplitting bzw. -teilung
 13. Reisestatus des Fluggastes (einschließlich Bestätigungen und Eincheckstatus)
 14. Flugscheindaten einschließlich Flugscheinnummer, einfacher Flug (One-way) und automatische Tarifanzeige (Automated Ticket Fare Quote)
 15. Sämtliche Informationen zum Gepäck
 16. Sitzplatzinformationen einschließlich Sitzplatznummer
 17. OSI- (Other Supplementary Information), SSI- (Special Service Information) und SSR-Informationen (Special Service Request)
 18. Etwaige für Buchungszwecke erhobene erweiterte Fluggastdaten (API-Daten)
 19. Historie aller Änderungen in Bezug auf die unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR-Daten
-



2025/845

6.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/845 DER KOMMISSION

vom 5. Mai 2025

zur Genehmigung des Wirkstoffs elementares Eisen als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. Juni 2018 erhielt Österreich als Bericht erstattender Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom Unternehmen ADAMA Agriculture B.V. einen Antrag auf Genehmigung des Wirkstoffs elementares Eisen.
- (2) Am 9. August 2018 informierte der Bericht erstattende Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 den Antragsteller, die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) über die Zulässigkeit des Antrags.
- (3) Am 2. Juli 2021 legte der Bericht erstattende Mitgliedstaat der Kommission — mit Kopie an die Behörde — den Entwurf eines Bewertungsberichts vor, in dem bewertet wurde, ob angenommen werden kann, dass elementares Eisen die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt.
- (4) Die Behörde leitete gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 den vom Bericht erstattenden Mitgliedstaat übermittelten Entwurf des Bewertungsberichts an den Antragsteller und die anderen Mitgliedstaaten weiter.
- (5) Die Behörde ersuchte den Antragsteller gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 um Übermittlung zusätzlicher Informationen an die Mitgliedstaaten, die Kommission und sie selbst. Der Bericht erstattende Mitgliedstaat legte der Behörde seine Bewertung der zusätzlichen Informationen am 25. April 2022 in Form eines aktualisierten Entwurfs des Bewertungsberichts vor.
- (6) Am 2. Oktober 2024 übermittelte die Behörde dem Antragsteller, den Mitgliedstaaten und der Kommission ihre Schlussfolgerung ⁽²⁾ dazu, ob angenommen werden kann, dass der Wirkstoff elementares Eisen die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt. Sie machte ihre Schlussfolgerung der Öffentlichkeit zugänglich.
- (7) Die Kommission legte dem Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 4. Dezember 2024 einen Überprüfungsbericht und am 11. März 2025 einen Entwurf der vorliegenden Verordnung zu elementarem Eisen vor.
- (8) Die Kommission forderte den Antragsteller auf, zur Schlussfolgerung der Behörde und gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zum Überprüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die daraufhin vom Antragsteller vorgelegte Stellungnahme wurde eingehend geprüft.
- (9) In Bezug auf einen oder mehrere repräsentative Verwendungszwecke mindestens eines Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff, insbesondere in Bezug auf die im Überprüfungsbericht untersuchten und beschriebenen Verwendungszwecke, wurde festgestellt, dass die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>.

⁽²⁾ Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance elemental iron, EFSA Journal, 2024; 22: e9056, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.9056>.

- (10) Die Kommission ist zudem der Auffassung, dass es sich bei elementarem Eisen um einen Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt. Elementares Eisen ist kein bedenklicher Stoff und erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
- (11) Daher sollte elementares Eisen als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt werden.
- (12) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit ihrem Artikel 22 Absatz 2 sollte die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽³⁾ entsprechend geändert werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Genehmigung des Wirkstoffs

Der in Anhang I beschriebene Wirkstoff elementares Eisen wird unter den ebenfalls in Anhang I genannten Bedingungen genehmigt.

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2011/540/oj).

ANHANG I

Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
Elementares Eisen CAS-Nr.: 7439-89-6 CIPAC-Nr.: —	Eisen	≥ 989 g/kg Gesamteisen Folgende Verunreinigungen sind toxikologisch bedenklich und dürfen die nachstehend genannten Werte im technischen Material nicht überschreiten: Arsen: Höchstens 0,003 g/kg Quecksilber: Höchstens 0,001 g/kg Blei: Höchstens 0,01 g/kg	26.5.2025	26.5.2040	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu elementarem Eisen und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.

ANHANG II

In Teil D des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 wird folgender Eintrag angefügt:

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, Kennnummern	IUPAC-Bezeichnung	Reinheit ⁽¹⁾	Datum der Genehmigung	Befristung der Genehmigung	Sonderbestimmungen
„52	Elementares Eisen CAS-Nr.: 7439-89-6 CIPAC-Nr.: —	Eisen	≥ 989 g/kg Gesamteisen Folgende Verunreinigungen sind toxikologisch bedenklich und dürfen die nachstehend genannten Werte im technischen Material nicht überschreiten: Arsen: Höchstens 0,003 g/kg Quecksilber: Höchstens 0,001 g/kg Blei: Höchstens 0,01 g/kg	26.5.2025	26.5.2040	Bei der Anwendung der einheitlichen Grundsätze gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind die Schlussfolgerungen des Überprüfungsberichts zu elementarem Eisen und insbesondere dessen Anlagen I und II zu berücksichtigen. Die Anwendungsbedingungen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikobegrenzung.

⁽¹⁾ Nähere Angaben zur Identität und Spezifikation des Wirkstoffs sind im betreffenden Überprüfungsbericht enthalten.“



2025/851

6.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/851 DES RATES

vom 14. April 2025

über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2024/2891 des Rates ⁽²⁾ wurde das Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (im Folgenden „Abkommen“) am 4. Oktober 2024 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet.
- (2) Das Abkommen ermöglicht die Übermittlung von Fluggastdatensätzen an Kanada zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von schwerer Kriminalität und Terrorismus.
- (3) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union gewährleistet, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren nach Artikel 7, 8 und 47 der Charta. Das Abkommen enthält insbesondere angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (4) Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 25. April 2024 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.
- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme 15/2024 am 29. April 2024 abgegeben.
- (7) Das Abkommen sollte genehmigt werden.
- (8) Gemäß den Verträgen sollte die Kommission die in Artikel 31 des Abkommens vorgesehenen Notifizierungen vornehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen wird im Namen der Union genehmigt ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 12. März 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2024/2891 des Rates vom 13. Juni 2024 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen (ABl. L, 2024/2891, 14.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2891/oj>).

⁽³⁾ Der Wortlaut des Abkommens ist in ABl. L, 2025/841, 5.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2025/841/oj, veröffentlicht.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die in Artikel 31 des Abkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor, um der Zustimmung der Union zur Bindung durch das Abkommen zum Ausdruck zu bringen ⁽⁴⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽⁴⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/864 DER KOMMISSION

vom 30. April 2025

zur Kürzung der Finnland im Jahr 2025 zugeteilten Fangquote für Atlantischen Lachs aufgrund von Überfischung im Jahr 2024

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 105 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Verordnungen des Rates zur Gewährung von Fangquoten an Finnland für die Jahre 2023, 2024 bzw. 2025

- (1) Für das Fischwirtschaftsjahr 2024 wurde Finnland mit der Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates⁽²⁾ eine Fangquote von 13 945 Exemplaren von Atlantischem Lachs (*Salmo salar*) in den Unionsgewässern der ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 (SAL/3BCD-F) (im Folgenden „Lachs im Hauptbecken“) gewährt.
- (2) Gemäß Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 1 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 waren die Fangquoten für Lachs im Hauptbecken ausschließlich für Beifänge bestimmt, und es war keine gezielte Befischung erlaubt. Von dieser Regel gab es zwei Ausnahmen.
- (3) Die erste Ausnahme war in dieser Tabelle 8 Absatz 2 derselben Fußnote 2 vorgesehen, wonach Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Atlantischen Lachs durchgeführt werden dürfen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ durchgeführt werden.
- (4) Die zweite Ausnahme war in Tabelle 8 Absatz 3 derselben Fußnote 2 vorgesehen, wonach es Fischereifahrzeugen der Union im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August 2024 gestattet war, diese Quote in der ICES-Unterdivision 31 in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien zu befischen.
- (5) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/2638 wurde die Freizeitfischerei auf Lachs im Hauptbecken in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 verboten. Auch von dieser Regel gab es zwei Ausnahmen.
- (6) Die erste Ausnahme war in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehen, wonach unter bestimmten Bedingungen ein durch Fettflossenschnitt gekennzeichnetes Exemplar pro Freizeitfischer pro Tag gefangen und behalten werden durfte.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2023/2638 des Rates vom 20. November 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2024 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2023/2638, 22.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2638/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

- (7) Die zweite Ausnahme war in Artikel 10 Absatz 3 vorgesehen, der die Freizeitfischerei in der ICES-Unterdivision 31 in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August 2024 gestattete.
- (8) Für das Fischwirtschaftsjahr 2023 ist es die Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates ⁽⁴⁾, die unter anderem Fangmöglichkeiten für Lachs im Hauptbecken vorsah. Im Gegensatz zum Fischwirtschaftsjahr 2024 sah Tabelle 8, Fußnote 2 Absatz 3 des Anhangs der genannten Verordnung für das Fischwirtschaftsjahr 2023 vor, dass Fischereifahrzeugen der Union nördlich bis 59°30' N (d. h. in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord, 30 und 31) in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August 2023 eine gezielte Befischung der Quoten für Lachs im Hauptbecken erlaubt war.
- (9) Für 2023 meldete Finnland der Kommission 4 394 Lachse, die in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord und 30 gefangen wurden.
- (10) Mit der Verordnung (EU) 2024/2903 des Rates ⁽⁵⁾ wurde Finnland für das Fischwirtschaftsjahr 2025 eine Fangquote von 8 989 Exemplaren von Lachs im Hauptbecken gewährt.

2. **Austausch mit Finnland und Bewertung durch den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei**

2.1. *Informationen Finnlands*

- (11) Am 26. Februar 2024 unterrichtete Finnland die Kommission über eine geplante Forschung im Hinblick auf Fangeinsätze für Lachs zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord und 30. Die Forschungsarbeiten sahen die Beteiligung von 45 gewerblichen Schiffen unter der Flagge Finnlands und einer unbestimmten Zahl von Freizeitfishern vor, die jeden gefangenen Wildlachs gemessen und Stichproben entnommen hätten. Die Forschung wäre vom 27. Mai bis zum 31. August 2024 in finnischen Gewässern innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien durchgeführt worden. Finnland rechnete mit dem Fang von etwa 4 300 Lachsen.
- (12) Da an der Forschung mehr als sechs gewerbliche Schiffe beteiligt gewesen wären, hat die Kommission gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1241 den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) um ein Gutachten ersucht, um zu bestätigen, dass ein solcher Umfang aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt ist.

2.2. *75. Plenartagung des STECF im März 2024*

- (13) Auf seiner 75. Plenartagung vom 11. bis 15. März 2024 ⁽⁶⁾ vertrat der STECF in seinen Schlussfolgerungen die Auffassung, dass das Ziel und der Mehrwert der vorgeschlagenen wissenschaftlichen Fischerei nicht deutlich seien und der Umfang der Beteiligung an der ursprünglich geplanten Forschung aus folgenden wissenschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt war.
- (14) Erstens stellte der STECF fest, dass „die Zahl der Schiffe und der vorgesehene Umfang des Fischereiaufwands fast dem Niveau der kommerziellen Fischerei in den Vorjahren entsprechen. Im Anschluss an frühere Bewertungen von Anträgen auf wissenschaftliche Fischereien erinnert der STECF daran, dass eine wissenschaftliche Fischerei nicht darauf abzielen sollte, eine vollumfängliche Fischerei zu simulieren, sondern darauf, eine repräsentative Stichprobe der Population zu entnehmen, die dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche entspricht.“

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2022/2090 des Rates vom 27. Oktober 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 281 vom 31.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2090/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2024/2903 des Rates vom 18. November 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L, 2024/2903, 19.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2903/oj>).

⁽⁶⁾ Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) — Bericht über die 75. Plenartagung (STECF-PLN-2024-01), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, S. 101.

- (15) Zweitens stellte der STECF fest, dass „die Abdeckung des gesamten Gebiets und der gesamten Fangsaison nicht unbedingt erforderlich ist, und schlägt vor, dass bereits vorhandenes Wissen über die räumliche und zeitliche Verteilung von Lachsen aus dem Ljungan-Fluss im Meer zur Festlegung des Beprobungsaufwands herangezogen werden könnte“.
- (16) Drittens stellte der STECF fest, dass „der Mehrwert der Daten aus der wissenschaftlichen Erhebung wahrscheinlich begrenzt sein wird“.
- (17) Viertens stellte der STECF fest, dass „die Schätzung des Anteils der Lachse aus dem Ljungan-Fluss zwar eine großmaßstäbliche Beprobung erfordert, der Fang einer kleinen Zahl von Lachsen aus dieser Population jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Bestand haben könnte“.
- (18) Fünftens merkte der STECF an, dass „interjährliche, intrajährliche und räumliche Schwankungen bei der Zusammensetzung der gemischten Bestände keine allgemeinen Schlussfolgerungen aus der vorgeschlagenen Probenahme zulassen würden.“
- (19) Sechstens stellte der STECF fest, dass „im Rahmen einer wissenschaftlichen Fischerei die Freisetzung von Wildlachs eine Option sein könnte, um dieselben wissenschaftlichen Ergebnisse zu erzielen und gleichzeitig das Risiko schädlicher Auswirkungen auf die dezimierte Population zu begrenzen“. Dies ist gerechtfertigt, „da die Überlebensrate von Lachs aus Tonnarennetzen nachweislich mehr als 70 % beträgt“.
- (20) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen kam der STECF zu dem Schluss, dass das Ziel der vorgeschlagenen wissenschaftlichen Fischerei sowie ihr Mehrwert undeutlich waren, da die Anzahl der Schiffe aus wissenschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt war. Er schlug ferner vor, die Freisetzung des Wildlaches in Erwägung zu ziehen, um die potenziellen Auswirkungen des Probenahmeprogramms zu verringern. Schließlich verwies der STECF auf die folgenden Erwägungen in der hypothetischen Situation, dass die wissenschaftliche Fischerei aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt wäre: „Wenn eine solche Fischerei erlaubt würde, schlägt der STECF vor, dass die finnischen Behörden die Anzahl der zu fangenden Lachse und die Anzahl der Schiffe anhand der bereits vorhandenen Kenntnisse über die räumliche und zeitliche Verteilung von Lachs bestimmen könnten, sobald das Ziel eindeutig festgelegt ist. Der STECF kommt zu dem Schluss, dass es, wenn eine wissenschaftliche Fischerei erlaubt würde, sinnvoll wäre, die Maßnahmen hervorzuheben, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass gewerbliche Fischer das wissenschaftliche Protokoll einhalten.“

2.3. Austausch mit Finnland im Anschluss an die 75. Plenartagung des STECF im März 2024

- (21) Am 30. April 2024 teilte Finnland der Kommission mit, dass es die Bedingungen für die Forschungsarbeiten geändert habe. Die geänderte Forschung schloss die Freizeitfischerei aus und verringerte die Zahl der teilnehmenden gewerblichen Schiffe unter der Flagge Finnlands von 45 auf 32 (bestehend aus allen gewerblichen Schiffen unter der Flagge Finnlands, die 2022 oder 2023 einzeln mindestens 64 Lachse gefangen hatten). Finnland zufolge entsprach dies etwa 50 % der gewerblichen Schiffe unter der Flagge Finnlands, die 2022 oder 2023 Lachs im Hauptbecken befischten, wobei die Gesamtfangmenge auf 3 650 Exemplare geschätzt wurde. Finnland machte geltend, dass 32 gewerbliche Schiffe erforderlich seien, um eine repräsentative Stichprobe der wichtigsten Lachspopulationen im Hauptbecken zu erhalten. Finnland machte ferner geltend, dass einer der Gründe, die die Freisetzung von gefangenen Lachsen im Hauptbecken verhindern würden, darin läge, dass dies „keine Alternative sei, da die Probenahme von Schuppen von Wildlachs für die Erhebung relevanter Informationen über die Herkunft von Wildlachsexemplaren aus den Flüssen von entscheidender Bedeutung sei. Die Schuppenproben könnten nicht entnommen werden, ohne die Wildlachstiere zu schädigen und das Risiko einer hohen Mortalität der freigesetzten Tiere zu erhöhen.“
- (22) Am 14. Mai 2024 teilte die Kommission Finnland mit, dass sie angesichts des STECF-Gutachtens vom März 2024 Zweifel daran habe, dass der Umfang der Beteiligung an den geänderten Forschungsarbeiten aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt sei. Selbst wenn die Zahl der an den geänderten Forschungsarbeiten beteiligten Schiffe von 45 auf 32 Schiffe verringert würde, war bei der erwarteten Anzahl der zu fangenden Lachse keine entsprechende Verringerung vorgesehen. Die Kommission teilte Finnland ferner mit, dass sie Zweifel daran habe, dass die Freisetzung der gefangenen Lachse keine Alternative darstelle. Die Kommission forderte Finnland daher auf, die Durchführung von Forschungsarbeiten zu verschieben, „die über das gemäß dem STECF aus wissenschaftlichen Gründen zu rechtfertigende Maß hinausgehen würden“, bis auf seiner nächsten Plenartagung im Juli 2024 ein Gutachten des STECF zu den geänderten Forschungsarbeiten eingeholt würde.

- (23) Am 24. Mai 2024 teilte Finnland der Kommission mit, dass es zwei der 32 teilnehmenden gewerblichen Schiffe unter der Flagge Finnlands durch zwei andere Schiffe ersetzen werde. Finnland brachte ferner vor, dass i) „eine zweite und rückwirkende Bewertung durch den STECF weder im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e [der Verordnung (EU) 2019/1241] steht, da die Kommission mindestens drei Monate im Voraus unterrichtet werden muss, noch der STECF-Bericht 24-01 eine solche erneute Bewertung vorschreibt“; ii) das Warten auf ein zweites STECF-Gutachten im Juli „zeitlich unpassend“ wäre, da „die migrierenden Lachse Mitte Juli bereits die Küstengebiete in den Unterdivisionen 29N und 30 passiert haben und die wissenschaftliche Lachsfischerei mehr oder weniger abgeschlossen ist“; iii) „der Lachsfang in den Unterdivisionen 29N und 30 in den Jahren 2019-2022 etwa 6 000 bis 9 000 Exemplare betrug, von denen ca. 70 % Wildlachs waren (4 200-6 300). Somit sei ein prognostizierter Fang von 2 550 Wildlachsexemplaren in der wissenschaftlichen Fischerei deutlich geringer als eine normale vollumgängliche Fischerei“ und iv) „die Messung der Länge und des Gewichts und die Bestimmung des Geschlechts von lebendem Wildlachs und insbesondere die Entnahme ausreichender Mengen von Wildlachsschuppen und die anschließende Freisetzung dieser Lachse scheinen einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung [(EU)] 2024/1296 der Kommission⁽⁷⁾ darzustellen, wonach Lachs unverzüglich freigesetzt werden muss, sodass dies nicht mit unseren Tierschutzvorschriften im Einklang steht. (...) Darüber hinaus erlaubt die genannte Verordnung keine Freisetzung von Lachs aus stationären Netzen.“
- (24) Am 27. Mai 2024 begann Finnland mit der Durchführung der geänderten Forschungsarbeiten mit 32 gewerblichen Schiffen.
- (25) Am 14. Juni 2024 ersuchte die Kommission Finnland, die Durchführung der geänderten Forschungsarbeiten auszusetzen, bis vom STECF auf seiner folgenden Plenartagung im Juli 2024 ein Gutachten zu dieser Forschung eingeholt werden könnte.
- (26) Am 20. Juni 2024 teilte Finnland der Kommission mit, dass es die Durchführung der geänderten Forschungsarbeiten nicht aussetzen werde, da Finnland zufolge i) „die wissenschaftlichen Fischereien in voller Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der GFP vorbereitet wurden“ und ii) „es eindeutig an Daten über die Herkunft von Wildlachs in den Fängen unserer Küstenfischereien fehlt. Daten über den Ursprung des Lachses werden sowohl für künftige Entscheidungen über die Bewirtschaftung der Lachsfischereien als auch für die Prüfung möglicher Erhaltungsmaßnahmen für schwächere Lachspopulationen benötigt.“

2.4. 76. Plenartagung des STECF im Juli 2024

- (27) Auf seiner 76. Plenartagung vom 8. bis 12. Juli 2024⁽⁸⁾ vertrat der STECF die Auffassung, dass der Umfang der Beteiligung an den geänderten Forschungsarbeiten aus folgenden wissenschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt war.
- (28) Erstens stellte der STECF fest, dass der Umfang der Beteiligung „nach wie vor etwa 50 % aller in der gewerblichen Lachsfischerei in dem Gebiet in den Jahren 2022-2023 eingesetzten Schiffe“ betrug und dass „der Gesamtfang immer noch fast 70 % der in der Fangsaison 2022 aus dem Gebiet gemeldeten Fänge von 5 300 Lachsen betragen würde“.
- (29) Zweitens stellte der STECF fest, dass „eine wissenschaftliche Probenahme von der Größenordnung kleiner sein muss als die gewerbliche Fischerei“, während „erwartete Fänge bis zu 70 % der gewerblichen Fänge in den Vorjahren ausmachen“.
- (30) Drittens wurden in Finnland „im Jahr 2023 nur 394 Exemplare in der Bewertungseinheit 3 (99 in Unterdivision 29 und 295 in Unterdivision 30 — ICES 2024a) in die Stichprobe einbezogen.“
- (31) Viertens sind „die Ziele der beantragten wissenschaftlichen Fischerei nach wie vor unklar“.
- (32) Fünftens ist „die mögliche Mortalität nach der Freisetzung aufgrund von Stichprobenverfahren im Wesentlichen niedriger als die 100%ige Mortalität der an Bord behaltenen und angelandeten Fänge“.

⁽⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1296 der Kommission vom 28. Februar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme von der Anlande Verpflichtung in Bezug auf Lachs in der Ostsee für den Zeitraum 2024-2026 (ABl. L, 2024/1296, 7.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1296/oj).

⁽⁸⁾ STECF — Bericht über die 76. Plenartagung (STECF-PLN-2024-02), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2024, S. 133.

2.5. *Austausch mit Finnland im Anschluss an die 76. Plenartagung des STECF im Juli 2024*

- (33) In einer Pressemitteilung vom 4. September 2024⁽⁹⁾ und mit Schreiben an die Kommission vom 2. Oktober 2024 teilte Finnland mit, dass die an der geänderten Forschung teilnehmenden Schiffe insgesamt 3 162 Lachse gefangen hätten. Diese Zahl steht im Einklang mit den offiziellen Fangdaten, die Finnland im Rahmen des Aufwands- und Fangmeldesystems (ECR) der Kommission gemeldet hat.
- (34) Am 18. Februar 2025 setzte die Kommission Finnland mit Schreiben von ihrer Absicht in Kenntnis, gemäß Artikel 105 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 einen Abzug von 3 162 Exemplaren von Lachs im Hauptbecken von der 2025 verfügbaren finnischen Quote für diesen Bestand zu beschließen.
- (35) Am 3. und 6. März 2025 fanden Treffen zwischen dem für Fischerei und Meere zuständigen Kommissionsmitglied, dem finnischen Landwirtschafts- und Forstminister und den finnischen Behörden statt, um die Angelegenheit zu erörtern.
- (36) Am 7. März 2025 übermittelte Finnland seine Stellungnahme zum Schreiben vom 18. Februar 2025. Finnland stellte erstens die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Abzug infrage und brachte vor, dass „die Rechtsgrundlage des Artikels 105 Absätze 1 und 2 der Verordnung [(EG) Nr.] 1224/2009 ungültig ist, da die Lachsfänge im Jahr 2024 11 519 Exemplare betrugen und Finnland somit seine Quote von 16 661 Lachsen nicht überschritten hat.“ Zweitens merkte Finnland an, dass die geänderten Forschungsarbeiten „vollständig im Einklang mit dem Gutachten des STECF aus seiner Plenartagung vom März 24-01 und dem Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 stehen, welcher die genauen Regeln für wissenschaftliche Fischereien einschließlich der Gutachten des STECF, festlegt.“ Drittens stellte Finnland die Rechtsgrundlage des STECF-Gutachtens von Juli 2024 infrage und brachte vor, dass „der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1241 keine Möglichkeit für ein zweites und überflüssiges Gutachten des STECF vorsieht.“

3. **Detaillierte Analyse**

- (37) Aus den nachstehend dargelegten Gründen kommt die Kommission zu folgendem Schluss: i) die geänderten Forschungsarbeiten wurden nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt; folglich waren ii) die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 nicht erfüllt.

3.1. *Finnlands geänderte Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241*

- (38) Finnlands geänderte Forschungsarbeiten wurden aus folgenden Gründen nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt.
- (39) Erstens vertrat der STECF in seinem Gutachten von März 2024 (siehe Erwägungsgrund (13)) die Auffassung, dass der Umfang der Beteiligung an den Forschungsarbeiten, wie ursprünglich geplant, aus wissenschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt war.
- (40) Zweitens teilte Finnland der Kommission am 30. April und 24. Mai 2024 zwar mit, dass es die Bedingungen für die Forschungsarbeiten geändert und den Umfang der Beteiligung auf 32 Schiffe gesenkt habe, doch war auch die geringere Beteiligung aus wissenschaftlichen Gründen immer noch nicht gerechtfertigt. Wie in dem Gutachten des STECF von März 2024 dargelegt, sollte eine wissenschaftliche Fischerei nicht darauf abzielen, eine vollumfängliche Fischerei zu simulieren, sondern darauf, eine repräsentative Stichprobe der Population zu entnehmen, die dem Zweck der wissenschaftlichen Versuche entspricht. Wie im STECF-Gutachten vom Juli 2024 festgestellt, würden zum einen 32 gewerbliche Schiffe jedoch zu einem Gesamtfang führen, der „nahezu 70 % der in der Fangsaison 2022 aus dem Gebiet gemeldeten Fänge von 5 300 Lachsen entspricht“, während „eine wissenschaftliche Probenahme in einer geringeren Größenordnung als eine gewerbliche Fischerei erfolgen sollte“. Andererseits entsprachen die 3 650 Lachse, die von Finnland im Rahmen der geänderten Forschungsarbeiten gefangen werden sollten, einem Anteil, der in der durchschnittlichen Spanne von etwa einem Drittel der finnischen Gesamtfangmenge von Lachs im Hauptbecken seit mindestens 2019 in den ICES-Untereinheiten 29 Nord und 30 liegt.

⁽⁹⁾ Ensimmäiset tulokset lohen tieteilisistä kalastuksesta tukevat Suomen rannikkokalastuksen sallimista — ePressi.

- (41) In seinen Schreiben vom 30. April 2024, 24. Mai 2024, 20. Juni 2024 und 7. März 2025 stellte Finnland die Schlussfolgerung der Kommission in Frage, dass die geänderten Forschungsarbeiten nicht im Einklang mit den Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt würden. Die Kommission hält jedoch an ihrer Schlussfolgerung fest, und zwar aus folgenden Gründen:
- (42) Zum einen sind keine 32 gewerblichen Schiffe erforderlich, um eine repräsentative Stichprobe der wichtigsten Lachspopulation im Hauptbecken zu erhalten (siehe Erwägungsgrund (40)).
- (43) Zweitens wäre die Freisetzung von Lachsfängen aus dem Hauptbecken eine Alternative gewesen. Dies wäre möglich, da i) wie der STECF in seinem Gutachten vom März 2024 feststellte, „die Überlebensraten von Lachs aus Tonnarennetzen nachweislich mehr als 70 % beträgt“; ii) wie vom STECF in seinem Gutachten vom Juli 2024 vermerkt, ist „die mögliche Mortalität nach der Freisetzung aufgrund von Stichprobenverfahren im Wesentlichen niedriger als die 100%ige Mortalität der an Bord gehaltenen und angelandeten Fänge“; und iii) die Kommission wurde nicht darüber informiert, welche Bestimmungen der finnischen „Tierschutzvorschriften“ angeblich die Freisetzung der gefangenen Lachse verhindern würden.
- (44) Drittens war die Kommission berechtigt, ein zweites Gutachten des STECF einzuholen, da i) nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2019/1241 ein Mitgliedstaat die Bedingungen für geplante Forschungsarbeiten entsprechend dem Gutachten des STECF ändern muss, und ii) die Kommission Zweifel hatte, dass der Umfang der Beteiligung an den geänderten Forschungsarbeiten angesichts des Gutachtens des STECF vom März 2024 gerechtfertigt war und Finnland die Bedingungen für die ursprünglich geplante Forschung entsprechend geändert hatte.
- (45) Viertens bat die Kommission Finnland nicht, alle Forschungsarbeiten zu verschieben, bis ein zweites Gutachten des STECF vorliege. Im Gegenteil forderte die Kommission Finnland am 14. Mai 2024 auf, die Durchführung von Forschungsarbeiten zu verschieben, „die über das hinausgehen, was der STECF in dem Gutachten von März 2024 für aus wissenschaftlichen Gründen gerechtfertigt hält.“

3.2. *Geänderte Forschungsarbeiten Finnlands vor dem Hintergrund der Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638*

- (46) Aus den nachstehend dargelegten Gründen hat Finnland die Fangquote, die ihm gemäß Tabelle 8 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 für Lachs im Hauptbecken für das Jahr 2024 gewährt wurde, überschritten.
- (47) Erstens war Finnlands Quote für Lachs im Hauptbecken gemäß Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 1 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 ausschließlich für Beifänge bestimmt, und es war keine gezielte Befischung erlaubt, es sei denn, eine der beiden in den Absätzen 2 oder 3 dieser Fußnote 2 vorgesehenen Ausnahmen war erfüllt.
- (48) Zweitens konnte die in Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 2 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 vorgesehene Ausnahmeregelung für die gezielte Befischung für die geänderten Forschungsarbeiten nicht in Anspruch genommen werden. Wie in Abschnitt 3.1 dargelegt, wurden die geänderten Forschungsarbeiten nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt.
- (49) Drittens konnte auch die in Tabelle 8 Fußnote 2 Absatz 3 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 vorgesehene Ausnahmeregelung für die gezielte Befischung für die geänderten Forschungsarbeiten nicht in Anspruch genommen werden. Diese Ausnahmeregelung galt nur in der ICES-Unterdivision 31, während die geänderten Forschungsarbeiten in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord und 30 durchgeführt wurden.
- (50) Folglich überstieg jede gezielte Befischung von Lachs im Hauptbecken durch Finnland in den ICES-Unterdivisionen 29 Nord und 30 im Jahr 2024 die dem Land gemäß Tabelle 8 des Anhangs der Verordnung (EU) 2023/2638 zugeteilte Quote. Wie in Abschnitt 2.5 erläutert, haben die an den geänderten Forschungsarbeiten beteiligten Schiffe jedoch insgesamt 3 162 Lachse direkt gefangen.

3.3. *Kürzung der Finnland im Jahr 2025 gewährten Fangquote aufgrund von Überfischung im Jahr 2024*

- (51) Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 kürzt die Kommission die künftigen Fangquoten eines Mitgliedstaats, wenn sie feststellt, dass dieser Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Fangquoten überschritten hat. Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der genannten Verordnung kürzt die Kommission, wenn ein Mitgliedstaat über die ihm für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe in einem bestimmten Jahr zugewiesene Quote oder Zuteilung bzw.

seinen Anteil hinaus gefischt hat, im folgenden Jahr oder in den folgenden Jahren die jährliche Quote oder Zuteilung oder den jährlichen Anteil des betreffenden Mitgliedstaats.

- (52) Mit der Verordnung (EU) 2024/2903 wurde Finnland für das Jahr 2025 eine Fangquote von 8 989 Exemplaren von Lachs im Hauptbecken gewährt. Es handelt sich um denselben Bestand, für den Finnland seine Quote für das Jahr 2024 überschritten hat.
- (53) Gemäß Nummer 1 Unterabsatz 1 der Leitlinien der Kommission für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ⁽¹⁰⁾ sollte der gesamte Abzug in dem auf die Überfischung folgenden Jahr fällig werden. Daher ist es angezeigt, Abzüge von der Finnland für das Jahr 2025 zugeteilten Fangquote für diesen Bestand vorzunehmen.
- (54) Im Einklang mit Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen solche Kürzungen unter Anwendung der entsprechenden dort genannten Multiplikationsfaktoren. Gemäß Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 sollte ein Multiplikationsfaktor von 1,00 angewendet werden, wenn 3 162 Exemplare Lachs im Hauptbecken weniger als 100 Tonnen wiegen.

4. Schlussfolgerung

- (55) Es ist daher angezeigt, 3 162 Exemplare Lachs von der Quote für Lachs im Hauptbecken, die Finnland mit der Verordnung (EU) 2024/2903 für das Jahr 2025 zugeteilt wurde, abzuziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquote für Atlantischen Lachs (*salmo salar*) in den Unionsgewässern der Unterdivisionen 22-31, die Finnland mit der Verordnung (EU) 2024/2903 für das Jahr 2025 zugeteilt wurde, wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽¹⁰⁾ Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und zur Ersetzung der Mitteilung 2012/C 72/07 2022/C 369/03 (ABl. C 369 vom 27.9.2022, S. 3).

Mitglied- staat	Artenc- ode	Gebiets- code	Artenname	Gebietsbezeichnung	Ursprüngliche Quote 2024 (in Stückzahl) nur für Beifänge, ausgenommen durchgeführte Fischereien i) ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241; ii) in den Küstengewässern der ICES-Unterdivi- sion 31 innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien und vom 1. Mai bis zum 31. August 2024	Angepasste Quote 2024 (in Stückzahl) ⁽¹⁾ nur für Beifänge, ausgenommen durchgeführte Fischereien i) ausschließlich für wissenschaftliche Untersuchungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241; ii) in den Küstengewässern der ICES-Unterdivi- sion 31 innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien und vom 1. Mai bis zum 31. August 2024	Gesamtfänge 2024 (in Stückzahl)	Überfi- schung durch nicht zulässige Fänge (in Stückzahl)	Multiplikati- onsfaktor ⁽²⁾	Zusätzlicher Multiplikati- onsfaktor ⁽³⁾	Abzüge von der Quote für 2025 (in Stückzahl)
FI	SAL	3BCD-F	Atlanti- scher Lachs	Unionsgewässer der ICES-Unterdivisi- onen 22-31	13 945	16 661	11 519	3 162	1,00	/	3 162

⁽¹⁾ Einem Mitgliedstaat aufgrund der betreffenden Verordnungen über die Fangmöglichkeiten zugeteilte Quoten unter Berücksichtigung des Tauschs von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>), von Quotenübertragungen von 2023 auf 2024 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>) und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder der Neuaufteilung und des Abzugs von Fangmöglichkeiten gemäß den Artikeln 37 und 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Ein Abzug in Höhe der Überfischung * 1,00 gilt in allen Fällen, in denen die Überfischung 100 Tonnen oder weniger beträgt.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 105 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, sofern die Überfischung mehr als 10 % beträgt.



2025/865

6.5.2025

Mitteilung über das Inkrafttreten des Freiwilligen Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) [2025/865]

Das am 19. Februar 2024 ⁽¹⁾ in Brüssel unterzeichnete Freiwillige Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Côte d'Ivoire über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor sowie über die Einfuhr von Holz und Holzprodukten in die Europäische Union (FLEGT) ist gemäß den in Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens festgelegten Bedingungen für das Inkrafttreten am 1. Mai 2025 in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABL L, 2024/1412, 27.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1412/oj>.



2025/872

6.5.2025

RICHTLINIE (EU) 2025/872 DES RATES

vom 14. April 2025

zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 113 und 115,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,
gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 ⁽³⁾ des Rates wird die vom Inklusiven Rahmen der OECD/G20 (im Folgenden „IR OECD/G20“) gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (*Base Erosion and Profit Shifting* – im Folgenden „BEPS“) am 8. Oktober 2021 erzielte Einigung umgesetzt; die Richtlinie ist eng an die Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (Säule 2) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (im Folgenden „OECD-Mustervorschriften“) angelehnt, auf die sich der IR OECD/G20 am 14. Dezember 2021 geeinigt hat. Mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 werden eine anerkannte Primärer ergänzungssteuerregelung (im Folgenden „PES“) sowie eine anerkannte Sekundärer ergänzungssteuerregelung (im Folgenden „SES“) eingeführt. Zudem erhalten die Mitgliedstaaten durch jene Richtlinie die Möglichkeit, ihre eigene anerkannte nationale Ergänzungssteuer (ANES) einzuführen.
- (2) In der Richtlinie (EU) 2022/2523 wurden bereits die Vorschriften für die Einreichung von ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN festgelegt und die Kategorien von Informationen, die von den unter jene Richtlinie fallenden multinationalen Unternehmensgruppen und großen inländischen Gruppen zu melden sind, grob zusammengefasst. Die Steuerbehörden benötigen diese ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN, um eine angemessene Risikobewertung vorzunehmen, die Richtigkeit der Steuerschuld zu beurteilen und zu überwachen, ob multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2022/2523 korrekt anwenden.
- (3) Es ist daher angezeigt, die Richtlinie 2011/16/EU ⁽⁴⁾ des Rates zu ändern, um neue Vorschriften für den automatischen Informationsaustausch festzulegen, damit der Informationsaustausch in Bezug auf die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG erleichtert und somit ein Rahmen für die operative Umsetzung der Erklärungs-pflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 geschaffen wird, im Einklang mit dem multilateralen Übereinkommen zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von Informationen über die weltweite Bekämpfung von Gewinnverkürzung (*Global anti-Base Erosion* – GloBE) des IR OECD/G20 und dem dazugehörigen Kommentar sowie mit der GloBE-Erklärung, soweit diese neuen Vorschriften mit den Erklärungs-pflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 und mit dem Unionsrecht vereinbar sind.
- (4) Es gilt zwar die allgemeine Regel, dass eine Geschäftseinheit die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG bei ihrer Steuerbehörde einreicht (im Folgenden „lokale Einreichung“), jedoch ist in der Richtlinie (EU) 2022/2523 eine Abweichung vorgesehen, der zufolge eine Geschäftseinheit nicht verpflichtet ist, eine ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG bei ihrer Steuerbehörde einzureichen, wenn eine solche ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG von der obersten Muttergesellschaft oder von der als erklärungs-pflichtig benannten Einheit, die in einem Steuerhoheitsgebiet gelegen ist, das mit dem Mitgliedstaat, in dem die Geschäftseinheit gelegen ist, für das BERICHTSWIRTSCHAFTS-JAHR ein in Kraft befindliches anerkanntes Abkommen zwischen den zuständigen Behörden geschlossen hat, eingereicht wurde (im Folgenden „zentrale Einreichung“). Diese Richtlinie stellt ein solches anerkanntes Abkommen zwischen den zuständigen Behörden dar.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 12. Februar 2025 (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

⁽²⁾ Stellungnahme vom 26. Februar 2025 (Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)

⁽³⁾ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>).

⁽⁴⁾ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj>).

- (5) Die neuen Vorschriften über den automatischen Informationsaustausch sollten eine zentrale Einreichung der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 ermöglichen und können auch Steuererklärungs Zwecken in jedem Steuerhoheitsgebiet dienen, das die OECD-Mustervorschriften⁽⁵⁾ umsetzt (im Folgenden „Umsetzungssteuerhoheitsgebiete“). Die Steuerbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats sollten die erforderlichen Informationen im Rahmen der Standard-Erklärung erhalten.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die erklärungs pflichtigen Geschäftseinheiten multinationaler Unternehmensgruppen zu verpflichten, zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 die in der Richtlinie 2011/16/EU vorgesehene Standardvorlage zu verwenden. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Entscheidung darüber, welche Vorlage von großen inländischen Gruppen zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 zu verwenden ist, außer in den wenigen Fällen, in denen ein Informationsaustausch erforderlich ist.
- (7) Erhält ein Mitgliedstaat von der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungs pflichtig benannten Einheit einer multinationalen Unternehmensgruppe mit zentraler Einreichung gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 eine ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, so sollte dieser Mitgliedstaat den anderen umsetzenden Mitgliedstaaten bzw. Mitgliedstaaten nur mit anerkannter nationaler Ergänzungssteuer (ANES-Mitgliedstaaten) spätestens drei Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist oder – im Falle des Eingangs einer ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG nach Ablauf der Einreichungsfrist – spätestens drei Monate nach deren Eingang im Einklang mit dem vom IR OECD/G20 gebilligten Verteilungsansatz die einschlägigen spezifischen Abschnitte der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG übermitteln. Für das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRE sollte die Frist für die Übermittlung dieser einschlägigen spezifischen Abschnitte der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG auf sechs Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist verlängert werden. Um etwaigen Verzögerungen im neuen Austauschsystem Rechnung zu tragen, erfolgt außerdem der erste Austausch in jedem Fall (d. h. für das erste und das nächste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRE) frühestens am 1. Dezember 2026.
- (8) Der Mitgliedstaat der obersten Muttergesellschaft der multinationalen Unternehmensgruppe sollte die vollständige ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG erhalten. Dem umsetzenden Mitgliedstaat, sollte der allgemeine Abschnitt der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG zugehen, sofern in seinem Steuerhoheitsgebiet eine Geschäftseinheit der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen ist. Dem ANES-Mitgliedstaat, in dem Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen sind, sollten die einschlägigen Teile des allgemeinen Abschnitts der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG zugehen, wenngleich ANES-Mitgliedstaaten keinerlei Informationen in Bezug auf die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG im Wege des automatischen Informationsaustauschs übermitteln sollten.
- (9) Den Mitgliedstaaten, die Besteuerungsrechte gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 einschließlich der ANES haben, sollten die steuerhoheitsgebietsspezifischen Abschnitte im Einklang mit dem Verteilungsansatz zugehen.
- (10) Nach der Richtlinie (EU) 2022/2523 können Mitgliedstaaten, in denen nicht mehr als zwölf oberste Muttergesellschaften von Gruppen, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, gelegen sind, sich für die Option entscheiden, die PES und die SES für einen begrenzten Zeitraum nicht anzuwenden. In solchen Fällen sollten diese Mitgliedstaaten – sofern es sich nicht um ANES-Mitgliedstaaten handelt – die Vorschriften für den Austausch von ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN erst dann anwenden (d. h. die Informationen empfangen und senden), wenn der für diese Option geltende Zeitraum gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 endet.
- (11) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Richtlinie und insbesondere für den automatischen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die erforderlichen praktischen Regelungen als Teil des Verfahrens zur Festlegung des elektronischen Standardformats zu erlassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾ ausgeübt werden.
- (12) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Informationen in einer ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, die auszutauschen sind, berichtigt werden müssen, sollte die empfangende zuständige Behörde die übermittelnde zuständige Behörde darüber unterrichten. Da eine solche Mitteilung in der Regel stattfindet, bevor eine gründlichere Risikobewertung oder Steuerprüfung erfolgt, sollte die übermittelnde zuständige Behörde nur über die festgestellten offensichtlichen Fehler unterrichtet werden. Die berichtigten Informationen sollten gemäß dieser Richtlinie unverzüglich mit allen zuständigen Behörden, mit denen diese Informationen auszutauschen sind, ausgetauscht werden. Dieses Verfahren hindert die Steuerbehörden jedoch nicht daran, im Zuge von Folgeersuchen diejenigen Berichtigungen zu verlangen, die notwendig sind, um die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2022/2523 nach nationalem Recht zu überprüfen.

(5) OECD (2021), Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (Säule 2): Inklusiver Rahmen gegen BEPS, OECD/G20-Projekt gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/782bac33-en>.

(6) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (13) Geht einer zuständigen Behörde ein Austausch, der aufgrund einer Mitteilung vonseiten einer multinationalen Unternehmensgruppe erwartet wurde, nicht zu, so sollte sie die zuständige Behörde, die die Informationen hätte austauschen sollen, darüber unterrichten. Die zuständige Behörde, die die Informationen hätte austauschen sollen, sollte unverzüglich den Grund für den ausgebliebenen Austausch der einschlägigen Informationen ermitteln und die zuständige Behörde, die den ausgebliebenen Austausch gemeldet hat, innerhalb eines Monats über diesen Grund und gegebenenfalls über das voraussichtliche neue Austauschdatum informieren. Um die wirksame Anwendung der Richtlinie 2011/16/EU zu gewährleisten, wird davon ausgegangen, dass der Austausch so bald wie möglich stattfinden sollte, damit den Mitgliedstaaten keine zusätzlichen Verzögerungen entstehen. Das voraussichtliche Datum für den Austausch sollte auf einen Tag festgelegt werden, der höchstens drei Monate nach dem Eingang der Mitteilung über den ausgebliebenen Austausch liegt.
- (14) Wurde von der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit einer multinationalen Unternehmensgruppe keine zentrale ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG eingereicht und gehen die Informationen nicht bis zu dem neuen voraussichtlichen Austauschdatum ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständige Behörde, die den ausgebliebenen Austausch gemeldet hat, verlangen kann, dass die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG lokal eingereicht wird, da die Voraussetzungen für eine zentrale Einreichung gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 nicht erfüllt worden sind.
- (15) Die Richtlinie 2011/16/EU, einschließlich ihres Anhangs VII, in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung, sollte in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 ausgelegt werden. Die für die Zwecke des Informationsaustauschs in Bezug auf die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG gemäß der vorliegenden Richtlinie festgelegten Begriffe sollten dieselbe Bedeutung haben wie in der Richtlinie (EU) 2022/2523. Darüber hinaus enthält die vorliegende Richtlinie zusätzliche Begriffsbestimmungen, die erforderlich sind, um internationalen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung Rechnung zu tragen.
- (16) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten das multilaterale Übereinkommen zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen und den dazugehörigen Kommentar, die OECD-Mustervorschriften und die Erläuterungen und Beispiele in den vom IR OECD/G20 gegen BEPS herausgegebenen Kommentar zu den Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung (Säule 2) sowie den GloBE-Umsetzungsrahmen und alle diesbezüglichen aktualisierten Fassungen als Quelle zu Illustrations- oder Auslegungszwecken heranziehen, um so eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, soweit diese Quellen mit dieser Richtlinie, der Richtlinie (EU) 2022/2523 und Unionsrecht vereinbar sind. Folglich sollten die Anweisungen des IR OECD/G20 gegen BEPS für die Einreichung der Standardvorlage, wie etwa die Einleitung und die erläuternden Nutzungshinweise zur GloBE-Erklärung einschließlich der Grundlage für die Informationen, die in der GloBE-Erklärung und in dem Rahmen für die für den Übergangszeitraum vorgesehene vereinfachte Meldung nach Steuerhoheitsgebieten (für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2028 beginnen, jedoch ausschließlich eines Geschäftsjahres, das nach dem 30 Juni 2030 endet) – soweit diese Quellen mit dieser Richtlinie und Unionsrecht vereinbar sind – als Quelle zu Illustrations- und Auslegungszwecken für multinationale Unternehmensgruppen bei der Einreichung der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG herangezogen werden, damit eine einheitliche Anwendung gewährleistet ist. Daher ist es angezeigt, die Richtlinie 2011/16/EU um einen zusätzlichen Anhang zu ergänzen, der eine Standardvorlage für die Einreichung der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 enthält, die im Einklang mit der vom IR OECD/G20 gegen BEPS ausgearbeiteten Standardvorlage steht, wie in der vorliegenden Richtlinie vorgesehen.
- (17) Mit der in dieser Richtlinie vorgesehenen Standardvorlage für die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG wird sichergestellt, dass die Informationen und Steuerberechnungen, die eine multinationale Unternehmensgruppe im Rahmen der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG einreichen muss, so umfassend sind, dass die Steuerbehörden eine angemessene Risikobewertung vornehmen und die Richtigkeit der Steuerschuld einer Geschäftseinheit gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 beurteilen können. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass multinationalen Unternehmensgruppen unnötige Anforderungen an die Erhebung, Berechnung und Meldung von Informationen auferlegt werden oder dass Steuerpflichtige in jedem Umsetzungssteuerhoheitsgebiet mehreren unkoordinierten Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt sind. Eine standardisierte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG hat keinen Einfluss darauf, dass eine Steuerbehörde eine routinemäßige nationale Steuererklärung verlangen oder Informationen zum Zwecke der Erstellung der nationalen ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG sammeln kann; daher sollten die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen verlangen können, dass zum Zwecke der Erstellung der Steuererklärung zusätzliche, über die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG hinausgehende Datenpunkte zu melden sind (z. B. die Umrechnung der Ergänzungssteuerschuld in die Landeswährung). Die Mitgliedstaaten sollten dennoch generell davon absehen, im Rahmen ihrer routinemäßigen nationalen Steuerklärungs- und Zahlungsanforderungen die Meldung zusätzlicher, über die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG hinausgehender Datenpunkte zu verlangen; diese Informationen sollten sich statt auf die Berechnung der Ergänzungssteuerschuld einer Geschäftseinheit beispielsweise auf die Steuerschuld, den Zeitpunkt und die Art der Zahlung bzw. die Identifizierung des Steuerpflichtigen sowie die Kontaktdaten beziehen. Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für nationale Steuerprüfungsverfahren und hindert die Steuerbehörden nicht daran, im Zuge von Folgeersuchen ergänzende Informationen anzufordern, die notwendig sind, um die Einhaltung der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 nach nationalem Recht zu überprüfen.

- (18) Um den Informationsaustausch in Bezug auf Joint Ventures und die Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten in seltenen Fällen, in denen eine Muttergesellschaft einer großen inländischen Gruppe eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Joint Venture oder an einer Geschäftseinheit eines Joint Venture hält und dieses Joint Venture bzw. diese Geschäftseinheit eines Joint Venture einer ANES in einem anderen Mitgliedstaat unterliegt, vorschreiben, dass diese große inländische Gruppe bei der Einreichung ihrer ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG dieselbe Standardvorlage verwendet, wie eine multinationale Unternehmensgruppe, d. h. die Standardvorlage für die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG wie in dieser Richtlinie vorgesehen. Folglich sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Bestimmungen über den Informationsaustausch in solchen Fällen zur Anwendung kommen.
- (19) Darüber hinaus ist es angesichts der Notwendigkeit, einen vollständigen Rechtsrahmen zu schaffen, der die mit der Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates ⁽⁷⁾ in Bezug auf den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vorgenommenen Änderungen der Richtlinie (EU) 2011/16/EU abdeckt, entscheidend, dass Artikel 8 Absatz 3a der Richtlinie 2011/16/EU entsprechend geändert wird. Bezüglich des Umfangs der auszutauschenden Informationen sollten die Übergangsmaßnahmen gemäß Anhang I Abschnitt XI der Richtlinie 2011/16/EU berücksichtigt werden.
- (20) Da das Ziel dieser Richtlinie – nämlich einen Rahmen für die operative Umsetzung der Erklärungspflichten gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 auf der Grundlage des in den OECD-Mustervorschriften enthaltenen gemeinsamen Ansatzes zu schaffen und sicherzustellen, dass die entsprechenden Informationen über Finanzkonten dem verpflichtenden automatischen Informationsaustausch unterliegen – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, da unabhängige Maßnahmen der Mitgliedstaaten den Binnenmarkt fragmentieren könnten, sondern vielmehr angesichts des Umfangs der Reform der globalen Mindestbesteuerung und der grundlegenden Notwendigkeit, Lösungen anzunehmen, die für den Binnenmarkt insgesamt funktionieren, auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (21) Da die Mitgliedstaaten innerhalb einer sehr kurzen Frist handeln müssen, um mit der Umsetzung der Vorschriften über die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG zu beginnen, sollte die vorliegende Richtlinie umgehend in Kraft treten.
- (22) Die Richtlinie 2011/16/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2011/16/EU

Die Richtlinie 2011/16/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 und der Artikel 8a bis 8ae die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen an einen anderen Mitgliedstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen. Für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 1 sind verfügbare Informationen solche, die in den Steuerakten des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats enthalten sind und die im Einklang mit den Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen des betreffenden Mitgliedstaats abgerufen werden können;“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für die Zwecke anderer Bestimmungen dieser Richtlinie als Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 3a sowie Artikel 8a bis 8ae die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieser Nummer.“

b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

⁽⁷⁾ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2226/oj>.

„Im Zusammenhang mit diesem Artikel, Artikel 8 Absätze 3a und 7a und Artikel 21 Absatz 2 dieser Richtlinie sowie Anhang IV dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang I dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit Artikel 21 Absatz 5 und Artikel 25 Absätze 3 und 4 dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang I, V oder VI dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit Artikel 8aa dieser Richtlinie und Anhang III dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang III dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit Artikel 8ac dieser Richtlinie und Anhang V dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang V dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit Artikel 8ad dieser Richtlinie und Anhang VI dieser Richtlinie hat jeder großgeschriebene Ausdruck die Bedeutung, die er gemäß den entsprechenden Definitionen in Anhang VI dieser Richtlinie hat. Im Zusammenhang mit den Artikeln 8ae und 9a sowie Anhang VII der vorliegenden Richtlinie hat jeder Ausdruck die gleiche Bedeutung wie in den entsprechenden Definitionen in Artikel 3, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 16 Absätze 4, 6, 8 und 11, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 21 Absatz 5, Artikel 22 Absatz 1, Artikel 24 Absätze 4 und 6, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27 Absätze 3, 4 und 5, Artikel 28 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 32, Artikel 33 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 49 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates (*). Darüber hinaus hat jeder großgeschriebene Ausdruck die gleiche Bedeutung wie in den entsprechenden Definitionen in Anhang VII Abschnitt I der vorliegenden Richtlinie.

(*) Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2523/oj>).“

2. Artikel 8 Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Jeder Mitgliedstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um seine MELDENDEN FINANZINSTITUTE zur Befolgung der in den Anhängen I und II enthaltenen Melde- und Sorgfaltsvorschriften und zur Gewährleistung einer wirksamen Anwendung und Einhaltung jener Vorschriften im Einklang mit Anhang I Abschnitt IX zu verpflichten.

Gemäß den geltenden Melde- und Sorgfaltsvorschriften in den Anhängen I und II tauscht die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats innerhalb der in Absatz 6 Buchstabe b festgelegten Frist nach einem automatisierten Verfahren die folgenden Informationen über ein MELDEPFLICHTIGES KONTO in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2016 mit der zuständigen Behörde jedes anderen Mitgliedstaats aus:

- a) Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON, die KONTOINHABER ist, sowie bei einem RECHTSTRÄGER, der KONTOINHABER ist und für den nach Anwendung von Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den Anhängen I und II eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN ermittelt wurden, die MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN sind, Name, Anschrift und STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) des RECHTSTRÄGERS sowie Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N), Geburtsdatum und -ort jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON,
- b) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden),
- c) Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des MELDENDEN FINANZINSTITUTS,
- d) Kontosaldo oder -wert (einschließlich des BARWERTS oder Rückkaufwerts bei RÜCKKAUFFÄHIGEN VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos,
- e) bei VERWAHRKONTEN:
 - i) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie
 - ii) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von FINANZVERMÖGEN, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das MELDENDE FINANZINSTITUT als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den KONTOINHABER tätig war,

- f) bei EINLAGEKONTEN der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden,
- g) bei allen anderen Konten, die nicht unter Buchstabe e oder f aufgeführt sind, der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den KONTOINHABER gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das MELDENDE FINANZINSTITUT Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den KONTOINHABER geleistet wurden,
- h) ob für jeden KONTOINHABER eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wurde,
- i) die Funktion(en), aufgrund derer jede MELDEPFLICHTIGE PERSON, die eine BEHERRSCHENDE PERSON eines RECHTSTRÄGER-KONTOINHABERS ist, eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist, und ob für jede solche MELDEPFLICHTIGE PERSON eine gültige Selbstauskunft vorgelegt wurde,
- j) die Art des Kontos, ob es sich bei dem Konto um ein BESTEHENDES KONTO oder ein NEUKONTO handelt und ob es sich um ein gemeinsames Konto handelt, einschließlich der Anzahl der KONTOINHABER des gemeinsamen Kontos, sowie
- k) bei EIGENKAPITALBETEILIGUNG an einem INVESTMENTUNTERNEHMEN, bei denen es sich um eine Rechtsvereinbarung handelt, die Funktion(en), aufgrund derer die MELDEPFLICHTIGE PERSON Eigner einer EIGENKAPITALBETEILIGUNG ist.

Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach diesem Absatz und sofern dieser Absatz oder die Anhänge I oder II nichts Gegenteiliges vorsehen, werden der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines MELDEPFLICHTIGEN KONTOS nach den nationalen Rechtsvorschriften des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats bestimmt.

Die Unterabsätze 1 und 2 dieses Absatzes haben Vorrang vor Absatz 1 Buchstabe c oder jedem anderen Rechtsinstrument der Union, soweit der betreffende Informationsaustausch in den Geltungsbereich des Absatzes 1 Buchstabe c oder des anderen Rechtsinstruments der Union fallen würde.

Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats übermittelt die in Unterabsatz 2 Buchstaben h bis k genannten Informationen über Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2026.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 8ae

Format der Erklärung und Informationsaustausch in Bezug auf ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523

(1) Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die erklärungspflichtige Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe zu verpflichten, zur Erfüllung ihrer Erklärungspflichten gemäß Artikel 44 der Richtlinie (EU) 2022/2523 die in Anhang VII Abschnitt IV der vorliegenden Richtlinie vorgesehene Standardvorlage zu verwenden.

(2) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die die von der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstaben a und b der Richtlinie (EU) 2022/2523 eingereichte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG erhalten hat, übermittelt im Wege des automatischen Austauschs und im Einklang mit dem folgenden Verteilungsansatz Folgendes:

- a) den ALLGEMEINEN ABSCHNITT der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG an den UMSETZENDEN MITGLIEDSTAAT, in dem die oberste Muttergesellschaft oder die Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen sind;
- b) den ALLGEMEINEN ABSCHNITT der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, mit Ausnahme der in Abschnitt 1.4 der Erklärung enthaltenen zusammenfassenden Übersicht, an die MITGLIEDSTAATEN NUR MIT ANERKANNTER NATIONALER ERGÄNZUNGSSTEUER (ANES-MITGLIEDSTAATEN),
 - i) in denen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen sind,

- ii) in denen ein Joint Venture oder ein Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe der multinationalen Unternehmensgruppe gelegen ist, sofern Joint Ventures der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer in dem Mitgliedstaat unterliegen,
- iii) in denen eine staatenlose Geschäftseinheit oder ein staatenloses Joint Venture der multinationalen Unternehmensgruppe der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer in dem Mitgliedstaat unterliegt;
- c) einen oder mehrere STEUERHOHEITSGEBIETSSPEZIFISCHE ABSCHNITTE der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG an die Mitgliedstaaten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2523 einschließlich der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer Besteuerungsrechte in Bezug auf die Mitgliedstaaten haben, auf die sich diese STEUERHOHEITSGEBIETSSPEZIFISCHEN ABSCHNITTE beziehen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 Buchstabe c wird den SES-Steuerhoheitsgebieten mit einem SES-Prozentsatz von null nur der Teil der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG übermittelt, der Informationen über die Zurechnung der ERGÄNZUNGSSTEUER im Rahmen der SES in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet enthält, wobei diese Informationen einem Auszug aus Abschnitt 3.4.3 der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG entsprechen; der UMSETZENDE MITGLIEDSTAAT, in dem die oberste Muttergesellschaft gelegen ist, erhält alle STEUERHOHEITSGEBIETSSPEZIFISCHEN ABSCHNITTE.

(3) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt die gemäß Absatz 2 erhaltene ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, und diese Übermittlung erfolgt bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist für das betreffende BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR.

(4) Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats übermittelt eine nach Ablauf der Einreichungsfrist erhaltene ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, und diese Übermittlung erfolgt bis spätestens drei Monate nach deren Erhalt.

(5) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen praktischen Regelungen zur Erleichterung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Übermittlung. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 26 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(6) Die Kommission hat keinen Zugang zu den in Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Informationen.

(7) Die Übermittlung von Informationen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 erfolgt unter Verwendung des in Artikel 20 Absatz 4 genannten elektronischen Standardformats.“

4. Artikel 8b erhält folgende Fassung:

„Artikel 8b

Statistiken zum automatischen Informationsaustausch

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission jährlich Statistiken zum Umfang des automatischen Informationsaustauschs gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 3a, Artikel 8aa, Artikel 8ac und Artikel 8ae und Angaben zu den administrativen und anderen einschlägigen Kosten und Nutzen des erfolgten Austauschs und zu allen etwaigen Änderungen, sowohl für die Steuerbehörden als auch für Dritte.“

5. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9a

Zusammenarbeit bei Berichtigungen, der Befolgung und der Durchsetzung hinsichtlich ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNGEN

(1) Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, dass eine von einer obersten Muttergesellschaft oder einer als erklärungsspflichtig benannten Einheit, die im Steuerhoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats gelegen ist, nach Artikel 8ae übermittelte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG offensichtlich fehlerhafte Informationen enthält, die berichtigt werden müssen, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaats. Stimmt die unterrichtete zuständige Behörde zu, dass die Informationen in der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG berichtigt werden müssen, so ergreift sie unverzüglich geeignete Maßnahmen, um eine entsprechend berichtigte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG von der betreffenden obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungsspflichtig benannten Einheit zu erhalten. Sie übermittelt die berichtigte ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG unverzüglich allen zuständigen Behörden, mit denen solche Informationen gemäß dieser Richtlinie auszutauschen sind.

(2) Wurde die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats von einer oder mehreren in ihrem Mitgliedstaat gelegenen Geschäftseinheiten darüber unterrichtet, dass die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG für diese Geschäftseinheiten von der obersten Muttergesellschaft oder der als erklärungspflichtig benannten Einheit, die in einem anderen Mitgliedstaat gelegen ist, einzureichen war, und wurden die in der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG enthaltenen Informationen jedoch nicht innerhalb der in Artikel 8ae Absatz 3 und Artikel 27d Absätze 3 und 4 genannten Fristen übermittelt, so unterrichtet sie die andere zuständige Behörde unverzüglich darüber, dass die Informationen nicht bei ihr eingegangen sind. Die unterrichtete zuständige Behörde ermittelt unverzüglich den Grund für die ausgebliebene Übermittlung der betreffenden ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG und teilt der zuständigen Behörde diesen innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit, gegebenenfalls unter Angabe des voraussichtlichen Datums des Austauschs der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG. Als voraussichtliches Datum des Austauschs wird ein Tag festgelegt, der höchstens drei Monate nach Eingang der Mitteilung über den ausgebliebenen Austausch liegt.“

6. Artikel 18 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaats richtet einen wirksamen Mechanismus ein, um die Verwendung der im Rahmen der Meldung oder des Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 8 bis 8ae gewonnenen Informationen sicherzustellen.“

7. Artikel 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der automatische Informationsaustausch gemäß den Artikeln 8, 8ac und 8ae erfolgt über ein von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 angenommenes elektronisches Standardformat, mit dem ein solcher automatischer Austausch erleichtert werden soll.“

8. In Artikel 22 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten speichern die Aufzeichnungen über die im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs gemäß den Artikeln 8 bis 8ae erhaltenen Informationen nicht länger als erforderlich, um den Zwecken dieser Richtlinie zu genügen, in jedem Fall aber mindestens fünf Jahre ab ihrem Eingang.

(4) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, sicherzustellen, dass ein meldender Rechtsträger die Gültigkeit der Informationen zur STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER jedes Steuerpflichtigen, der dem Informationsaustausch gemäß den Artikeln 8 bis 8ae unterliegt, auf elektronischem Wege bestätigen kann. Die Bestätigung der Informationen zur STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER kann nur für die Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der in Artikel 8 Absätze 1 und 3a, Artikel 8a Absatz 6, Artikel 8aa Absatz 3, Artikel 8ab Absatz 14, Artikel 8ac Absatz 2, Artikel 8ad Absatz 3 und Artikel 8ae Absatz 2 genannten Daten verlangt werden.“

9. Artikel 25a erhält folgende Fassung:

„Artikel 25a

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf die Artikel 8aa bis 8ae erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 27d

Erstes BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR und erstmalige Übermittlung der der Informationen nach Artikel 8ae

(1) Das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR, für das die Informationen gemäß Artikel 8ae zu übermitteln sind, ist das erste Geschäftsjahr, das ab dem 31. Dezember 2023 beginnt.

(2) Für Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 für die Option entschieden haben, die PES und die SES nicht anzuwenden, ist das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR, für das die Informationen gemäß Artikel 8ae zu übermitteln sind, das erste Geschäftsjahr, das auf das Ende der Inanspruchnahme dieser Option folgt.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt für Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 für die Option entschieden haben, die PES und die SES nicht anzuwenden, und die sich gemäß Artikel 11 Absatz 1 jener Richtlinie für die Option entschieden haben, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer anzuwenden, dass das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR, für das die Informationen gemäß Artikel 8ae zu übermitteln sind, das erste Geschäftsjahr ist, in dem die anerkannte nationale Ergänzungssteuer Anwendung findet.

(3) Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats übermittelt die Informationen nach Artikel 8ae in Bezug auf das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS spätestens sechs Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

(4) In jedem Fall erfolgt die erstmalige Übermittlung der Informationen nach Artikel 8ae genannten Informationen durch die Mitgliedstaaten frühestens am 1. Dezember 2026.“

11. Der Text im Anhang dieser Richtlinie wird als Anhang VII angefügt.

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2025 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2026 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 für die Option entschieden haben, die PES und die SES nicht anzuwenden, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 1 und Nummern 3 bis 11 der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, spätestens am Tag vor dem Ende der Inanspruchnahme dieser Option.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem Tag an, der auf den letzten Tag der Inanspruchnahme dieser Option folgt.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 für die Option entschieden haben, die PES und die SES nicht anzuwenden, und die sich gemäß Artikel 11 Absatz 1 jener Richtlinie für die Option entschieden haben, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer anzuwenden, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, spätestens am Tag vor dem Beginn des ersten BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS im Rahmen der Inanspruchnahme der Option, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer anzuwenden. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem Beginn des ersten BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS im Rahmen der Inanspruchnahme der Option, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer anzuwenden, an.

Beginnt das erste BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS nach Unterabsatz 3 vor oder an dem Tag, an dem die vorliegende Richtlinie in Kraft tritt, so erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten, die sich gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2523 für die Option entschieden haben, die PES und die SES nicht anzuwenden, und die sich gemäß Artikel 11 Absatz 1 jener Richtlinie für die Option entschieden haben, eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer anzuwenden, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der vorliegenden Richtlinie nachzukommen, spätestens am 31. Dezember 2025. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2026 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2027 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um Artikel 1 Nummer 8 dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2028 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 14. April 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

ANHANG

„ANHANG VII

Vorschriften und Standardvorlage für die Einreichung der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG

ABSCHNITT I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. ‚UMSETZENDER MITGLIEDSTAAT‘ ist ein Mitgliedstaat, der entweder eine anerkannte Primärerergänzungssteuerregelung (PES) oder eine anerkannte Sekundärerergänzungssteuerregelung (SES) im Sinne von Artikel 3 Nummern 18 bzw. 43 der Richtlinie (EU) 2022/2523 oder beide Regelungen für das betreffende BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH R umgesetzt hat;
2. ‚MITGLIEDSTAAT NUR MIT ANERKANNTER NATIONALER ERGÄNZUNGSSTEUER (ANES-MITGLIEDSTAAT)‘ ist ein Mitgliedstaat, der nur eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer im Sinne von Artikel 3 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2022/2523 für das betreffende BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH R umgesetzt hat;
3. ‚ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG‘ ist die von einer obersten Muttergesellschaft, einer als erklärungs pflichtig benannten Einheit, einer benannten lokalen Einheit oder einer Geschäftseinheit mittels der in Abschnitt IV dieses Anhangs festgelegten Standardvorlage eingereichte Erklärung;
4. ‚ALLGEMEINER ABSCHNITT‘ ist der Abschnitt der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, der allgemeine Informationen über die multinationale Unternehmensgruppe insgesamt, einschließlich ihrer Gesamtstruktur und einer zusammenfassenden Übersicht über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2022/2523, enthält und Abschnitt 1 der Standardvorlage für die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG entspricht;
5. ‚STEUERHOHEITSGEBIETSSPEZIFISCHER ABSCHNITT‘ ist ein Abschnitt der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, der detaillierte Informationen über die Anwendung der anerkannten PES, der anerkannten SES und der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer bezüglich eines jeden Steuerhoheitsgebiets enthält, in dem die multinationale Unternehmensgruppe tätig ist, und der den Abschnitten 2 und 3 der Standardvorlage der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG entspricht;
6. ‚BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH R‘ ist das Geschäftsjahr, auf das sich die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG bezieht.

ABSCHNITT II

ERKLÄRUNGSPFLICHTEN

Die Geschäftseinheit, die die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG einreicht, ermittelt die einschlägigen Abschnitte und die jeweiligen Mitgliedstaaten, an die die Informationen gemäß dem in Artikel 8ae festgelegten Verteilungsansatz zu übermitteln sind.

ABSCHNITT III

FORMAT DER ERKLÄRUNG UND INFORMATIONSAUSTAUSCH FÜR GROßE INLÄNDISCHE GRUPPEN MIT JOINT VENTURES

Hält eine Muttergesellschaft einer großen inländischen Gruppe eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Joint Venture oder an einer Geschäftseinheit eines Joint Venture, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem die große inländische Gruppe gelegen ist, einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer unterliegt, so verwendet diese große inländische Gruppe für die Einreichung der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG die in Anhang VII Abschnitt IV festgelegte Standardvorlage.

In den im ersten Unterabsatz genannten Fällen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 8ae Absatz 2 und Artikel 9a Anwendung finden.

ABSCHNITT IV
DATENPUNKTE

1. Angaben zur multinationalen Unternehmensgruppe

1.1. Identifizierung der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit

1. Oberste Muttergesellschaft ist die erklärungspflichtige Geschäftseinheit	2. Bezeichnung der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit	3. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER	4. Funktion	5. Steuerhoheitsgebiet, in dem die erklärungspflichtige Geschäftseinheit gelegen ist	6. Empfängerstaaten für den Informationsaustausch (falls zutreffend)
Ja/Nein					

1.2. Allgemeine Angaben zur multinationalen Unternehmensgruppe

1.2.1. Multinationale Unternehmensgruppe und BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS

1. Bezeichnung der multinationalen Unternehmensgruppe	2. Beginn des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS	3. Ende des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS	4. Geänderte Erklärung
			Ja/Nein

1.2.2. Allgemeine Angaben zu den Abschlüssen der multinationalen Unternehmensgruppe

1. Konsolidierte Abschlüsse der obersten Muttergesellschaft (Art)	2. Für die konsolidierten Abschlüsse der obersten Muttergesellschaft verwendeter Rechnungslegungsstandard	3. Für die konsolidierten Abschlüsse der obersten Muttergesellschaft verwendete Darstellungswährung (ISO-Code)

1.3. Unternehmensstruktur

1.3.1. Oberste Muttergesellschaft

1. Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft	
2. Anzuwendende Vorschriften	

3. Bezeichnung der obersten Muttergesellschaft	
4. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER der obersten Muttergesellschaft	
5. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER der obersten Muttergesellschaft im Steuerhoheitsgebiet der Einreichung (falls abweichend und falls zutreffend)	
6. Status für die Zwecke der Vorschriften	
7. Oberste Muttergesellschaft ist eine ausgenommene Einheit – Art	
8. Steuerhoheitsgebiet, in dem eine doppelt ansässige Muttergesellschaft als der anerkannten PES unterliegend gilt (falls diese Muttergesellschaft den Vorschriften zufolge als in einem anderen Steuerhoheitsgebiet gelegen gilt, in dem sie der anerkannten PES nicht unterliegt) (falls zutreffend)	

1.3.2. Einheiten der Gruppe (mit Ausnahme der obersten Muttergesellschaft) und Mitglieder von Joint-Venture-Gruppen

1.3.2.1. Geschäftseinheiten und Mitglieder von Joint-Venture-Gruppen

Änderungen	1. Gab es Änderungen gegenüber dem vorangegangenen BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH R?	Ja/Nein
Steuerhoheitsgebiet	2. Steuerhoheitsgebiet	
	3. Anzuwendende Vorschriften	
Identifizierung der Geschäftseinheit, des Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture	4. Bezeichnung der Geschäftseinheit, des Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture	
	5. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER	
	6. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER im Steuerhoheitsgebiet der Einreichung (falls zutreffend)	
	7. Status für die Zwecke der Vorschriften	

Eigentümerstruktur der Geschäftseinheit, des Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture	Für jede Einheit mit Beteiligungen an der Geschäftseinheit, dem Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture: 8. Art 9. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER (für Geschäftseinheiten oder Mitglieder von Joint-Venture-Gruppen) 10. Gehaltene Beteiligung (in Prozent)	
Wenn die Geschäftseinheit eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft oder eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft ist: Ist die Einheit zur Anwendung einer anerkannten PES verpflichtet?	11. Status der Muttergesellschaft	
	12. Wenn die zwischengeschaltete Muttergesellschaft keine PES anwendet, weil die oberste Muttergesellschaft einer anerkannten PES unterliegt oder es eine andere zwischengeschaltete Muttergesellschaft gibt, die eine die Kontrolle begründende Beteiligung an ihr hält und einer anerkannten PES unterliegt, geben Sie bitte die oberste Muttergesellschaft oder die andere zwischengeschaltete Muttergesellschaft an (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	
	13. Wenn die in Teileigentum stehende Muttergesellschaft die PES nicht anwendet, weil eine andere in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, die einer anerkannten PES unterliegt, eine 100 %ige Beteiligung hält, geben Sie bitte die andere in Teileigentum stehende Muttergesellschaft an, die zur Anwendung einer anerkannten PES verpflichtet ist (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	
Ist eine SES in Bezug auf die Einheit anwendbar?	14. Gilt die Anfangsphase der internationalen Tätigkeit?	Ja/Nein
	15. Gesamtbeteiligung (bzw. zuzurechnender Anteil an der Ergänzungssteuer) von Muttergesellschaften, die zur Anwendung einer anerkannten PES in Bezug auf die Geschäftseinheit (bzw. auf das Mitglied der Joint-Venture-Gruppe) verpflichtet sind (in Prozent)	
	16. Ist die Beteiligung der obersten Muttergesellschaft an der Geschäftseinheit (bzw. der der obersten Muttergesellschaft zuzurechnende Anteil an der Ergänzungssteuer für das Mitglied der Joint-Venture-Gruppe) höher als die Gesamtbeteiligung (bzw. der insgesamt zuzurechnende Anteil) der Muttergesellschaften, die zur Anwendung einer anerkannten PES in Bezug auf die genannte Geschäftseinheit (bzw. das Mitglied der Joint-Venture-Gruppe) verpflichtet sind?	Ja/Nein

1.3.2.2. Ausgenommene Einheiten

1. Gab es Änderungen gegenüber dem vorangegangenen BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR?	Ja/Nein
2. Bezeichnung der ausgenommenen Einheit	
3. Art der ausgenommenen Einheit	

1.3.3. Während des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS an der Unternehmensstruktur erfolgte Änderungen

Wurden während des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS an der Unternehmensstruktur erfolgte Änderungen nicht gemeldet, weil sie weder die Berechnung des effektiven Steuersatzes noch die Berechnung oder Zurechnung der Ergänzungssteuer betrafen?							Ja/Nein
1. Bezeichnung der Geschäftseinheit (oder anderen Einheit der multinationalen Unternehmensgruppe) oder des Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe	2. STEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER	3. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung	4. Status vor der Änderung	5. Status nach der Änderung	6. Einheiten, die vor oder nach der Änderung Beteiligungen an der genannten Geschäftseinheit (oder anderen Einheit) oder dem Mitglied der Joint-Venture-Gruppe hielten bzw. halten	7. Vor der Änderung an der Geschäftseinheit (oder anderen Einheit) oder dem Mitglied der Joint-Venture-Gruppe gehaltene Beteiligungen (in Prozent)	8. Nach der Änderung an der Geschäftseinheit (oder anderen Einheit) oder dem Mitglied der Joint-Venture-Gruppe gehaltene Beteiligungen (in Prozent)

1.4. Zusammenfassende Übersicht

1. Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets	2. Art der Untergruppe (falls zutreffend)	3. Identifizierung der Untergruppe (falls zutreffend)	4. Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets bzw. der Steuerhoheitsgebiete mit Besteuerungsrechten	5. Wurde eine Safe-Harbour-Klausel oder eine Freistellung angewandt?	6. Spanne der effektiven Steuersätze	7. Hat die Anwendung der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen dazu geführt, dass keine Ergänzungssteuer anfällt?	8. Zu entrichtende Ergänzungssteuer (anerkannte nationale Ergänzungssteuer) – Spanne	9. Zu entrichtende Ergänzungssteuer (anerkannte PES/SES) – Spanne
				[Zutreffende Option einfügen]	[Zutreffende Option einfügen]	Ja/Nein	[Zutreffende Option einfügen]	[Zutreffende Option einfügen]

2. Steuerhoheitsgebietsbezogene Safe-Harbour-Regelungen und Freistellungen

2.1. Angaben zum Steuerhoheitsgebiet

1. Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets	
2. Art der Untergruppe (falls zutreffend)	
3. Identifizierung der Untergruppe (falls zutreffend)	

4. Steuerhoheitsgebiet mit Besteuerungsrechten	
5. Vorliegen meldepflichtiger Differenzen (Ja/Nein)	

2.2. Steuerhoheitsgebietsbezogene Ausnahmen (auf null reduzierte Ergänzungssteuer)

2.2.1. Wahl eines Safe-Harbour-Steuerhoheitsgebiets

2.2.1.1. Wahl eines Safe Harbour

1. Gewählter Safe Harbour	[Zutreffende Option einfügen]
---------------------------	-------------------------------

2.2.1.2. Dauerhafte Safe Harbours

☐ Vereinfachte Berechnung für unwesentliche Geschäftseinheiten

	1. Gesamterlös aller unwesentlichen Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet	2. Gesamtbetrag der vereinfacht berechneten Steuer aller unwesentlichen Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet
a) BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH		
b) Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend)		nicht zutreffend
c) Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend)		nicht zutreffend
d) Durchschnitt der drei Geschäftsjahre (falls zutreffend)		nicht zutreffend

2.2.1.3. Für den Übergangszeitraum vorgesehene Safe Harbours

a) Für den Übergangszeitraum vorgesehener Safe Harbour auf der Grundlage der länderbezogenen Berichterstattung

1. Gesamterlös	
2. Gewinn (Verlust) vor Ertragsteuer	
3. Vereinfachte erfasste Steuern	

b) Für den Übergangszeitraum vorgesehener SES-Safe Harbour

1. Körperschaftsteuersatz

2.2.2. Wahl der De-minimis-Ausnahme

☐ Inanspruchnahme der De-minimis-Ausnahme für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH

☐ Vereinfachte Berechnungen für unwesentliche Geschäftseinheiten – Geschäftseinheiten, bei denen es sich nicht um unwesentliche Geschäftseinheiten handelt

	1. Umsatzerlös (Abschluss)	2. Maßgeblicher Umsatzerlös	3. Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste	4. Maßgebliche Gewinne oder Verluste
a) BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH				
b) Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend)				
c) Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend)				
d) Durchschnitt der drei Geschäftsjahre				

2.3. Multinationale Unternehmensgruppe in der Anfangsphase ihrer internationalen Tätigkeit (falls zutreffend)

1. Erster Tag des ersten Geschäftsjahres, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt

2. Referenzsteuerhoheitsgebiet

3. Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte im Referenzsteuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt

4. Zahl der Steuerhoheitsgebiete, in denen die multinationale Unternehmensgruppe in dem Geschäftsjahr, in dem sie erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt, über Geschäftseinheiten verfügt

5. Außerhalb des Referenzsteuerhoheitsgebiets befindliche materielle Vermögenswerte von Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt

a) Steuerhoheitsgebiet

b) Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte aller im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet gelegenen Geschäftseinheiten

6. Zahl der Steuerhoheitsgebiete, in denen die multinationale Unternehmensgruppe im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRE über Geschäftseinheiten verfügt	
7. Summe der Nettobuchwerte der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten in anderen Steuerhoheitsgebieten als dem Referenzsteuerhoheitsgebiet während des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRS	
3. Berechnungen	
3.1. Angaben zum Steuerhoheitsgebiet	
1. Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets	
2. Art der Untergruppe (falls zutreffend)	
3. Identifizierung der Untergruppe (falls zutreffend) für die Berechnung des effektiven Steuersatzes und der Ergänzungssteuer	
4. Steuerhoheitsgebiet mit Besteuerungsrechten	
5. Effektiver Steuersatz	
6. Angepasste erfasste Steuern	
7. Maßgebliche Nettogewinne oder -verluste	
8. Substanzbasierte Freistellung von Gewinnen	
9. Zusätzliche laufende Ergänzungssteuer	
10. Ergänzungssteuerbetrag nach nationalem Recht	
11. Optionen	
12. Laufender Gesamtsteueraufwand in Bezug auf die erfassten Steuern nach Zurechnung der bei bestimmten Arten von Geschäftseinheiten angefallenen erfassten Steuern	
13. Anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften (Steueraufwand)	
14. Sonstige Steuergutschriften (Steueraufwand)	

15. Latenter Steueraufwand (Betrag)	
16. Anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften (Gewinne)	
17. Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands	
18. Übergangsbestimmungen	

3.2. Berechnung des effektiven Steuersatzes

3.2.1. Effektiver Steuersatz

a) Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste	b) Maßgebliche Nettogewinne oder -verluste	c) Ertragsteueraufwand	d) Angepasste erfasste Steuern	e) Effektiver Steuersatz
	[A]		[B]	$[C]=[B]/[A]$

3.2.1.1. Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste

1. Gesamtbetrag der bilanziellen Nettoerträge oder -verluste nach Zurechnungen (alle Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet)	
2. Anpassungen	Nettobetrag
a) Nettosteueraufwand	
b) Ausgenommene Dividenden	
c) Ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste	
d) Nach der Neubewertungsmethode erfasste Gewinne oder Verluste	
e) Aufgrund einer Neuorganisation ausgenommene Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	
f) Asymmetrische Wechselkursgewinne oder -verluste	

g) Grundsätzlich unzulässige Aufwendungen	
h) Fehler aus der Vorperiode	
i) Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze	
j) Aufgelaufene Vorsorgeaufwendungen	
k) Schuldenerlasse	
l) Aktienbasierte Vergütungen	
m) Anpassungen gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz	
n) Anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften	
o) Option der Berechnung der Gewinne und Verluste nach dem Realisationsprinzip	
p) Option bezüglich angepasster Veräußerungsgewinne	
q) Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen	
r) Option bezüglich gruppeninterner Transaktionen innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets	
s) Von Versicherungsunternehmen beim Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Steuern	
t) Zunahme/Abnahme des Eigenkapitals infolge von getätigten/zu tätigenden bzw. erhaltenen/zu erhaltenden Ausschüttungen in Bezug auf zusätzliches oder eingeschränktes Kernkapital	
u) Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe	
v) Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist	
w) Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt	
x) Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen	
y) Erträge aus dem internationalen Seeverkehr	
z) Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten	
3. Maßgebliche Nettogewinne oder -verluste des Steuerhoheitsgebiets	

3.2.1.2. Berechnung der angepassten erfassten Steuern

a) Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern

1. Laufender Gesamtsteueraufwand in Bezug auf die erfassten Steuern nach Zurechnung (alle Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet)	
2. Anpassungen	Nettobetrag
a) Erfasste Steuern, die bei der Ermittlung des Vorsteuergewinns im Abschluss als Aufwand abgegrenzt wurden	
b) Festgestellte oder genutzte maßgebliche verlustbedingte latente Steueransprüche	
c) Mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung zusammenhängende erfasste Steuern, die im vorangegangenen Jahr als Kürzung der erfassten Steuern verbucht wurden	
d) Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften, die als Kürzung des laufenden Steueraufwands verbucht werden	
e) Anerkannte durchgereichte Steuervorteile aus anerkannten Beteiligungen	
f) Laufender Steueraufwand für Erträge, die von den maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten ausgenommen sind	
g) Nicht anerkannte auszahlbare Steuergutschrift, nicht marktfähige übertragbare Steuergutschrift oder andere Steuergutschriften, die nicht als Kürzung des laufenden Steueraufwands verbucht werden	
h) Erstattete oder gutgeschriebene erfasste Steuern (ausgenommen für anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften), die nicht als Anpassung des laufenden Steueraufwands behandelt werden	
i) Laufender Steueraufwand im Zusammenhang mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung	
j) Laufender Steueraufwand, der voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren bezahlt wird	
k) Anpassungen nach Einreichung der Erklärung	
l) Erfasste Steuern in Bezug auf Nettoveräußerungsgewinne oder -verluste	
m) Minderung der erfassten Steuern einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist	
n) Erfasste Steuern auf maßgebliche Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die gemäß einer Regelung für abzugsfähige Dividenden gemindert werden	
o) Steuer auf fiktive Ausschüttungen	

p) Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen			
q) Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern			
r) Zu- oder Abnahme der erfassten Steuern, die im Eigenkapital oder in den sonstigen Erträgen im Zusammenhang mit Beträgen berücksichtigt werden, welche in den gemäß den örtlichen Steuervorschriften steuerpflichtigen maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten enthalten sind			
s) Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands			
t) Minderung der erfassten Steuern (jedoch nicht auf weniger als null) um den verbleibenden Teil des Vortrags des überschießenden negativen Steueraufwands			
3. Angepasste erfasste Steuern			
b) Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands			
1. Verbleibender Vortrag aus früheren Jahren			[A]
2. Im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR erstellter Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands			[B]
3. Für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR verwendeter Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands			[C]
4. Für nachfolgende Jahre verbleibender Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands			$[D]=[A]+[B]-[C]$
c) Übergangsweise Berechnung im Rahmen einer gemischten controlled-foreign-company(CFC)-Steuerregelung (falls zutreffend)			
1. CFC-Steuerhoheitsgebiete	2. Untergruppe	3. Der Untergruppe im Rahmen einer gemischten CFC-Steuerregelung zugewiesener Steuergesamtbetrag	
Insgesamt			

3.2.2. Steuerhoheitsbezogene Berechnungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung latenter Steuern

3.2.2.1. Anpassung der latenten Steuern

a) Zusammenfassende Übersicht

1. Latenter Steueraufwand für die Zwecke der Vorschriften vor Neuberechnung und Anpassungen	a) Latenter Steueraufwand im Abschluss	[A]
	b) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, deren Buchwert auf Grundlage der Vorschriften sich vom bilanziellen Buchwert unterscheidet	[B]
	c) Latenter Steueraufwand auf Grundlage des Buchwerts von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, ermittelt auf Grundlage der Vorschriften	[C]
	d) Latenter Steueraufwand für die Zwecke der Vorschriften vor Neuberechnung und Anpassungen	$[D]=[A]-[B]+[C]$
2. Gesamtbetrag der Anpassungen		[E]
3. Neuberechnung des latenten Steueraufwands zum Mindeststeuersatz	e) Latenter Steueraufwand für die Zwecke der Vorschriften vor Neuberechnung	$[F]=[D]+[E]$
	f) Differenz zwischen dem zu einem niedrigeren Steuersatz als dem Mindeststeuersatz verbuchten latenten Steueraufwand und dem zum Mindeststeuersatz Neuberechneten latenten Steueraufwand	[G]
	g) Differenz zwischen dem zu einem höheren Steuersatz als dem Mindeststeuersatz verbuchten latenten Steueraufwand und dem zum Mindeststeuersatz Neuberechneten latenten Steueraufwand	[H]
4. Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern		$[I]=[F]+[G]-[H]$

b) Aufschlüsselung der Anpassungen

1. Anpassungen des latenten Steueraufwands	Nettobetrag
a) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit Positionen, die von der Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste ausgenommen sind	
b) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abgrenzungen	
c) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht beanspruchten Abgrenzungen	

d) Bewertungsberichtigung oder Anpassung der buchhalterischen Erfassung in Bezug auf einen latenten Steueranspruch	
e) Latenter Steueraufwand infolge einer Neubewertung im Zusammenhang mit Änderungen des Steuersatzes	
f) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steuergutschriften	
g) Latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen Verlustvortrag ersetzt, oder latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen fiktiven Verlustvortrag ersetzt	
h) Während des Geschäftsjahrs gezahlte nicht zulässige Abgrenzungen oder nicht beanspruchte Abgrenzungen	
i) Während des Geschäftsjahrs gezahlte Nachbesteuerung einer latenten Steuerschuld	
j) Anerkennung eines nicht im Abschluss erfassten verlustbedingten latenten Steueranspruchs	
k) Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Senkung eines Steuersatzes	
l) Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Erhöhung eines Steuersatzes	
m) Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe	
n) Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist	
o) Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt	
p) Anpassung der latenten Steuern infolge von Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten	
2. Gesamtbetrag der Anpassungen	[E]

Verlustrückträge		
	1. Fiktive latente Steueransprüche im Zusammenhang mit Verlustrückträgen	2. Erstattung erfasster Steuern im Zusammenhang mit Verlustrückträgen
a) Dem vorangegangenen Geschäftsjahr X zugewiesener Betrag		
b) Dem vorangegangenen Geschäftsjahr Y zugewiesener Betrag usw.		
c) Insgesamt		

3.2.2.2. Nachversteuerungsmechanismus

a) Jährlicher Betrag der der Nachversteuerungsvorschrift unterliegenden latenten Steuerschuld

1. Betrag der der Nachversteuerungsvorschrift unterliegenden latenten Steuerschuld, die im fünften Geschäftsjahr vor dem BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR geltend gemacht wurde	
2. Betrag der im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR ermittelten nachversteuerten latenten Steuerschuld in Bezug auf das fünfte Geschäftsjahr vor dem BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR	
3. Betrag der der Nachversteuerungsvorschrift unterliegenden latenten Steuerschuld, die für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR geltend gemacht wurde	

b) Gesamtbetrag der Nachversteuerungskonten für latente Steuerschuld

	1. BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR	2. Vorangegangenes Geschäftsjahr
a) Betrag der latenten Steuerschuld vor dem Übergangsjahr		
b) Betrag des offenen Saldos		
c) Betrag des ungerechtfertigten Saldos		

3.2.2.3. Übergangsbestimmungen

1. Übergangsjahr	
------------------	--

a) Latente Steueransprüche und latente Steuerschuld zu Beginn des Übergangsjahres

Latente Steuerschuld

1. Latente Steuerschuld zu Beginn des Übergangsjahres	2. Neuberechnung der Steuerschuld zum Mindeststeuersatz (falls zutreffend)

Latente Steueransprüche

3. Latente Steueransprüche zu Beginn des Übergangsjahres	4. Neuberechnung der latenten Steueransprüche zum Mindeststeuersatz (falls zutreffend)	5. Latente Steueransprüche, die aus ausgenommenen Posten resultieren	6. Latente Steueransprüche, die für die Zwecke der Vorschriften berücksichtigt werden
[A]	[B]	[C]	[D]=[A] oder [B], falls zutreffend]-[C]

b) Übertragung von Vermögenswerten nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahres

1. Steuerhoheitsgebiet der veräußernden Einheiten	2. Auf die Transaktion(en) entrichtete Steuer	3. Im Abschluss der veräußernden Geschäftseinheit(en) erfasste latente Netto-Steueransprüche oder -Steuerschuld	4. Buchwert der übertragenen Vermögenswerte für die Zwecke der Vorschriften	5. Latente Netto-Steueransprüche oder -Steuerschulden werden in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte für die Zwecke der für die erwerbende(n) Geschäftseinheit(en) geltenden Vorschriften bestimmt

3.2.3. Steuerhoheitsgebietsbezogene Optionen (falls zutreffend)

3.2.3.1. Steuerhoheitsgebietsbezogene Optionen

a) Optionen

1. Einjährige Optionen			
a) Option des Gesamtveräußerungsgewinns		☐	
b) Option der unwesentlichen Verringerung der erfassten Steuern		☐	
c) Option der Nichtanwendung der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen		☐	
d) Negativer steuerlicher Verlustvortrag		☐	
2. Fünfjahresoptionen	3. Jahr der Inanspruchnahme der Option	4. Jahr des Widerrufs der Option	
e) Option der Einbeziehung von Eigenkapitalinvestitionen			
f) Option der aktienbasierten Vergütungen			
g) Option der Anwendung der Realisationsmethode			

h) Option der gruppeninternen Transaktionen					
i) Option der Nichtinanspruchnahme der grenzüberschreitenden Zurechnung latenter Steuern					
5. Andere Optionen		6. Jahr der Inanspruchnahme der Option	7. Jahr des Widerrufs der Option		
j) Option bezüglich maßgeblicher Verluste					

b) Informationspflichten bezüglich steuerhoheitsgebietsbezogener Optionen

1. Einbeziehung von Eigenkapitalgewinnen oder -verlusten im Zusammenhang mit der Option zur Einbeziehung von Eigenkapitalinvestitionen					
2. Saldo der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung aus vorangegangenen Jahren			[A]		
3. Erhöhungen der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung			[B]		
4. Reduzierungen der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung			[C]		
5. Offener Saldo der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung			[D]=[A]+[B]-[C]		

3.2.3.2. Option der Steuer auf fiktive Ausschüttungen

1. Option der Steuer auf fiktive Ausschüttungen					☐
---	--	--	--	--	--------------------------

a) Nachversteuerungsmechanismus

1. Geschäftsjahr	2. Betrag der Steuer auf fiktive Ausschüttungen	3. Entrichtete oder verwendete Steuer auf fiktive Ausschüttungen				4. Offener Saldo einer Steuer auf fiktive Ausschüttungen Nachversteuerungskonto
		Drittes vorangegangenes Geschäftsjahr	Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr	Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr	BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH	
Viertes vorangegangenes Geschäftsjahr						

1. Geschäftsjahr	2. Betrag der Steuer auf fiktive Ausschüttungen	3. Entrichtete oder verwendete Steuer auf fiktive Ausschüttungen				4. Offener Saldo einer Steuer auf fiktive Ausschüttungen Nachversteuerungskonto
		Drittes vorangegangenes Geschäftsjahr	Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr	Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr	BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH	
Drittes vorangegangenes Geschäftsjahr		nicht zutreffend				
Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr		nicht zutreffend	nicht zutreffend			
Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr		nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend		
BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH		nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend

b) Neuberechnung des effektiven Steuersatzes und der Ergänzungssteuer

1. Minderung der angepassten erfassten Steuern für ein vorangegangenes Geschäftsjahr	2. Weitere Ergänzungssteuer	3. Quotient für die Nachversteuerung im Veräußerungsfall
[A]	[B]	[C]

3.2.4. Berechnungen der Geschäftseinheiten

a) Option des Rahmens für die für den Übergangszeitraum vorgesehene vereinfachte Meldung nach Steuerhoheitsgebieten

1. Nimmt die multinationale Unternehmensgruppe die Option des Rahmens für die für den Übergangszeitraum vorgesehene vereinfachte Meldung nach Steuerhoheitsgebieten in Anspruch?	Ja/Nein
--	---------

b) Aggregierte Meldung für steuerlich konsolidierte Gruppen

1. Steuerlich konsolidierte Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	2. Konsolidierte Einheiten (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)

3.2.4.1. Maßgebliche Gewinne oder Verluste

a) Anpassungen der bilanziellen Nettoerträge oder -verluste

1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	
--	--

2. Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste nach Zurechnungen		
3. Anpassungen	Hinzurechnungen	Kürzungen
a) Nettosteueraufwand		
b) Ausgenommene Dividenden		
c) Ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste		
d) Nach der Neubewertungsmethode erfasste Gewinne oder Verluste		
e) Aufgrund einer Neuorganisation ausgenommene Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten		
f) Asymmetrische Wechselkursgewinne oder -verluste		
g) Grundsätzlich unzulässige Aufwendungen		
h) Fehler aus der Vorperiode		
i) Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze		
j) Aufgelaufene Vorsorgeaufwendungen		
k) Schuldenerlasse		
l) Aktienbasierte Vergütungen		
m) Anpassungen gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz		
n) Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften		
o) Option der Berechnung der Gewinne und Verluste nach dem Realisationsprinzip		
p) Option bezüglich angepasster Veräußerungsgewinne		
q) Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen		
r) Option bezüglich gruppeninterner Transaktionen innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets		
s) Von Versicherungsunternehmen beim Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Steuern		

t) Zunahme/Abnahme des Eigenkapitals infolge von getätigten/zu tätigenen bzw. erhaltenen/zu erhaltenden Ausschüttungen in Bezug auf zusätzliches oder eingeschränktes Kernkapital		
u) Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe		
v) Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist		
w) Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt		
x) Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen		
y) Erträge aus dem internationalen Seeverkehr		
z) Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten		
4. Maßgebliche Gewinne oder Verluste der Geschäftseinheit oder des Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe		

b) Grenzüberschreitende Zurechnung von Gewinnen oder Verlusten zwischen einem Stammhaus und einer Betriebsstätte sowie einer transparenten Einheit

1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit oder Mitglieder von Joint-Venture-Gruppen oder staatenlose Geschäftseinheit (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	2. Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste vor der Anpassung	3. Bemessungsgrundlage für die Anpassung	4. Andere Geschäftseinheit oder anderes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	5. Steuerhoheitsgebiet der anderen Geschäftseinheit oder des anderen Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe (ISO-Code)	6. Hinzurechnungen dieser Geschäftseinheit	7. Kürzungen dieser Geschäftseinheit	8. Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste nach der Anpassung

c) Grenzüberschreitende Anpassungen

1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	2. Bemessungsgrundlage für die Anpassung	3. Andere Geschäftseinheit oder anderes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	4. Steuerhoheitsgebiet der anderen Geschäftseinheit (ISO-Code)	5. Hinzurechnungen dieser Geschäftseinheit	6. Kürzungen dieser Geschäftseinheit

d) Anpassungen der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Einheit ist oder einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt

1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	2. Bemessungsgrundlage für die Kürzung	3. Identifizierung der Eigner von Beteiligungen oder der Empfänger von Ausschüttungen	4. Direkt gehaltene Beteiligung (in Prozent)	5. Kürzungen für diese Geschäftseinheit

3.2.4.2. Angepasste erfasste Steuern

a) Anpassungen des laufenden Steueraufwands im Abschluss

1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)		
2. Laufender Steueraufwand in Bezug auf die erfassten Steuern nach Zurechnungen		
3. Anpassungen	Hinzurechnungen	Kürzungen
a) Erfasste Steuern, die bei der Ermittlung des Vorsteuergewinns im Abschluss als Aufwand abgegrenzt wurden		
b) Mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung zusammenhängende erfasste Steuern, die im vorangegangenen Jahr als Kürzung der erfassten Steuern verbucht wurden		
c) Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften, die als Kürzung des laufenden Steueraufwands verbucht werden		
d) Anerkannte durchgereichte Steuervorteile aus anerkannten Beteiligungen		
e) Laufender Steueraufwand für Erträge, die von den maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten ausgenommen sind		
f) Nicht anerkannte auszahlbare Steuergutschrift, nicht marktfähige übertragbare Steuergutschriften oder andere Steuergutschriften, die nicht als Kürzung des laufenden Steueraufwands erfasst werden		
g) Erstattete oder gutgeschriebene erfasste Steuern (ausgenommen für anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften), die nicht als Anpassung des laufenden Steueraufwands behandelt werden		
h) Laufender Steueraufwand im Zusammenhang mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung		
i) Laufender Steueraufwand, der voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren bezahlt wird		
j) Anpassungen nach Einreichung der Erklärung		
k) Erfasste Steuern in Bezug auf Nettoveräußerungsgewinne oder -verluste		
l) Minderung der erfassten Steuern einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist		
m) Erfasste Steuern auf maßgebliche Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die gemäß einer Regelung für abzugsfähige Dividenden gemindert werden		
n) Steuer auf fiktive Ausschüttungen		

o) Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen		
p) Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern		
q) Zu- oder Abnahme der erfassten Steuern, die im Eigenkapital oder in den sonstigen Erträgen im Zusammenhang mit Beträgen berücksichtigt werden, welche in den gemäß den örtlichen Steuervorschriften steuerpflichtigen maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten enthalten sind		
4. Angepasste erfasste Steuern		

b) Übergreifende Zurechnung von Steuern

1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit oder staatenlose Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	2. Erfasste Steuern der Geschäftseinheit (oder des Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe) vor der Anpassung	3. Bemessungsgrundlage für die Anpassung	4. Andere Geschäftseinheit (oder anderes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	5. Steuerhoheitsgebiet der anderen Geschäftseinheit (oder des anderen Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe) (ISO-Code)	6. Hinzurechnungen dieser Geschäftseinheit	7. Kürzungen dieser Geschäftseinheit	8. Erfasste Steuern der Geschäftseinheit (oder des Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe) nach der Anpassung

c) Latenter Steueraufwand

1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)		
2. Betrag des latenten Steueraufwands für die Zwecke der Vorschriften		
3. Anpassungen des latenten Steueraufwands	Hinzurechnungen	Kürzungen
a) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit Positionen, die von der Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste ausgenommen sind		
b) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abgrenzungen		
c) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht beanspruchten Abgrenzungen		
d) Bewertungsberichtigung oder Anpassung der buchhalterischen Erfassung in Bezug auf einen latenten Steueranspruch		
e) Latenter Steueraufwand infolge einer Neubewertung im Zusammenhang mit Änderungen des Steuersatzes		

f) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steuergutschriften		
g) Latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen Verlustvortrag ersetzt, oder fiktiver latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen Verlustvortrag ersetzt		
h) Während des Geschäftsjahrs gezahlte nicht zulässige Abgrenzungen oder nicht beanspruchte Abgrenzungen		
i) Während des Geschäftsjahrs gezahlte Nachbesteuerung einer latenten Steuerschuld		
j) Anerkennung eines nicht im Abschluss erfassten verlustbedingten latenten Steueranspruchs		
k) Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Senkung eines Steuersatzes		
l) Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Erhöhung eines Steuersatzes		
m) Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe		
n) Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist		
o) Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt		
p) Anpassung der latenten Steuern infolge von Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten		
4. Differenz zwischen dem zu einem niedrigeren Steuersatz als dem Mindeststeuersatz verbuchten latenten Steueraufwand und dem zum Mindeststeuersatz Neuberechneten latenten Steueraufwand		
5. Differenz zwischen dem zu einem höheren Steuersatz als dem Mindeststeuersatz verbuchten latenten Steueraufwand und dem zum Mindeststeuersatz Neuberechneten latenten Steueraufwand		
6. Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern		

3.2.4.3. Für die Geschäftseinheit in Anspruch genommene (oder für eine Joint-Venture-Gruppe geltende) Optionen

1. Geschäftseinheiten (oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe), für die eine Option in Anspruch genommen wird (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)		
2. Einjährige Optionen	a) Option der Anwendung der vereinfachten Berechnungen für unwesentliche Geschäftseinheiten (Safe Harbour der vereinfachten Berechnungen)	
	b) Option in Bezug auf Schuldenerlass	
	c) Option in Bezug auf nicht beanspruchte Abgrenzungen	

3. Fünfjahresoptionen		4. Jahr der Inanspruchnahme der Option	5. Jahr des Widerrufs der Option	
	d) Option der Nichtbehandlung einer Einheit als ausgeschlossene Einheit			
	e) Einbeziehung aller Dividenden in Bezug auf Portfoliobeteiligungen			
	f) Behandlung von Wechselkursgewinnen oder -verlusten, die Sicherungsinstrumenten zuzuschreiben sind, als ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste			
	g) Steuertransparenzoption für Investmentgesellschaften			
	h) Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen			
	i) Fünfjahresoption in Bezug auf nicht beanspruchte Abgrenzungen			
6. Andere Optionen	j) Option bezüglich maßgeblicher Verluste			
	k) Zeitwertoption			
1. Geschäftseinheiten (Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe), für die die Option in Anspruch genommen wird (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)		2. Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses	3. Einbeziehung im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses oder Einbeziehung für fünf Jahre	

3.2.4.4. Freistellung von Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr

a) Freistellung von Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr

1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit oder gelegenes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)			
Erträge aus dem internationalen Seeverkehr	2. Kategorie		
	3. Erlös		[A]
	4. Kosten		[B]
	5. Erträge aus dem internationalen Seeverkehr		[C]=[A]-[B]

Anerkannte Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr	6. Kategorie	
	7. Erlös	[D]
	8. Kosten	[E]
	9. Anerkannte Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr	[F]=[D]+[E]
Auswirkungen auf die substanzbasierte Freistellung von Gewinnen	10. Den ausgenommenen Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr oder anerkannten Nebenerträgen aus dem internationalen Seeverkehr zuzurechnende Lohnkosten	
	11. Buchwert der materiellen Vermögenswerte, die zur Erzielung der ausgenommenen Erträge aus dem internationalen Seeverkehr oder anerkannten Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr verwendet werden	
Erfasste Steuern	12. Den ausgenommenen Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr oder anerkannten Nebenerträgen aus dem internationalen Seeverkehr zuzurechnende erfasste Steuern	

b) Obergrenze des Steuerhoheitsgebiets für die anerkannten Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr

1. Gesamterträge aus dem internationalen Seeverkehr für alle Geschäftseinheiten (oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe)	[A]
2. Obergrenze von 50 %	50 %x[A]
3. Anerkannte Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr insgesamt für alle Geschäftseinheiten (oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe)	[B]
4. Überschreitung der Obergrenze, wenn B höher ist als 50 % von A	[B]-50 %x[A]

3.2.4.5. Informationen für die Zwecke der Inanspruchnahme der Option zur Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen (falls zutreffend)

Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen

1. Eigentümer einer Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe), für den (bzw. das) eine Option in Anspruch genommen wird (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	2. Investmentgesellschaft, für die eine Option in Anspruch genommen wird (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	3. Vom Eigentümer einer Geschäftseinheit erhaltene tatsächliche und fiktive Ausschüttungen der maßgeblichen Gewinne der Investmentgesellschaft	4. Bei der Investmentgesellschaft angefallener anrechenbarer inländischer Steueraufschlag	5. Proportionaler Anteil des Eigentümers einer Geschäftseinheit an den nicht ausgeschütteten maßgeblichen Nettogewinnen der Investmentgesellschaft

3.2.4.6. Anderer Rechnungslegungsstandard

1. Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe), deren (bzw. dessen) bilanzielle Nettoerträge oder -verluste auf der Grundlage eines anderen Rechnungslegungsstandards erfasst werden (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	2. Anerkannter oder zugelassener Rechnungslegungsstandard

3.3. Berechnung der Ergänzungssteuer

3.3.1. Ergänzungssteuer

a) Ergänzungssteuersatz	b) Substanzbasierte Freistellung von Gewinnen	c) Gewinnüberschuss	d) Zusätzliche Ergänzungssteuer	e) Zu entrichtende nationale Ergänzungssteuer	f) Ergänzungssteuer
[A]=15 % - effektiver Steuersatz	[B]	[C]=maßgebliche Nettogewinne oder -verluste -[B]	[D]	[E]	=[A]x[C]+[D]-[E]

3.3.2. Berechnung der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen (falls zutreffend)

3.3.2.1. Gesamtbetrag der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen

Substanzausnahme für Lohnkosten		Substanzausnahme für materielle Vermögenswerte		Insgesamt
1. Relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten für berücksichtigungsfähige Beschäftigte, die Tätigkeiten im Steuerhoheitsgebiet ausführen	2. Anwendung des maßgeblichen Prozentsatzes für den Aufschlag für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH	3. Buchwert der im Steuerhoheitsgebiet gelegenen berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte	4. Anwendung des maßgeblichen Prozentsatzes für den Aufschlag für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH	5. Substanzbasierte Freistellung von Gewinnen
[A]	[B]	[C]	[D]	[E]=[A]x[B]+[C]x[D]

3.3.2.2. Zurechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und des Buchwerts der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte zu den Betriebsstätten für die Zwecke der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen

1. Relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten	2. Buchwert der relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte	3. Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätten	4. Den Betriebsstätten zugerechnete relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten	5. Buchwert der den Betriebsstätten zugerechneten relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte

3.3.2.3. Zurechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und des Buchwerts der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte einer transparenten Gesellschaft für die Zwecke der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen

1. Relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten	2. Buchwert der relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte	3. Steuerhoheitsgebiet der Eigentümer einer Geschäftseinheit (oder Mitglieder der Joint-Venture-Gruppe)	4. Einem Eigentümer einer Geschäftseinheit zugerechnete (oder ausgenommene) relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten	5. Einem Eigentümer einer Geschäftseinheit zugerechneter (oder ausgenommener) Buchwert der relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte

3.3.3. Zusätzliche laufende Ergänzungssteuer

3.3.3.1. Zusätzliche Ergänzungssteuer in anderen Fällen als dem eines maßgeblichen Nettoverlusts im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR

1. Maßgebliche Artikel	2. Maßgebliches Jahr	3. Zuvor gemeldet oder neu berechnet	4. Nettogewinne/-verluste	5. Angepasste erfasste Steuern	6. Effektiver Steuersatz	7. Gewinnüberschuss	8. Ergänzungssteuersatz	9. Ergänzungssteuer	10. Zusätzliche Ergänzungssteuer
	Vorangegangenes Geschäftsjahr X	a) Zuvor gemeldet							
		b) Neu berechnet							

3.3.3.2. Zusätzliche Ergänzungssteuer im Falle eines maßgeblichen Nettoverlusts im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR

1. Angepasste erfasste Steuern für das Steuerhoheitsgebiet (falls negativ)	[A]
2. Maßgebliche Verluste für das Steuerhoheitsgebiet	[B]
3. Voraussichtliche angepasste erfasste Steuern	$[C]=[B] \times 15 \%$
4. Zusätzliche Ergänzungssteuer	$[D]=[C]-[A]$

3.3.4. Anerkannte nationale Ergänzungssteuer

1. Rechnungslegungsstandard	
2. Zu entrichtender Betrag der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer	
3. Mindeststeuersatz der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer (falls höher als 15 %)	

4. Grundlage für die Zusammenrechnung von Erträgen und Steuern (falls abweichend von den PES-Vorschriften)			
5. Verwendete Währung (falls abweichend von der für die konsolidierten Abschlüsse verwendeten Darstellungswährung)			
6. Fünfjahresoption zur Verwendung der Währung der konsolidierten Abschlüsse oder der Landeswährung	Währung	Jahr der Inanspruchnahme der Option	Jahr des Widerrufs der Option
7. Ist eine substanzbasierte Freistellung von Gewinnen verfügbar?	Ja/Nein		
8. Ist eine De-minimis-Ausnahme verfügbar?	Ja/Nein		

3.4. Zurechnung der Ergänzungssteuer (falls zutreffend)

3.4.1. Anwendung der PES in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet

1. Der gruppenzugehörigen Einheit zugerechnete Ergänzungssteuer	a) Niedrig besteuerte Geschäftseinheit oder niedrig besteuertes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)		
	b) Maßgebliche Gewinne der niedrig besteuerten Geschäftseinheit oder des niedrig besteuerten Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe	[A]	
	c) Ergänzungssteuer der niedrig besteuerten Geschäftseinheit oder des niedrig besteuerten Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe	$[C] = [T] \times [A] / [A+B+usw.]$	
2. Muttergesellschaften, die eine anerkannte PES anwenden müssen	a) Muttergesellschaft (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	[Muttergesellschaft 1]	
	b) Steuerhoheitsgebiet der Muttergesellschaft	Steuerhoheitsgebiet B	
	c) Betrag der maßgeblichen Gewinne, die von anderen Eigentümern gehaltenen Beteiligungen zuzurechnen sind	[D]	
	d) Einbeziehungsquotient der Muttergesellschaft	$[F] = [D] + [E]$	
3. PES-Ergänzungssteuer	a) Der Muttergesellschaft zuzurechnender Anteil an der Ergänzungssteuer	$[G] = [C] \times [F]$	
	b) PES-Ausgleich	[H]	
	c) Von der Muttergesellschaft zu entrichtende Ergänzungssteuer	$[I] = [G] - [H]$	

3.4.2. Für dieses Steuerhoheitsgebiet anfallender Gesamtbetrag der SES-Ergänzungssteuer

1. Niedrig besteuerte Geschäftseinheit (oder niedrig besteuertes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe), auf die (bzw. das) die Herabsetzung der SES auf null keine Anwendung findet (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	
2. Bei der Berechnung des Gesamtbetrags der SES-Ergänzungssteuer für jede niedrig besteuerte Geschäftseinheit berücksichtigte Ergänzungssteuer	
3. Für dieses Steuerhoheitsgebiet anfallender Gesamtbetrag der SES-Ergänzungssteuer	

3.4.3. Zurechnung der Ergänzungssteuer im Rahmen der SES

1. SES-Steuerhoheitsgebiete	2. Vortrag der SES-Ergänzungssteuer	3. Zahl der Beschäftigten	4. Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte	5. SES-Prozentsatz	6. Für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRT zugerechneter SES-Ergänzungssteuerbetrag	7. Zusätzlicher zahlungswirksamer Steueraufwand der Geschäftseinheiten im SES-Steuerhoheitsgebiet	8. Verbleibende vorzutragende SES-Ergänzungssteuer
Insgesamt							

“



**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/591 der Kommission vom 21. März 2025 zur
Einführung eines vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der
Volksrepublik China**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/591, 24. März 2025)

Seite 1, Abschnitt 1.2:

Anstatt: „(3) Am 25. Oktober 2024 veranlasste die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2715 der Kommission ⁽³⁾ (im Folgenden ‚Erfassungsverordnung‘) die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden ‚VR China‘ oder ‚China‘).“

muss es heißen: „(3) Am 24. Oktober 2024 veranlasste die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2715 der Kommission ⁽³⁾ (im Folgenden ‚Erfassungsverordnung‘) die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Glyoxylsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden ‚VR China‘ oder ‚China‘).“

Seite 50, Artikel 3 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2715 der Kommission vom 25. Oktober 2024 einzustellen.“

muss es heißen: „(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2715 der Kommission vom 24. Oktober 2024 einzustellen.“

Seite 51, im ANHANG:

Anstatt:

**„NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER
IN DER VR CHINA**

Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
Cangzhou Goldlion Chemicals Co., Ltd.	
Guangdong Joy Chemical Co., Ltd.	
Inner Mongolia Tianyuda Biological Technology Co., Ltd.	
Jinyimeng Group Co., Ltd.“	

muss es heißen:

**„NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER
IN DER VR CHINA**

Bezeichnung	TARIC-Zusatzcode
Cangzhou Goldlion Chemicals Co., Ltd.	89M4
Guangdong Joy Chemical Co., Ltd.	89M5
Inner Mongolia Tianyuda Biological Technology Co., Ltd.	89M6
Jinyimeng Group Co., Ltd.	89M7“



2025/90375

6.5.2025

Berichtigung des Beschlusses (EU) 2025/646 des Rates vom 27. März 2025 zur Unterstützung der Ermöglichung eines positiven Ergebnisses der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2026

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/646, 28. März 2025)

Im Titel:

Anstatt: „Beschluss (EU) 2025/646 des Rates vom 27. März 2025 zur Unterstützung der Ermöglichung eines positiven Ergebnisses der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2026“

muss es heißen: „Beschluss (GASP) 2025/646 des Rates vom 27. März 2025 zur Unterstützung der Ermöglichung eines positiven Ergebnisses der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2026“.
